



LIECHTENSTEIN-INSTITUT

Wilfried Marxer

WAHLEN AUF GEMEINDEEBENE IN LIECHTENSTEIN SEIT 1862

mit besonderer Berücksichtigung der Wahlen
von 1975 bis 2019

BEITRÄGE 51/2022

Wilfried Marxer

Wahlen auf Gemeindeebene in Liechtenstein seit 1862
mit besonderer Berücksichtigung der Wahlen
von 1975 bis 2019

Beiträge Liechtenstein-Institut
51/2022

Wilfried Marxer: Wahlen auf Gemeindeebene in Liechtenstein seit 1862
mit besonderer Berücksichtigung der Wahlen von 1975 bis 2019.
Beiträge Liechtenstein-Institut 51/2022

Die Verantwortung für den Inhalt liegt beim Autor.

Liechtenstein-Institut
St. Luziweg 2, 9487 Gamprin-Bendern, Liechtenstein
www.liechtenstein-institut.li

Druck: Gutenberg AG, Schaan
ISBN 978-3-9523-4348-7

Diese Publikation steht auf der Website des Liechtenstein-Instituts zum Download zur Verfügung.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	7
2.	Wahlrechtsentwicklung.....	11
2.1.	Wahlkompetenzen der Gemeindeversammlung	12
2.2.	Wichtige gesetzliche Grundlagen für die Gemeindewahlen.....	13
2.3.	Verfassung.....	14
2.4.	Gemeindegesezt	15
2.5.	Volksrechtegesetz	21
2.6.	Bürgerrechtsgesezt	22
2.7.	Steuergesezt.....	23
2.8.	Gesezt über die Vermittlerämter	24
3.	Gegenwärtige Gemeindeorgane	25
3.1.	Gemeindeversammlung.....	26
3.2.	Gemeinderat	26
3.3.	Geschäftsprüfungskommission	27
3.4.	Weitere Kommissionen	28
4.	Wahlberechtigung.....	29
4.1.	Aktives Wahlrecht	30
4.2.	Passives Wahlrecht.....	32
4.3.	Wahlpflicht.....	34
4.4.	Wahlannahmepflicht.....	35
5.	Wahlvorgang	36
5.1.	Organisation und Kontrolle	37
5.2.	Ausschreibung.....	38
5.3.	Wahlvorschläge.....	39
5.4.	Wahlkommunikation.....	39
5.5.	Stimmzettel	40
5.6.	Gemeindeversammlung und Urnenwahl	41
5.7.	Wahlgang	41
5.8.	Beschlussfähigkeit.....	42
5.9.	Auszählung.....	43
6.	Mandatzuteilung.....	44
6.1.	Vorsteherwahl.....	45
6.2.	Weitere Mitglieder des Gemeinderates.....	45
6.3.	Geschäftsprüfungskommission	50
7.	Vorsteherwahlen seit 1975	52
7.1.	Anzahl Kandidierende nach Wahljahr, Parteien, Gemeinde und Geschlecht.....	53
7.2.	Vorsteher/-innen nach Gemeinden und Parteien seit 1975	59
7.3.	Vorzeitiges Ende der Amtszeit.....	62
7.4.	Wahl mit zweitem Wahlgang	63
7.5.	Erfolglose Kandidaturen.....	65
7.6.	Amtsduer von Vorstehern	67
7.7.	Kombination Vorsteher- und Gemeinderatskandidat	69

8.	Wahl der Gemeinderäte seit 1975	71
8.1.	Anzahl Kandidierende nach Wahljahr, Parteien, Gemeinde, Geschlecht und Alter	72
8.2.	Gewählte Gemeinderäte nach Wahljahr, Partei und Geschlecht	79
8.3.	Wiederkandidatur und Nichtwiederkandidatur	85
8.4.	Bisherige Gemeinderäte, wiederholt und neu Kandidierende.....	89
8.5.	Veränderte Stimmzettel	91
9.	Wahlergebnisse in den Gemeinden	96
9.1.	Wahlergebnisse in den Oberländer Gemeinden	97
9.2.	Wahlergebnisse in den Unterländer Gemeinden.....	103
9.3.	Mehrheitsverhältnisse in den Gemeinden.....	109
10.	Wahl der Geschäftsprüfungskommissionen seit 1975	126
10.1.	Termine der GPK-Wahlen	127
10.2.	GPK-Kandidierende	128
10.3.	Zweite Wahlgänge.....	129
10.4.	Unvereinbarkeiten	131
10.5.	In GPK Gewählte	132
	Glossar.....	134
	Literatur.....	140
	Quellen	143
	Archive, Quellen, Materialien	143
	Berichte der Regierung.....	143
	Anhang	145
	Amtliche Kundmachung Gemeindewahlen 2019	146
	Gewählte Vorsteher (1864–2019) und Säckelmeister (1864–1939).....	148
	Wahlprotokolle Gemeinderatswahlen Triesenberg – 1918, 1924, 1945 und 1963	160
	Stimmzettel für Gemeinderatswahl 2019 – Beispiel Triesen	163
	Stimmzettel für Vorsteherwahlen 2011 und 2019 – Beispiel Triesen.....	165
	Wahlplakate 2019 (Auswahl).....	166
	Werbedrucksachen 2019 (Auswahl).....	167
	GPK-Kandidierende und -Gewählte 1999 bis 2019	168
	Stimmzettel für Wahl der Geschäftsprüfungskommission 2019 – Beispiel Triesen.....	170

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Bst.	Buchstabe
BuA	Bericht und Antrag (der Regierung an den Landtag)
CSP	Christlich-soziale Partei
DpL	Demokraten pro Liechtenstein
DU	Die Unabhängigen
FBP	Fortschrittliche Bürgerpartei
FL	Freie Liste
GemG	Gemeindegesezt
GPK	Geschäftsprüfungskommission
GR	Gemeinderat
LGBl.	Landesgesetzblatt
LT	Landtag
LTP	Landtagsprotokoll
LV	Verfassung des Fürstentums Liechtenstein
PU	Parteiunabhängig
Rn	Randnummer (im Online-Verfassungskommentar verfassung.li)
ÜL, ÜLL	Überparteiliche Liste Liechtenstein
V	Vorsteher/-in
VP	Volkspartei, Christlich-soziale Volkspartei
VRG	Volksrechtgesetz
VU	Vaterländische Union

VERZEICHNIS HISTORIEN-TEXTBOXEN

Box 1: Vorsteher – verschiedene Bezeichnungen.....	26
Box 2: Gemeinderat – ständiger, engerer, verstärkter, erweiterter Gemeinderat.....	27
Box 3: Rechnungsausschuss, Revisoren, Geschäftsprüfungskommission.....	27
Box 4: Lokal- und Gemeindekommissionen	28
Box 5: Bürgerrecht und Ehrenbürgerrecht	30
Box 6: Wohnsitzerfordernis	31
Box 7: Wahlalter	31
Box 8: Frauenwahlrecht.....	31
Box 9: Wahlausschluss.....	32
Box 10: Ausschluss aus verwandtschaftlichen Gründen.....	33
Box 11: Wahlpflicht	34
Box 12: Wahlannahmepflicht	35
Box 13: Wahlkommissionen	37
Box 14: Wahlvorschläge	39
Box 15: Stimmzettel.....	40
Box 16: Gemeindeversammlung und Urnenwahl.....	41
Box 17: Präsenzversammlung und Urnenwahl.....	42
Box 18: Teilnahmequorum	43
Box 19: Stimmenauszählung	43
Box 20: Vorsteherwahl – absolute und relative Mehrheit.....	45
Box 21: Pattsituation von Kandidierenden	47
Box 22: Gemeinderatswahlen – vom Mehrheits- zum Verhältniswahlrecht	50
Box 23: Rechnungsrevisoren und Geschäftsprüfungskommission	51

1. EINLEITUNG

Die Anfänge der Gemeinden des heutigen Fürstentums Liechtenstein reichen weit zurück, etwa in die Zeit der Weiterentwicklung der Dorfgenossenschaften und Nachbarschaften zu Dorfgemeinden im 14. oder 15. Jahrhundert (Frommelt 2019; Biedermann 2019). Basierend auf der Dienstinstruktion von Landvogt Schuppler vom 7. Oktober 1808 wurden die Dorfgemeinden zu elf Gemeinden reorganisiert, womit die politischen Gemeinden entstanden, allerdings unter obrigkeitlicher Dominanz (Vogt 2019). Das erste Gemeindegesetz stammt vom 1. August 1842, stiess jedoch auf Skepsis und Widerstand, etwa in Bezug auf Lasten in der Armenfürsorge, betreffend Schulwesen und Stellung der sogenannten Hintersassen (ebd.), wenngleich es eine Rückkehr zu immerhin «begrenzter Autonomie» bedeutete (Marquardt 2011). Das Gemeindegesetz von 1842 beinhaltete im III. Abschnitt auch Regelungen «von der Erwerbung und dem Verluste des Gemeindebürgerrechtes».

Im Nachgang zur Konstitutionellen Verfassung von 1862 wurde der Regelungsbestand des Gemeindegesetzes von 1842 in zwei Gesetze aufgeteilt: das Gemeindegesetz und das Bürgerrechtsgesetz von 1864 (Schiess Rütimann 2016, Rn 1 und 2). Dies stärkte die Kompetenzen der Gemeinden, indem die freie Wahl der Ortsvorsteher durch die Gemeindeversammlung und die selbstständige Verwaltung des Vermögens, der Ortspolizei, des Armenwesens und der Schule in Verfassung und Gesetz verankert wurden (Marquardt 2011). Mit der Verfassung von 1921 wurden neben vielen anderen Neuerungen zudem direktdemokratische Rechte eingeführt, die auch den Gemeinden offenstehen: Theoretisch ist es den Gemeinden beziehungsweise den Gemeindeversammlungen möglich, direkten Einfluss auf die Landespolitik auf dem Wege von Initiativen und Referenden zu nehmen (Gemeindebegehren), wenngleich dies in der Praxis nie grosse Bedeutung erlangte (Marxer 2018, 262–273).

In Bezug auf die Wahlberechtigung und Wählbarkeit sowie die zu wählenden Gemeindeorgane zeigt sich bis in die Gegenwart ein hohes Mass an Kontinuität. Dies geht daraus hervor, dass nach 1864 nur 1959 und 1996 neue Gemeindegesetze sowie 1934 ein neues Bürgerrechtsgesetz erlassen wurden. Aufgrund zahlreicher Änderungen in diesen wie auch anderen Gesetzen, etwa im Volksrechtsgesetz oder im Steuergesetz, hat sich dennoch manches im Verlauf der Zeit geändert, seien dies die zu wählenden Organe, Amtsträger oder Kommissionen, sei dies die Wahlberechtigung aufgrund von Alter oder Geschlecht, aber auch der Modus, nach welchem einzelne Mandatsträger/-innen gewählt werden.

Der Status der Bürgerinnen und Bürger ist durch die parallele Existenz des Landesbürgerrechts, des Gemeindebürgerrechts und des Ehrenbürgerrechts heterogen und mit Folgen für die politischen und weiteren Rechte. Während Personen ohne liechtensteinische Staatsbürgerschaft das Wahl- und Stimmrecht grundsätzlich verwehrt ist, sind liechtensteinische Staatsangehörige – je nach Gesetzeslage mit Einschränkungen bezüglich Geschlecht, Alter u.a. – in der Regel in der Wohngemeinde stimmberechtigt. Dabei ist jedoch weiter zu differenzieren zwischen der Gemeindeversammlung, zu welcher in der Gemeinde wohnhafte Staatsangehörige zugelassen sind, und der Bürgerversammlung, in welcher nur in der Gemeinde wohnhafte Gemeindebürger/-innen stimmberechtigt sind. Die Kompetenzen der Bürgerversammlung bezogen sich traditionellerweise auf den genossenschaftlichen Bereich, also den Bürgernutzen – etwa Alpen, Weiden, Wälder – oder um Gemeindegrenzen, heute aber fast nur noch um die Aufnahme von Personen in den Bürgerverband, also Einbürgerungsabstimmungen. Mit der Trennung von Bürgergemeinde und politischer Gemeinde aufgrund des Gesetzes über die Bürgergenossenschaften (LGBL 1996.077) wurden in den einzelnen Gemeinden entweder Bürgergenossenschaften gegründet oder die betreffenden Aufgaben und Vermögensbestände in die politische Gemeinde integriert (Geiger 2017; Schiess Rütimann 2015, 47–50).

Im Gemeindegesetz von 1996 wurde daher die Bürgerversammlung weitgehend obsolet. Es blieb die Gemeindeversammlung als Beschlussorgan, das sich aus den stimmberechtigten, in der

Gemeinde wohnhaften liechtensteinischen Staatsangehörigen zusammensetzt. Weder die Zugehörigkeit zu einer allfällig noch vorhandenen Genossenschaft noch ein unterschiedliches Gemeindebürgerrecht spielen dabei eine Rolle. Einzige Ausnahme sind Einbürgerungsabstimmungen, an denen nur die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindebürger/-innen teilnehmen dürfen. Dies ist wohl ein Überbleibsel der alten, genossenschaftlichen Denkweise, da mit der Einbürgerung mitunter die Partizipation am Bürgernutzen verbunden war, im Falle von Armenenössigkeit die Bürgergemeinde (etwa mittels Bürgerheimen) Hilfe leisten musste, was umgekehrt mit Einbürgerungstaxen kompensiert wurde (Biedermann 2012, V. Marxer 2012).¹ Dass das Recht der Teilnahme an Einbürgerungsabstimmungen trotz Wegfallens all dieser Aspekte weiterhin den in der Gemeinde wohnhaften Gemeindebürger/-innen vorbehalten ist, kann daher als problematisch angesehen werden, zumal in einzelnen Gemeinden bereits über 50 Prozent Gemeindebürger/-innen anderer Gemeinden wohnhaft sind. Wer nicht in seiner Heimatgemeinde wohnt, kann nirgendwo an Einbürgerungsabstimmungen teilnehmen (Bussjäger 2014, 6).

Im internationalen Vergleich wird die Stellung der liechtensteinischen Gemeinden im Staatswesen der Kategorie der deutschsprachigen Länder zugeordnet, die bei allen Unterschieden auch viele Gemeinsamkeiten aufweisen (Ladner et al. 2019, 39). So verfügen sie über ein relativ hohes Mass an Autonomie (Bielinski 1984), welches sich beispielsweise an den Aufgaben und Kompetenzen, aber auch an der finanziellen Ausstattung und den damit zusammenhängenden Spielräumen manifestiert (Ladner et al. 2019; Heinelt et al. 2018; Brunhart und Lorenz 2016; Brunhart 2019). Grundsätzlich stehen die Gemeinden allerdings unter der Aufsicht des Landes (Wille 2015, 586; Nell 1987, 201 ff.). Eine weitere Standortbestimmung und Verortung Liechtensteins im internationalen Kontext, speziell die Wahlen auf kommunaler Ebene, ist dem Handbuch zu lokalen Wahlen zu entnehmen, welches 2022 erschien (Steyvers et al. 2022; Marxer 2022).

Da Liechtenstein die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung des Europarates unterzeichnet hat, wird es regelmässig einem Monitoringverfahren unterzogen. Der Bericht der Expertenrunde bestätigt, dass die liechtensteinischen Gemeinden über ein beachtliches Mass an Autonomie und finanzieller Ausstattung verfügen (Congress 2015; 2018a; 2018b). Das verleiht den Wahlen auf Gemeindeebene neben der starken Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit dem Lokalgeschehen auch faktisch hohe Relevanz, da die gewählten Gremien wichtige und unmittelbar spürbare Entscheidungen auf kommunaler Ebene treffen. In Liechtenstein sind ausserdem auf Landes- wie auch auf Gemeindeebene direktdemokratische Verfahren mit Volksabstimmungen zugelassen, was im regionalen und internationalen Vergleich zu einer relativ starken Involvierung der Bevölkerung in die Politik beiträgt (Marxer und Pällinger 2011; Schiller 2011). Trotz potenzieller Effizienzsteigerung (Derungs und Fetz 2018) stehen Fusionen von Gemeinden nicht auf der Tagesordnung. Eher wird der Weg von Kooperationen zwischen den liechtensteinischen Gemeinden oder auch mit Gebietskörperschaften der angrenzenden Staaten beschritten (Meier 2018; Bussjäger 2019).

Dieser Beitrag geht zunächst in Kapitel 2 darauf ein, wie sich die Rechtslage seit der Konstitutionellen Verfassung von 1862 bis in die Gegenwart in Bezug auf Wahlen auf Gemeindeebene entwickelt hat. Dabei wird gezeigt, welche Gesetze gegenwärtig noch gültig sind und welche infolge neuer Bestimmungen aufgehoben wurden. Es wird auch ersichtlich, welche Organe in der betrachteten

1 Nach Art. 3 des Gesetzes über die Bürgergenossenschaften (LGBl. 1996.077) können ausser den angestammten Mitgliedern auf Antrag weitere Mitglieder aufgenommen werden, etwa Nachkommen von angestammten Mitgliedern oder durch Heirat oder eingetragene Partnerschaft mit einem Mitglied. Die Bürgergenossenschaften können auch andere Landesbürger als Mitglieder aufnehmen, sofern sie keiner anderen Bürgergenossenschaft angehören. Dies ist in den jeweiligen Statuten der Bürgergenossenschaften geregelt. Siehe auch Biedermann 2019.

Periode von der Gemeindeversammlung, d.h. den Stimmberechtigten der Gemeinde, zu wählen waren beziehungsweise gegenwärtig zu wählen sind.

Im folgenden Kapitel 3 wird dargestellt, welche Organe gemäss gegenwärtiger Rechtslage von der Gemeindeversammlung zu wählen sind. Daran schliesst sich Kapitel 4 an, in welchem ausgeführt wird, wer über das aktive und passive Wahlrecht verfügt. Ferner wird auch auf die Wahlpflicht und die Wahlannahmepflicht eingegangen.

Kapitel 5 widmet sich der Organisation und Durchführung der Wahlen der Vorsteher/-innen und den weiteren Mitgliedern des Gemeinderates – von der Ausschreibung, der Einreichung von Wahlvorschlägen, der Erstellung von Stimmzetteln, dem Wahlgang und dem Teilnahmequorum bis hin zur Auszählung der Stimmen. In diesem und den folgenden Kapiteln wird jeweils primär die aktuelle Situation beschrieben, während davon abweichende Verfahren in der Vergangenheit jeweils in separaten Textboxen kurz erläutert werden.

Kapitel 6 erläutert die Mandatszuteilung aufgrund der gültig abgegebenen Stimmen. Bei den Vorsteherwahlen werden dabei der erste und ein allfälliger zweiter Wahlgang beleuchtet, bei den weiteren Mitgliedern des Gemeinderates sowie der Geschäftsprüfungskommission geht es um die proportionale Verteilung der Mandate und die Bedeutung von Grund- und Restmandaten.

Kapitel 7 geht konkret auf die Vorsteherwahlen seit 1975 ein, namentlich Kandidierende und Mandatare nach Parteien² und Geschlecht in den einzelnen Gemeinden sowie zahlreiche Besonderheiten rund um die Vorsteherwahlen. Ähnlich beschreibt Kapitel 8 die Wahl der weiteren Mitglieder des Gemeinderates.

In Kapitel 9 werden, basierend auf den Ergebnissen der Vorsteher- und Gemeinderatswahlen, die Mandatsverhältnisse in den einzelnen Gemeinden Liechtensteins beschrieben. Dabei werden die Wahlergebnisse von 1975 bis 2019 auch grafisch dargestellt, die Mehrheitsverhältnisse aufgezeigt und ein Vergleich des Wahlabschneidens der Parteien bei Landtags- und Gemeindewahlen in den einzelnen Gemeinden vorgenommen.

Kapitel 10 geht auf die Wahl der Geschäftsprüfungskommissionen seit deren erster Wahl im Jahr 1999 ein.

Der Beitrag endet mit einem umfangreichen Glossar, in welchem Schlüsselbegriffe der Gemeindewahlen erläutert werden, gefolgt von Literatur- und Quellenangaben. Im Anhang sind noch weitere aufschlussreiche Darstellungen aufgeführt, so beispielsweise eine Liste mit den Vorstehern seit 1864 und den gewählten Säckelmeistern von 1864 bis zu deren letzter Wahl 1939.

Seit 2003 sind die Resultate einschliesslich Altersangaben zu den Kandidierenden auf www.gemeindewahlen.li einsehbar und können noch mit den verbindlichen amtlichen Kundmachungen zu den Gemeindewahlen kontrolliert werden. Für weiter zurückliegende Wahlen können die in den Landeszeitungen publizierten amtlichen Kundmachungen herangezogen werden, in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts und davor Meldungen in Zeitungen (Liechtensteiner Volksblatt, Oberrheinische Nachrichten, Liechtensteiner Nachrichten, Liechtensteiner Vaterland). Teilweise konnten auch im Landesarchiv Hinweise und Unterlagen zu den Gemeindewahlen gefunden und Daten ergänzt werden.

So ist beim Autor dieser Studie ein Datensatz entstanden, der bis zu den Gemeindewahlen 1864 zurückreicht, allerdings nicht in jeder Hinsicht lückenlos. Komplett ist die Liste der Vorsteher/-innen von 1864 bis zu den Wahlen 2019 (siehe Anhang). Seit 1975 erfolgen Gemeindewahlen aufgrund vorgängiger Nominierungen, sodass auch die nichtgewählten Vorsteherkandidaten/-kandidatinnen seit 1975 erfasst sind. Bis 1939 waren auch die gewählten Gemeindegassiere, die sogenannten Säckelmeister, Mitglied des Gemeinderates. Fast alle konnten für diesen Datensatz eruiert werden.

² Zur Geschichte der liechtensteinischen Parteien siehe Marxer 2015 sowie Lemmata im Historischen Lexikon (historisches-lexikon.li).

Die weiteren Mitglieder des Gemeinderates sind vor 1975 lückenhaft erfasst, da keine amtlichen Kundmachungen zu den Gemeindewahlen erfolgten und die Zeitungen sowie das Landesarchiv nicht alle Wahlgänge in allen Gemeinden vollständig erfasst haben. Seit den Wahlen 1975 bis in die Gegenwart sind jedoch wiederum alle Kandidierenden, Gewählten und Nichtgewählten registriert. Für die Zeit davor, also von 1885 bis 1972, sind die Gewählten weitgehend erfasst. Nicht erfasst sind Personen, die zu wenig Stimmen für ein Mandat erhielten, da dies nicht systematisch erhoben und dokumentiert wurde. Es war nämlich keine Voranmeldung einer Kandidatur erforderlich und Personen konnten auch spontan gewählt werden oder Stimmen erhalten. Detailliert analysiert werden in diesem Bericht die Wahlergebnisse der Gemeindewahlen seit 1975, deren Daten vollständig vorliegen. Vollzählig ist der Datensatz auch bezüglich der Wahl der Geschäftsprüfungskommissionen, die seit 1999 alle vier Jahre durchgeführt wird.

Aktuell enthält der Datensatz 553 Fälle von gewählten Vorstehern seit 1864, 261 Vizevorsteher von 1864 bis 1972, 90 Nichtgewählte Vorsteherkandidaten seit 1975, 3'084 gewählte Gemeinderäte von 1864 bis 2019 (davon 1268 seit 1975), 1'187 nicht gewählte Gemeinderäte von 1975 bis 2019, 265 gewählte Säckelmeister von 1864 bis 1939, 464 Mitglieder eines erweiterten oder verstärkten Gemeinderates von 1927 bis 1972, sowie 198 gewählte und 35 nicht gewählte Mitglieder der Geschäftsprüfungskommissionen. Insgesamt sind somit mehr als 6'000 Fälle im Datensatz. Der Datensatz enthält neben Angaben zu Namen, Geschlecht, Gemeinde, Wahljahr und Wahlresultat soweit eruiert auch Angaben zum Alter, der Stimmenzahl und der Parteizugehörigkeit.

Bei der Erfassung der Daten waren Hanna Matt und Flurina Kranz im Rahmen von Praktikumsstätigkeiten am Liechtenstein-Institut behilflich. An dieser Stelle sei ihnen hierfür nochmals herzlich gedankt. Für die Korrektheit aller Angaben ist selbstverständlich der Autor dieses Beitrages verantwortlich. Falls Fehler entdeckt werden oder Angaben zum Schliessen von Lücken gemacht werden können, ist der Autor für eine Rückmeldung dankbar.

2. WAHLRECHTSENTWICKLUNG

KURZ UND BÜNDIG

Für das Wahlrecht auf Gemeindeebene massgeblich sind:

- Die Verfassung, d.h. die Konstitutionelle Verfassung von 1862, gefolgt von der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein von 1921, in der jeweils aktuellen Fassung.
- Das Gemeindegesetz von 1864, gefolgt von den Gemeindegesetzen von 1959 und 1996, in der jeweils aktuellen Fassung.
- Das Volksrechtegesetz von 1922, gefolgt vom Volksrechtegesetz von 1973, in der jeweils aktuellen Fassung.
- Andere Gesetze können ebenfalls Bestimmungen enthalten, die für Wahlen auf Gemeindeebene relevant sind.

Zu diesem Kapitel

In diesem Kapitel wird auf die Wahlrechtsentwicklung seit 1862 eingegangen, die die Wahl von Mitgliedern der Gemeinderäte und anderer Organe in den elf Gemeinden betrifft.³ Zu den Gemeinderäten zählen die von den Stimmberechtigten gewählten Vorsteher sowie die weiteren Mitglieder des Gemeinderates, darunter auch bis zu den Gemeindewahlen 1939 die vom Volk direkt gewählten Säckelmeister (Kassiere). Andere Regelungen im Gemeinderecht, etwa die Frage von Einbürgerungen, Gemeindevermögen und -verwaltung, Gemeindepolizei u.a. betreffend, werden nicht beleuchtet.

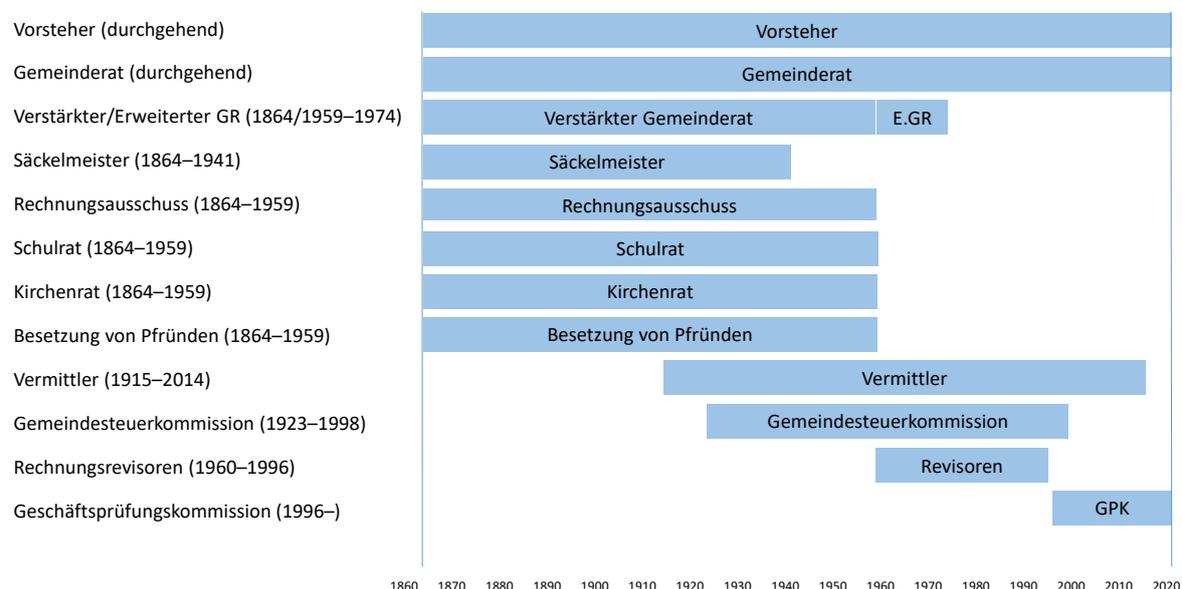
³ Nicht berücksichtigt werden daher das Gemeindegesetz vom 1. August 1842 und die Verordnung vom 15. Januar 1843 über den Erwerb der Staatsbürgerschaft. Die vorhandene wissenschaftliche Literatur über die politischen Rechte fokussiert vornehmlich auf die Landesebene (Batliner 1993; Ehrenzeller und Brägger 2012). Waschkuhn (1994, S. 343–366) ging in seiner Monografie über das politische System auch auf die Gemeindeebene ein und charakterisierte Liechtenstein aufgrund der Kompetenzen der Gemeinden als «dezentralisierten Einheitsstaat».

2.1. Wahlkompetenzen der Gemeindeversammlung

In der hier betrachteten Zeit von 1864 bis 2020 lag es in der Kompetenz der Gemeindeversammlung, also der wahlberechtigten Einwohner oder nach Einführung des Frauenstimmrechts auch der Einwohnerinnen, den Vorsteher resp. die Vorsteherin und die weiteren Mitglieder des Gemeinderates zu wählen. Die Wahl dieser beiden Organe steht im Zentrum der Datenanalysen weiter hinten in diesem Beitrag. Wenn man das Wahlrecht aber insgesamt betrachtet, zeigt sich, dass je nach Ausformulierung des Gemeindegesetzes zu verschiedenen Zeiten auch andere Amtsträger von der Gemeindeversammlung gewählt wurden oder noch immer gewählt werden: verstärkter oder erweiterter Gemeinderat, Rechnungsausschuss, Schulrat, Kirchenrat, Besetzung von Pfründen, Vermittler und deren Stellvertreter, Gemeindesteuerkommission, Revisoren, Geschäftsprüfungskommission, Kommissionen, die nach Gesetz durch die Gemeindeversammlung zu bestellen sind. Nach Abschaffung der Vermittlerämter 2014 sind gegenwärtig neben dem Vorsteher / der Vorsteherin und den weiteren Mitgliedern des Gemeinderates nur noch die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission von der Gemeindeversammlung zu wählen.

Die nachstehende Abbildung zeigt im Überblick, welche Gremien in welcher Zeitspanne von der Gemeindeversammlung zu wählen waren oder noch immer sind. Die einzelnen rechtlichen Schritte werden anschliessend aufgezeigt. Grundlage für die Kompetenzen der Gemeinden bietet in der betrachteten Zeit zunächst die Verfassung, angefangen mit der Konstitutionellen Verfassung von 1862, später die Verfassung von 1921. Die meisten gesetzlichen Bestimmungen finden sich im Gemeindegesetz, beginnend mit dem Gemeindegesetz von 1864, abgelöst durch das Gemeindegesetz von 1959 und schliesslich das Gemeindegesetz von 1996. Massgeblich ist teilweise auch das Volksrechtgesetz, für die Besetzung einzelner Ämter auch weitere Gesetze wie das Steuergesetz oder das Gesetz über die Vermittlerämter.

Abbildung 1: Wahlkompetenzen der Gemeindeversammlung 1864 bis 2020



Quelle: eigene Erhebung und Darstellung; ohne Notstandskommission (Lokalkommissionen) zur Zeit des Ersten Weltkrieges ab 1916.

2.2. Wichtige gesetzliche Grundlagen für die Gemeindewahlen

In der nachstehenden Tabelle werden wichtige gesetzliche Grundlagen bei Gemeindewahlen aufgelistet. Die einzelnen Gesetze werden in den folgenden Abschnitten in ihrer Entwicklung noch weiter vorgestellt.

Tabelle 1: Übersicht über wichtige gesetzliche Grundlagen für Gemeindewahlen

Jahr	Heute nicht mehr in Kraft	Heute noch gültig	Landesgesetzblatt
1842	Gemeindegesetz vom 1. August 1842		k.A.
1843	Verordnung vom 15. Januar 1843 über den Erwerb der Staatsbürgerschaft		k.A.
1862	Konstitutionelle Verfassung vom 26. September 1862		k.A.
1864	Gesetz vom 28. März 1864 über die Erwerbung und über den Verlust des liechtensteinischen Staatsbürgerrechts		LGBI. 1864.003.001
1864	Gemeindegesetz vom 24. Mai 1864		LGBI. 1864.004
1915	Gesetz vom 12. Dezember 1915 über die Vermittlerämter		LGBI. 1916.003
1921		Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921 (aktuelle Fassung)	LGBI. 1921.015
1922	Gesetz vom 31. August 1922 über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten		LGBI. 1922.028
1923	Steuergesetz vom 11. Januar 1923		LGBI. 1923.002
1934		Gesetz vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (aktuelle Fassung)	LGBI. 1934.001
1941	Gesetz vom 18. Dezember 1941 über die Neuorganisation des Gemeindekassierwesens		LGBI. 1941.026
1947	Gesetz vom 30. Dezember 1947 zur Abänderung der Bestimmungen über die Durchführung der Gemeindewahlen und Abstimmungen in Gemeindeangelegenheiten		LGBI. 1947.054
1959	Gemeindegesetz vom 2. Dezember 1959		LGBI. 1960.002
1960		Gesetz vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes in der Fassung des Gesetzes vom 2. November 1960 (Bürgerrechtsgesetz; BÜG) (aktuelle Fassung)	LGBI. 1960.023
1961	Steuergesetz vom 30. Januar 1961		LGBI. 1961.007
1973		Gesetz vom 17. Juli 1973 betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landeangelegenheiten (Volksrechtsgesetz; VRG) (aktuelle Fassung)	LGBI. 1973.050
1974	Gesetz vom 11. Oktober 1974 über die Abänderung des Gemeindegesetzes		LGBI. 1974.066
1996		Gemeindegesetz vom 20. März 1996 (GemG) (aktuelle Fassung)	LGBI. 1996.076
1998	Gesetz vom 22. Oktober 1998 über die Abänderung des Steuergesetzes		LGBI. 1998.218

2.3. Verfassung

In der Zeit von 1862 bis in die Gegenwart gab es zwei Verfassungen: Die Konstitutionelle Verfassung von 1862 und die Verfassung von 1921.

Konstitutionelle Verfassung vom 26. September 1862

Aufgehoben mit der neuen Verfassung von 1921 (siehe dort).

Grundlage für das nachfolgende Gemeindegesetz von 1864 war die Konstitutionelle Verfassung von 1862. § 22 KonV sah ein Gemeindegesetz vor, welches auf folgenden Grundlagen zu beruhen hatte:

- a) Freie Wahl der Ortsvorsteher durch die Gemeindeversammlung;
- b) selbstständige Verwaltung des Vermögens und der Ortspolizei unter Aufsicht der Landesregierung;
- c) die Behandlung und Ordnung des Armenwesens und der Schule;
- d) Recht der Gemeinde zur Bürgeraufnahme;
- e) Freiheit der Niederlassung der Landesangehörigen in jeder Gemeinde.

Verfassung vom 5. Oktober 1921 (LGBL 1921.015)

Gültig in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Verfassung von 1921 hielt im Gegensatz zur Konstitutionellen Verfassung von 1862 die Namen der elf liechtensteinischen Gemeinden fest. Demnach bildet das Fürstentum Liechtenstein in der Vereinigung seiner beiden Landschaften Vaduz und Schellenberg ein unteilbares und unveräusserliches Ganzes, wobei die Landschaft Vaduz (Oberland) aus den Gemeinden Vaduz, Balzers, Planiken, Schaan, Triesen und Triesenberg besteht, die Landschaft Schellenberg (Unterland) aus den Gemeinden Eschen-Nendeln, Gamprin-Bendern, Mauren-Schaanwald, Ruggell und Schellenberg (Art. 1 Abs. 1 LV). 2003 wurde der Artikel abgeändert, wobei die Begriffe «unteilbar» und «unveräusserlich» entfielen, andererseits das Ziel formuliert wurde, dass das Land den innerhalb seiner Grenzen lebenden Menschen dazu dienen soll, in Freiheit und Frieden miteinander zu leben (LGBL 2003.186).

Das X. Hauptstück der Verfassung handelt von den Gemeinden. Wie die Konstitutionelle Verfassung verlangt auch die Verfassung von 1921, dass in den Gemeindegesetzen unter anderem die freie Wahl der Ortsvorsteher und der übrigen Gemeindeorgane durch die Gemeindeversammlung festzulegen ist (Art. 110 Abs. 2 Bst. a LV).

Die staatsbürgerlichen Rechte sind in Grundzügen in Art. 29 LV 1921 geregelt. Dort hiess es zunächst einfach, dass die staatsbürgerlichen Rechte jedem Landesangehörigen nach den Bestimmungen der Verfassung zustehen. Weder das Wahlalter noch das Geschlecht wurden näher bestimmt, aber es galt gemäss Art. 2 der Landtagswahlordnung (LGBL 1922.002) wie bei der bis dahin gültigen Landtagswahlordnung für «alle liechtensteinischen Staatsbürger männlichen Geschlechts, welche das 24. Lebensjahr vollendet und seit einem halben Jahr im Fürstentum ihren ständigen Wohnsitz haben». Mit dem Volksrechtsgesetz von 1922 (LGBL 1922.028) wurde in Art. 2 Abs. 1 das Wahlalter auf 21 Jahre gesenkt und die Wohnsitzfrist auf einen Monat vor der Wahl oder Abstimmung festgelegt. Die Verfassung und das Gemeindegesetz enthielten keine diesbezüglichen Präzisierungen.

Mit LGBL 1971.022 wurde eine authentische Interpretation vorgenommen, wonach unter dem in der Verfassung verwendeten Begriff «Landesangehörige» alle Personen mit liechtensteinischem Landesbürgerrecht ohne Unterschied des Geschlechts zu verstehen sind. Diese Begriffsklärung fand jedoch keine Anwendung auf die politischen Rechte, d.h. das Stimm- und Wahlrecht.

Mit LGBL 1976.050 wurde ein neuer Art. 110bis in die Verfassung eingeführt und erstmals das Wahlalter auf Verfassungsstufe geregelt. In Abs. 1 wurde neu bestimmt, dass alle in der Gemeinde wohnhaften Liechtensteiner (sic!) wahl- und stimmberechtigt sind, die das 20. Lebensjahr vollendet haben und nicht im Wahl- und Stimmrecht eingestellt sind. Gleichzeitig wurde nach zwei gescheiterten Volksabstimmungen zur Einführung des Frauenstimmrechts auf Landesebene in den

Jahren 1971 und 1973 in Art. 110bis Abs. 2 LV den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, durch Gemeindeversammlungsbeschluss den Liechtensteinerinnen das Wahl- und Stimmrecht zuzuerkennen. Dies wurde in der Folge auch in mehreren Gemeinden so beschlossen (siehe Box 8 «Historie Frauenwahlrecht» in Kapitel 4). Damit waren Grundzüge der Wahlberechtigung bei Gemeindewahlen nun ebenfalls in der Verfassung verankert, das Wahlalter in Landesangelegenheiten war jedoch weiterhin nur im Volksrechtegesetz festgelegt.

Mit LGBL 1984.027 wurde die Verfassung mit Art. 29 Abs. 2 ergänzt und mit Verfassungsgesetz unter dem Titel «Einführung des Frauenstimmrechts» erstmals in der Verfassung das Wahlalter auch in Landesangelegenheiten definiert (vollendetes 20. Lebensjahr) und die «politischen Rechte» auf Landesebene – statt vormals die staatsbürgerlichen Rechte – allen Landesangehörigen (also Männern und Frauen) zugestanden, die im Land ordentlichen Wohnsitz haben und nicht im Stimm- und Wahlrecht eingestellt sind.

Mit einer Verfassungsänderung im Jahr 2000 (LGBL 2000.055) wurde das Wahlalter auf Landesebene (Art. 29 Abs. 2 LV) wie auch auf Gemeindeebene (Art. 110bis LV) auf 18 Jahre gesenkt (bei der Verfassungsänderung gemäss LGBL 2003.186 wurde Artikel 110bis unverändert zu Art. 111). Der vormalige Art. 110bis Abs. 2 zur Einführung des Frauenstimmrechts in einzelnen Gemeinden wurde damit aufgehoben, da nun die Verfassung klar bestimmte, dass alle in der Gemeinde wohnhaften Landesangehörigen wahl- und stimmberechtigt sind, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht im Wahl- und Stimmrecht eingestellt sind.

Die Gemeindegesetze von 1864, 1959 und 1996 enthielten und enthalten keine Bestimmung zum Wahlalter, sodass die Regelungen gemäss Verfassung und Volksrechtegesetz massgeblich sind. Zum Stimm- und Wahlrecht der Frauen auf Gemeindeebene hielt die Verfassung seit 1976 in Art. 110bis Abs. 2 LV (LGBL 1976.050) bis 2000 (LGBL 2000.055) fest, dass es den Gemeinden freigestellt ist, dieses Recht den Frauen einzuräumen.

2.4. Gemeindegesetz

Nachdem 1842 das erste Gemeindegesetz (GemG) erlassen worden war, wurde aufgrund der Konstitutionellen Verfassung 1864 ein neues GemG eingeführt, später folgten GemG 1959 und GemG 1996. Die Gemeindegesetze wurden jeweils während der Geltungsdauer mehrfach abgeändert oder mit weiteren Gesetzen ergänzt. In der nachfolgenden Liste werden nur die für Gemeindewahlen wichtigsten Schritte aufgezeigt.

Gemeindegesetz vom 24. Mai 1864 (LGBL 1864.004)

Aufgehoben mit dem Gemeindegesetz von 1959 (siehe dort).

Die Vorgaben der Konstitutionellen Verfassung wurden mit dem Gemeindegesetz von 1864 eingelöst.

Gemeinderat

Der Gemeinderat besteht aus dem Vorsteher, dem Säckelmeister (Kassier), dem ständigen und dem verstärkten Gemeinderat. Alle werden in Gemeindeversammlungen von den Stimmberechtigten gewählt. Je nach Einwohnerzahl belief sich die Zahl der Mitglieder des ständigen Gemeinderates auf drei, fünf oder sieben Mitglieder, die Grösse des Gemeinderates einschliesslich Vorsteher und Säckelmeister demzufolge auf fünf, sieben oder neun Mitglieder. Für die Wahl des Vorstehers wie auch des Säckelmeisters war die absolute Mehrheit der Stimmen notwendig, nötigenfalls in mehreren Wahlgängen. Die weiteren Mitglieder des Gemeinderates wurden mit relativer Stimmenmehrheit gewählt, der verstärkte Gemeinderat (siehe Glossar) war von Fall zu Fall zu bestimmen.

Der Vorsteher-Stellvertreter wurde aus der Mitte des Gemeinderates von diesem mit absoluter Mehrheit der Stimmen gewählt. Der Wahlturnus betrug drei Jahre.

Der Wahlmodus blieb bis 1941 unverändert. In den Daten sind die Vorsteher, Vizevorsteher und Kassiere der Wahlen von 1864 bis 1882 enthalten, nicht jedoch die weiteren Mitglieder der Gemeinderäte. Von 1885 bis 1930 sind die Vorsteher, Vizevorsteher, Kassiere und weiteren Mitglieder

Gesetz vom 18. Dezember 1941 über die Neuorganisation des Gemeindegewerwesens (LGBl. 1941.026)

Aufgehoben mit dem Gemeindegesetz von 1959 (siehe dort).

Mit dem Gesetz vom 18. Dezember 1941 entfiel die Volkswahl des Säckelmeisters, da nun neu der Kassier als Gemeindeangestellter vom Gemeinderat ernannt wurde. Die Mitgliederzahl des ständigen Gemeinderates wurde entsprechend um eine Person erhöht, an der Vorsteherwahl änderte sich nichts.

Der Wahlmodus blieb bis zu den Gemeindewahlen 1957 weiter in Kraft. Die Mitgliederzahl einschliesslich Vorsteher belief sich auf fünf in Planken, auf sieben in Gamprin-Bendern, Ruggell und Schellenberg, auf neun in allen anderen Gemeinden.

Insgesamt wurden in den weiterhin alle drei Jahre stattfindenden Wahlen jeweils 11 Vorsteher und 78 weitere Mitglieder des Gemeinderates gewählt.

Gesetz vom 30. Dezember 1947 Abänderung der Bestimmungen über die Durchführung der Gemeindewahlen und Abstimmungen in Gemeindeangelegenheiten (LGBl. 1947.054)

Aufgehoben mit der Abänderung des Gemeindegesetzes 1973 (siehe dort).

Das Gesetz regelte, dass ab 1. Januar 1948 Bestimmungen aus dem Volksrechtgesetz sinngemäss auf die Durchführung der Gemeindewahlen und Abstimmungen in Gemeindeangelegenheiten angewandt werden. Das Gesetz von 1947 erwähnte explizit das aktive und passive Wahlrecht, Ort, Zeit und Art der Ausübung der Wahl- und Stimmberechtigung, Wahl- und Stimmpflicht, Entschuldigungsgründe für eine Wahlabstinenz, Wahl- und Stimmregister, Prüfung der Wahl- bzw. der Stimmregister und der Einsprachen, Anordnung der Wahlen und Abstimmungen (soweit es sich um allgemeine, in allen Gemeinden zu gleicher Zeit durchzuführende Wahlen oder Abstimmungen handelt), Wahl- und Abstimmungszettel, Wahl- bzw. Abstimmungshandlung, Wahl- bzw. Abstimmungsprotokoll, Ermittlung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Strafbestimmungen.

Das Proporzverfahren, welches auf Landesebene mit dem Gesetz über die Einführung des Verhältniswahlrechts⁶ 1939 etabliert worden war, wurde indes nicht auf die Gemeindeebene übertragen. Weiterhin wurden die Gemeinderäte in der Gemeindeversammlung nach dem Mehrheitswahlrecht gewählt. Erst 1974 wurde ein Proporzverfahren bei der Wahl des Gemeinderates eingeführt.

Gemeindegesetz vom 2. Dezember 1959 (LGBl. 1960.002)

Aufgehoben mit dem Gemeindegesetz von 1996 (siehe dort).

Art. 25 Abs. 1 GemG 1959 listet die Wahlzuständigkeiten der Gemeindeversammlungen auf.⁷ Diese betrafen die Wahl des Gemeindevorstehers und der übrigen Mitglieder des engeren Gemeinderates und des erweiterten Gemeinderates, die Wahl der Gemeindesteuerkommission, die Wahl der Rechnungsrevisoren und die Wahl des Vermittlers und seines Stellvertreters.

Neu waren die Bezeichnungen eines engeren und eines erweiterten Gemeinderates. Beide wurden mit relativer Stimmenmehrheit in den Gemeindeversammlungen fix gewählt, statt wie bis dahin den verstärkten Gemeinderat nur fallweise zu wählen. Bei der Wahl musste angegeben werden, ob man eine Person für den engeren oder den erweiterten Gemeinderat wählen wollte.

Bei der Vorsteherwahl war weiterhin die absolute Mehrheit erforderlich. Es wurde festgelegt, dass die ersten drei Wahlgänge schriftlich zu erfolgen hatten, weitere Wahlgänge mündlich. Der

⁶ Gesetz vom 18. Januar 1939 über die Einführung des Verhältniswahlrechts, LGBl. 1939.004. Die ersten ordentlichen Wahlen nach dem Verhältniswahlrecht wurden jedoch erst 1945 durchgeführt, da 1939 nach Art. 30 des Proporzgesetzes «stille Wahlen» durchgeführt wurden und 1943 die Mandatsperiode des Landtags mit fürstlichem Erlass verlängert wurde. Die FBP und die VU hatten sich allerdings bereits bei der stillen Wahl 1939 auf eine proportionale Vertretung der beiden Parteien im Landtag geeinigt, die oppositionelle Volksdeutsche Bewegung in Liechtenstein (VDBL) mit nationalsozialistischer Ausrichtung wurde wirksam von Wahlen und dem Einzug in den Landtag ferngehalten (Büchel 2011).

⁷ BuA vom 10. November 1959.

Vorsteher-Stellvertreter wurde weiterhin mit absoluter Mehrheit aus der Mitte des Gemeinderates gewählt, der Turnus blieb ebenfalls bei drei Jahren.

Die Mandatszählung blieb bis 1975 unverändert, also weiterhin Planken mit fünf Mandaten, sieben Mandate in Gamprin-Bendern, Ruggell und Schellenberg, neun Mitglieder im Gemeinderat in allen anderen Gemeinden – jeweils einschliesslich des Vorstehers.

Die Zahl aller Gemeinderäte belief sich somit weiterhin auf 78 plus elf Vorsteher, also insgesamt 89 Gemeinderatsmitglieder in den elf Gemeinden.

Anstelle des Rechnungsausschusses sah das Gemeindegesetz von 1959 die Wahl von Rechnungsrevisoren vor.

Die Gemeindesteuerkommission, bis dahin im Steuergesetz verankert, fand nun auch im Gemeindegesetz Erwähnung. Ebenso wurde die Wahl der Vermittler, die auf Grundlage des Vermittlergesetzes von 1915 durch die Gemeindeversammlung erfolgte, im Gemeindegesetz von 1959 erwähnt.

Gesetz vom 11. Oktober 1974 über die Abänderung des Gemeindegesetzes (LGBI. 1974.066)

Aufgehoben mit dem Gemeindegesetz von 1996 (siehe dort).

Der erweiterte Gemeinderat wurde abgeschafft. Fortan wurden nur noch der Vorsteher und die weiteren Mitglieder des Gemeinderates von der Gemeindeversammlung gewählt. Die Zahl der Mitglieder (ohne Vorsteher) wurde je nach Einwohnerzahl fest auf sechs (bis 500 Einwohner/-innen), acht (bis 1'500), zehn (bis 3'000) oder zwölf (mehr als 3'000 Einwohner/-innen) festgelegt, wobei für die Einwohnerzahl die letzte Volkszählung massgebend war.

Eine grundlegende Änderung bestand darin, dass für die Kandidatur schriftliche Anmeldungen erfolgen mussten und die Wahl in Form einer Urnenwahl durchzuführen war. Somit ist erstmals eindeutig dokumentiert, welcher Wählergruppe die Kandidaten und die Gewählten angehören. Bei der Wahl durften nur die amtlichen Stimmzettel – die Wahllisten der verschiedenen Wählergruppen – verwendet werden.

Gleichzeitig wurde auch das relative Mehrheitswahlrecht abgeschafft und ähnlich wie auf Landesebene ein Proporzsystem eingeführt, welches dort bereits seit 1939 galt. Seitdem werden den einzelnen Wählergruppen aufgrund ihrer Stimmenzahl zunächst anteilmässig Grundmandate zugeteilt (siehe Kapitel 6 «Mandatszuteilung»). Falls auf diese Weise nicht bereits alle Mandate vergeben waren, fand eine Restmandatszuteilung statt, in welche nur Wählergruppen einbezogen wurden, die bereits ein Grundmandat erreicht hatten. Das Grundmandatserfordernis wurde 2020 aufgehoben (siehe Gesetz vom 5. März 2020 über die Abänderung des Gemeindegesetzes weiter unten).

Am Erfordernis der absoluten Mehrheit bei der Vorsteherwahl im ersten Wahlgang wurde festgehalten. Kam die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, musste ein zweiter Wahlgang vierzehn Tage später durchgeführt werden, wobei dann die relative Mehrheit genügte. Ein Kandidat konnte bis zehn Tage vor dem zweiten Wahlgang seine Kandidatur zurückziehen.

Einschliesslich Vorsteher belief sich die festgelegte Zahl der Mitglieder abhängig von der Bevölkerungsgrösse im Gemeinderat in Planken auf sieben, in Gamprin-Bendern, Ruggell und Schellenberg auf neun, in Triesen, Balzers, Triesenberg, Eschen-Nendeln und Mauren-Schaanwald auf elf, in Vaduz und Schaan auf dreizehn. Infolge Bevölkerungszunahme erhöhte sich die Zahl 1983 in Balzers auf dreizehn, ebenso 1995 in Triesen und Eschen-Nendeln.

Die Neuregelung wurde erstmals bei den Gemeindewahlen 1975 wirksam. Die Zahl aller Mitglieder der Gemeinderäte einschliesslich der Vorsteher belief sich 1975 und 1979 auf 115, in den Wahljahren 1983, 1987 und 1991 auf 117, bei den Gemeindewahlen 1995 auf 121 (siehe Tabelle 2 in Kapitel 6).

Gemeindegesetz vom 20. März 1996 (LGBl. 1996.076)

Gültig in der jeweils aktuellen Fassung.

Das Gemeindegesetz von 1996 listet in Art. 25 Abs. 2 die Wahlkompetenzen der Gemeindeversammlung auf. Dies betrifft die Wahl des Gemeindevorstehers und der übrigen Mitglieder des Gemeinderates, die Wahl der Geschäftsprüfungskommission, die Wahl der nach Gesetz durch die Gemeindeversammlung zu beschliessenden Kommissionen sowie die Wahl des Vermittlers und seines Stellvertreters (Vermittleramt 2014 aufgehoben, siehe Gesetz über die Vermittlerämter weiter hinten in diesem Kapitel).

Mit dem neuen Gemeindegesetz wurde die Zahl der Mitglieder des Gemeinderates variabel, da diese je nach Einwohnerzahl sechs oder acht (bis 1'500 Einwohner/-innen), acht oder zehn (bis 3'000) beziehungsweise zehn oder zwölf (über 3'000) betragen konnte, wobei der Vorsteher zusätzlich als Mitglied des Gemeinderates gilt. Die Zahl ist in den Gemeindeordnungen festzulegen, welche von der Gemeindeversammlung – also den Stimmberechtigten der Gemeinde – zu beschliessen ist.

Das Wahlrecht blieb ansonsten weitgehend unverändert. Die Zahl der Gemeinderatsmitglieder einschliesslich Vorsteher wurde in Triesen und Eschen-Nendeln in der Folge auf elf reduziert.

Die Zahl der Mitglieder aller Gemeinderäte einschliesslich der elf Vorsteher belief sich 1999 und 2003 auf 117.

Am Wahlmodus des Vorstehers/der Vorsteherin änderte sich wenig. Weiterhin war die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang erforderlich. Ein allfälliger zweiter Wahlgang musste neu binnen drei Wochen durchgeführt werden, der Rückzug einer Kandidatur war bis spätestens vierzehn Tage vor dem zweiten Wahlgang möglich.

Art. 25 GemG 1996 überträgt der Gemeindeversammlung auch die Kompetenz, die Geschäftsprüfungskommission (GPK) zu wählen, ebenso jene Kommissionen, die nach Gesetz durch die Gemeindeversammlung zu bestellen sind (aktuell: keine).

Die GPKs sind innerhalb von sechs Monaten nach den Gemeindewahlen zu wählen (Art. 56 ff. GemG 1996). Von der Wahl ausgeschlossen waren gemäss Art. 59 GemG 1996 Gemeinderäte der laufenden und der abgelaufenen Wahlperiode, enge Verwandte des Vorstehers, des Vizevorstehers, des Gemeindegassiers oder des Verwalters eines Gemeindegutes sowie Amtsträger eines Amtes, welches der Revision unterstellt ist. Art. 84 GemG 1996 bestimmte, dass die Wahl der GPK nach gleichen Bestimmungen wie die Gemeinderatswahlen erfolgt, also nach der Grund- und Restmandatsmethode. Die erste Wahl erfolgte gemäss Art. 126 GemG 1996 nach Ablauf der Amtsperiode der bis dahin zuständigen Rechnungsrevisoren und endete nach den Gemeinderatswahlen 1999, ab dann waren GPK-Wahlen mit vierjähriger Amtsdauer im Anschluss an die Gemeinderatswahlen anzusetzen.

Aufgrund der geringen Zahl an GPK-Sitzen (drei Mitglieder) entspricht die Wahlzahl einem Viertel aller Parteistimmen, sodass häufig Vertreter/-innen von stimmenschwachen Parteien am Grundmandat scheitern und daher eine Nachwahl notwendig wurde.⁸ Die Abschaffung des Grundmandatserfordernisses im Jahr 2020 (siehe Gesetz vom 5. März 2020 zur Abänderung des Gemeindegesetzes weiter unten) gilt auch für die künftigen Wahlen der Geschäftsprüfungskommission, sodass künftig bei Vorliegen genügend vieler Kandidaturen für die GPK kein weiterer Wahlgang erforderlich ist.

⁸ Beispielsweise erzielte bei den GPK-Wahlen vom 9. September 2019 die VU 1514 Parteistimmen, die FBP 1357, die FL 702. Die Wahlzahl von 894 wurde somit von der FL nicht erreicht, sodass nur die VU und die FBP je ein Grundmandat erzielten. Da die FL wegen des fehlenden Grundmandates an der Restmandatsverteilung nicht teilnehmen konnte, fiel das Restmandat an die VU. Da aber sowohl die VU wie auch die FBP nur einen Kandidaten nominiert hatten, konnte das Restmandat nicht verteilt werden und es mussten Nachwahlen durchgeführt werden, an welcher nur die fristgerecht eingereichte Liste mit dem Kandidaten der FL zur Wahl stand, sodass dieser mit den gültigen Stimmen gewählt wurde. Siehe Gemeinde Schaan (Hg.): Kundmachung Ergebnis der Wahl der Geschäftsprüfungskommission vom 8. September 2019; Protokoll über die Nachwahl der Geschäftsprüfungskommission vom 24. November 2019 (www.schaan.li).

Gesetz vom 24. November 2006 über die Abänderung des Gemeindegesetzes (LGBl. 2007.010)

Gemeindegesetz 1996 **gültig** in der jeweils aktuellen Fassung.

Das Gesetz von 2006 legte fest, dass ein allfälliger zweiter Wahlgang bei der Vorsteherwahl neu binnen vier Wochen unter den gleichen Kandidaten stattfinden muss, wobei der Rückzug einer Kandidatur bis spätestens drei Wochen vor diesem zweiten Wahlgang möglich ist.⁹

Die Zahl der Gemeinderäte in den einzelnen Gemeinden wie auch der Wahlmodus blieben unverändert. 2015 senkte Balzers die Zahl von dreizehn auf elf (Gemeindeabstimmung vom 15. Juni 2014). Bei den Wahlen 2015 und 2019 waren somit einschliesslich Vorsteher/-in in Planken sieben Mandate zu vergeben, in Gamprin-Bendern, Ruggell und Schellenberg neun, in Triesen, Balzers, Triesenberg, Eschen-Nendeln und Mauren-Schaanwald elf, in Vaduz und Schaan dreizehn. Die Gesamtzahl belief sich 2007 und 2011 auf 117, in den Jahren 2015 und 2019 wegen der Reduktion der Mandatszahl in Balzers auf 115, d.h. 104 Gemeinderatsmandate plus 11 Vorstehermandate.

Gesetz vom 29. Juni 2010 über die Abänderung des Gemeindegesetzes (LGBl. 2010.234)

Gemeindegesetz 1996 **gültig** in der jeweils aktuellen Fassung.

Art. 80 Abs. 3 GemG wurde abgeändert, um die Frage zu klären, wie damit umgegangen wird, wenn einer Wählergruppe mehr Mandate zugeteilt werden, als auf ihrer Wahlliste angemeldet wurden. Bis dahin musste eine Nachwahl für die betreffende Wählergruppe durchgeführt werden, ein reiner Formalismus. Mit der Gesetzesänderung gelten seitdem bei der betreffenden Wählergruppe alle Kandidierenden als gewählt, die überzähligen Mandate werden jedoch nach den üblichen Verfahren an andere Wahllisten verteilt.

Auslöser für die Gesetzesänderung waren die Gemeinderatswahlen in Planken 2003, als die Freie Liste zwei Mandate erreichte, aber nur eine Kandidatin aufgestellt hatte. Daher wurde eine Nachwahl mit nur einem Kandidaten der Freien Liste durchgeführt, der dann das Amt antreten konnte. Dies veranlasste Abgeordnete der FBP zur Parlamentarischen Initiative vom 28. September 2009. Am 21. Oktober wurde die Initiativvorlage behandelt. 16 Abgeordnete votierten für Eintreten auf die Vorlage, die gleichentags in Erster Lesung behandelt wurde. Die Zweite Lesung und Schlussabstimmung folgte am 29. Juni 2010. Der Landtag stimmte der Vorlage mit 20 Stimmen bei 24 Anwesenden zu.¹⁰

Gesetz vom 19. September 2012 über die Abänderung des Gemeindegesetzes (LGBl. 2012.356)

Gemeindegesetz 1996 **gültig** in der jeweils aktuellen Fassung.

Art. 44 GemG 1996 wurde so geändert, dass die Regierung die Wahl des Gemeinderates im Monat März vor Ablauf der Amtsdauer festzulegen hatte (vormals: Januar oder Februar). Amtsantritt des neuen Gemeinderates und des Vorstehers/der Vorsteherin war nach Art. 45 Abs. 2 und Art. 71 Abs. 1 der 1. Mai nach den Wahlen (vormals: nicht klar geregelt).

Ferner wurde auch in Art. 56 Abs. 1 neu geregelt, dass die Geschäftsprüfungskommissionen in allen Gemeinden aus drei Mitgliedern bestehen musste (vormals: drei oder fünf).

Ausserdem mussten nach Art. 68 und 72 Wahlvorschläge für das Vorsteheramt und den Gemeinderat spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag der Wahlkommission in einem schriftlichen Wahlvorschlag namhaft gemacht werden (vormals: vier Wochen).

⁹ 2007 fand der zweite Wahlgang in Planken vier Wochen nach dem ersten statt. 2019 wurde ein allfälliger zweiter Wahlgang drei Wochen nach dem ersten festgelegt, sodass ein allfälliger Rückzug bereits am ersten Wahlsonntag erfolgen musste. Die Regierung hatte in den Erläuterungen zur Gesetzesänderung (Bericht und Antrag 2006/134) wohl nicht mit dieser Variante gerechnet, sondern ging von einem zweiten Wahlgang vier Wochen nach dem ersten aus, sodass den Kandidaten eine Woche nach dem ersten Wahlgang Zeit bliebe, um eine Kandidatur zurückzuziehen, den Gemeinden von da an eine Woche Zeit, um die Wahlunterlagen vorzubereiten und gesetzeskonform zwei Wochen vor dem Wahlgang zuzustellen.

¹⁰ LTP vom 21. Oktober 2009, S. 1122–1227; LTP vom 29. Juni 2010, S. 880.

Gesetz vom 4. Oktober 2018 über die Abänderung des Gemeindegesetzes (LGBl. 2018.269)

Gemeindegesetz 1996 **gültig** in der jeweils aktuellen Fassung.

2018 wurde eine Neureglung bei der Restmandatsverteilung eingeführt (Art. 79 GemG). Statt wie bis anhin die Restmandate nach dem System d'Hondt zuzuteilen, werden Restmandate neu nach Hagenbach-Bischoff zugeteilt, wie dies bereits beim Grundmandat der Fall ist. Die Berechnung geht wie folgt: Die Reststimmenzahl jeder Wählergruppe (Kandidaten- und Zusatzstimmen) wird um die um eins erhöhte Zahl an bereits zugeteilten Mandaten (einschliesslich allfälligem Vorstehermandat) geteilt. Das erste Restmandat geht an die Wählergruppe mit dem grössten Quotienten. Bei weiteren Restmandaten wird nach dem gleichen System verfahren, wobei die bereits zugeteilten Restmandate wiederum in die Berechnung einfließen.

Unverändert blieb zunächst das Erfordernis eines Grundmandates, um an der Restmandatsverteilung überhaupt teilnehmen zu können. Das Grundmandatserfordernis wurde jedoch 2020 aufgehoben (siehe nachstehendes Gesetz vom 5. März 2020 über die Abänderung des Gemeindegesetzes).

Gesetz vom 5. März 2020 über die Abänderung des Gemeindegesetzes (LGBl. 2020.163)

Gemeindegesetz 1996 **gültig** in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Abgeordneten der Freien Liste brachten am 28. Januar 2019 eine Motion zur Abschaffung des Grundmandatserfordernisses bei der Restmandatszuteilung in den Landtag ein.¹¹ Der Landtag behandelte die Motion am 27. Februar 2019 und überwies sie nach längerer Debatte mit 14 Stimmen an die Regierung (2 FBP, 3 VU, 2 DU, 3 DpL/Neue Fraktion, 3 FL, 1 Parteifrei), 11 stimmten dagegen (6 FBP, 5 VU).¹²

Die Regierung legte dem Landtag den Bericht und Antrag zur Aufhebung von Art. 78 Abs. 4 vor, in welchem das Grundmandatserfordernis festgehalten wird.¹³ Die Erste Lesung im Landtag erfolgte am 5. Dezember 2019, wobei der Landtag von der Regierung noch detailliertere Auskunft über allfällige Extremsituationen verlangte. Eine entsprechende Stellungnahme der Regierung folgte im Februar 2020.¹⁴ Der Landtag stimmte in der Sitzung vom 5. März 2020 mit 21 Stimmen bei 24 Anwesenden der Abschaffung des Grundmandatserfordernisses zu. Drei Gegenstimmen stammten von Abgeordneten der VU.¹⁵ Die Ausschreibung zum Referendum erfolgte am 9. März, die Referendumsfrist vom 8. April 2020 verstrich ohne Einreichung der erforderlichen Unterschriften, sodass die Gesetzesänderung in Kraft treten konnte und bei den Gemeinderatswahlen 2023 erstmals Anwendung findet.

2.5. Volksrechtengesetz

In der Zeit der Konstitutionellen Verfassung waren die Volksrechte bis hin zu den Bestimmungen zu den Landtagswahlen in der Verfassung normiert, flankiert vom Gesetz vom 19. Februar 1878 über Abänderung des Landtags-Wahlmodus (LGBl. 1878.002), welches verschiedene Präzisierungen vornahm. Mit der Verfassung von 1921 wurden verschiedene Regelungsbereiche aus der Verfassung ausgelagert und 1922 ein Volksrechtengesetz erlassen. Das Volksrechtengesetz ist in vielerlei Hinsicht auch prägend für Gemeindewahlen und unterlag zahlreichen Änderungen, ebenso das neue Volksrechtengesetz von 1973. Nachfolgend werden die für Gemeindewahlen wichtigsten Entwicklungen erwähnt.

11 Vom Grundmandatserfordernis sind naturgemäss kleine Parteien eher betroffen. Im Fall der FL war es tatsächlich bei den Gemeindewahlen 2019 in Eschen-Nendeln so, dass der FL-Gemeinderatskandidat das Grundmandat nicht schaffte, die Stimmzahl aber für ein Restmandat ausgereicht hätte. Ohne Grundmandat wurde er bei der Restmandatsverteilung jedoch nicht berücksichtigt.

12 Landtagsprotokoll vom 27. Februar 2019; Abstimmungsergebnisse zu Traktandum 8 – Schlussabstimmung.

13 Bericht und Antrag der Regierung, BuA Nr. 129/2019.

14 Stellungnahme der Regierung, BuA Nr. 8/2020.

15 LGBl. 2020.163; Landtagsprotokoll 2020, S. 237–238; Beschlussprotokoll zur Landtagssitzung vom 5. März 2020.

Gesetz vom 31. August 1922 über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (LGBl. 1922.028)

Aufgehoben mit dem Volksrechtegesetz von 1973 (siehe dort).

Die Durchführung von Gemeindewahlen lehnt sich in vielen Fragen und Details an das Volksrechtegesetz an. Betreffend Wahlalter und Wahlberechtigung, Wahlorganisation und weiteren Aspekten, sofern sie nicht im Gemeindegesetz geregelt sind, gelten die entsprechenden Bestimmungen des Volksrechtegesetzes.

Gesetz vom 17. Juli 1973 betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (LGBl. 1973.050)

Gültig in der jeweils aktuellen Fassung.

Wie für das Volksrechtegesetz von 1922 gelten manche Bestimmungen des VRG 1973 in der jeweils aktuellen Fassung bis in die Gegenwart auch bei Gemeindewahlen, sofern sie nicht im Gemeindegesetz geregelt sind. Eine wesentliche Änderungen des VRG nach 1973 erfolgte durch die Einführung des Frauenstimmrechts auf Landesebene im Jahr 1984, wobei die Gemeinden bereits ab 1976 das Frauenstimmrecht auf Gemeindeebene einführen durften (siehe Box 8 «Historie Frauenwahlrecht» in Kapitel 4). Auch das Wahlalter ist nicht im Gemeindegesetz, sondern im Volksrechtegesetz oder in der Verfassung festgeschrieben. Im Jahr 2000 wurde das Wahlalter in Art. 1 Abs. 1 VRG von 20 auf 18 Jahre gesenkt (Abänderung des VRG gemäss LGBl. 2000.056; Abänderung der Verfassung gemäss LGBl. 2000.055).

Gesetz vom 15. September 2004 über die Abänderung des Volksrechtegesetzes (LGBl. 2004.235)

Volksrechtegesetz 1973 **gültig** in der jeweils aktuellen Fassung.

Mit der Änderung des VRG von 2004 wurde unter anderem die allgemeine Briefwahl eingeführt. Stand diese Wahlmethode vorher nur einem bestimmten Personenkreis zu, der Mühe hatte, sich an die Wahlurne zu begeben, werden seit 2004 bei Gemeinde- und Landtagswahlen allen Wahlberechtigten die Wahlunterlagen mitsamt vorfrankiertem Rückantwortkuvert zugestellt. Diese Form der Wahl hat sich seitdem weitgehend durchgesetzt. Weniger als 5 Prozent der Wahlberechtigten begeben sich für die Wahl an die Urne, die anderen wählen oder stimmen brieflich.

2.6. Bürgerrechtsgesetz

Das Bürgerrechtsgesetz bestimmt wesentlich mit, wer über das Wahlrecht verfügt. Nicht mit dem Stimm- und Wahlrecht zusammenhängende Aspekte des Bürgerrechtsgesetzes bleiben in der nachfolgenden Auflistung von Gesetzen und Gesetzesänderungen weitgehend ausgeklammert. Die Wesenszüge des Bürgerrechts haben meist langen Bestand. Bürgerrechtsbestimmungen, welche die Gemeinden betreffen, waren ab 1842 noch im Gemeindegesetz verankert, wurden aber nach Einführung der Konstitutionellen Verfassung im Bürgerrechtsgesetz von 1864 separat geregelt. Dieses wurde 1934 durch ein neues Bürgerrechtsgesetz ersetzt, welches mit zahlreichen Änderungen nach wie vor in Kraft ist.

Gesetz vom 28. März 1864 über die Erwerbung und über den Verlust des liechtensteinischen Staatsbürgerrechts (LGBl. 1864.001)

Aufgehoben durch das Bürgerrechtsgesetz von 1934.

Das liechtensteinische Staatsbürgerrecht konnte nach diesem Gesetz durch Geburt, Verhehlung oder Aufnahme erworben werden. Für eine Aufnahme musste Antrag bei der Regierung gestellt werden. Diesem musste unter anderem die Aufnahmezusicherung einer liechtensteinischen Gemeinde beigelegt werden. Das Recht der Verleihung des Staatsbürgerrechts hatte letzten Endes der Landesfürst. Für die politischen Rechte auf Gemeindeebene war die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht massgeblich, die im Gemeindegesetz von 1864 geregelt wurde.

Gesetz vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (LGBl. 1934.001)

Gültig in der jeweils aktuellen Fassung.

Nach § 2 des Bürgerrechtsgesetzes von 1934 musste mit Ausnahme der Mitglieder des fürstlichen Hauses jeder Landesbürger Bürger einer Gemeinde des Fürstentums Liechtenstein sein. Das Bürgerrecht konnte durch Geburt und Legitimation, durch Eheschliessung oder durch Aufnahme erfolgen. Weiterhin war die Zusicherung der Aufnahme in den «Heimatverband einer liechtensteinischen Gemeinde» (§ 6) erforderlich. Das Aufnahmegesuch leitete die Regierung an den Landtag weiter, der zunächst seine Zustimmung geben musste, ehe der Landesfürst das Staatsbürgerrecht verlieh (§ 12).

Gesetz vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes in der Fassung des Gesetzes vom 2. November 1960 (LGBl. 1960.023)

Gültig in der jeweils aktuellen Fassung.

In Bezug auf die politischen Rechte auf Gemeindeebene änderte das Gesetz nichts. Mit der Neufassung des Gesetzes von 1934 und zahlreichen nachfolgenden Abänderungen des Gesetzes bis in die Gegenwart wurden unter anderem immer wieder Anpassungen an gesellschaftliche Entwicklungen vorgenommen, speziell etwa die Frage der Weitergabe der Staatsbürgerschaft durch Frauen oder das erleichterte Einbürgerungsverfahren bei langfristigem Wohnsitz in Liechtenstein.

2.7. Steuergesetz

Im Kontext mit Gemeindewahlen hat das Steuergesetz nur insofern Bedeutung, als während mehreren Jahrzehnten eine Gemeindesteuerkommission zu wählen war. Die Wahl war im Steuergesetz von 1923 wie auch im nachfolgenden Steuergesetz von 1961 geregelt, aber noch vor Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes von 2010 waren die Gemeindesteuerkommissionen bereits 1998 abgeschafft worden.

Steuergesetz vom 11. Januar 1923 (LGBl. 1923.002)

Aufgehoben mit dem Steuergesetz von 1961 (siehe dort).

Nach Art. 4 des Steuergesetzes von 1923 war neben einer Landessteuerkommission auch in jeder Gemeinde eine Gemeindesteuerkommission zu wählen. Diese Kommission, bestehend aus drei bis fünf Mitgliedern, bei Bedarf auch Ersatzmännern, wurde von der Gemeindeversammlung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen für die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates gewählt.

Mitglieder der Regierung sowie Landesbeamte konnten nicht in eine Gemeindesteuerkommission gewählt werden. Nach Art. 4 Abs. 3 des Steuergesetzes bestand Wahlannahmepflicht.

Steuergesetz vom 30. Januar 1961 (LGBl. 1961.007)

Aufgehoben mit dem Steuergesetz von 2010 (LGBl. 2010.340); Gemeindesteuerkommission bereits bei der Revision des Steuergesetzes 1998 aufgehoben (siehe dort).

Das neue Steuergesetz von 1961 hielt an der Wahl einer Gemeindesteuerkommission fest. Art. 4 des neuen Steuergesetzes regelte, dass eine Kommission aus drei bis fünf Mitgliedern besteht und für eine Amtsdauer von drei Jahren von der Gemeindeversammlung gewählt wird. Mitglieder der Regierung, Landesbeamte und -angestellte sowie Bankbeamte waren von der Wahl ausgeschlossen. Gemäss Art. 6 des Steuergesetzes bestand weiterhin die Wahlannahmepflicht.

Gesetz vom 22. Oktober 1998 über die Abänderung des Steuergesetzes (LGBl. 1998.218)

Steuergesetz 1961 **aufgehoben** mit dem Steuergesetz von 2010 (LGBl. 2010.340).

Mit dem Gesetz vom 22. Oktober 1998 wurde Art. 4 des Steuergesetzes so abgeändert, dass die Gemeindesteuerkommissionen entfielen und somit auch deren Wahl durch die Gemeindeversamm-

lung. Der Bericht und Antrag der Regierung hatte ursprünglich noch die parallele Existenz einer Gemeindesteuerkasse und der Gemeindesteuerkommission vorgeschlagen, wobei die drei bis fünf Mitglieder der Kommission im Proporz von der Gemeindeversammlung für eine Dauer von vier Jahren zu wählen gewesen wären.¹⁶ Nach der Landtagsdiskussion in der Ersten Lesung und der Frage nach der Sinnhaftigkeit von Gemeindesteuerkommissionen sowie einer anschliessenden Konsultation der Gemeindekassiere berichtete die Regierung, dass die Gemeindekassieren-Konferenz der Meinung sei, dass diese Kommissionen aufgehoben werden sollten. Am Ende stimmte der Landtag der Abänderung des Steuergesetzes einhellig zu.¹⁷

2.8. Gesetz über die Vermittlerämter

Mit dem Gesetz über die Vermittlerämter von 1915 war die Wahl der Vermittler durch die Gemeindeversammlung vorgeschrieben. Die Vermittlerämter wurden 2014 aufgehoben.¹⁸

Gesetz vom 12. Dezember 1915 über die Vermittlerämter (LGBl. 1916.003)

Aufgehoben mit dem Aufhebungsgesetz vom 4. Dezember 2014 (siehe dort).

Mit dem Gesetz vom 12. Dezember 1915 bildete jede Gemeinde Liechtensteins in der Regel einen Vermittleramtskreis (§ 1). Amtspersonen des Vermittleramtes waren der Vermittler und sein Stellvertreter, die von den Wahlberechtigten mit absoluter Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt wurden (§ 2).

Mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2009 (LGBl. 2010.027) wurde die Mandatsdauer der Vermittler auf vier Jahre erhöht.

Gesetz vom 4. Dezember 2014 betreffend die Aufhebung des Gesetzes über die Vermittlerämter (LGBl. 2015.031)

Aufhebung der Vermittlerämter durch diesen Gesetzesbeschluss.

Nach Bericht und Antrag der Regierung war das seit 1915 bestehende Vermittleramt immer mehr zu einer Durchlaufstelle vor der Anrufung des Gerichts geworden. Von 2005 bis 2015 waren zahlreiche Änderungen des Gesetzes von 1915 über die Vermittlerämter beschlossen worden, sodass verschiedene Vermittlertätigkeiten auf andere Institutionen übertragen wurden (Mediationsverfahren nach dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz; Schlichtungsstelle nach dem Vermögensverwaltungsgesetz und anderen Gesetzen des Finanzdienstleistungssektors; Schlichtungsverfahren nach dem Gleichstellungsgesetz).

Die ursprüngliche Absicht der Regierung, am Institut des Vermittleramtes festzuhalten und dieses durch bestimmte Massnahmen aufzuwerten – etwa durch die Reduktion auf ein Oberländer und ein Unterländer Vermittleramt –, wurde wegen zahlreicher anderslautender Meinungen im Vernehmlassungsverfahren aufgegeben. Stattdessen wurde die Aufhebung des Gesetzes von 1915 im Landtag beantragt. Der Landtag stimmte in der Sitzung vom 4. Dezember 2014 mit 21 Stimmen bei 22 Anwesenden der Aufhebung des Gesetzes zu.¹⁹

16 BuA Nr. 45/1998; Erste Lesung: LTP vom 17. Juni 1998, S. 1210–1235 und 1242–1268.

17 LTP vom 21. und 22. Oktober 1998, S. 2359–2413 und S. 2419–2436; BuA Nr. 96/1998.

18 Zu den Vermittlern siehe Ospelt 2010 und Fischer 2016.

19 LTP vom 4. September 2014, S. 1473–1501; LTP vom 4. Dezember 2014, S. 2450–2465; BuA Nr. 64/2014; BuA Nr. 113/2014.

3. GEGENWÄRTIGE GEMEINDEORGANE

KURZ UND BÜNDIG

Auf Gemeindeebene sind die Kompetenzen auf verschiedene Organe verteilt. Gemeindeorgane sind:

- Die Gemeindeversammlung, d.h. die Stimmberechtigten der Gemeinde.
- Der Vorsteher/Die Vorsteherin.
- Der Gemeinderat, bestehend aus dem Vorsteher/der Vorsteherin und den weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- Die Geschäftsprüfungskommission.
- Allenfalls weitere gesetzlich vorgesehene Kommissionen.

Zu diesem Kapitel

In diesem Kapitel werden nur die Gemeindeorgane aufgeführt, die nach geltender Gesetzeslage bestehen oder geschaffen werden könnten.

Die Aufgaben der Gemeinden sind in einen sogenannten eigenen Wirkungskreis (Art. 12 GemG 1969) und einen übertragenen Wirkungskreis (Art. 13 GemG 1996) aufgeteilt. Zu den Aufgaben im eigenen Wirkungskreis zählen unter anderem die Wahl der Gemeindeorgane, wobei die Gemeindeversammlung, d.h. die in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten (Art. 24 GemG 1996), das oberste Organ der Gemeinde ist (Art. 25 Abs. 1 GemG 1996).

Die Gemeindeorgane sind nach geltendem Recht die folgenden:

- die Gemeindeversammlung;
- der Gemeinderat (Art. 40 GemG 1996);
- der Gemeindevorsteher/die Gemeindevorsteherin;
- die Geschäftsprüfungskommission.

Die Gemeindeversammlung ist ferner zur Wahl jener Kommissionen befugt, die nach Gesetz durch die Gemeindeversammlung zu bestellen sind (Art. 25 Abs. 2 Bst. d GemG 1996).

3.1. Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie setzt sich aus den in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten zusammen. Die Gemeindeversammlung ist das Organ, welches die in diesem Beitrag behandelten anderen Gemeindeorgane wählt. Auf weitere Kompetenzen der Gemeindeversammlung wird in diesem Beitrag nicht eingegangen.

3.2. Gemeinderat

Der Gemeinderat setzt sich aus dem Vorsteher und den weiteren Mitgliedern des Gemeinderates zusammen. Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderates variiert je nach Einwohnerzahl der Gemeinde. Dem Gemeinderat obliegen nach Art. 40 GemG 1996 insbesondere: Organisation der Verwaltung; Wahl von Kommissionen, sofern nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist; Vorbereitung aller Geschäfte und die Antragstellung zuhanden der Gemeindeversammlung; Führung des Gemeindehaushaltes einschliesslich jenes von Gemeindeanstalten; Finanzplanung; Festlegung des Voranschlags und des Gemeindesteuerzuschlages sowie von Nachtrags-, Verpflichtungs- und Ergänzungskrediten; Genehmigung der Gemeinderechnung und Entlastung der Organe; Erlass von Bauordnung und Zonenplan; Festlegung von Auslagen und Einhebung von Umlagen; Vergabe öffentlicher Arbeiten und Lieferungen; Beschlussfassung über den Abschluss von Verträgen; Erlass von Reglementen, soweit sie nicht der Gemeindeversammlung vorbehalten sind; Bestellung des Gemeindepersonals und Festlegung der Besoldung; Erteilung des Gemeindebürgerrechts an inländische Bewerber; weitere ihm durch Gesetz oder von der Gemeindeversammlung übertragene Aufgaben.

Vorsteher

Der Vorsteher/die Vorsteherin als Teil des Gemeinderates wird von der Gemeindeversammlung nach den weiter unten ausgeführten Regeln direkt gewählt. Nach Art. 52 GemG 1996 obliegt diesem Amt die Leitung der Verwaltung und der Vollzug der vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse, die Beaufsichtigung von Gemeindeanlagen und Bauwerken, der Vollzug von Angelegenheiten im übertragenen Wirkungskreis; der Vorsteher/die Vorsteherin steht auch der örtlichen Polizei vor und sorgt für Ruhe und Ordnung, vollzieht die Gemeindebauordnung u.a.

Das Amt des Vorstehers/der Vorsteherin wird in allen Gemeinden ausser Planken in einem Vollzeitpensum ausgeübt, in Planken in einem Teilzeitpensum.

Vorsteher – verschiedene Bezeichnungen

In der Konstitutionellen Verfassung von 1862 wurden die Bezeichnungen «Ortsvorsteher» (§ 22a), «Gemeindevorsteher» (§ 65) und «Vorsteher» (§ 71) synonym verwendet.

Im GemG 1864 wurde der Vorsteher als «Ortsvorsteher» bezeichnet. Auch in der Verfassung von 1921 wird die Bezeichnung «Ortsvorsteher» verwendet (Art. 110 Abs. 2 Bst. a LV). Im Gemeinde-Nachtragsgesetz vom 3. Januar 1927 ist erstmals die Rede vom «Gemeindevorsteher» (LGBl. 1927.001). Bei nachfolgenden Gesetzen oder Gesetzesänderungen wird meist die Bezeichnung «Gemeindevorsteher» verwendet, auch in den Gemeindegesetzen von 1959 und 1996. Die Bezeichnung «Ortsvorsteher» taucht in neueren Gesetzen oder Gesetzesänderung nur noch selten auf, so etwa bei einer Revision des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LGBl. 2015.038), mit welchem unter anderem Art. 63 Abs. 4 des Gesetzes von 1922 (LGBl. 1922.024) abgeändert wurde und in welchem in zahlreichen Artikeln diese Schreibweise ebenfalls auftaucht.

Übrige Mitglieder des Gemeinderates

Die übrigen Mitglieder des Gemeinderates werden zeitgleich mit dem Vorsteher/der Vorsteherin, aber getrennt gewählt. Sie üben ihr Amt nebenberuflich aus. Neben der Teilnahme an den Sitzungen und Beschlussfassungen im Gemeinderat sind sie in zahlreichen Gemeindekommissionen tätig, deren Wahl meist vom Gemeinderat vorgenommen wird.

Gemeinderat – ständiger, engerer, verstärkter, erweiterter Gemeinderat

Im GemG 1864 wurden neben dem ständigen Gemeinderat für verschiedene Beschlüsse und Kompetenzen von Fall zu Fall Mitglieder für einen verstärkten Gemeinderat gewählt, die den ständigen Gemeinderat ergänzten. An dieser Zweiteilung hielt auch das GemG 1959 fest, nun allerdings mit den Begriffen des engeren und des erweiterten Gemeinderates, die beide am gleichen Wahltag für die Mandatsperiode gewählt wurden. Mit der Revision des Gemeindegesetzes von 1974 wurde die Zweiteilung aufgegeben und auch im GemG 1996 existiert nur noch der Gemeinderat ohne Zweiteilung.

Box 2

3.3. Geschäftsprüfungskommission

Die von der Gemeindeversammlung nach Art. 56 GemG 1996 zu wählende Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Ihr obliegt nach Art. 57 GemG 1996 die laufende Kontrolle der Verwaltung und des Rechnungswesens der Gemeinde. Die GPK besitzt das Recht der Akteneinsicht und der Besichtigung von Gemeindewerken. Die Behörden der Gemeinde und die Bediensteten sind der GPK gegenüber auskunftspflichtig. Die GPK kann auch eine Revisionsgesellschaft zur Kontrolle des Rechnungswesens der Gemeinde beiziehen.

Rechnungsausschuss, Revisoren, Geschäftsprüfungskommission

Im GemG 1864 wurde die Kontrollaufgabe dem Rechnungsausschuss übertragen, der von der Gemeindeversammlung zu wählen war. Das GemG 1959 verwendete hierzu die Bezeichnung Revisoren, die ebenfalls von der Gemeindeversammlung zu wählen waren. Mit dem GemG 1996 wurde diese Aufgabe der Geschäftsprüfungskommission übertragen. Sie konnte zunächst aus drei oder fünf Mitgliedern bestehen, 2012 wurde Art. 56 Abs.1 GemG 1996 abgeändert, sodass ab den folgenden Wahlen einheitlich in allen Gemeinden drei Mitglieder zu wählen waren (LGBl. 2012.356).

Box 3

3.4. Weitere Kommissionen

Art. 60 GemG 1996 regelt, dass neben von Gesetzes wegen vorgeschriebenen Kommissionen auch weitere Kommissionen zur Besorgung von Aufgaben bestellt werden können. Aktuell sieht die liechtensteinische Rechtsordnung keine gesetzlich vorgeschriebenen Kommissionen ausser der Geschäftsprüfungskommission vor. Nur diese zwingend vorgesehenen Kommissionen müssen von der Gemeindeversammlung gewählt werden. Die weiteren Kommissionen werden vom Gemeinderat bestellt.

Box 4

Lokal- und Gemeindekommissionen

Zur Zeit des Ersten Weltkrieges wurde mit der Verordnung vom 30. Dezember 1916 betreffend Massnahmen zur Linderung der Notlage (LGBl. 1917.001) angeordnet, dass neben einer vom Landtag bestellten Notstandskommission in allen Gemeinden Lokalkommissionen zu errichten sind (Abs. 1). Gemäss Absatz 2 bestanden diese Kommissionen aus dem Vorsteher, einem Mitglied des Gemeinderates und zwei von der Gemeindeversammlung mit relativer Mehrheit zu wählenden Mitgliedern.¹⁹

Art. 4 des Steuergesetzes von 1923 verlangte, dass in jeder Gemeinde eine Gemeindesteuerkommission bestellt wird, die aus drei bis fünf von der Gemeindeversammlung zu wählenden Mitgliedern besteht. Diese Regelung galt auch nach Art. 4 des Steuergesetzes von 1960 (LGBl. 1961.007) und blieb bis Abänderung des Steuergesetzes 1998 in Kraft (LGBl. 1998.218).

¹⁹ Über die Tätigkeit der Notstandskommission siehe Quaderer-Vogt 2014 (div. Stellen gemäss Stichwortverzeichnis).

4. WAHLBERECHTIGUNG

KURZ UND BÜNDIG

Bei der Wahlberechtigung ist zu unterscheiden zwischen aktivem und passivem Wahlrecht.

- Das aktive Stimm- und Wahlrecht, d.h. das Recht der Stimmabgabe, kann beschränkt werden auf Personen mit bestimmter Staatsbürgerschaft oder Bürgerrecht und abhängig sein von weiteren Faktoren wie Wohnsitz, Alter, Geschlecht oder weiteren Voraussetzungen. Die Voraussetzungen wurden im Verlauf der Zeit häufig geändert.
- Das passive Wahlrecht, also das Recht, gewählt zu werden oder ein Amt anzutreten, kann durch verschiedene Ausschlussgründe oder Unvereinbarkeiten eingeschränkt sein, etwa Unvereinbarkeit von Ämtern oder verwandtschaftliche Beziehungen.
- Für Wahlberechtigte besteht Wahlpflicht.
- Für die Gewählten besteht grundsätzlich Wahlannahmepflicht.

Zu diesem Kapitel

Die Wahlberechtigung ist an Voraussetzungen geknüpft, die im Verlauf der Zeit mehrfach angepasst wurden. Dies betrifft einerseits generell das Wahlalter und das Geschlecht, andererseits aber auch soziale, medizinische oder strafrechtliche Merkmale von Personen, die aus diesem Grund vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder werden. Unverändert ist hingegen bei Wahlen auf Gemeindeebene in der Zeit von 1862 bis in die Gegenwart geblieben, dass das Wahlrecht auf Gemeindeebene auf Personen liechtensteinischer Nationalität und mit ordentlichem Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde beschränkt ist.

Massgeblich sind Bestimmungen der Verfassung, des Gemeindegesetzes, des Volksrechtegesetzes und des Gesetzes über den Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft.

Beim Wahlrecht ist ausserdem nach dem aktiven und passiven Wahlrecht zu differenzieren.

4.1. Aktives Wahlrecht

Das aktive Wahlrecht beinhaltet das Recht, Personen für bestimmte Ämter wählen zu dürfen.

Nationalität und Bürgerrecht

Die liechtensteinische Staatsbürgerschaft oder mindestens das Ehrenbürgerrecht der Gemeinde war in der gesamten Beobachtungsperiode eine Voraussetzung, um an Wahlen teilnehmen zu dürfen. Die liechtensteinische Staatsbürgerschaft ist mit wenigen Ausnahmen (Mitglieder des Fürstenhauses, Landesehrenbürger oder Gemeindeehrenbürger) an ein Gemeindebürgerrecht geknüpft. Bei Wahlen spielt das Gemeindebürgerrecht jedoch keine Rolle, da der Wohnsitz und die Staatsbürgerschaft massgeblich sind. Im Unterschied dazu sind bei Einbürgerungsabstimmungen nur in der Gemeinde wohnhafte Gemeindebürger stimmberechtigt.²¹

Ausländische Staatsangehörige, die nicht als Doppel- oder Mehrfachbürger/-innen auch über die liechtensteinische Staatsbürgerschaft verfügen, sind vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen. Das in der Europäischen Union implementierte Wahlrecht von EU-Ausländer/-innen auf kommunaler Ebene gilt in Liechtenstein nicht.

Bürgerrecht und Ehrenbürgerrecht

Zur Zeit des Erlasses des Gemeindegesetzes von 1864 stand die Nutzung des verfügbaren Bodens noch stark im Fokus. Bei Einbürgerungen oder der Rechtsstellung von langjährig Ansässigen, den sogenannten Hintersassen, wurde zwischen allfälligen politischen Rechten und Nutzungsrechten differenziert. Nach § 30 GemG 1864 konnten die Gemeinden zudem Nichtstaatsbürgern das Ehrenbürgerrecht verleihen. Diese erlangten dadurch das aktive und passive Wahlrecht und das Stimmrecht bei Gemeindeversammlungen, aber keine weiteren Rechte. Niedergelassene liechtensteinische Staatsbürger, d.h. in der Gemeinde Wohnhafte ohne Bürgerrecht der Gemeinde, konnten nach § 33 Abs. 3 bei Gemeindewahlen das aktive Wahlrecht ausüben und in Gemeindeversammlungen mitwirken, sofern es nicht das Gemeindegut (also den Bürgernutzen) betraf.

Auch nach Art. 17 GemG 1959 konnten die Gemeinden an In- und Ausländer das Ehrenbürgerrecht verleihen, welches im Falle des Wohnsitzes in der Gemeinde das aktive und passive Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten einschloss.

Art. 23 GemG 1996 sieht weiterhin ein Gemeindeehrenbürgerrecht vor, welches im Falle des Wohnsitzes in der betreffenden Gemeinde die «politischen Rechte in Gemeindeangelegenheiten» nach sich zieht. Dabei ist auch das Gesetz über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts betreffend das Ehrenbürgerrecht zu berücksichtigen (§ 16 dieses Gesetzes erfordert bei der Verleihung des Ehrenbürgerrechts an ausländische Staatsangehörige das Einverständnis der Regierung; LGBL. 1960.023).

Durchgehend galt und gilt die Regelung, dass man nur das Gemeindebürgerrecht einer einzigen Gemeinde besitzen kann (§ 9 GemG 1864; Art. 8 GemG 1959; Art. 14 GemG 1996). Ehrenbürgerschaft ist dagegen in mehreren Gemeinden möglich (nicht explizit geregelt im GemG 1864; ausdrücklich in Art. 17 Abs. 2 GemG 1959 und Art. 23 Abs. 3 GemG 1996), das Wahlrecht allerdings auf die Wohnsitzgemeinde beschränkt.

²¹ Über die Sinnhaftigkeit des Gemeindebürgerrechts in heutiger Zeit gehen die Meinungen auseinander. Im Wesentlichen reduziert sich das Gemeindebürgerrecht auf die Kompetenz, bei Einbürgerungsabstimmungen stimmberechtigt zu sein, falls man in der Bürgergemeinde wohnhaft ist. Einbürgerungsabstimmungen werden allerdings ohnehin aus rechtsstaatlicher Sicht kritisch beurteilt, wenn man entsprechende Gutachten und Gerichtsurteile in der Schweiz als Vergleich heranzieht. Ausführliche Argumentation bei Sochin D'Elia 2019; Bussjäger 2014; zum Rechtsvergleich mit der Schweiz siehe Schiess Rütimann 2019.

Wohnsitz

In Gemeindeangelegenheiten waren in der gesamten Beobachtungsperiode nur Personen wahlberechtigt, die ihren ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten. Liechtensteiner/-innen mit ordentlichem Wohnsitz im Ausland waren und sind in Liechtenstein nicht stimm- und wahlberechtigt. Personen, die sich kurzzeitig, saisonal, arbeitsbedingt oder zu Ausbildungszwecken im Ausland aufhalten, können allerdings mitunter ihren ordentlichen Wohnsitz in Liechtenstein und somit auch das Wahlrecht beibehalten.

Wohnsitzerfordernis

Das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten war in allen Gemeindegesetzen an den Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde geknüpft. Dies galt und gilt auch für Ehrenbürger.

Box 6

Alter

Das Wahlalter bei Gemeindewahlen orientiert sich am Wahlalter auf Landesebene. Aktuell gilt das vollendete 18. Lebensjahr als Schwelle zur Wahlberechtigung. Nach oben besteht keine Grenze des Wahlrechts.

Wahlalter

In der Konstitutionellen Verfassung von 1862 wurde das Wahlalter auf 24 Jahre festgesetzt, 1922 wurde das Wahlalter mit dem Volksrechtgesetz auf 21 Jahre gesenkt. Mit dem Gesetz vom 14. November 1969 über die Herabsetzung des Wahlalters und des Mündigkeitsalters und die Änderung wahlgesetzlicher Vorschriften (LGBl. 1969.048) wurde das Wahlalter auf 20 Jahre gesenkt. Seit dem Jahr 2000 gilt das Wahlalter von 18 Jahren (Verfassungsgesetz vom 16. Dezember 1999 über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 – Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters; LGBl. 2000.055 betreffend Art. 29 Abs. 2 und Art. 110bis der Verfassung von 1921; ebenso Anpassung von Art. 1 Abs.1 VRG mit LGBl. 2000.056).

Box 7

Geschlecht

Bis 1984 galt auf Landesebene das Stimm- und Wahlrecht nur für Männer. In den Gemeinden wurde das Frauenstimm- und -wahlrecht zwischen 1976 und 1986 eingeführt.

Frauenwahlrecht

Die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts auf Landesebene scheiterte 1971 und 1973 in zwei Volksabstimmungen der damals stimmberechtigten Männer. Mit einem Verfassungsgesetz wurde 1976 die Möglichkeit eingeräumt, dass die einzelnen Gemeinden durch Gemeindeversammlungsbeschluss ortsansässigen Liechtensteinerinnen das Wahl- und Stimmrecht auf Gemeindeebene zuerkennen konnten (LGBl. 1976.050). Bei den Gemeindewahlen 1979 konnten erstmals in Vaduz Frauen teilnehmen, 1983 auch in Gamprin-Bendern.

Selbst nach der Einführung des Frauenstimmrechts auf Landesebene in einer weiteren Volksabstimmung (LGBl. 1984.027) waren in den Gemeinden weiterhin unterschiedliche Regelungen möglich, da Art. 24 Abs. 3 GemG 1959 mit LGBl. 1985.006 trotz Einführung des Frauenstimmrechts auf Landesebene festhielt: «In Gemeinden, die den Liechtensteinerinnen das Wahl- und Stimmrecht nicht zuerkannt haben, sind wahl- und stimmberechtigt die Bürger männlichen Geschlechts.» Dies ergänzte und korrigierte Art. 24 Abs. 2 GemG 1959, der bestimmte, dass in Gemeindeangelegenheiten stimm- und wahlberechtigt ist, wer das Stimm- und Wahlrecht in Landesangelegenheiten besitzt (ebd.). Als letzte Gemeinden führten Balzers, Triesen und Triesenberg das Frauenstimmrecht im April 1986 ein, rechtzeitig vor den Gemeinderatswahlen 1987 (siehe W. Marxer 2004, 7; V. Marxer 1994, 206).

Box 8

Weitere Voraussetzungen

In Bezug auf die Ausübung des aktiven und passiven Wahl- und Stimmrechts verweist Art. 66 Abs. 2 GemG 1996 auf die entsprechenden Bestimmungen im Volksrechtegesetz. Art. 2 VRG 1973 regelt, wer vom Stimmrecht, also vom aktiven wie auch vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen ist. Dies betrifft Personen, die a) kraft Gesetzes im Stimmrecht eingestellt sind; b) in Bezug auf Wahlen und Abstimmungen urteilsunfähig sind, soweit der Ausschluss vom Stimmrecht gerichtlich angeordnet ist (Art. 131a ff. AussStrG); c) durch ein inländisches Gericht unter Zugrundelegung der Umstände des Einzelfalls rechtskräftig verurteilt werden, wobei die Strafdauer und die Art der strafbaren Handlung zu berücksichtigen sind.

Wahlausschluss

Gemäss § 40 Abs. 2 und § 48 GemG 1864 war nur wahlberechtigt, wer sich «im Vollgenuss der bürgerlichen Rechte befindet.» Ausgeschlossen waren: Personen in einem Konkursverfahren; Personen, welche wegen eines Verbrechens abgestraft wurden; Personen, welche wegen der Übertretung des Diebstahls, des Betrugs oder der Teilnahme an einer dieser Übertretungen schuldig erkannt worden sind; Personen, die eine Armenunterstützung geniessen.

Das GemG 1959 verwies in Bezug auf das Wahlrecht auf die Bestimmungen des Volksrechtegesetzes. Dort hiess es in Art. 2 Abs. 3 VRG 1922: «Vom aktiven und passiven Wahl- und Stimmrechte sind ausgeschlossen bzw. in demselben eingestellt, Personen a) welche nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sind (Minderjährige, unter Vormundschaft oder Kuratel stehende); b) über deren Vermögen das Konkursverfahren eingeleitet ist, während der Dauer dieses Verfahrens; c) welche vollständig armengenössig sind; d) welche kraft eines Strafgesetzes oder kraft eines rechtskräftigen, strafgerichtlichen oder Verwaltungsstraf-Entscheidens gemäss dem Gesetze in Wahl- und Stimmrecht eingestellt sind.» Das Wahlrecht konnte wiederhergestellt werden, wenn der Ausschlussgrund entfiel.

Auch Art. 66 Abs. 2 GemG 1996 verweist in Bezug auf das Wahl- und Stimmrecht auf das Volksrechtegesetz.

4.2. Passives Wahlrecht

Das passive Wahlrecht bedeutet, dass eine Person in ein Amt wählbar ist.

Grundsätzlich

Grundsätzlich gilt, dass wahlberechtigte Personen sowohl über das aktive wie auch das passive Wahlrecht verfügen, falls keine anderslautenden Regelungen vorliegen.

Ausschlussgründe

Das Gesetz nennt verschiedene Inkompatibilitäten bei den Ämtern als Vorsteher, Gemeinderat oder Mitglied der Geschäftsprüfungskommission. Dies sind einerseits Unvereinbarkeiten aufgrund eines bestimmten Amtes, andererseits aufgrund von Verwandtschaftsbeziehungen. Teilweise ist dies bereits bei der Nomination zu berücksichtigen, teilweise wirken Inkompatibilitäten erst nach durchgeführter Wahl.²²

Art. 74 GemG 1996 regelt, dass verwandte, verheiratete, in eingetragener Partnerschaft oder in faktischer Lebensgemeinschaft lebende oder verschwägte Kandidaten nicht auf demselben Wahlvorschlag stehen dürfen. Sie dürfen allerdings bei unterschiedlichen Wählergruppen kandidieren.

Nach Art. 47 Abs. 1 GemG 1996 dürfen sodann folgende Personen nicht gleichzeitig Mitglied in einem Gemeinderat sein: Personen, die in gerader Linie oder bis zum dritten Grad der Seitenlinie verwandt sind; Ehegatten oder zwei Personen in eingetragener Partnerschaft, faktischer Lebens-

²² So wurde Roswitha Vogt in Balzers das Mandat aberkannt, da sie als Leiterin der Balzner Bibliothek Gemeindeangestellte war. Da niemand vonseiten der VU nachrücken konnte, wurde eine Nachwahl angeordnet und Bettina Fuchs in den Gemeinderat gewählt (Protokoll Nr. 63 des Balzner Gemeinderates vom 28. November 2018).

gemeinschaft oder falls sie bis zum zweiten Grad verschwägert sind. Im gleichen Artikel wird auch ausgeschlossen, dass ein Gemeinderat/eine Gemeinderätin Mitglied der Regierung, des Verwaltungsgerichtshofes oder des Staatsgerichtshofes sein kann. Ferner dürfen auch keine Bedienstete der Gemeindeverwaltung im Gemeinderat Einsitz nehmen.

Werden bei der gleichen Wahl in den Gemeinderat Kandidaten gewählt, die sich ausschliessen, so übernimmt gemäss Art. 47 Abs. 2 GemG 1996 der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl das Amt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, wobei der Vorsitzende der Wahlkommission das Los zieht.

Ferner regelt Art. 47 Abs. 3 GemG 1996, dass ein Mitglied des Gemeinderates, das mit dem Gemeindevorsteher / der Gemeindevorsteherin verheiratet ist, in einer eingetragenen Partnerschaft lebt, eine faktische Lebensgemeinschaft führt oder gemäss Abs. 1 Bst. a und b verwandt oder verschwägert ist, aus dem Gemeinderat ausscheidet oder das Mandat nicht antreten kann.

Personen dürfen also für die Gemeinderatswahlen nominiert und gewählt werden, können aber mitunter ihr Amt nicht antreten oder müssten auf ein anderes Amt verzichten, um das Gemeinderatsmandat annehmen zu können.

Bei der Wahl der Geschäftsprüfungskommission sind nach Art. 59 GemG die Regeln noch strenger, da ein grösserer Personenkreis nicht gewählt werden kann und somit auch gar nicht kandidieren darf. Dies sind Personen, die dem Gemeinderat angehören oder in der abgelaufenen Amtsperiode dem Gemeinderat angehörten (Art. 59 Abs. 1 Bst. a); die mit dem Gemeindevorsteher, Vizevorsteher, Gemeindegassier oder Verwalter eines Gemeindegutes verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben, eine faktische Lebensgemeinschaft führen oder bis zu dem in Art. 47 GemG 1996 genannten Grade verwandt oder verschwägert sind (Art. 59 Abs. 1 Bst. b); ferner Personen, die in der Gemeinde selbst ein Amt bekleiden, das der Revision unterstellt ist (Art. 59 Abs. 1 Bst. c, Version von LGBl. 1996.076 gültig bis April 2020). Aufgrund einer Änderung von GemG 1996 vom 5. März 2020 gilt die Inkompatibilität neu für alle Bediensteten der Gemeindeverwaltung (LGBl. 2020.163).

Entsteht im Falle von Art. 59 Abs. 1 Bst. b GemG 1996 erst nachträglich ein Ausschliessungsgrund, so hat das betreffende Mitglied der Geschäftsprüfungskommission zurückzutreten. Dies gilt nicht für Ausschlussgründe gemäss Art. 59 Abs. 1 Bst. a und Bst. c.

Ausschluss aus verwandtschaftlichen Gründen

Es ist schon mehrfach vorgekommen, dass eine Person mehr Kandidatenstimmen als gewählte Gemeinderäte der gleichen Wählergruppe aufwies, aber aus verwandtschaftlichen Gründen das Mandat nicht antreten konnte.

1987 hatte in Triesen Albert Kindle (FBP) mehr Stimmen als zwei andere FBP-Kandidaten, aber sein Cousin Remo Beck (VU) bekam mehr Stimmen, sodass der bisherige Gemeinderat Albert Kindle das Mandat nicht antreten konnte (Liechtensteiner Volksblatt vom 29. Januar 1987). Das gleiche Schicksal widerfuhr 1987 Siegfried Hasler in Ruggell, der für die VU das zweitbeste Resultat erzielte, aber das Mandat nicht antreten konnte. Carl Kaiser erzielte gemeinsam mit Elmar Oehri 1987 in Schellenberg (beide FBP) am meisten Stimmen, konnte aber aus verwandtschaftlichen Gründen das Amt nicht antreten (Liechtensteiner Volksblatt vom 26. Januar 1987). Ebenfalls 1987 musste der mit der zweithöchsten VU-Stimmenzahl gewählte Wilfried Öhri in Gamprin-Bendern aus verwandtschaftlichen Gründen verzichten.

1991 bekam in Vaduz Leo Sele von den ÜLV-Kandidaten am meisten Stimmen, konnte das Mandat aber nicht antreten, da der Verwandte Peter Sele (FBP) mit höherer Stimmenzahl gewählt wurde. Rainer Ospelt rückte daher nach.

1995 wäre in Vaduz Emby Schreiber mit dem drittbesten FBP-Resultat gewählt worden, konnte aber das Mandat wegen der Verwandtschaft mit dem gewählten Bürgermeister Karlheinz Ospelt nicht antreten. Gleiches widerfuhr Urs Vogt in Balzers, der mit dem besten FBP-Resultat dem Cousin und neuen Vizevorsteher Basil Vogt (VU) den Vortritt lassen musste, ebenso Armin Hasler

(FBP) in Gamprin-Bendern, der den dritten FBP-Rang eingenommen hätte, das Mandat jedoch aufgrund seiner Verwandtschaft mit Vorsteher Donath Öhri (VU) nicht antreten konnte (Liechtensteiner Volksblatt vom 4. Februar 1995). In Triesenberg wäre 1995 Theo Gassner (425 Stimmen) auf dem letzten Mandatsplatz der FBP gewählt worden. Da jedoch eine zu enge Verwandtschaft mit dem stimmenstärkeren und gewählten VU-Kandidaten Erich Sprenger (632 Stimmen) bestand, musste Gassner das Mandat dem nachfolgenden FBP-Kandidaten Moritz Schädler (350 Stimmen) überlassen.

4.3. Wahlpflicht

Nach Art. 3 VRG ist die Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen Bürgerpflicht. Wer an Wahlen nicht teilnimmt, wird deswegen allerdings nicht bestraft und muss auch keine Entschuldigungsgründe mitteilen. Bei der Ausschreibung der Gemeindewahlen 2019 wurde aber beispielsweise explizit darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an den Wahlen Bürgerpflicht ist.

Wahlpflicht

Im VRG von 1922 hiess es in Art. 4 Abs. 1: «Die Teilnahme an Landtagswahlen und Abstimmungen ist Bürgerpflicht und ihre unentschuldigte Unterlassung wird mit einer Ordnungsbusse bis zu 10 Franken zu Gunsten des betreffenden Gemeindearmenfonds belegt.» Beim neuen VRG von 1973 hiess es in Art. 3 Abs. 1 nur noch, dass die Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen Bürgerpflicht ist. Art. 4 VRG 1973 listete Entschuldigungsgründe auf, die spätestens vier Tage nach der Wahl oder Abstimmung beim Gemeindevorsteher schriftlich oder mündlich anzubringen waren. Gründe waren: Landesabwesenheit, Krankheit oder Gebrechlichkeit sowie schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie. Dieser Art. 4 VRG 1973 wurde im Jahr 2004 aufgehoben (LGBl. 2004.235). Die Regierung (BuA Nr. 43/2004, S. 11) hielt in einem Bericht und Antrag fest: «Es ist der Regierung nicht bekannt, dass in den letzten Jahren eine Gemeinde bei Nicht-Teilnahme an Wahlen oder Abstimmungen Entschuldigungsgründe verlangt hätte oder gar Bussen verhängt worden wären. Vielmehr sind sich viele Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Existenz dieses Artikels gar nicht bewusst.» Entsprechend beantragte sie die Aufhebung von Art. 4 betreffend die Mitteilung von Entschuldigungsgründen, während die allgemeine Bemerkung, dass die Teilnahme an Wahlen Bürgerpflicht ist, beibehalten wurde. Der Landtag stimmte zu.

4.4. Wahlannahmepflicht

Seit der Neuregelung des Wahlverfahrens 1974 müssen die Kandidatenvorschläge von den Wählergruppen rechtzeitig vor den Wahlen der Wahlkommission übermittelt werden. Hierzu ist auch die Unterschrift der Kandidierenden erforderlich, die damit auch bekunden, dass sie im Falle einer Wahl die Wahl annehmen und die ihnen zugeteilte Aufgabe übernehmen.

Wahlannahmepflicht

Die Wahlannahme war zu jeder Zeit verpflichtend. § 60 GemG 1864 regelte wörtlich: «Jedes Gemeindeglied ist in der Regel verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl zum Ortsvorsteher, zum Gemeinderat oder überhaupt zu einem andern Gemeindedienst anzunehmen. Eine beharrliche Ablehnung ohne einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund hat eine von der Regierung zu verhängende Geldstrafe bis zu 300 Gulden zu Gunsten des Ortsarmenfonds zur Folge.» § 61 regelte weiter, wer die Wahlannahme verweigern durfte, nämlich: Personen über 60 Jahre; Seelsorger, Staatsbeamte, Offiziere, Ärzte und Lehrer; wer sich den grösseren Teil des Jahres ausserhalb des Landes aufhält. Ferner konnten für die nächste Wahlperiode ablehnen, wer in der abgelaufenen Periode Ortsvorsteher oder Gemeindegeldkassier war oder wer an drei aufeinander folgenden Perioden als Gemeinderat wirksam war (mit der Gesetzesänderung gemäss LGBl. 1900.005 auf vier Wahlperioden des ständigen Gemeinderates erhöht).

Im GemG 1959 wurde die Ablehnungsgründe in Art. 39 geregelt. Wiederum konnten Personen über 60 Jahre ablehnen, ferner Landtagsabgeordnete und Mitglieder der Regierung; Staatsangestellte und -beamte, Seelsorger, Ärzte und Lehrer; ausserdem Kranke mittels ärztlichem Zeugnis, ebenso für die nächste Wahlperiode Personen, die in der vorangegangenen Periode Vorsteher oder Vermittler waren oder wer in zwei unmittelbar vorausgegangenen Perioden Mitglied des engeren oder erweiterten Gemeinderates, des Schulrates, Kirchenrates usw. war, für die Wiederwahl in die gleiche Behörde, Kommission oder den gleichen Ausschuss.

Mit der Abänderung des GemG 1959 im Jahr 1974 mussten neu Wahlvorschläge vor der Wahl bei der Wahlkommission eingereicht werden. Kandidierende konnten nach Einreichung der Wahlvorschläge ihre Kandidatur nicht mehr zurückziehen. Eine Annahmeerklärung von Kandidierenden für das Vorsteheramt und den Gemeinderat muss auch nach Art. 70 und Art. 76 GemG 1996 vorliegen.

Annahmeverweigerungen

In unseren Daten finden sich einige, wohl nicht vollständig erfasste, Verweigerungen der Wahlannahme bei Vorsteherwahlen. So wurde 1891 Johann Georg Näscher in Gamprin-Bendern Vorsteher, nachdem der im ersten Wahlgang gewählte Lorenz Kind abgelehnt hatte; 1915 lehnte Johann Hasler die Wahl in Gamprin-Bendern ab, sodass Felix Gubelmann gewählt wurde; 1918 lehnte Emil Wolfinger in Balzers ab, sodass Gebhard Brunhart gewählt wurde; in Schaan wurde Edmund Risch nach der Verweigerung des bisherigen Vorstehers Fritz (Friedrich) Walser gewählt; in Eschen-Nendeln lehnte ebenfalls 1918 der bisherige Vorsteher Franz Josef Marxer ab, sodass Josef Marxer gewählt wurde.

Auch bei Wahlen zum Gemeindegeldkassier beziehungsweise Säckelmeister kam es gelegentlich zur Wahlablehnungen, die dokumentiert sind, ab und zu auch bei der Wahl von Gemeinderäten bis etwa in die 1950er-Jahre.

5. WAHLVORGANG

KURZ UND BÜNDIG

Damit demokratische Wahlen ordnungsgemäss durchgeführt werden, wird die Art und Weise der Durchführung von Wahlen gesetzlich genau festgelegt. Folgende Bereiche sind dabei besonders hervorzuheben:

- Organisation und Kontrolle der Wahl.
- Ausschreibung der Wahl.
- Anmeldung und Genehmigung von Wahlvorschlägen.
- Form der Stimmzettel.
- Wahlgang durch Versammlung, Urnenabstimmung oder Briefwahl.
- Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit.
- Auszählung der Stimmen.

Zu diesem Kapitel

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich wesentlich auf die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zur Durchführung von Gemeindewahlen. Fallweise werden Erklärungen zu früheren Verfahren angefügt.

5.1. Organisation und Kontrolle

Nach Art. 19 VRG 1973 hat der Gemeinderat jeder Gemeinde nach erfolgter Wahl für die Dauer seiner Amtszeit eine Wahl- oder Abstimmungskommission zu wählen. Diese besteht aus dem Gemeindevorsteher als Vorsitzendem, höchstens sechs weiteren Mitgliedern und höchstens drei Ersatzmitgliedern. Bestimmungen des Gemeindegesetzes über Ausschluss und Amtspflicht finden sinngemäss Anwendung. Jeder Wahlkommission ist eine entsprechende Anzahl Stimmzähler beizugeben.

Kandidaten dürfen der Wahlkommission nicht angehören. Ist der Gemeindevorsteher Kandidat, führt der Vizevorsteher den Vorsitz. Nach Art. 20 VRG haben Wählergruppen, die sich an der Wahl beteiligen, Anspruch auf paritätische Besetzung der Wahlkommission und ihnen ist Gelegenheit zur Nominierung ihrer Vertreter zu geben.

Die Wahlkommission ist für die ordnungsgemässe Durchführung der Wahlen von der Ausschreibung über die Entgegennahme und Prüfung von Wahlvorschlägen, die Kontrolle des Urnenganges bis hin zur Auszählung der Stimmen und der Mandatszuteilung zuständig. Da die Bestimmungen des VRG sinngemäss auch für Gemeindevahlen gelten (Art. 67 Abs. 1 GemG 1996), sind Wahlbeschwerden gegen Entscheidungen der Gemeindevahlkommissionen nach Art. 64 VRG 1973 binnen drei Tagen nach der Wahl bei der Regierung anzumelden, eine Beschwerdeschrift binnen weiteren fünf Tagen bei der Regierung einzureichen. Die Regierung übermittelt die Beschwerdeschrift mit den vorliegenden Wahlakten an den Staatsgerichtshof, der ein Ermittlungsverfahren einleitet und eine endgültige Entscheidung trifft. Die Regierung kann auch von sich aus an den StGH gelangen, wenn sie feststellt, dass die Wahl an einer Nichtigkeit leidet.

Der StGH kann gegebenenfalls Nichtigkeit der Wahl feststellen, sodass eine Neuwahl durchzuführen ist. Dies trifft nur ein, wenn der Beschwerdesachverhalt Anlass zur Vermutung gibt, dass bei korrekter Durchführung eine andere Mandatszuteilung erfolgt wäre.

Wahlkommissionen

Das Gemeindegesetz von 1864 erwähnt in § 55 GemG 1864, dass sich an den Wahltagen die Wahlberechtigten versammeln und vor der Wahlkommission ihre Stimme abgeben. Die Zusammensetzung der Wahlkommission wird aber nicht weiter ausgeführt. Auch das Gemeindegesetz von 1842 enthält keinen Hinweis auf Wahlkommissionen.

In der Konstitutionellen Verfassung von 1862 werden Wahlkommissionen nur in § 87 erwähnt, wonach diese über die Stichhaltigkeit von vorgebrachten Rechtfertigungsgründen bei Fernbleiben von Wahlversammlungen zu entscheiden hatten. Mit dem Gesetz vom 19. Februar 1878 über die Abänderung des Landtags-Wahlmodus wurde zu der mittels Wahlmännern erfolgenden Landtagswahl in § 71 Wahlkommissionen für die Wahlbezirke bei Landtagswahlen erwähnt, die aus den Ortsvorsteher der betreffenden Wahlbezirke bestanden. Mit der Abänderung der Landtagswahlordnung (LGBl. 1918.004) waren in den einzelnen Gemeinden Wahlkommissionen zu bestellen, die aus dem Ortsvorsteher als Vorsitzendem und drei bis fünf Mitgliedern bestand, die auf Vorschlag des Vorstehers mit Handmehr aus den erschienenen Wählern gewählt wurden (§ 15 (§ 69)). Dies wurde im Gemeinde-Nachtragsgesetz vom 3. Januar 1927 (LGBl. 1927.001) dahingehend abgeändert, dass nach Art. 3 Abs. 3 die Leitung der Wahl beim Gemeindevorsteher lag, wobei ihm eine dreigliedrige Wahlkommission beizugeben war, die zu Beginn der Wahlhandlung durch die Wählerversammlung aus ihrer Mitte zu wählen war. Das Gemeindegesetz von 1959 regelte in Art. 31, dass bei Gemeindevahlen und -abstimmungen die gleichen Wahlkommissionen eingesetzt werden wie bei Landtagswahlen. Das Verfahren bei der Bestellung und der Funktion von Wahlkommissionen orientierte sich also am Volksrechtsgesetz.

Vor dem Volksrechtsgesetz von 1922 trat die Landtagswahlordnung vom 27. Dezember 1921 in Kraft, in welcher in Art. 16 geregelt wurde, dass die Wahlkommissionen aus dem Ortsvorsteher als Vorsitzendem und weiteren vier Mitgliedern besteht, die nebst ihrer entsprechenden Anzahl

Stimmzählern vom ständigen Gemeinderat aus den Wahlberechtigten zu wählen sind. Auf all-fällige Parteiverhältnisse war nach Art. 17 Rücksicht zu nehmen.

Das Volksrechtegesetz von 1922 hob diese Wahlordnung wieder auf, übernahm aber die Bestimmung betreffend Wahlkommission in Art. 8 VRG 1922 weitgehend. Neu war, dass die Mitglieder der Wahlkommission und die Stimmzähler jeweils am Anfang eines Kalenderjahres für dasselbe zu wählen waren.

Die genaue Bezeichnung «Gemeindewahlkommission» taucht erstmals im Proporzgesetz von 1939 auf, wobei sich das Gesetz auf Landtagswahlen bezieht. Nach Art. 19 des Proporzgesetzes (LGBI. 1939.004) sind die Gemeindewahlkommissionen paritätisch vom Gemeinderat über Nomination der Wählergruppen zu bestellen, wobei zur Wahl kandidierende Personen nicht Mitglied in der Kommission werden konnten. Den Gemeindekommissionen waren im Unterland und Oberland Hauptwahlkommissionen übergeordnet.

Im Volksrechtegesetz von 1973 wurde bestimmt, dass der erweiterte Gemeinderat jeder Gemeinde vor jeder Wahl oder Abstimmung eine Wahl- oder Abstimmungskommission zu wählen hatte, die aus dem Gemeindevorsteher als Vorsitzendem, höchstens sechs weiteren Mitgliedern und höchstens drei Ersatzmitgliedern für den Verhinderungsfall bestehen musste, ferner eine entsprechende Anzahl Stimmzähler (Art. 19 VRG 1973). Bei Wahlen haben die beteiligten Wählergruppen Anspruch auf paritätische Besetzung (Art. 20 VRG 1973).

Wahlbeschwerde 1995 in Eschen-Nendeln – StGH-Zuständigkeit

Bei den Gemeindewahlen 1995 erhob die FBP-Ortsgruppe Eschen-Nendeln Wahlbeschwerde, die von der Regierung an den StGH weitergeleitet wurde. Strittiger Punkt war nach Medienberichten ein einziger Wahlzettel, der von der Wahlkommission als gültig erklärt worden war, von den Beschwerdeführern jedoch als ungültig betrachtet wurde. Diese einzelne Stimme hätte allenfalls eine andere Mandatsverteilung zur Folge gehabt. Der StGH entschied, auf die Beschwerde einzutreten, gab den Beschwerdeführern jedoch nicht recht. Bemerkenswert war zudem, dass sich der StGH zuständig für die Wahlbeschwerde erachtete. Dies war nicht sicher, da die VU beantragte, dass die Regierung darüber zu entscheiden habe, da dies im GemG und VRG nicht explizit geregelt sei. Der StGH stellte nun klar, dass er auch bei Wahlbeschwerden in Gemeindewahlen zuständig ist (Liechtensteiner Volksblatt vom 7. und 16. Februar 1995).

5.2. Ausschreibung

Die Ausschreibung der Gemeindewahlen erfolgt durch die Regierung. Bei den Wahlen 2019, die am 24. März durchgeführt wurden, erfolgte die amtliche Publikation am 15. Januar 2019. In der Amtlichen Kundmachung wurde auf den Wahltermin ebenso hingewiesen wie auf zahlreiche weitere, mit der Wahl zusammenhängende Aspekte: Ausübung des Stimmrechts, Stimmregister und Stimmkarte, Stimmzettel, Wahlvorgang an der Urne, briefliche Stimmabgabe, Strafbestimmungen. Parallel dazu wurde der Hinweis auf die Auflage des Stimmregisters publiziert, ferner Informationen zur Einreichung von Wahlvorschlägen und Bestimmungen zur Wahl der Gemeindevorsteher und der Gemeinderäte.

→ **Amtliche Kundmachung vom 15. Januar 2019 zur Festsetzung der Gemeindewahlen, der Auflage der Stimmregister und der Einreichung von Wahlvorschlägen im Anhang.**

5.3. Wahlvorschläge

Kandidierende für das Amt des Vorstehers / der Vorsteherin oder als Mitglied des Gemeinderates müssen in einem schriftlichen Wahlvorschlag spätestens sechs Wochen vor dem Wahlgang der Wahlkommission namhaft gemacht werden (Art. 68 und 72 GemG).

Wahlvorschläge für das Vorsteheramt und für die weiteren Gemeinderatsmitglieder müssen die Bezeichnung der Wählergruppe (allenfalls Partei) tragen und mindestens von doppelt so vielen Wahlberechtigten unterzeichnet sein, als in der betreffenden Gemeinde Gemeinderäte zu wählen sind (Art. 73 Abs. 1 GemG) (Zur Parteienentwicklung siehe Marxer 2015). Die Unterschrift darf nur für eine Wählergruppe geleistet werden und Kandidierende sind nicht unterschriftsberechtigt. Falls einzelne Kandidierende von der Wahlkommission nicht zugelassen werden, wird die betreffende Wählergruppe benachrichtigt und sie kann binnen zwei Tagen Ersatz nominieren (Art. 75 Abs. 1 GemG).

Die gleichzeitige Kandidatur auf Listen verschiedener Wählergruppen ist nicht zulässig (Art. 69 Abs. 3 GemG).

Die gleichzeitige Kandidatur für das Vorsteheramt und den Gemeinderat ist zulässig. Wird jemand zum Vorsteher / zur Vorsteherin gewählt, kann er / sie bei einer gleichzeitig erfolgreichen Wahl in den Gemeinderat das Gemeinderatsmandat nicht einnehmen und die nächstfolgende Person auf der betreffenden Wahlliste rückt nach.

Wahlvorschläge

Vor der Abänderung des Gemeindegesetzes 1974 fanden die Gemeindeversammlungen der stimmberechtigten Männer in tatsächlichen Versammlungen in einer geeigneten Räumlichkeit oder auf dem Dorf- oder Kirchplatz statt. In Art. 25 GemG 1959 hatte es geheissen, dass die Gemeindeversammlung «einberufen» wird. Nach Art. 26 GemG 1959 leitete der Gemeindevorsteher die Gemeindeversammlung, es wurden Vorträge zu den anstehenden Geschäften gehalten, es konnten Anträge gestellt werden, bei Störung konnte jemand aus der Versammlung entfernt werden. Erst nach geschlossener Beratung brachte der Vorsteher die Anträge zur Abstimmung.

Wahlvorschläge mussten nicht vorher eingereicht werden. Wählbar waren alle, die im Stimmregister eingetragen waren, ausser es bestanden Unvereinbarkeiten (siehe Kapitel «Ausschlussgründe»).

5.4. Wahlkommunikation

Es existieren keine systematischen Untersuchungen über die Wahlkampagnen, die Wahlkampfkommunikation und die mediale Begleitung von Gemeindewahlen durch Printmedien, Radio, Fernsehen oder Internetplattformen. Der Wahlkampf wird logischerweise stärker auf die lokale Ebene ausgerichtet, dennoch ist eine Orchestrierung der lokalen Kampagnen durch die Parteizentralen unverkennbar. Dies zeigt sich beispielsweise am einheitlichen Erscheinungsbild von Plakaten oder Werbedrucksachen.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass der medial geführte Wahlkampf im Verlauf der Jahrzehnte bis in die Gegenwart zugenommen hat. So stellten beispielsweise mehrere Parteien bei jüngeren Gemeindewahlen Plakate auf, wenngleich nicht alle Wählergruppen oder nur selektiv in einem Teil der Gemeinden. Werbedrucksachen an die Haushalte oder adressiert an die Wählerschaft zu verschicken, gehört jedoch weitgehend zum Standard. Radio (Radio Liechtenstein) und Fernsehen (1FLTV) haben ebenfalls zunehmend im Vorfeld von Gemeindewahlen berichtet, Interviews geführt oder Streitgespräche organisiert.

Die beiden Grossparteien können sich ausserdem auf die Unterstützung durch eine Tageszeitung verlassen (FBP und Liechtensteiner Volksblatt; VU und Liechtensteiner Vaterland). Da sich die Zeitungen aber zunehmend zu Forumszeitungen entwickelt haben, stehen sie auch den konkurrierenden Parteien und Wählergruppen als Mittel der Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.

→ **Auswahl an Wahlplakaten der Gemeindewahlen 2011, 2015 und 2019 sowie Werbedrucksachen im Anhang.**

5.5. Stimmzettel

An den von der Wahlkommission kontrollierten und zugelassenen Wahlvorschlägen kann nichts mehr geändert werden. Am Wahltag liegen diese Wahllisten der verschiedenen Wählergruppen als amtliche, vorgedruckte Stimmzettel in den Wahlkabinen auf beziehungsweise werden den Wahlberechtigten im Vorfeld der Wahl zugestellt.

Die Wahlberechtigten müssen sich für eine gültige Wahl für einen der amtlichen Stimmzettel entscheiden. Auf diesem Stimmzettel dürfen einzelne Kandidierende gestrichen werden und es können Kandidierende anderer Wählergruppen dazugeschrieben werden. Auf dem Stimmzettel muss mindestens eine Person der vorgedruckten Liste stehen bleiben und es dürfen maximal so viele Personen auf den Stimmzetteln stehen als Mandate in der betreffenden Gemeinde zu vergeben sind. Stehen mehr Namen als zulässig, werden die überzähligen von unten nach oben gestrichen.

Stimmzettel

Gemäss § 55 GemG 1864 erfolgte die Wahl des ständigen Gemeinderates (→ Gemeinderat, ständiger) «mündlich oder mittels Stimmzettel». Es handelte sich dabei nicht um Stimmzettel, auf welchen bereits Namen von Kandidaten notiert waren. Es war ähnlich wie auf Landesebene: Das Volksrechtgesetz von 1922 (Gesetz vom 31. August 1922 betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten) erläutert in Art. 10 die Form von «Wahl- bzw. Abstimmungszetteln». Stimmzettel enthielten demnach so viele nummerierte Linien, als Wahlen zu treffen sind. Art. 10 Abs. 3 führte weiter aus: «Es steht dem Stimmberechtigten frei, entweder seine Stimme auf dem ihm amtlich zugestellten Stimmzettel zu schreiben oder zur Stimmabgabe einen andern geschriebenen oder gedruckten Stimmzettel mit oder ohne Abänderungen zu verwenden; es darf jedoch hiezu nur weisses Papier verwendet werden.»

Auch gemäss Art. 36 GemG 1959 waren die Stimmzettel bei Gemeindewahlen weiterhin ohne vorgedruckte Namen, sodass die Namen einschliesslich der Angaben, ob man die betreffenden Männer für den engeren oder den erweiterten Gemeinderat wählen wollte, eigenständig einzutragen waren. 1974 wurde mit einer Abänderung des Gemeindegesetzes bestimmt, dass die Bestimmungen des Volksrechtgesetzes von 1973 (LGBl. 1973.050) bei der Durchführung von Gemeindewahlen sinngemäss Anwendung finden.

Art. 48 VRG 1973 regelte neu, dass nur amtliche Stimmzettel verwendet werden dürfen, somit also die gedruckten Stimmzettel, die die Bezeichnung der einzelnen Wählergruppe und die Namen der von ihnen nominierten Kandidierenden enthalten.

Im GemG 1996 wurde die Bezeichnung «Stimmzettel» für Wahlen nicht mehr verwendet, sondern der Begriff «Wahlliste». Im Volksrechtgesetz von 1973 heisst es allerdings: «Zur Vornahme der Wahl dürfen nur amtliche Stimmzettel Verwendung finden. Diese tragen die Bezeichnung «Amtlicher Stimmzettel» und das grosse Staatswappen oder das Gemeindegewapp, wenn es sich um eine Wahl auf Gemeindeebene handelt.» (Art. 48 Abs. 1 VRG 1973). Die Liste der von den Wählergruppen vorgeschlagenen Kandidierenden auf dem Stimmzettel wird dagegen als Wahlliste bezeichnet.

5.6. Gemeindeversammlung und Urnenwahl

Die Wahl der Gemeindeorgane erfolgt gemäss Art. 35 GemG 1996 in Form einer Urnenabstimmung. Nach Art. 37 GemG 1996 entscheiden die Stimmberechtigten nach den gleichen Bestimmungen, wie sie für Landesangelegenheiten gelten. Die Bezeichnung «Beschluss einer Gemeindeversammlung» bedeutet daher nicht, dass die Stimmberechtigten gemeinsam und zeitgleich in einer Versammlung zusammentreten, um die Wahl der Gemeindeorgane vorzunehmen. Stattdessen gelten nach gesetzlichen Vorgaben bestimmte Öffnungszeiten für die Wahllokale in den Gemeinden, in denen die Stimme abgegeben werden kann. Alternativ kann man mittels Briefwahl an Wahlen teilnehmen.

Gemeindeversammlung und Urnenwahl

Bis zur Abänderung des Gemeindegesetzes 1974 war es üblich, dass sich die stimmberechtigten Männer am Wahlsonntag physisch versammelten. Nach § 66 GemG 1864 erfolgte die Wahl des verstärkten Gemeinderates (Ortsvorsteher, Gemeindegassier, übrige Mitglieder des Gemeinderates) «entweder mündlich oder schriftlich». Art. 35 GemG 1960 regelte, dass nach drei schriftlichen Wahlgängen ohne absolute Mehrheit eines Kandidaten die weiteren Wahlgänge mündlich erfolgten. Die Anwesenden wurden nacheinander aufgefordert, ihren Stimmzettel in die Urne zu werfen. Anschliessend wurden die Stimmen ausgezählt. Hatte kein Vorsteher die absolute Mehrheit, mussten weitere Wahlgänge durchgeführt werden. Bei den weiteren Mitgliedern des Gemeinderates reichte die relative Mehrheit und somit ein Wahlgang, der ebenfalls schriftlich erfolgte (Art. 36 GemG 1960). 1974 wurde Art. 35 GemG 1960 abgeändert. Der Gemeindevorsteher wurde fortan im Wege der Urnenwahl mit der absoluten Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt, allenfalls ein zweiter Wahlgang zwei Wochen später, bei welcher die relative Mehrheit genügte. Die Urnenwahl fand nicht mehr in einer Präsenzversammlung statt, die Stimme konnte während der Öffnungszeiten der Wahllokale abgegeben werden. Für das Verfahren wurde auf das Volksrechtgesetz verwiesen, in welchem Regelungen zu den Wahllokalen, Wahlzellen, Urnen u.a. getroffen wurden. Im Gegensatz zu den vormaligen Gemeindeversammlungen lautet Art. 27 Abs. 1 VRG, dass sich der Stimmende zur so lange als für die Stimmabgabe nötig im Abstimmungslokal aufhalten darf. Die Öffnungszeiten der Wahllokale waren bei Landtags- und Gemeindevahlen auf Freitag Abend und Sonntag (offizieller Abstimmungstag) festgelegt. Infolge zunehmender Briefwahl wurde die Öffnungszeit am Freitag aufgehoben.

5.7. Wahlgang

Die Wahl des Vorstehers/der Vorsteherin und der weiteren Mitglieder des Gemeinderates erfolgt am gleichen Tag.

Vor den Wahlen werden allen Wahlberechtigten die amtlichen Stimmzettel mit den Wahllisten für die Gemeinderatswahlen und den Wahlvorschlägen für das Amt des Vorstehers/der Vorsteherin zugestellt, ebenso die amtlichen Kuverts, in welche die bevorzugten Stimmzettel einzustecken sind, ferner die personalisierte Stimmkarte sowie ein vorfrankiertes Rückantwortkuvert, um allenfalls per Briefwahl an der Wahl teilzunehmen. Die Aussendung enthält ferner eine Information über die Durchführung der Wahlen, das korrekte Wählen und einen Hinweis auf die Öffnungszeiten des Wahllokals. In jeder Gemeinde steht ein Wahllokal zur Verfügung, welches am Vormittag des Wahlsonntags bis 12 Uhr geöffnet ist.

Seit Einführung der generellen Briefwahl ist der Anteil derjenigen, die sich noch ins Wahllokal begeben, stark zurückgegangen. Der Briefwahlanteil beträgt mehr als 95 Prozent.

Wer sich für die Wahl ins Wahllokal begibt, muss seine Stimmkarte mitbringen. In den diskreten Wahlkabinen liegen genügend Stimmzettel und Kuverts auf, um an der Wahl teilzunehmen. Man kann aber auch die im Vorfeld zugesandten Wahlunterlagen verwenden.

Elektronisches Wählen könnte gemäss Art. 8b VRG 1973 im Einvernehmen mit interessierten Gemeinden für örtliche, zeitlich und sachlich begrenzte Versuche von der Regierung genehmigt werden. Bis dato wurde jedoch noch kein Versuch unternommen.

Präsenzversammlung und Urnenwahl

Bis zur Revision des GemG von 1974 wurden die Beschlüsse der Gemeindeversammlungen an Präsenzversammlungen getroffen. Die Stimmberechtigten wurden meist an einem Sonntagvormittag in einer geeigneten Lokalität oder auf dem Dorf- oder Kirchenplatz zusammengerufen. Der Vorsteher leitete die Versammlung. Bei Gemeindewahlen musste zunächst der Vorsteher gewählt werden. Die Wahlberechtigten notierten ihren Vorschlag auf einen Zettel oder Stimmzettel und wurden einzeln aufgerufen, die Stimme abzugeben. Die Reihenfolge war vermutlich entsprechend der Hausnummer oder alphabetisch. Danach zählte die Wahlkommission die Stimmen aus und der Vorsteher gab das Resultat des ersten Wahlganges bekannt. Hatte niemand die absolute Mehrheit erreicht, erfolgten weitere Wahlgänge in gleicher Form. Beim vierten Wahlgang genügte des relative Mehr.

Anschliessend wurden wohl in gleicher Reihenfolge zur Wahl der weiteren Mitglieder des Gemeinderates aufgefordert (je nach Wahlrecht engerer, ständiger, verstärkter und erweiterter Gemeinderat). Hierzu genügte ein Wahlgang, da die Personen mit der relativ höchsten Stimmenzahl gewählt waren.

Nach der Revision des GemG von 1974 erfolgten Wahlen in Form eines Urnenganges, statt mittels Präsenzversammlung aller Wahlberechtigten am Wahltag an zentralem Ort in der Gemeinde. Die Wahllokale waren jeweils am Freitagabend und am Sonntagvormittag geöffnet. Nach der Einführung der allgemeinen Briefwahl 2004 ging die Zahl derjenigen, die sich persönlich ins Wahllokal begeben, stark zurück, sodass die Stimmabgabe am Freitagabend mit Beschluss des Landtages vom 19. September 2012 zur Abänderung des Volksrechtgesetzes (LGBl. 2012.357) gestrichen wurde.

Nach Art. 26 GemG 1996 wäre auch gegenwärtig noch eine Gemeindeversammlung und entsprechende Beschlüsse unter physischer Anwesenheit aller Wahlberechtigten in einer Versammlung rechtlich zulässig oder wird sogar als primärer Modus geführt, da der Artikel lautet: «In allen Fällen, wo dieses oder ein anderes Gesetz die Einberufung oder Abhaltung einer Gemeindeversammlung oder eine Entscheidung der in der Gemeinde wohnhaften Gemeindeglieder vorsieht, kann der Gemeinderat stattdessen eine Urnenabstimmung anordnen.» Art. 35 GemG 1996 schränkt jedoch ein: «Der Urnenabstimmung unterliegen die Wahlen des Gemeindevorstehers, der übrigen Mitglieder des Gemeinderates und der Geschäftsprüfungskommission.»

5.8. Beschlussfähigkeit

Für die Beschlussfähigkeit der Gemeindeversammlung bei Wahlen ist die Teilnahme von einem Sechstel der Stimmberechtigten erforderlich. Art. 35 bis Art. 37 GemG 1996 regeln, dass die Wahl des Gemeindevorstehers, der übrigen Mitglieder des Gemeinderates, der GPK und des Vermittlers und seines Stellvertreters (das Vermittleramt wurde 2014 abgeschafft) in einer Urnenabstimmung erfolgt, wobei nach Art. 37 GemG für einen rechtsgültigen Beschluss ein Sechstel der Stimmberechtigten teilnehmen muss.

Teilnahmequorum

§ 44 GemG 1864 lautete: «Eine beschlussfähige Gemeindeversammlung bedingt die Anwesenheit von wenigstens mehr als der Hälfte der nach den Matrikeln stimmberechtigten Gemeindeglieder.» Auch nach Art. 26 GemG 1959 war eine Gemeindeversammlung nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten an der Versammlung anwesend war. Dies galt für Abstimmungen wie für Wahlen, die in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung fielen, somit also auch die Wahl des Vorsteher und der Mitglieder des engeren und erweiterten Gemeinderates.

Die Gesetzesrevision von 1974 änderte Art. 26 GemG 1959 nicht, sodass das Anwesenheitsbeziehungsweise Teilnahmequorum für die Beschlussfähigkeit auch mit dem Wechsel zur Urnenwahl eigentlich nicht aufgehoben wurde. Allerdings regelte der neu eingefügte Art. 29bis(2), dass zur Gültigkeit von Wahlen die relative Stimmenmehrheit genügt, soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist.

Mit dem GemG 1996 wurde ein Teilnahmequorum von einem Sechstel eingeführt. Art. 35 GemG 1996 regelt, dass die Wahl des Gemeindevorstehers, der übrigen Mitglieder des Gemeinderates, der GPK und des Vermittlers und seines Stellvertreters in einer Urnenabstimmung erfolgt, während Abstimmungen über Sachgeschäfte auch in einer Versammlung möglich wären (Art. 27 bis 34 GemG 1996). Allerdings kann der Gemeinderat gemäss Art. 26 GemG 1996 anstelle einer Gemeindeversammlung eine Urnenabstimmung anordnen, was in der Praxis der Fall ist.

5.9. Auszählung

Nach Schliessung des Wahllokals erfolgt zunächst die Auszählung der Stimmen der Vorsteherwahl. Erst wenn feststeht, wer als Vorsteher oder Vorsteherin gewählt ist, folgt die Auszählung der Stimmzettel für die Gemeinderatswahlen. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich (siehe Kapitel «Mandatszuteilung»), bleibt die Urne mit den Stimmzetteln der Gemeinderatswahl verschlossen.

Stimmenausählung

Solange die Säckelmeister wie der Vorsteher und die weiteren Mitglieder des Gemeinderates direkt von den Wahlberechtigten gewählt wurden, wurde an den Gemeindeversammlungen zuerst der Vorsteher gewählt. Danach erfolgte die Wahl des Säckelmeisters (§ 56 GemG 1864).

Auch nach Abschaffung der Direktwahl des Säckelmeisters 1941 blieb es dabei, dass zunächst der Vorsteher gewählt wurde, bevor an die Wahl des weiteren Gemeinderates geschritten wurde. Das GemG 1959 hielt an dieser Reihenfolge fest.

Mit dem GemG 1974 erfolgten die Wahlen nicht mehr an einer tatsächlichen Versammlung der Gemeinde, sondern in Form der Urnenwahl. Dabei wurden die Stimmen für das Amt des Vorstehers und der weiteren Mitglieder des Gemeinderates gleichzeitig abgegeben. Dennoch mussten weiterhin zuerst die Stimmen für das Vorsteheramt ausgezählt werden, ehe die Stimmkuverts für die Gemeinderatswahlen geöffnet und ausgezählt wurden. Sollte es zu einem zweiten Wahlgang für das Vorsteheramt kommen, blieben die Urnen der Gemeinderatswahlen bis zur gültigen Wahl eines Vorstehers geschlossen. Daran änderte auch das GemG 1996 nichts.

→ **Wahlprotokolle am Beispiel der Gemeindewahlen in Triesenberg von 1918, 1924, 1945 und 1963 im Anhang.**

6. MANDATZUTEILUNG

KURZ UND BÜNDIG

Auf Basis der erworbenen Stimmen bei Wahlen erfolgt die Mandatzuteilung an die Amtsträger/-innen. Dabei gelten unterschiedliche Regelungen:

- Vorsteher werden nach Mehrheitswahlrecht gewählt, wobei im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erforderlich ist; in einem allfälligen zweiten Wahlgang genügt die relative Mehrheit.
- Die Mandate für die weiteren Mitglieder des Gemeinderates werden nach dem Verhältniswahlrecht zugeteilt (Proporzwahlrecht), wobei bis zu den Wahlen 2019 ein Grundmandat die Voraussetzung für den Einzug in den Gemeinderat war.
- Die Mandatzuteilung bei der Wahl der Geschäftsprüfungskommission orientiert sich weitgehend an der Wahl der Mitglieder des Gemeinderates.

Zu diesem Kapitel

Die Wahl des Vorstehers/der Vorsteherin erfolgt nach einem Mehrheitswahlrecht, wobei im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der gültig abgegeben Stimmen für die Wahl erforderlich ist, in einem allfälligen zweiten Wahlgang die relative Mehrheit. Die Zuteilung der weiteren Gemeinderatssitze an die Wählergruppen erfolgt nach dem Verhältniswahlrecht.

6.1. Vorsteherwahl

Erster Wahlgang

Bereits im ersten Wahlgang ist ein Vorsteher/eine Vorsteherin gewählt, wenn die betreffende Person die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt (Art. 71 GemG 1996). Dies ist bei der Kandidatur einer einzigen Person automatisch der Fall, bei der Kandidatur von zwei Personen äusserst wahrscheinlich, da ein zweiter Wahlgang nur im Falle einer Pattsituation erfolgt. Bei drei oder mehr Kandidaturen steigt dagegen die Wahrscheinlichkeit, dass keine Person die absolute Mehrheit erreicht.

Zweiter Wahlgang

Im Falle des Fehlens einer absoluten Mehrheit findet ein zweiter Wahlgang statt. Dieser hat binnen vier Wochen stattzufinden. Es sind alle bisherigen Kandidierenden zugelassen, neue Wahlvorschläge dagegen ausgeschlossen, da Vorschläge spätestens sechs Wochen vor den Gemeindewahlen einzureichen waren. Bis spätestens drei Wochen vor dem zweiten Wahlgang können Kandidierende bzw. eine Wählergruppe mit Zustimmung des Vorgeschlagenen ihren Wahlvorschlag schriftlich bei der Wahlkommission zurückziehen (Art. 71 Abs. 2 GemG 1996). Diese Regelung ist etwas unglücklich, weil der zweite Wahlgang auch in weniger als vier Wochen stattfinden kann und daher der Rückzug einer Kandidatur sehr rasch entschieden werden muss oder sogar unmöglich werden kann, falls der zweite Wahlgang zwei Wochen nach dem ersten anberaumt würde.²³

Beim zweiten Wahlgang genügt die relative Mehrheit der gültigen Stimmen.

Vorsteherwahl – absolute und relative Mehrheit

Zur Gültigkeit der Wahl des Vorstehers und bis 1941 des Säckelmeisters war gemäss § 56 GemG 1864 jeweils die absolute Stimmenmehrheit erforderlich, bei Stimmgleichheit entschied das Los.

Auch das GemG 1959 verlangte bei der Wahl des Vorstehers die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Art. 35 GemG 1959). Die ersten drei Wahlgänge, soweit erforderlich, hatten schriftlich zu erfolgen. War nach drei Wahlgängen immer noch kein Vorsteher mit absoluter Mehrheit gewählt, fanden die weiteren Wahlgänge mündlich statt, wozu nach GemG die Regierung eine besondere Instruktion herausgab (Art. 25(1) GemG 1959).

Das Erfordernis der absoluten Mehrheit bei der Vorsteherwahl blieb auch im neuen GemG von 1974 bestehen. Neu war nun, dass es nicht am Versammlungstag beziehungsweise am ersten Urnengang zu mehreren Wahlgängen der Vorsteherwahl kam. Ein allfälliger zweiter Wahlgang musste unter den gleichen Kandidaten binnen 14 Tagen erfolgen, wobei auch eine Kandidatur zurückgezogen werden konnte. Beim zweiten Wahlgang genügte die relative Mehrheit (Art. 35(1) GemG 1974). Die Bestimmungen wurden im Wesentlichen im GemG 1996 übernommen, die Fristen später jedoch mehrmals verlängert, sodass nach geltendem Recht der zweite Wahlgang binnen vier Wochen stattzufinden hat.

6.2. Weitere Mitglieder des Gemeinderates

Nach geltendem Gemeindegesetz werden die Mitglieder des Gemeinderates nach Verhältniswahlrecht gewählt. Seit der Einführung amtlicher Stimmzettel im Jahr 1974 mit Kennzeichnung der Wählergruppen und den von ihnen vorgeschlagenen Kandidierenden erfolgt die Mandatzuteilung im Verhältnis zur Stimmenzahl der einzelnen Wählergruppen.

²³ Bei den Gemeindewahlen 2019 fand der erste Wahlgang am 24. März statt, der zweite Wahlgang am 14. April – also exakt drei Wochen nach dem ersten. Der Rückzug einer Kandidatur musste also bereits am ersten Wahlsonntag schriftlich mitgeteilt werden. Dies traf auch tatsächlich in Vaduz, Triesen und Eschen-Nendeln zu.

Mandatszahl

Die Zahl der weiteren Mitglieder des Gemeinderates hat sich bei verschiedenen Gemeinden in der Zeit von 1975 bis 2019 geändert. 1983 wurde in Balzers die Mandatszahl von zehn auf zwölf erhöht, seit den Wahlen 2015 beträgt sie wieder zehn Mandate. In Triesen und Eschen-Nendeln wurde 1995 die Mandatszahl einmalig von zehn auf zwölf erhöht, danach wieder auf zehn gesenkt.

Tabelle 2: Anzahl der weiteren Mitglieder des Gemeinderates nach Gemeinden und Wahljahr 1975–2019

	1975	1979	1983	1987	1991	1995	1999	2003	2007	2011	2015	2019
Vaduz	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
Triesen	10	10	10	10	10	12	10	10	10	10	10	10
Balzers	10	10	12	12	12	12	12	12	12	12	10	10
Triesenberg	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
Schaan	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
Planken	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Eschen-Nendeln	10	10	10	10	10	12	10	10	10	10	10	10
Mauren-Schaanwald	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
Gamprin-Bendern	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8
Ruggell	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8
Schellenberg	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8
Total	104	104	106	106	106	110	106	106	106	106	104	104
Inkl. Vorsteher/-in	115	115	117	117	117	121	117	117	117	117	115	115

Partei-, Kandidaten- und Zusatzstimmen

Jeder Stimmzettel hat die Stimmkraft der Anzahl der zu vergebenden Mandate in der betreffenden Gemeinde. Wird ein Stimmzettel unverändert eingeworfen, erhalten alle Kandidierenden eine Kandidatenstimme und die Partei die volle Stimmenzahl des Stimmzettels. Falls der Stimmzettel weniger Kandidaten enthält, als Mandate zu vergeben sind, werden die Stimmen als Kandidatenstimmen und Zusatzstimmen bezeichnet, die zusammen die Parteistimmen ergeben.

Falls einzelne Kandidierende auf dem Stimmzettel gestrichen werden, ohne dass Kandidierende anderer Wählergruppen dazugeschrieben werden, verbleibt nach wie vor die gesamte Stimmenzahl bei der betreffenden Partei, die gestrichenen Kandidaten verlieren im Vergleich zu den nicht gestrichenen jedoch eine Kandidatenstimme.

Falls Kandidierende anderer Wählergruppen auf den Stimmzettel geschrieben werden (vulgo: Sympathiestimmen) – entweder auf freien Linien von nicht vollen Wahllisten oder weil durch Streichen von Kandidierenden Plätze frei werden –, wandert damit eine Kandidatenstimme an die betreffende Person der anderen Wählergruppe und ebenso eine Stimme an die betreffende Partei.

Für die Zuteilung der Anzahl der Mandate an die einzelnen Wählergruppen ist die Zahl der Parteistimmen der einzelnen Wählergruppen – Kandidaten- plus Zusatzstimmen – massgeblich. Für die konkrete Zuteilung der Mandate an die Kandidierenden der betreffenden Wählergruppe ist die Zahl der Kandidatenstimmen der Kandidierenden dieser Wählergruppe entscheidend, die sich unter Berücksichtigung der Streichungen und der Sympathiestimmen ergibt.

Pattsituation von Kandidierenden

Wenn zwei Kandidierende der gleichen Wählergruppe für das letzte zu vergebende Mandat der betreffenden Wählergruppe die gleich hohe Zahl an Kandidatenstimmen aufweisen, wird das Mandat derjenigen Person zugeteilt, die auf dem amtlichen Stimmzettel weiter oben rangiert ist. Eine Pattsituation hatte sich 1979 bei den Wahlen in Planken ergeben, wo August Gantner und Peter Ospelt (beide FBP) gleich viele Stimmen erhielten und das Mandat an Gantner ging. 1987 galt in Schellenberg Max Lampert (VU) mit 130 Stimmen als gewählt, während Karl Näscher (VU) mit der gleichen Stimmenzahl verzichten musste. 1991 wiesen Xaver Eberle und Viktor Nipp (beide FBP) in Triesenberg gleich viele Stimmen auf (354); Eberle konnte das Mandat übernehmen, Nipp nicht.

Auch bei den Gemeindewahlen 2019 gab es Pattsituationen mit Konsequenzen: Martina Brändle-Nipp (VU) wurde in Mauren-Schaanwald mit 486 Stimmen gewählt, Marcel Senti (VU) schied mit der gleichen Stimmenzahl aus; in Gamprin-Bendern wurde Alfred Hasler (FBP) mit 309 Stimmen statt Simone Sulser-Hasler (FBP) mit gleich vielen Stimmen das Mandat zugesprochen.

Andere Pattsituationen hatten keine Konsequenzen, da entweder beide Stimmgleichen das Mandat antreten konnten oder beide nicht gewählt wurden. Dies betrifft Pattsituationen bei der FBP 1987 in Balzers, Triesenberg, Gamprin-Bendern und Ruggell – in Gamprin-Bendern hatten sogar zwei Gewählte exakt die gleiche Stimmenzahl (212) wie auch zwei Nichtgewählte (172); 1991 gab es in Eschen-Nendeln ein Patt; 1995 in Triesen – ebenfalls bei zwei Gewählten (548 Stimmen) und zwei Nichtgewählten (518) –, ferner in Balzers und Eschen-Nendeln; dann erst wieder 2003 in Gamprin-Bendern; 2007 in Planken; 2011 und 2015 in Schaan.

Im VU-Lager ergaben sich bisher folgende Patts ohne Konsequenzen: 1987 in Vaduz bei drei Nichtgewählten, ausserdem in Balzers und Gamprin-Bendern; 1991 in Schaan und Schellenberg; 1995 in Vaduz, Eschen-Nendeln und Gamprin-Bendern; 1999 in Schellenberg; 2003 in Triesen und Schellenberg; 2007 in Vaduz; 2015 in Triesen und Schaan, wobei in Triesen der besondere Fall eintraf, dass gleich drei Kandidaten die gleiche Stimmenzahl aufwiesen und alle drei gewählt wurden. Bei den anderen Parteien ist es bisher noch nirgends zu einem Stimmenpatt gekommen.

Grundmandate

Im ersten Zuteilungsschritt werden Grundmandate nach der Methode Hagenbach-Bischoff verteilt. Hierzu wird zunächst eine Wahlzahl ermittelt: Die Gesamtstimmenzahl aller gültig abgegebenen Stimmen aller Parteien wird um die um eins vermehrte Zahl der zu vergebenden Mandate geteilt (um die um zwei vermehrte Zahl, falls der Vorsteher/die Vorsteherin einer bestimmten Wählergruppe zuzuordnen ist, was in der Vergangenheit immer der Fall war). Diese auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundete Zahl heisst Wahlzahl. Jeder Wählergruppe werden (abgerundet) so viele Grundmandate zugeteilt, als die Wahlzahl in ihrer Gesamtstimmenzahl (Parteistimmen) enthalten ist. Falls der Vorsteher/die Vorsteherin einer Wählergruppe zuzuordnen ist, wird dieses Mandat als Teil der ihr zustehenden Grundmandate angerechnet. Falls auf diese Weise nicht alle Mandate vergeben sind, erfolgt eine Restmandatsverteilung. Dieser Modus findet seit der Revision des Gemeindegesetzes von 1974 Anwendung (LGBL. 1974.066).

Restmandate

Seit der Änderung des Gemeindegesetzes von 2018 (LGBL. 2018.269) erfolgt die Restmandatszuteilung nach der Methode Hagenbach-Bischoff. Dabei werden zunächst die Reststimmen als Differenz zwischen der Gesamtstimmenzahl (Parteistimmen) einer Wählergruppe und der mit der Wahlzahl multiplizierten Zahl der Grundmandate der betreffenden Wählergruppe ermittelt. Basierend auf den Reststimmen werden für die Wählergruppen Quotienten ermittelt, indem die Reststimmenzahl der betreffenden Wählergruppe um die um eins vermehrte Zahl der ihr bereits zugeteilten Grundmandate geteilt wird. Das erste Restmandat geht an die Wählergruppe mit dem höchsten Quoti-

enten. Bei weiteren zu vergebenden Restmandaten wird unter Berücksichtigung der bereits zuvor vergebenen Restmandate in gleicher Weise vorgegangen (Art. 79 Abs. 2 GemG 1996). Bei gleichem Quotienten sind verschiedene weitere Schritte vorgesehen, um ein Restmandat zuzuteilen.

Grundmandatserfordernis

In die Restmandatsverteilung gelangten bis zu den Gemeindewahlen 2019 seit der Einführung des Verhältniswahlrechts 1974 nur diejenigen Wählergruppen, die bereits ein Grundmandat erzielt hatten (Art. 78 Abs. 4 GemG 1996). Bei künftigen Wahlen werden alle Wählergruppen bei der Restmandatszuteilung berücksichtigt, da der Landtag im März 2020 das Grundmandatserfordernis aufhob (siehe Gesetz vom 5. März 2020 über die Abänderung des Gemeindegesetzes weiter oben).

Rechenbeispiele

Bei den folgenden Rechenbeispielen werden die Stimmenzahlen bei den Gemeinderatswahlen 2019 in Triesen und Eschen herangezogen. Damals bestand noch das Grundmandatserfordernis, die Mandatsverteilung erfolgte aber bereits nach Hagenbach-Bischoff.

In Triesen ergab die totale Stimmenzahl von 18'000 eine Wahlzahl von 1'500 (= 18'000 geteilt durch Mandatszähl 10 + 1 + 1 wegen Parteizugehörigkeit der Vorsteherin, also 18'000/12). Somit wurden der VU 5 (davon 1 für die Vorsteherin), der FBP 4 Grundmandate zugeteilt. Es blieben also 2 Restmandate zur Verteilung, da der Gemeinderat aus 11 Mitgliedern besteht (10 Gemeinderäte plus 1 Vorsteherin).

Die Quotienten für das erste Restmandat aus der Division der Stimmenzahl durch die Zahl der bereits zuteilten Mandate plus 1: im Falle der VU 8'065/6, bei der FBP 6'460/5, bei den anderen Parteien deren Stimmenzahl geteilt durch 1, also deren Stimmenzahl. Grau schraffiert heisst, dass diese Parteien 2019 aufgrund des Grundmandatserfordernisses nicht in die Restmandatsverteilung gelangten. Bei künftigen Wahlen könnten sie allerdings daran teilnehmen.

Für das zweite Restmandat wird der Quotient für die VU neu berechnet, da ihr ein weiteres Mandat zugeteilt worden war. Dieser Quotient von 1'152 war kleiner als derjenige der FBP von 1'292, weshalb das zweite Restmandat der FBP zugeteilt wurde.

Am Ende erreichte die VU 6 Mandate, wovon ein Mandat die Vorsteherin betraf; die FBP erreichte 5 Gemeinderatsmandate. Die anderen Parteien gingen leer aus und hätten auch bei Aufhebung des Grundmandatserfordernisses kein Mandat erobert, allerdings sehr knapp.

Tabelle 3: Beispiel für Grund- und Restmandatsverteilung — Gemeindewahlen 2019 in Triesen (10 GR-Mandate + Vorsteherin = 11 Mandate)

	VU	FBP	FL	DU	DpL	Total
Stimmen	8'065	6'460	1'270	922	1'283	18'000
Wahlzahl	1'500	1'500	1'500	1'500	1'500	
Grundmandate	5	4	0	0	0	9
1. Divisor	6	5	1	1	1	
1. Quotient	1'344	1'292	1'270	922	1'283	
1. Restmandat	1					1
Grundmandate + 1. Restmandat	6	4				10
2. Divisor	7	5	1	1	1	
2. Quotient	1'152	1'292	1'270	922	1'283	
2. Restmandat		1				1
Total Mandate	6	5	0	0	0	11
– davon Vorsteherin	1					1

In Eschen erzielten die VU und die FBP jeweils vier Grundmandate, wobei bei der FBP ein Mandat den Vorsteher betraf, die DpL erzielte ein Grundmandat. Somit waren noch zwei Restmandate zu vergeben.

Für das erste Restmandat wies die FBP den höchsten Quotienten auf und kam daher neu auf 5 Mandate einschliesslich dem Vorsteher. Für die FBP muss daher ein neuer Quotient berechnet werden. Dieser betrug 1'099, der Quotient der VU war unverändert 1'145, sodass der VU ein fünftes Mandat zugeteilt wurde.

Grau schraffiert sind wiederum die Wählergruppen bezeichnet, die aufgrund des fehlenden Grundmandates nicht in die Restmandatsverteilung gelangten. Bei einer Mandatsverteilung ohne Grundmandatserfordernis hätte die FL mit 1'201 den höchsten Quotienten bei der zweiten Restmandatsverteilung aufgewiesen und somit ein Mandat erobert, die VU hätte ein Mandat weniger errungen.

Tabelle 4: Beispiel für Grund- und Restmandatsverteilung — Gemeindewahlen 2019 in Eschen (10 GR-Mandate + Vorsteher = 11 Mandate)

	VU	FBP	FL	DU	DpL	Total
Stimmen	5'726	6'593	1'201	584	1'836	15'940
Wahlzahl	1'329	1'329	1'329	1'329	1'329	
Grundmandate	4	4	0	0	1	9
1. Divisor	5	5	1	1	2	-
1. Quotient	1'145	1'319	1'201	584	918	
1. Restmandat		1				1
Grundmandate + 1. Restmandat	4	5			1	10
2. Divisor	5	6	1	1	2	
2. Quotient	1'145	1'099	1'201	584	918	
2. Restmandat	1					1
Total Mandate	5	5	0	0	1	11
– davon Vorsteher		1				1

Gemeinderatswahlen – vom Mehrheits- zum Verhältniswahlrecht

Die Wahl der weiteren Mitglieder des Gemeinderates erfolgte nach GemG 1864 nach der Wahl des Gemeindevorstehers und des Säckelmeisters (Kassier), der bis 1941 ebenfalls direkt gewählt wurde. Bei der Wahl der weiteren Mitglieder des Gemeinderates hatte jeder Wahlberechtigte so viele wahlfähige Personen zu bezeichnen, als die Zahl der Gemeinderäte in der betreffenden Gemeinde betrug. Nach § 56(5) GemG 1864 waren diejenigen gewählt, die die relative Stimmenmehrheit erreichten.

Auch GemG 1959 hielt daran fest. Als gewähltes Mitglied des engeren und des erweiterten Gemeinderates waren diejenigen anzusehen, die die relative Stimmenmehrheit auf sich vereinigten. Bei Stimmgleichheit entschied das Los (Art. 36(4) GemG 1959).

Mit dem GemG 1974 wurde auf eine proportionale Mandatszuteilung umgestellt (Art. 36b GemG 1974): «Die Mitglieder des Gemeinderates werden durch Verhältniswahl nach Massgabe dieses Gesetzes gewählt.» Den Wählergruppen wurden zunächst die Grundmandate nach der Methode Hagenbach-Bischoff zugeteilt: Ermittlung einer Wahlzahl als Quotient der Gesamtstimmen geteilt durch die Zahl der Mandate plus eins (oder plus zwei, falls der Vorsteher einer Wählergruppe zuzuordnen ist). Zuteilung der Grundmandate erfolgte an die Wählergruppe sovielman die Wahlzahl in der Gesamtstimmenzahl der betreffenden Wählergruppe enthalten ist. Der Vorsteher wird den Grundmandaten seiner Wählergruppe angerechnet.

Falls nicht bereits alle Mandate vergeben waren, erfolgte eine Restmandatsverteilung, an welcher nur Parteien berücksichtigt wurden, die bereits ein Grundmandat erlangt hatten. Die Restmandatsverteilung erfolgte nach der Methode d'Hondt: Die Reststimmen (Differenz zwischen Gesamtstimmen einerseits und Grundmandaten mal Wahlzahl andererseits) der Wählergruppen wurde nebeneinander geschrieben, darunter die Hälfte, ein Drittel etc. Die Verteilung des Restmandates oder der Restmandate erfolgt in der Reihenfolge der höchsten Zahlen.

2018 wurde die Restmandatsverteilung auf das Verfahren nach Hagenbach-Bischoff umgestellt (siehe Text oben). Das Grundmandatserfordernis blieb vorerst bestehen. Im März 2020 beschloss der Landtag jedoch die Aufhebung des Grundmandatserfordernisses (siehe Gesetz vom 5. März 2020 über die Abänderung des Gemeindegesetzes weiter oben). Dies wird erstmals bei den Gemeindewahlen 2023 wirksam.

6.3. Geschäftsprüfungskommission

Wie die Wahl des Vorstehers und der übrigen Mitglieder des Gemeinderates erfolgt die Wahl der Geschäftsprüfungskommission mittels Urnenabstimmung, faktisch vor allem in Form der Briefwahl. Die Gemeindeversammlung wählt innerhalb von sechs Monaten nach den Gemeinderatswahlen die Geschäftsprüfungskommission (Art. 56 Abs. 1 GemG 1996). Die GPK besteht aus drei Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden.

Bei den GPK-Wahlen 1999 mussten Wählergruppen im ersten Wahlgang die Stimmenzahl für ein Grundmandat erreichen, um bei der Mandatsverteilung berücksichtigt zu werden. Falls einer Wählergruppe mehr Mandate zugesprochen werden als auf ihrer Wahlliste kandidierende nominiert wurden, erfolgt die Verteilung solcher Mandate an die nächstfolgend berechnete Wählergruppe.

Waren in einer Gemeinde nach der Grund- und Restmandatsverteilung nicht alle GPK-Sitze vergeben oder konnten Mandate mangels in genügender Zahl nominierten Kandidaten nicht verteilt werden, erfolgte ein zweiter Wahlgang (siehe folgende Textbox). Zum zweiten Wahlgang konnten neue Kandidaten nominiert werden oder auch im ersten Wahlgang am Grundmandat Gescheiterte erneut antreten. Im zweiten Wahlgang genügte die relative Mehrheit, es kam aber nur zu Einzelkandidaturen.

Mit der Revision des Gemeindegesetzes wurde das Grundmandatserfordernis im Jahr 2020 aufgehoben, sodass bei künftigen GPK-Wahlen kein zweiter Wahlgang erforderlich ist (siehe Gesetz vom 5. März 2020 über die Abänderung des Gemeindegesetzes weiter oben).

Rechnungsrevisoren und Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommissionen traten mit dem GemG 1996 anstelle der vorher von der Gemeindeversammlung gewählten Rechnungsrevisoren. Sie haben gegenüber den Revisoren einen etwas erweiterten Zuständigkeitsbereich. Erstmals wurden die GPKs 1997 gewählt. Im GemG 1996 wurde ursprünglich in Art. 56(2) festgelegt, dass die GPK aus drei oder fünf Mitgliedern besteht, wobei die Zahl in den Gemeindeordnungen festzulegen war. 2012 wurde der betreffende Art. 56(1) GemG 1996 so abgeändert, dass künftig die GPK in allen Gemeinden aus drei Mitgliedern bestehen (LGBI. 2012.356). Dies gelangte bei den GPK-Wahlen 2015 erstmals zur Anwendung.

Bei den GPK-Wahlen von 1997 bis 2019 galt wie bei der Wahl der Gemeinderäte die Regel, dass Kandidierende die erforderlichen Stimmen für ein Grundmandat aufweisen mussten, um im ersten Wahlgang gültig gewählt zu werden. Erreichte ein Kandidat das Grundmandat nicht und waren nicht bereits alle GPK-Mandate vergeben, erfolgte eine Restmandatsverteilung. Das Mandat ging an diejenige Wählergruppe, die die grösste Reststimmenzahl aufwies. Hatte die betreffende Wählergruppe nicht mehr Kandidierende nominiert, als ihr aufgrund dieses Verfahrens Mandate zustanden, ging das Mandat an die nächstfolgende Wählergruppe, die ein Grundmandat erreicht hatte. Waren von allen Wählergruppen, die ein Grundmandat erzielt hatten, keine zusätzlichen Kandidaten auf den Listen, musste ein zweiter Wahlgang erfolgen. Für den zweiten Wahlgang konnten die Wählergruppen neue Kandidaten aufstellen. Auch Wählergruppen, die am Grundmandat gescheitert waren, konnten erneut kandidieren.

Bis zur Gesetzesrevision von 2012 galt zudem wie bei Gemeinderatswahlen die Regelung, dass eine Wählergruppe, die mehr Mandate zugesprochen bekam, als sie Kandidaten nominiert hatte, eine Nachnomination vornehmen konnte und für diese Person – theoretisch auch mehrere Nominierungen dieser Wählergruppe – eine Nachwahl erfolgte. Seit der Gesetzesrevision, also bei den GPK-Wahlen 2015 und 2019, wird ein Mandat, welches einer Wählergruppe mangels Kandidaten nicht zugeteilt werden kann, an die nächstfolgend berechnigte Wählergruppe vergeben, nicht aber an Wählergruppen, die kein Grundmandat erreicht haben.

Mit der Aufhebung des Grundmandatserfordernisses im Jahr 2020 können bei künftigen Wahlen alle Wählergruppen an der Restmandatsverteilung oder der Verteilung von Mandaten, die mangels Kandidaten einer Wählergruppe nicht zugewiesen werden können, teilnehmen.

7. VORSTEHERWAHLEN SEIT 1975

KURZ UND BÜNDIG

Bei Vorsteherwahlen seit 1975 sind folgende Aspekte besonders hervorzuheben:

- Alle Vorsteher/-innen stammen aus den Reihen der FBP oder der VU.
- Meistens bewerben sich nur eine oder zwei Personen für ein Amt; selten treten mehr als zwei Kandidaten/Kandidatinnen gegeneinander an.
- Die meisten Wahlen werden bereits im ersten Wahlgang entschieden, zweite Wahlgänge sind selten.
- Ebenfalls selten kommt es zu einer Abwahl von Amtierenden.

Zu diesem Kapitel

In diesem Kapitel werden die Vorsteherwahlen seit 1975 beleuchtet.²⁴ Das nächste Kapitel widmet sich der Wahl der Gemeinderäte. Vorsteher sind die wichtigsten Funktionsträger auf Gemeindeebene, die gemeinsam mit den weiteren Mitgliedern des Gemeinderates die gemäss Gemeindegesetz und weiteren Regelungen den Gemeinden übertragene Aufgaben zu erfüllen haben. Bis weit ins 20. Jahrhundert waren Vorsteher nebenberuflich tätig. Heute sind in zehn der elf Gemeinden die Vorsteher/-innen Vollzeit tätig, in der kleinsten Gemeinde Planken handelt es sich um eine Teilzeit-tätigkeit.

→ [Liste der Vorsteher/-innen von 1864 bis 2019 und Säckelmeister von 1864 bis 1939 im Anhang.](#)

²⁴ Die Auswertungen der Gemeindewahlen sind eine Fortsetzung und Ausweitung der Daten, die aus Anlass der Gemeindewahlen 2019 aufgrund zahlreicher Medienanfragen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurden (Marxer 2019).

7.1. Anzahl Kandidierende nach Wahljahr, Parteien, Gemeinde und Geschlecht

Seit 1975 finden Gemeindewahlen und Vorsteherwahlen alle vier Jahre statt (vorher: alle drei Jahre). Scheidet jemand vorzeitig aus dem Amt aus, findet eine Ersatzwahl statt. Dies war seit 1975 erst einmal der Fall. Bei ordentlichen Vorsteherwahlen – d.h. ohne die Ersatzwahl 1980 in Vaduz – traten bei den Wahlen von 1975 bis 2019 in den elf Gemeinden zwischen 16 und 24 Kandidaten/Kandidatinnen an (Mittelwert: 18). Insgesamt kandidierten in dieser Periode 223 Personen für das Amt eines Vorstehers oder einer Vorsteherin.

Anzahl Kandidierende

Die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten für das Vorsteheramt variiert recht stark. Bei allen ordentlichen Wahlen kam es vor, dass in einzelnen Gemeinden nur eine einzige Person aufgestellt wurde. 1991 betraf dies lediglich eine Gemeinde, 2019 hingegen sechs der elf Gemeinden, was das Maximum bedeutet, gemeinsam mit 2007 und 2015. Mehr als zwei Kandidaten in einer Gemeinde sind eher selten. Ausnahmen waren die Wahlen 1991, 2003, 2007 und 2019. Das Jahr 2019 markiert die Spitze betreffend Viererkandidaturen (Vaduz und Eschen), da es bis dahin nicht vorgekommen war, dass in zwei Gemeinden jeweils vier Personen für das Vorsteheramt kandidierten.

Am meisten Kandidierende bei ordentlichen Wahlen waren 1991 mit 24 Kandidierenden zu verzeichnen, am wenigsten (16) traten bei den Vorsteherwahlen 2015 an.

1991 war bemerkenswert, weil einzig Eugen Beck in Planken ohne jegliche Konkurrenz antrat. In acht Gemeinden kam es zu einem Duell von zwei Kandidierenden, in sieben davon zwischen FBP und VU, in Triesenberg zwischen VU und ÜL. In Schaan traten Kandidaten der FBP, VU und FL an. In Vaduz traten neben FBP und VU auch die ÜL und die Wählergruppe «För Vadoz» an (siehe auch Abschnitt «Wahl mit zweitem Wahlgang» in diesem Kapitel).

2003 und 2007 waren Wahlen, bei denen in zehn der elf Gemeinden Einer- oder Zweierkandidaturen vorlagen: 2003 je fünf Einer- und Zweierkandidaturen, 2007 sechs Einer- und vier Zweierkandidaturen. Es gab aber jeweils auch eine Gemeinde mit einer Dreierkandidatur: 2003 war dies in Triesen der Fall, 2007 in Planken. 2003 wurde in Triesen der amtierende Vorsteher Xaver Hoch (FBP) von Wolfgang Kindle (VU) und Norman Nigsch (FL) herausgefordert. Hoch siegte bereits im ersten Wahlgang mit 59,0 Prozent der Stimmen. 2007 traten in Planken drei Neue an. Rainer Beck (VU) erreichte im ersten Wahlgang 44,6 Prozent der Stimmen, Petra Walter-Wenzel (FBP) 42,7 Prozent, die FL-Kandidatin Luzia Walch 12,7 Prozent. Im zweiten Wahlgang gewann Rainer Beck.

2011 und 2015 gab es in keiner Gemeinde mehr als zwei Kandidaturen: 2011 gab es drei Einerkandidaturen und acht Zweierkandidaturen, 2015 gab es sogar sechs Einerkandidaturen und nur in fünf Gemeinden zwei Kandidaten.

2019 präsentiert sich im Vergleich zu den vorangegangenen Wahlen relativ heterogen. Zwar kandidierte in sechs Gemeinden nur jeweils eine Person und konnte somit schon vor den Wahlen als gewählt gelten. Dies waren für die VU die amtierenden Vorsteher in Triesenberg (Christoph Beck) und Schaan (Daniel Hilti), für die FBP die Amtierenden von Mauren-Schaanwald (Freddy Kaiser), Ruggell (Maria Kaiser-Eberle) und Schellenberg (Norman Wohlwend). Hinzu kam der neu kandidierende FBP-Vertreter in Gamprin-Bendern (Johannes Hasler), da Donath Oehri sich nicht zur Wiederwahl stellte und nur die FBP einen Kandidaten aufstellte. In zwei Gemeinden kam es zu einer Zweierkandidatur (Balzers, Planken), in einer Gemeinde traten drei an (Triesen), in zwei Gemeinden sogar vier Personen (Vaduz und Eschen-Nendeln).

Tabelle 5: Anzahl Kandidierende in den elf Gemeinden 1975–2019 (inkl. Ersatzwahl 1980)

	1 Kand.	2 Kand.	3 Kand.	4 Kand.	Total Kand.
1975	5	6			17
1979	4	7			18
1980*		1			2
1983	5	6			17
1987	5	6			17
1991	1	8	1	1	24
1995	2	9			20
1999	5	6			17
2003	5	5	1		18
2007	6	4	1		17
2011	3	8			19
2015	6	5			16
2019	6	2	1	2	21
Kand.	53	146	12	12	223
% Kand.	23.8%	65.5%	5.4%	5.4%	100.0%
Auswahl	53	73	4	3	133
%	39.8%	54.9%	3.0%	2.3%	100.0%

* 1980 Ersatzwahl in Vaduz für Bürgermeister Hilmar Ospelt in Vaduz, der per 1. Juli 1980 als Regierungschef-Stellvertreter in die Regierung wechselte. Arthur Konrad (FBP) gewann die Wahl gegen Ernst Walser sen. (VU) mit 800 gegen 511 Stimmen (61,0%). – Lesehilfe: 1975 traten in 5 Gemeinden 1 Person, in 6 Gemeinden 2 Personen zur Wahl an. Dies ergibt insgesamt 17 Kandidierende.

→ Stimmzettel für Vorsteherwahl in Triesen als Beispiel im Anhang.

Kandidierende nach Parteien

Mehr als 90 Prozent der Kandidaturen erfolgten von 1975 bis 2019 durch Vertreterinnen und Vertreter der FBP und der VU (FBP 49,8%; VU 43,0%). Dies reflektiert die traditionelle politische Dominanz dieser beiden Parteien (Marxer 2016). Mit 3,6 Prozent beziehungsweise 8 Kandidierenden folgt die FL. 1991 kandidierten einmalig Vertreter der ÜL in Vaduz und Triesenberg sowie der ehemalige Bürgermeister Hilmar Ospelt für die Wählergruppe «För Vadoz» in Vaduz. 2003 kandidierte Andrea Matt als Parteiunabhängige in Mauren-Schaanwald, 2019 Giovanna Gould in Vaduz, ebenfalls als Parteiunabhängige. 2019 meldete die DpL Kandidaten in Triesen und Eschen-Nendeln an. Die 2013 erstmals bei Landtagswahlen in Erscheinung getretene DU, die 2015 auch Gemeinderatssitze in Triesen, Schaan und Eschen-Nendeln eroberte, stellte hingegen bisher keine Vorsteherkandidaten auf.

Tabelle 6: Vorsteherkandidatinnen/-kandidaten nach Partei/Wählergruppe 1975–2019

	FBP	VU	FL	ÜL	För Vadoz	PU	DpL	Gesamt
1975	9	8						17
1979	10	8						18
1980*	1	1						2
1983	10	7						17
1987	10	7						17
1991	10	10	1	2	1			24
1995	11	9						20
1999	8	7	2					17
2003	8	8	1			1		18
2007	8	8	1					17
2011	10	8	1					19
2015	7	9						16
2019	9	7	2			1	2	21
Gesamt	111	96	8	2	1	3	2	223
%	49.8%	43.0%	3.6%	0.9%	0.4%	1.3%	0.9%	100.0%

* Ersatzwahl in Vaduz, siehe Anmerkung zu Tabelle 5.

Kandidierende nach Gemeinden

Am meisten Vorsteher haben zwischen 1975 und 2019 in Vaduz kandidiert. 26 sind dort bisher angetreten, davon zwei bei der Ersatzwahl von 1980. Ohne diese Ersatzwahl würden die meisten Kandidierenden in Triesen verzeichnet (25), gefolgt von Vaduz, Balzers und Eschen-Nendeln mit jeweils 24. Am wenigsten Kandidaten gab es von 1975 bis 2019 in Triesenberg, Planken, Gamprin-Bendern und Schellenberg mit je 16 Kandidierenden bei insgesamt 12 ordentlichen Wahlen. Durchschnittlich zwei oder mehr Kandidaturen pro Wahl, d.h. 24 oder mehr Kandidierende, gab es in Vaduz, Triesen, Balzers und Eschen-Nendeln.

Tabelle 7: Vorsteherkandidatinnen/-kandidaten nach Gemeinde 1975–2019

	Vaduz	Triesen	Balzers	Triesenberg	Schaan	Planken	Eschen-Nendeln	Mauren-Schaanwald	Gamprin-Bendern	Ruggell	Schellenberg	Total
1975	1	2	2	1	2	1	2	1	2	2	1	17
1979	1	2	2	1	2	1	2	2	1	2	2	18
1980*	2											2
1983	1	2	2	1	2	1	2	2	1	2	1	17
1987	1	2	2	1	2	1	2	1	1	2	2	17
1991	4	2	2	2	3	1	2	2	2	2	2	24
1995	2	2	2	2	2	1	2	1	2	2	2	20
1999	2	1	2	1	2	2	2	1	1	2	1	17
2003	2	3	2	1	2	1	2	2	1	1	1	18
2007	2	2	2	1	1	3	1	1	1	2	1	17
2011	2	2	2	2	2	1	2	2	2	1	1	19
2015	2	2	2	2	1	1	1	1	1	2	1	16
2019	4	3	2	1	1	2	4	1	1	1	1	21
Total	26	25	24	16	22	16	24	17	16	21	16	223
%	11.7%	11.2%	10.8%	7.2%	9.9%	7.2%	10.8%	7.6%	7.2%	9.4%	7.2%	100%
MW	2.0**	2.1	2.0	1.3	1.8	1.3	2.0	1.4	1.3	1.8	1.3	

* Ersatzwahl in Vaduz, siehe Anmerkung zu Tabelle 5. ** Inklusive Ersatzwahl 1980.

Wenn man betrachtet, welche Wählergruppen wann in welchen Gemeinden zur Vorsteherwahl angetreten sind, lassen sich einige Besonderheiten feststellen. Erstens gibt es in Bezug auf Kandidaturen Gemeinden mit deutlicher Dominanz einer Partei. In Mauren-Schaanwald ist die VU seit 1991 nicht mehr mit einem eigenen Kandidaten angetreten, in Schellenberg seit 1999 nicht mehr. Es dominiert die FBP. Eine Hegemonie einer Partei zeigte sich lange Zeit auch in Planken, wo erst 1999 die FL die FBP herausforderte, bald danach aber ein Wechsel hin zu einer VU-Dominanz beim Vorsteheramt unter Rainer Beck eintrat – entgegen dem deutlichen Übergewicht der FBP in Planken bei Gemeinderats- und Landtagswahlen. Es gibt in verschiedenen anderen Gemeinden ebenfalls Perioden, in denen ein amtierender Vorsteher unangreifbar erscheint und daher für eine längere Periode keine Gegenkandidatur zustande kommt. Dies kam in Triesenberg schon wiederholt vor, auch in Gamprin-Bendern – einmal mit FBP-Dominanz, einmal mit VU-Dominanz –, ebenso in Vaduz in den 1970er- und 1980er-Jahren und in Schaan in jüngster Vergangenheit mit Daniel Hilti (VU) als langjährigem Vorsteher.

Andererseits gibt es einige Gemeinden, in denen fast immer ein Wettbewerb zwischen mindestens zwei Parteien stattfindet, zumal man sich dort Wahlchancen ausrechnet. Am konstantesten zeigt sich diesbezüglich Balzers, wo bei allen Wahlen seit 1975 jeweils zwei Kandidaten angetreten sind, immer Vertreter der FBP und der VU. Regelmässig kompetitiv wird die Vorsteherwahl ferner in Triesen bestritten, da nur 1999 der FBP-Kandidat ohne Gegenkandidat blieb, während bei allen anderen Wahlen die FBP und die VU antraten, 2003 und 2019 jeweils noch ein weiterer Kandidat. Auch in Eschen-Nendeln und Ruggell gab es meistens Konkurrenz: In Eschen-Nendeln erfolgten nur zwei, in Ruggell drei der zwölf Wahlen mit nur einem Wahlvorschlag.

Tabelle 8: Vorsteherkandidatinnen/-kandidaten nach Parteien und Gemeinden sowie siegreiche Partei 1975–2019

	Vaduz	Triesen	Balzers	Triesenberg	Schaan	Planken	Eschen-Nendeln	Mauren-Schaanwald	Gamprin-Bendern	Ruggell	Schellenberg	Total
1975	FBP	VU/FBP	FBP/VU	VU	FBP/VU	FBP	VU/FBP	FBP	FBP/VU	FBP/VU	VU	17
1979	FBP	VU/FBP	FBP/VU	VU	FBP/VU	FBP	VU/FBP	FBP/VU	FBP	FBP/VU	FBP/VU	18
1980	FBP/VU											2
1983	FBP	VU/FBP	FBP/VU	VU	FBP/VU	FBP	VU/FBP	FBP/VU	FBP	VU/FBP	FBP	17
1987	FBP	FBP/VU	VU/FBP	VU	FBP/VU	FBP	FBP/VU	FBP	FBP	VU/FBP	VU/FBP	17
1991	FBP/VU/ För Vadoz/ÜL	FBP/VU	VU/FBP	VU/ÜL	FBP/VU/FL	FBP	VU/FBP	FBP/VU	FBP/VU	VU/FBP	VU/FBP	24
1995	VU/FBP	FBP/VU	VU/FBP	VU/FBP	FBP/VU	FBP	VU/FBP	FBP	FBP/VU	VU/FBP	VU/FBP	20
1999	VU/FBP	FBP	VU/FBP	VU	FBP/FL	FBP/FL	FBP/VU	FBP	VU	VU/FBP	VU	17
2003	VU/FBP	FBP/VU/FL	FBP/VU	VU	VU/FBP	FBP	FBP/VU	FBP/ partei- unabhängig	VU	VU	FBP	18
2007	FBP/VU	FBP/VU	FBP/VU	VU	VU	VU/FBP/FL	FBP	FBP	VU	FBP/VU	FBP	17
2011	FBP/VU	FBP/VU	VU/FBP	VU/FBP	VU/FBP	VU	VU/FBP	FBP/FL	FBP/VU	FBP	FBP	19
2015	FBP/VU	FBP/VU	FBP/VU	VU/FBP	VU	VU	VU	FBP	VU	FBP/VU	FBP	16
2019	FBP/VU/FL/ partei- unabhängig	VU/FBP/ DpL	FBP/VU	VU	VU	VU/FBP	FBP/VU/ FL/DpL	FBP	FBP	FBP	FBP	21
Total	26	25	24	16	22	16	24	17	16	21	16	223

Legende: grau hinterlegt: FBP-Kandidat gewählt; rot hinterlegt: VU-Kandidat gewählt; horizontale Trennlinie: Vorsteherwechsel.

Kandidierende nach Geschlecht

Bedingt durch die späte Einführung des Frauenstimmrechts in Liechtenstein konnten Frauen bei Gemeindewahlen 1975 noch nicht kandidieren. Seit 1979, noch bevor das Frauenstimmrecht auf Landesebene 1984 eingeführt wurde, war es den Gemeinden gestattet, das Frauenstimmrecht auf Gemeindeebene einzuführen. 1979 erfolgte dies in Vaduz als erster Gemeinde, 1980 folgte als zweite Gemeinde Gamprin-Bendern, während die Schaaner Männer 1981 dies in der Gemeindeabstimmung ablehnten. Bis 1986 war das Frauenstimmrecht in allen Gemeinden eingeführt (ausführlich: Veronika Marxer 1994, 206). Ab den Gemeindewahlen 1987 waren daher Frauen in allen Gemeinden aktiv und passiv stimmberechtigt und hätten somit auch als Vorsteherinnen kandidieren können.

Erst 1991 erfolgte jedoch die erste Frauenkandidatur für das Vorsteheramt. Maria Marxer (FBP) wurde mit 62,5 Prozent der Stimmen gegenüber Paul Büchel (FBP) mit 37,5 Prozent in Gamprin-Bendern zur Vorsteherin gewählt. Allerdings scheiterte sie vier Jahre später mit 46,3 Prozent der Stimmen und musste das Amt an Donath Oehri (VU) abtreten, der in der Folge meist ohne Gegenkandidat im Amt bestätigt wurde, bis er 2019 nicht mehr antrat.

Weitere Frauenkandidaturen folgten in den Jahren 2003 und 2011 durch Andrea Matt in Mauren-Schaanwald, durch Petra Walter-Wenzel und Luzia Walch 2007 in Planken, Maria Kaiser-Eberle 2015 und 2019 in Ruggell, ebenfalls 2019 durch Daniela Wellenzohn-Erne in Triesen und die parteilose Giovanna Gould in Vaduz.

Andrea Matt kandidierte 2003 als Parteilose und erzielte ein beachtliches Resultat von 47,2 Prozent gegen den FBP-Kandidaten Freddy Kaiser, wobei die VU nicht angetreten war. 2011 kandidierte sie erneut, diesmal als FL-Vertreterin, und erzielte nur noch 28,4 Prozent der Stimmen,

wiederum als einzige Gegenkandidatin von Freddy Kaiser, der seit 2003 im Amt war und 2007 wie auch bei allen folgenden Wahlen meist ohne Gegenkandidat im Amt bestätigt wurde, so auch 2019.

2007 kam es zu einer Dreierkandidatur in Planken, die in einer Stichwahl entschieden wurde. Rainer Beck (VU) wurde zum Vorsteher gewählt. Luzia Walch (FL) verzichtete auf den zweiten Wahlgang, Petra Walter-Wenzel (FBP) unterlag im zweiten Wahlgang mit 45,0 Prozent der Stimmen.

2015 kandidierte Maria Kaiser-Eberle (FBP) erfolgreich in Ruggell und war somit die zweite Frau in Liechtenstein, die Vorsteherin wurde. Sie lag in der Wahl mit 50,4 Prozent der Stimmen knapp vor Mario Wohlwend (VU).

2019 kandidierten erstmals drei Frauen für das Amt des Vorstehers / der Vorsteherin. Neben der bisherigen Vorsteherin von Ruggell, Maria Kaiser-Eberle (FBP), waren dies Daniela Wellenzohn-Erne in Triesen (VU) und Giovanna Gould (Parteilose) in Vaduz. Kaiser-Eberle stand bereits vor der Wahl als Vorsteherin fest, da in Ruggell keine andere Kandidatur vorlag. Wellenzohn-Erne konnte sich im zweiten Wahlgang gegen den FBP-Kandidaten Remy Kindle durchsetzen, Giovanna Gould blieb in beiden Wahlgängen unter fünf Prozent.

Tabelle 9: Kandidierende und Gewählte für Vorsteheramt 1975–2019 nach Geschlecht

	Kandidierende			Gewählte		
	Mann	Frau	Total	Mann	Frau	Total
1975	17		17	11		11
1979	18		18	11		11
1980	2		2	1		1
1983	17		17	11		11
1987	17	0	17	11	0	11
1991	23	1	24	10	1	11
1995	19	1	20	11	0	11
1999	17	0	17	11	0	11
2003	17	1	18	11	0	11
2007	15	2	17	11	0	11
2011	18	1	19	11	0	11
2015	15	1	16	10	1	11
2019	18	3	21	9	2	11
Total	213	10	223	129	4	133
%	95.5%	4.5%	100%	97.0%	3.0%	100%

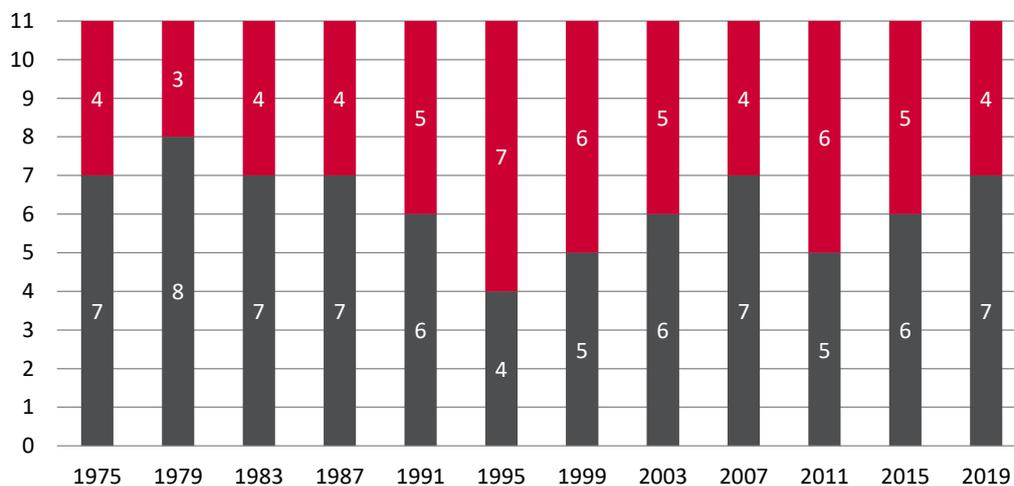
Anmerkung: 1975 noch ohne Frauenstimmrecht; 1979 erst in Vaduz Frauenstimmrecht auf Gemeindeebene. 1983 Frauenstimmrecht auf Gemeindeebene auch in Gamprin-Bendern (seit 1980). Nach Einführung des Frauenstimmrechts auf Landesebene wurde 1986 auch auf Gemeindeebene das Frauenstimmrecht in allen Gemeinden per Landtagsbeschluss eingeführt, daher seit den Gemeindewahlen 1987 in allen Gemeinden angewandt.

7.2. Vorsteher/-innen nach Gemeinden und Parteien seit 1975

Alle Vorsteher/-innen seit 1975 können den beiden Parteien FBP und VU zugeordnet werden. In allen elf Gemeinden zusammen wurden bei den zwölf ordentlichen Wahlen von 1975 bis 2019 insgesamt 132 Mal ein Vorsteher/eine Vorsteherin gewählt. In 75 Fällen ging das Amt an einen Vertreter/eine Vertreterin der FBP, 57 ging ein Mandat an einen Kandidaten/eine Kandidatin der VU an. Nur in zwei Gemeinden hat durchgehend die gleiche Partei triumphiert: in Mauren-Schaanwald die FBP, in Triesenberg die VU. Ein klarer Vorsprung an Vorstehermandaten besteht mit einem Verhältnis von acht zu drei ausserdem in den Gemeinden Vaduz, Triesen und Planken, jeweils zugunsten der FBP. In allen anderen Gemeinden ist das Verhältnis ausgeglichener.

Für die FBP waren die Vorsteherwahlen von 1979 die erfolgreichsten, als acht der elf Vorsteher aus ihren Reihen kamen. Die VU erzielte das beste Ergebnis 1995, als sieben VU-Vorsteher gewählt wurden. Die beiden einzigen weiteren Wahlen mit einem Vorsprung der VU waren 1999 und 2011, als sie jeweils sechs Vorsteher stellen konnte, die FBP fünf.

Abbildung 2: Vorstehermandate nach Parteien in allen elf Gemeinden 1975–2019



Die stärksten Gewinne beziehungsweise Verluste trugen sich 1995 und 2011 zu. 1995 sank die Zahl der FBP-Vorstehermandate von sechs auf vier, während die VU von fünf auf sieben zulegen konnte. Bei diesen Wahlen wurden in neun Gemeinden die bisherigen Vorsteher bestätigt, aber die VU gewann in Vaduz mit Karlheinz Ospelt, nachdem Arthur Konrad nicht mehr antrat, und in Gamprin-Bendern schlug Donath Oehri die amtierende FBP-Vorsteherin Maria Marxer.

Die FBP konnte bei den folgenden drei Wahlen schrittweise jeweils um ein Mandat bis auf sieben Mandate zulegen, wurde dann aber 2011 wieder auf fünf Mandate zurückgeworfen, während die VU von vier auf sechs Mandate zulegen konnte. Auch diesmal wurden wie 1995 neun Vorsteher in ihrem Amt bestätigt, aber in zwei Gemeinden kandidierten die amtierenden FBP-Vorsteher nicht mehr und die VU konnte die Nachfolge antreten. Es waren dies Arthur Brunhart in Balzers (Anton Eberle trat nicht mehr an, Adolf Nigg von der FBP unterlag mit 45,8 Prozent der Stimmen) und Günther Kranz in Eschen-Nendeln (Gregor Ott trat nicht mehr an, Daniel Oehry von der FBP unterlag mit 40,1 Prozent).

Tabelle 10: Vorstehermandate nach Parteien und Gemeinde bei Wahlen 1975–2019

	Vaduz	Triesen	Balzers	Triesenberg	Schaan	Planken	Eschen-Nendeln	Mauren-Schaanwald	Gamprin-Bendern	Ruggell	Schellenberg	FBP	VU
1975	FBP	VU	FBP	VU	FBP	FBP	VU	FBP	FBP	FBP	VU	7	4
1979	FBP	VU	FBP	VU	FBP	FBP	VU	FBP	FBP	FBP	FBP	8	3
1983	FBP	VU	FBP	VU	FBP	FBP	VU	FBP	FBP	VU	FBP	7	4
1987	FBP	FBP	VU	VU	FBP	FBP	FBP	FBP	FBP	VU	VU	7	4
1991	FBP	FBP	VU	VU	FBP	FBP	VU	FBP	FBP	VU	VU	6	5
1995	VU	FBP	VU	VU	FBP	FBP	VU	FBP	VU	VU	VU	4	7
1999	VU	FBP	VU	VU	FBP	FBP	FBP	FBP	VU	VU	VU	5	6
2003	VU	FBP	FBP	VU	VU	FBP	FBP	FBP	VU	VU	FBP	6	5
2007	FBP	FBP	FBP	VU	VU	VU	FBP	FBP	VU	FBP	FBP	7	4
2011	FBP	FBP	VU	VU	VU	VU	VU	FBP	VU	FBP	FBP	5	6
2015	FBP	FBP	FBP	VU	VU	VU	VU	FBP	VU	FBP	FBP	6	5
2019	FBP	VU	FBP	VU	VU	VU	FBP	FBP	FBP	FBP	FBP	7	4
FBP	9	8	7		7	8	5	12	6	6	7	75	
VU	3	4	5	12	5	4	7		6	6	5		57

Die häufigsten Parteienwechsel und Personenwechsel beim Vorsteheramt gab es in Eschen-Nendeln: 1975–1987 Egon Marxer (VU), 1987–1991 Beat Marxer (FBP), 1991–1999 Günther Wohlwend (VU), 1999–2011 Gregor Ott (FBP), 2011–2019 Günther Kranz (VU), 2019 Tino Quaderer (FBP). Insgesamt bekleideten also sechs verschiedene Personen das Vorsteheramt. Jeder personelle Wechsel beziehungsweise der Verzicht auf eine weitere Kandidatur war zudem mit einem Wechsel der Parteifarbe des Vorstehers verbunden.

Fünf verschiedene Personen wurden bei Vorsteherwahlen in der Zeit von 1975 bis 2019 in Vaduz, Balzers und Ruggell gewählt. In Balzers war dies wie in Eschen-Nendeln jedes Mal von einem Wechsel der Parteifarbe begleitet, während in Vaduz und Ruggell teilweise ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin die gleiche Parteifarbe wie der Vorgänger aufwies.

Tabelle 11: Vorsteher/-innen in den Gemeinden 1975–2019 – Oberland

	Vaduz	Triesen	Balzers	Triesenberg	Schaan	Planken
1975	Ospelt Hilmar	Kindle Rudolf	Vogt Emanuel	Schädler Alfons	Beck Walter	Nägele Anton
1979	Ospelt Hilmar/ Konrad Arthur*				Schierscher Lorenz	
1983	Konrad Arthur					Beck Eugen
1987		Hoch Xaver	Vogt Othmar	Hilbe Herbert		
1991					Falk Hansjakob	
1995	Ospelt Karlheinz					
1999				Sele Hubert		Jehle Gaston
2003			Eberle Anton		Hilti Daniel	
2007	Ospelt Ewald	Mahl Günther				Beck Rainer
2011			Brunhart Arthur			
2015			Büchel Hansjörg	Beck Christoph		
2019	Bischof Manfred	Wellenzohn- Erne Daniela				

Legende: grau hinterlegt: FBP; rot hinterlegt: VU.

* Hilmar Ospelt trat 1980 als Vize-Regierungschef in die Regierung ein und legte das Bürgermeisteramt nieder. Arthur Konrad wurde in einer Nachwahl zum neuen Bürgermeister gewählt.

Tabelle 12: Vorsteher/-innen in den Gemeinden 1975–2019 – Unterland

	Eschen-Nendeln	Mauren- Schaanwald	Gamprin-Bendern	Ruggell	Schellenberg
1975	Marxer Egon	Matt Werner	Hasler Lorenz	Oehri Hugo	Hassler Hermann
1979		Kieber Hartwig			Elkuch Edgar
1983				Hoop Anton	
1987	Marxer Beat				Kieber Walter
1991	Wohlwend Günther	Kaiser Johannes	Marxer Maria		
1995			Oehri Donath		
1999	Ott Gregor			Büchel Jakob	
2003		Kaiser Freddy			Wohlwend Norman
2007				Büchel Ernst	
2011	Kranz Günther				
2015				Kaiser-Eberle Maria	
2019	Quaderer Tino		Hasler Johannes		

Legende: grau hinterlegt: FBP; rot hinterlegt: VU.

7.3. Vorzeitiges Ende der Amtszeit

Das vorzeitige Ende einer Amtszeit vor Ablauf der Mandatsperiode lässt sich aus verschiedenen Quellen erschliessen. Neben den in der Einleitung erwähnten Quellen zu den Vorstehern in den einzelnen Gemeinden sind die Vorsteher auch in biografischen Lemmata im Historischen Lexikon porträtiert, wo meist Gründe für ein vorzeitiges Ende der Amtszeit genannt werden. Insgesamt gab es von 1864 bis in die Gegenwart erst 15 Mal ein vorzeitiges Ende der Amtszeit eines Vorstehers (Tabelle 13).

Am meisten vorzeitige Wechsel im Vorsteheramt gab es mit je drei Wechseln in Triesen, Schaan und Mauren-Schaanwald; zwei Mal kam es zu Wechseln in Balzers und Eschen-Nendeln, einmal in Vaduz und Gamprin-Bendern. Noch keine vorzeitigen Wechsel sind nach aktuellem Wissensstand in Triesenberg, Planken, Ruggell und Schellenberg zu verzeichnen.

Tabelle 13: Vorzeitige Wechsel im Vorsteheramt 1864–2019

Mandatsperiode	Jahr	Gemeinde	Alter Vorsteher	Grund	Neuer Vorsteher	Bestellung
1864–1867	1865	Balzers	Kaufmann Franz Anton	Tod	Büchel Johann Georg	Wahl
1867–1870	1868	Gamprin-Bendern	Hasler Johann Georg	Rücktritt	Hasler Adam	Wahl
1873–1876	1873	Triesen	Bargetze Anton	Rücktritt aus gesundheitlichen Gründen	Bargetze Johann	Wahl
	1874	Mauren-Schaanwald	Mayer Korbinian	Tod	Kaiser Michael	Nachgerückt
1876–1879	1877	Triesen	Bargetze Johann	Abwahl wg Vorwurf eigenmächtigen Handelns	Erni Wendelin	Wahl
1879–1882	1879	Balzers	Fritsche Baptist Johann	Auf eigenen Wunsch wg Konkurs und Krankheit	Vogt Franz	Von der Regierung bestellt
	1879	Mauren-Schaanwald	Kaiser Michael	Unbekannt	Kaiser Jakob	Unbekannt
	1880	Schaan	Walser Ferdinand	Unbekannt	Wanger Julius	Nachgerückt
1882–1885	1884	Schaan	Wanger Julius	Tod	Tschetter Josef	Nachgerückt
1888–1891	1889	Eschen-Nendeln	Öhri Martin Josef	Abgesetzt wg Konflikt mit Oberamt	Marxer Ludwig	Wahl
1897–1900	1898	Eschen-Nendeln	Marxer Ludwig	Ernennung zum Landestierarzt	Schafhauser Rochus	Nachgerückt
1927–1930	1929	Triesen	Bargetze Emil	Absetzung nach Auseinandersetzung mit Pfr. Frommelt	Frommelt Adolf	Von der Regierung bestellt
1939–1942	1940	Schaan	Risch Ferdinand	Tod	Schierscher Josef	Wahl
1960–1963	1962	Mauren-Schaanwald	Bühler Oswald	Tod	Meier Egon	Nachgerückt
1979–1983	1980	Vaduz	Ospelt Hilmar	Wechsel in die Regierung	Konrad Arthur	Wahl

Quelle: Einzelbiografien im Historischen Lexikon des Fürstentums Liechtenstein.

Fünf Mal war der Tod eines Amtsinhabers der Grund für ein vorzeitiges Ende; in fünf Fällen erfolgte der Rücktritt des Amtsinhabers auf eigenen Wunsch, wovon zwei Mal wegen einer neuen Amtstätigkeit (Landestierarzt; Wechsel in die Regierung); drei Mal erfolgte eine Amtsenthebung oder Abwahl eines Amtsträgers; in zwei Fällen ist der Grund für das vorzeitige Ende der Amtszeit nicht bekannt.

In sieben der 15 Fälle wurde der Nachfolger in einer Neu- oder Ersatzwahl bestimmt. In fünf Fällen rückte eine andere Person, meist der Vizevorsteher, nach; zwei Mal bestellte die Regierung den Nachfolger; in einem Fall ist die Art der Nachbestellung unbekannt.

In der jüngeren Periode seit 1975 ist es erst einmal zu einem vorzeitigen Ende einer Amtszeit gekommen. Dies war 1980 in Vaduz der Fall, da der 1979 wiedergewählte Bürgermeister Hilmar Ospelt als Regierungschef-Stellvertreter (Vize-Regierungschef) für die FBP in die Regierung wechselte. Er legte sein Landtagsmandat ebenso wie das vor einem Jahr wieder gewonnene Bürgermeisteramt nieder. Es kam daher zu einer Nachwahl, in welcher der FBP-Kandidat Arthur Konrad gegen den VU-Kandidaten Ernst Walser mit 61 Prozent der Stimmen gewählt wurde.

7.4. Wahl mit zweitem Wahlgang

Von 1975 bis 2019 ist es erst sechs Mal zu einem zweiten Wahlgang bei Vorsteherwahlen gekommen: 1991 in Vaduz und Schaan, 2007 in Planken, 2019 in Vaduz, Triesen und Eschen-Nendeln. Bei den Wahlen 2003 in Triesen, bei welcher drei Kandidaten angetreten waren, erzielte der FBP-Kandidat Xaver Hoch bereits im ersten Wahlgang 59,0 Prozent der Stimmen, sodass kein zweiter Wahlgang notwendig war.

1991 buhlten in Vaduz vier Kandidaten um das Vorsteheramt. Der amtierende Arthur Konrad (FBP) erzielte im ersten Wahlgang die meisten Stimmen, scheiterte aber mit 49,4 Prozent knapp am erforderlichen absoluten Mehr. Stärkster Gegenkandidat war Alois Ospelt (VU – nicht zu verwechseln mit dem späteren FBP-Regierungsrat und Historiker Dr. Alois Ospelt). Alois Ospelt erzielte im ersten Wahlgang 23,9 Prozent der Stimmen. Weitere Stimmen erhielten Hilmar Ospelt, der frühere Bürgermeister, der für die Wählergruppe «För Vadoz» antrat (19,9 Prozent) sowie der ÜL-Kandidat Rainer Ospelt (6,7 Prozent), der parallel als Gemeinderat erfolgreich kandidierte. Zum zweiten Wahlgang traten nur Arthur Konrad und Alois Ospelt an, wobei Konrad mit 67,8 Prozent der Stimmen klar gewann und als Bürgermeister bestätigt wurde.

In Schaan kandidierten 1991 drei Männer für das Vorsteheramt, nachdem der amtierende Vorsteher Lorenz Schierscher (FBP) nicht mehr antrat: Hansjakob Falk (FBP), Hans Quaderer (VU) und Hansjörg Hilti (FL). Im ersten Wahlgang scheiterte Falk mit 48,9 Prozent der Stimmen knapp am absoluten Mehr. Quaderer erhielt 41,2 Prozent, Hilti 9,9 Prozent der Stimmen. Zum zweiten Wahlgang traten nur Falk und Quaderer an, wobei Falk mit 58,4 Prozent der Stimmen deutlich gewann.

2007 lag in Planken ebenfalls eine Dreierkandidatur vor, nachdem der amtierende Vorsteher Gaston Jehle (FBP) auf eine erneute Kandidatur verzichtet hatte. Im ersten Wahlgang erzielte Rainer Beck (VU) mit 44,6 Prozent am meisten Stimmen, gefolgt von Petra Walter-Wenzel (FBP) mit 42,7 Prozent und Luzia Walch (FL) mit 12,7 Prozent der Stimmen. Auch hier traten nur die beiden Stimmenstärksten zum zweiten Wahlgang an, in welchem Beck mit 55,0 Prozent der Stimmen zum neuen Vorsteher gewählt wurde.

Auch in den drei Gemeinden, in denen 2019 ein zweiter Wahlgang durchzuführen war, legten die Führenden im ersten Wahlgang stärker als die anderen zu. In Triesen kandidierte der DpL-Kandidat Thomas Rehak im zweiten Wahlgang nicht mehr. Die VU-Kandidatin Daniela Wellenzohn-Erne konnte ihren Stimmenanteil stärker ausbauen als der FBP-Kandidat Remy Kindle. In Eschen-Nendeln zogen zwei der vier Kandidaten ihre Kandidatur beim zweiten Wahlgang zurück: der VU-Kandidat Viktor Meier und der FL-Kandidat Harry Hasler-Maier. Der siegreiche und bereits im ersten Wahlgang führende FBP-Kandidat Tino Quaderer konnte seinen Stimmenanteil um fast 20 Prozentpunkte steigern, der unterliegende DpL-Kandidat Leo Kranz um 14,3 Prozentpunkte.

Auch in Vaduz traten 2019 vier Personen zu den Bürgermeisterwahlen an, wobei es erstmals überhaupt bei Gemeindewahlen seit 1975 zu einem zweiten Wahlgang mit drei Personen kam, da nur der FL-Kandidat René Hasler nicht mehr antrat. Der FBP-Kandidat Manfred Bischof hatte im ersten Wahlgang 0,7 Prozentpunkte vor dem VU-Kandidaten Frank Konrad gelegen und konnte den Vorsprung im zweiten Wahlgang auf 5,3 Prozentpunkte ausbauen. Mit 50,6 Prozent der Stimmen erreichte er sogar das absolute Mehr, welches im zweiten Wahlgang nicht mehr notwendig gewesen

wäre. Die parteilos kandidierende Giovanna Gould erreichte im zweiten Wahlgang mit 4,1 Prozent der Stimmen einen geringeren Stimmenanteil als im ersten Wahlgang.

Bei allen sechs Wahlen im zweiten Wahlgang zeigt es sich, dass der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin mit den meisten Stimmen im ersten Wahlgang im zweiten Wahlgang stärker zulegte als der Gegenkandidat/die Gegenkandidatin. Beim zweiten Wahlgang 1991 in Vaduz ist anzunehmen, dass Hilmar Ospelt («För Vadoz») als ehemaliger FBP-Bürgermeister und FBP-Regierungsmitglied vor allem FBP-Stimmen erhielt, die im zweiten Wahlgang dem FBP-Kandidaten Arthur Konrad zugutekamen. In Schaan wanderten 1991 die FL-Stimmen von Hansjörg Hilti wohl grossmehrheitlich zu Hansjakob Falk (FBP). In Planken wanderten 2007 die FL-Stimmen von Luzia Walch nach deren Rückzug nicht zu Petra Walter-Wenzel, sondern wohl mehrheitlich zu Rainer Beck.

Auch bei den Wahlen 2019 legten die im ersten Wahlgang Führenden im zweiten Wahlgang stärker zu als die Konkurrenz, was von Beobachtern nicht immer so erwartet worden war. Umfragedaten zu Gemeindewahlen gibt es jedoch nicht, sodass ein Nachweis über die Motive des Wahlverhaltens im ersten und zweiten Wahlgang nicht möglich ist.

Tabelle 14: Wahlen mit zweitem Wahlgang 1975–2019

Kandidat/-in	Wählergruppe	1. Wahlgang	2. Wahlgang
1991, Vaduz			
Konrad Arthur	FBP	49.4%	67.8%
Ospelt Alois	VU	23.9%	32.2%
Ospelt Hilmar	För Vadoz	19.9%	
Ospelt Rainer	ÜLV	6.7%	
1991, Schaan			
Falk Hansjakob	FBP	48.9%	58.4%
Quaderer Hans	VU	41.2%	41.6%
Hilti Hansjörg	FL	9.9%	
2007, Planken			
Beck Rainer	VU	44.6%	55.0%
Walter-Wenzel Petra	FBP	42.7%	45.0%
Walch Luzia	FL	12.7%	
2019, Vaduz			
Bischof Manfred	FBP	39.6%	50.6%
Konrad Frank	VU	39.1%	45.3%
Hasler René	FL	16.6%	
Gould Giovanna	Parteilos	4.8%	4.1%
2019, Triesen			
Wellenzohn-Erne Daniela	VU	43.2%	53.4%
Kindle Remy	FBP	39.2%	46.6%
Rehak Thomas	DpL	17.6%	
2019, Eschen-Nendeln			
Quaderer Tino	FBP	40.8%	60.5%
Kranz Leo	DpL	25.2%	39.5%
Meier Viktor	VU	24.8%	
Hasler-Maier Harry	FL	9.2%	

7.5. Erfolgreiche Kandidaturen

Von 1975 bis 2019 haben insgesamt zwölf ordentliche Vorsteherwahlen stattgefunden, bei denen insgesamt 132 Vorsteher/-innen gewählt wurden. Hinzu kommt eine Nachwahl 1980 in Vaduz, so dass 133 Vorsteher in dieser Periode in ihr Amt bestellt wurden. Bei diesen Wahlen waren insgesamt 90 Kandidaturen erfolglos: 72 Kandidierende sind nur einmal angetreten, fünf haben es zwei Mal erfolglos versucht (somit 10 erfolglose Kandidaturen), fünf amtierende Vorsteher und eine Vorsteherin wurden nicht bestätigt, zwei ehemalige Vorsteher versuchten es zu einem späteren Zeitpunkt nochmals, jedoch ohne Erfolg.

Tabelle 15: Erfolgreiche Vorsteherkandidaturen 1975–2019

	Kandidaten/Kandidatinnen	Erfolgreiche Kandidaturen
1 erfolgreiche Kandidatur	72	72
2 erfolgreiche Kandidaturen	5	10
Abwahl als Amtierende	6	6
Erfolgreiche Neukandidatur von Ehemaligen	2	2
Erneute Kandidatur von Abgewählten	0	0
Total	85	90

Einmalige erfolgreiche Kandidatur

72 der 90 Kandidaten oder Kandidatinnen, die die Wahl nicht gewannen, haben nur einmal kandidiert. Der Regelfall ist somit, dass es jemand einmal versucht, aber meistens kein zweites Mal.

Zweimalige erfolgreiche Kandidatur

Fünf Personen traten bei Wahlen von 1975 bis 2019 zwei Mal erfolglos an.

Gottlieb Hilti (VU) verlor in Schaan zunächst 1975 gegen den amtierenden Walter Beck (FBP) mit 44,3 Prozent, bei seiner zweiten Kandidatur 1979 gegen den neu antretenden Lorenz Schierscher (FBP) schnitt er mit 39,4 Prozent etwas schlechter ab.

Pius Batliner (FBP) scheiterte 1979 und 1983 in Eschen-Nendeln jeweils am amtierenden Vorsteher Egon Marxer (VU). Er konnte sich bei der zweiten Wahl von 43,1 Prozent auf 45,1 Prozent leicht verbessern.

Norbert Oehri (VU) unterlag 1979 in seinem ersten Anlauf in Mauren-Schaanwald gegen den ebenfalls neu kandidierenden Hartwig Kieber (FBP) mit 46,4 Prozent, vier Jahre später gegen den inzwischen amtierenden Kieber deutlich mit 37,3 Prozent.

Herbert Kind (FBP) trat in Ruggell 1987 und 1991 gegen den amtierenden Anton Hoop (VU) an, wobei er das erste Mal mit 49,7 Prozent nur knapp scheiterte, das zweite Mal mit 42,9 Prozent deutlicher.

Andrea Matt kandidierte 2003 als Parteilose in Mauren-Schaanwald gegen den ebenfalls neu antretenden Freddy Kaiser (FBP), gegen den sie mit 47,2 Prozent der Stimmen relativ knapp unterlag. Die VU schickte niemanden ins Rennen, ebenso wie 2011, als Andrea Matt wiederum in Mauren-Schaanwald gegen den seit 2003 amtierenden Freddy Kaiser antrat, diesmal als FL-Kandidatin und mit 28,4 Prozent mit einem deutlich schlechteren Resultat als acht Jahre zuvor.

Tabelle 16: Zweimalige erfolglose Kandidaturen 1975–2019

Jahr	Gemeinde	Name	Partei	% Stimmen
1979/1979	Schaan	Hilti Gottlieb	VU	44.3% bzw. 39.4%
1979/1983	Eschen-Nendeln	Batliner Pius	FBP	43.% bzw. 45.1%
1979/1983	Mauren-Schaanwald	Oehri Norbert	VU	46.4% bzw. 37.3%
1987/1991	Ruggell	Kind Herbert	FBP	49.7% bzw. 42.9%
2003/2011	Mauren-Schaanwald	Matt Andrea	PU / FL	47.2% / 28.4%

Erfolglos kandidierende Vorsteher/-in

6 der 90 erfolglosen Kandidaturen (fünf Männer, eine Frau) in der Zeit von 1975 bis 2019 betreffen amtierende Vorsteher, die in ihrem Amt nicht bestätigt wurden. Nur einmal war dies im Oberland der Fall, fünf Mal im Unterland.

1979 unterlag Vorsteher Hermann Hassler (VU) mit 45,9 Prozent der Stimmen Edgar Elkuch (FBP), nachdem er in den beiden vorangegangenen Wahlen von 1972 und 1975 noch zum Vorsteher von Schellenberg gewählt worden war. Edgar Elkuch seinerseits konnte vier Jahre später seine Amtszeit ohne Gegenkandidatur fortsetzen, unterlag dann aber 1987 als Vorsteher mit 46,6 Prozent der Stimmen dem Kandidaten der VU, Walter Kieber.

Zwei Mal scheiterte ein amtierender Vorsteher in Ruggell: 1983 unterlag Vorsteher Hugo Oehri (FBP) mit 48,7 Prozent der Stimmen Anton Hoop (VU), nachdem Oehri 1979 noch mit 51,8 Prozent gegen Otto Büchel (VU) und 1975 mit 52,8 Prozent der Stimmen gegen Egon Hasler (VU) jeweils relativ knapp gewonnen hatte. 2007 verlor nach zwei Mandatsperioden Vorsteher Jakob Büchel (VU) mit 48,1 Prozent der Stimmen gegen Ernst Büchel (FBP). Jakob Büchel war 1999 erstmals zum Vorsteher gewählt worden war. Er hatte mit 50,7 Prozent der Stimmen gegen Hubert Biedermann (FBP) gewonnen, wurde 2003 ohne Gegenkandidat im Amt bestätigt, scheiterte dann aber bei den Wahlen 2007.

In Triesen wurde 1987 Vorsteher Rudolf Kindle (VU) nach langer Amtszeit abgewählt. Er wurde von Herausforderer Xaver Hoch (FBP) mit 49,0% zu 51,0% der Stimmen knapp geschlagen. Zu einer Abwahl kam es auch 1995 in Gamprin-Bendern. Vorsteherin Maria Marxer (FBP) verlor gegen Donath Oehri (VU) mit 46,3 zu 53,7 Prozent der Stimmen, nachdem sie 1991 noch mit 62,5 Prozent der Stimmen klar gegen Paul Büchel (FBP) gewonnen hatte.

Insgesamt wurden von 1975 bis 2015 je drei Vertreter der VU und der FBP im Amt abgewählt, davon fünf Männer und eine Frau. Fünf Mal erfolgte eine Abwahl im Unterland, einmal im Oberland.

Tabelle 17: Nicht wiedergewählte Vorsteherkandidaten/Vorsteherkandidatinnen 1975–2019

Jahr	Gemeinde	Name	Partei	% Stimmen
1979	Schellenberg	Hassler Hermann	VU	45.9%
1983	Ruggell	Oehri Hugo	FBP	48.7%
1987	Triesen	Kindle Rudolf	VU	49.0%
1987	Schellenberg	Elkuch Edgar	FBP	46.6%
1995	Gamprin-Bendern	Marxer Maria	FBP	46.3%
2007	Ruggell	Büchel Jakob	VU	48.1%

Wiederkandidatur von ehemaligen Vorstehern

Seit 1975 bis in die Gegenwart haben bisher erst zwei ehemalige Vorsteher, die zwischenzeitlich nicht mehr im Amt waren, erneut kandidiert. Hilmar Ospelt (FBP) war 1972 erstmals zum Bürgermeister von Vaduz gewählt worden. Ohne Gegenkandidat wurde er 1975 und 1979 im Amt bestätigt. Er wechselte aber 1980 als Regierungschef-Stellvertreter in die Regierung und legte das Amt des Bürgermeisters nieder. 1991 kandidierte er für die Wählergruppe «För Vadoz» gegen seinen Bürgermeister-Nachfolger, Arthur Konrad (FBP), sowie zwei weitere Kandidaten. Konrad hatte die Ersatzwahl von 1980 gewonnen. Ospelt erreichte bei der Wahl 1991 19,9 Prozent der Stimmen und trat zum zweiten Wahlgang nicht mehr an.

Gaston Jehle (FBP) amtierte von 1999 bis 2007 als Vorsteher von Planken, trat aber 2011 nicht mehr an. 1999 hatte er mit 57,5 Prozent der Stimmen gegen den einzigen Herausforderer, Hardy Marxer (FL), gewonnen. 2003 wurde er ohne Gegenkandidat im Amt bestätigt. 2019 meldete er für die FBP erneut eine Kandidatur gegen den amtierenden Vorsteher Rainer Beck (VU) an, scheiterte mit 49,1 Prozent der Stimmen jedoch knapp.

Tabelle 18: Wiederkandidatur von ehemaligen Vorstehern seit 1975

Jahr	Name	Gemeinde	Partei	% Stimmen
1991	Ospelt Hilmar	Vaduz	För Vadoz	19.9%
2019	Jehle Gaston	Planken	FBP	49.1%

Wiederkandidatur von Abgewählten

In der Zeit von 1975 bis 2019 ist es nicht vorgekommen, dass ein Vorsteher oder eine Vorsteherin, die eine Wahl verloren hatte, später nochmals für das Vorsteheramt kandidierte. Die beiden genannten Ospelt und Jehle hatten das Amt vormals von sich aus niedergelegt (Ospelt) beziehungsweise als amtierender Vorsteher nicht mehr kandidiert (Jehle).

7.6. Amtsdauer von Vorstehern

Bei der folgenden Auflistung der Vorsteher mit einer besonders langen Amtsdauer werden nur diejenigen aufgeführt, die vier Mal aufeinander folgend zum Vorsteher gewählt wurden. Da die Amtszeit bis 1975 jeweils drei Jahre betrug, bedeutet eine viermalige Wahl eine Amtsdauer von zwölf Jahren, danach sechzehn Jahre. Einige Vorsteher wurden vor und nach diesem Stichjahr gewählt, sodass bei ihrer Amtsdauer Mandatsperioden von drei und vier Jahren addiert werden. In zwei Fällen weicht die Amtsdauer vom normalen Rhythmus ab, weil die Vorsteher während der Amtszeit verstarben, in einem weiteren Fall, weil das Amt erst während einer laufenden Mandatsperiode wegen des Rücktritts des Vorgängers angetreten wurde.

Mit 33 Jahren ununterbrochener Amtsdauer und elf nacheinander gewonnenen Wahlen weist Gustav Jehle (FBP, Planken) mit einer Amtszeit von 1936 bis 1969 die mit Abstand längste Amtsdauer auf. Auf 24 Jahre kommen Ferdinand Heidegger (VU, Triesen) von 1936 bis 1960, David Strub (FBP, Vaduz) von 1942 bis 1966 sowie Donath Oehri (VU, Gamprin-Bendern), der von 1995 bis 2019 im Amt war und dann nicht mehr kandidierte. Auf 21 Jahre brachten es Alfons Schädler (VU, Triesenberg) und Emanuel Vogt (FBP, Balzers), beide von 1966 bis 1987, gefolgt von Xaver Hoch (FBP, Triesen) mit 20 Jahren von 1987 bis 2007.

Unter den aktuellen Vorstehern können Daniel Hilti (VU, Schaan), Freddy Kaiser (FBP, Mauren-Schaanwald) und Norman Wohlwend (FBP, Schellenberg) auf 16 Jahre zurückblicken [Stand 2019]. Da sie ohne Gegenkandidaten 2019 eine weitere Mandatsperiode antraten und gewählt wurden, werden sie in der Rangliste der Amtsdauer noch weiter nach oben rücken.

Im 19. Jahrhundert war es oft vorgekommen, dass Vorsteher vier oder fünf Mal gewählt wurden, aber vielfach nicht unmittelbar hintereinander. Exemplarisch sei hier Jakob Kaiser aus Mauren-Schaanwald erwähnt, der 1879, 1885, 1891, 1894 und 1900 jeweils für eine dreijährige Amtszeit zum Vorsteher gewählt wurde.

Tabelle 19: Dauer einer ununterbrochenen Amtszeit von Vorstehern 1864–2019 (geordnet nach Anzahl Jahre; nur Fälle von mindestens vier aufeinander folgenden erfolgreichen Wahlen; Wahlperioden: 3 Jahre bis 1975, danach 4 Jahre; kursiv=noch amtierend)

Name	Gemeinde	Partei	Beginn	Ende	Anzahl Perioden	Jahre
Jehle Gustav	Planken	FBP	1936	1969	11	33
Heidegger Ferdinand	Triesen	VU	1936	1960	8	24
Strub David	Vaduz	FBP	1942	1966	8	24
Oehri Donath	Gamprin-Bendern	VU	1995	2019	6	24
Schädler Alfons	Triesenberg	VU	1966	1987	6	21
Vogt Emanuel	Balzers	FBP	1966	1987	6	21
Hoch Xaver	Triesen	FBP	1987	2007	5	20
Beck Johann	Triesenberg	VP/FBP ¹	1933	1951	6	18
Kindle Rudolf	Triesen	VU	1969	1987	5	18
Meier Josef	Eschen-Nendeln	FBP	1933	1951	6	18
Oehri Hugo	Ruggell	FBP	1966	1983	5	17
Hasler Lorenz	Gamprin-Bendern	FBP	1975	1991	4	16
Beck Eugen	Planken	FBP	1983	1999	4	16
Hoop Anton	Ruggell	VU	1983	1999	4	16
Kieber Walter	Schellenberg	VU	1987	2003	4	16
Vogt Othmar	Balzers	VU	1987	2003	4	16
Sele Hubert	Triesenberg	VU	1999	2015	4	16
<i>Hilti Daniel</i>	<i>Schaan</i>	<i>VU</i>	<i>2003</i>	<i>laufend</i>	<i>4</i>	<i>16</i>
<i>Kaiser Freddy</i>	<i>Mauren-Schaanwald</i>	<i>FBP</i>	<i>2003</i>	<i>laufend</i>	<i>4</i>	<i>16</i>
<i>Wohlwend Norman</i>	<i>Schellenberg</i>	<i>FBP</i>	<i>2003</i>	<i>laufend</i>	<i>4</i>	<i>16</i>
Meier David	Mauren-Schaanwald	FBP	1933	1948	5	15
Elkuch Ludwig	Schellenberg		1894	1909	5	15
Marxer Josef	Eschen-Nendeln	FBP/VP ¹	1918	1933	5	15
Beck Ferdinand	Planken	FBP	1921	1936	5	15
Risch Ferdinand	Schaan	FBP	1927	1940 ²	5	13
Jehle Tobias	Schaan	FBP	1942	1957	5	15
Brunhart Fidel	Balzers	FBP	1945	1960	5	15
Gassner Hans	Triesenberg	FBP	1951	1966	5	15
Hoop Andreas	Ruggell	FBP/VU ¹	1951	1966	5	15
Konrad Arthur	Vaduz	FBP	1980	1995	3,75 ³	15
Bühler Oswald	Mauren-Schaanwald	FBP	1948	1962 ⁴	5	14
Nägele Anton	Planken	FBP	1969	1983	4	14

Hoop Franz Josef	Ruggell		1900	1912	4	12
Gassner Luzius	Triesen		1906	1918	4	12
Kaiser Karl	Schellenberg	FBP	1915	1927	4	12
Elkuch Philipp	Schellenberg	FBP	1933	1945	4	12
Hasler Johann Georg	Eschen-Nendeln	VU	1951	1963	4	12
Beck Ludwig	Schaan	VU	1957	1969	4	12
Oehri Hugo	Schellenberg	FBP/VU ¹	1960	1972	4	12
Öhri Alois	Gamprin-Bendern	VU	1963	1975	4	12

- 1 Parteiwechsel während der politischen Laufbahn (Julia Frick: «Hoop, Andreas», in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online, Stand: 31.12.2011).
- 2 Ferdinand Risch verstarb 1940 während der Amtsperiode.
- 3 Vorgezogene Wahl 1980 nach Wechsel von Bürgermeister Hilmar Ospelt in die Regierung.
- 4 Oswald Bühler verstarb 1962 während der Amtsperiode.

7.7. Kombination Vorsteher- und Gemeinderatskandidat

Seit den Gemeindewahlen von 1975 haben 23 Kandidaten (alle männlich) gleichzeitig für das Amt des Vorstehers und auch als Gemeinderat kandidiert. Meistens wird diese Variante gewählt, wenn eine Partei wenig Hoffnung hat, das Vorsteheramt tatsächlich zu erobern. Durch die gleichzeitige Kandidatur als Gemeinderat soll der vermutlich unterliegende Vorsteherkandidat wenigstens im Gemeinderat vertreten sein. Es gibt kein wahlrechtliches Verbot einer parallelen Kandidatur, allerdings kann jemand, der als Vorsteher und Gemeinderat gewählt wird, nur das Vorsteheramt antreten; im Gemeinderat rückt die nichtgewählte Person auf der Wahlliste mit der höchsten Stimmenzahl nach.

Nur Xaver Hoch (FBP, Triesen, 1987) und Beat Marxer (FBP, Eschen-Nendeln, 1987) wurden bei einer Parallelkandidatur tatsächlich zu Vorstehern gewählt. Xaver Hoch schlug als Vorsteherkandidat den langjährigen Amtsträger Rudolf Kindle (VU) knapp mit 24 Stimmen Vorsprung und schnitt auch als Gemeinderatskandidat mit dem zweitbesten Ergebnis ab. Er übte das Vorsteheramt danach 20 Jahre bis 2007 aus.

Beat Marxer in Eschen-Nendeln wurde mit nur fünf Stimmen Vorsprung auf den Gegenkandidaten Raimund Hoop (VU) neuer Vorsteher, erzielte aber auf der FBP-Gemeinderatsliste den letzten Rang. Marxer trat vier Jahre später nicht mehr zur Wahl an, auch Hoop verzichtete auf eine erneute Kandidatur und Günther Wohlwend (VU) gewann in der Folge 2001 mit 56,4 Prozent der Stimmen gegen Norbert Batliner (FBP).

Von 1975 bis 1999 kam es bei jeder Wahl vor, dass mindestens in einer Gemeinde jemand für beide Ämter gleichzeitig kandidierte. Danach erfolgte eine zwanzigjährige Pause, bis in Eschen-Nendeln 2019 der FL-Kandidat Harry Hasler-Maier dieses Muster wieder aufgriff.

Am häufigsten zeigte sich eine kombinierte Kandidatur 1979, als in Triesen und Eschen-Nendeln (FBP) sowie in Schaan, Mauren-Schaanwald und Ruggell (VU) Vorsteherkandidaten gleichzeitig als Gemeinderäte kandidierten (siehe Tabelle 20).

Mit zwei Ausnahmen reüssierten alle, die sowohl als Vorsteher wie auch als Gemeinderat kandidiert hatten, entweder als Vorsteher oder als Gemeinderat. 1983 scheiterte indes in Schaan der VU-Kandidat Peter Walser mit seiner Kandidatur als Vorsteher wie auch als Gemeinderat, ebenso Harry Hasler-Maier (FL) 2019 in Eschen-Nendeln. Wäre 2019 das Grundmandatserfordernis bereits aufgehoben worden, hätte Hasler-Maier für die FL ein Restmandat erobert.

Von den 23 Fällen mit Parallelkandidatur vertraten zehn Kandidierende die VU, neun die FBP, 1991 verfolgten Kandidaten der ÜL diese Strategie in Vaduz und Triesenberg, schliesslich die FL 1999 in Schaan und 2019 in Eschen-Nendeln.

Es ist von 1975 bis 2019 umgekehrt nie vorgekommen, dass ein amtierender Vorsteher gleichzeitig für einen Gemeinderatssitz kandidierte.

Tabelle 20: Parallelkandidatur für Vorsteher- und Gemeinderatsmandat (V; GR) 1975–2019

Jahr	Name	Partei	Wahlerfolg	Gemeinde
1975	Hasler Egon	VU	GR	Ruggell
1979	Risch Julius	FBP	GR	Triesen
1979	Hilti Gottlieb	VU	GR	Schaan
1979	Batliner Pius	FBP	GR	Eschen-Nendeln
1979	Oehri Norbert	VU	GR	Mauren-Schaanwald
1979	Büchel Otto	VU	GR	Ruggell
1983	Banzer Peter	FBP	GR	Triesen
1983	Walser Peter	VU	–	Schaan
1983	Batliner Pius	FBP	GR	Eschen-Nendeln
1983	Oehri Norbert	VU	GR	Mauren-Schaanwald
1987	Hoch Xaver	FBP	V	Triesen
1987	Marxer Beat	FBP	V	Eschen-Nendeln
1987	Kind Herbert	FBP	GR	Ruggell
1991	Ospelt Rainer	ÜL	GR	Vaduz
1991	Ospelt Alois	VU	GR	Vaduz
1991	Kindle Florian	VU	GR	Triesen
1991	Büchel Franz	FBP	GR	Balzers
1991	Schädler Hans-Walter	ÜL	GR	Triesenberg
1991	Büchel Paul	VU	GR	Gamprin-Bendern
1991	Wohlwend German	FBP	GR	Schellenberg
1995	Walser Rony	VU	GR	Schaan
1999	Wachter Walter	FL	GR	Schaan
2019	Hasler-Maier Harry	FL	–	Eschen-Nendeln

Legende: V = als Vorsteher gewählt; GR = als Gemeinderat gewählt.

8. WAHL DER GEMEINDERÄTE SEIT 1975

KURZ UND BÜNDIG

Betreffend die Wahl der weiteren Mitglieder des Gemeinderates sind die folgenden Aspekte besonders hervorzuheben:

- Die FBP und die VU sind die beiden Parteien, die mit grossem Abstand am meisten Mandate gewonnen haben, und ebenso die einzigen, die in allen Gemeinden bei allen Wahlen kandidiert haben.
- Im Durchschnitt kandidieren weniger als doppelt so viele Personen für den Gemeinderat, als Mandate zu vergeben sind – mit sinkender Tendenz.
- Der Frauenanteil unter den Kandidierenden und den Gewählten ist im Verlaufe der Zeit tendenziell gestiegen.
- Junge und Alte sind unter den Kandidierenden wie auch unter den Gewählten stark unterrepräsentiert.
- Amtierende Gemeinderäte haben eine sehr hohe Wiederwahlchance.

Zu diesem Kapitel

In diesem Kapitel werden die Wahlen der weiteren Gemeinderäte seit 1975 betrachtet.

8.1. Anzahl Kandidierende nach Wahljahr, Parteien, Gemeinde, Geschlecht und Alter

Anzahl Kandidierende

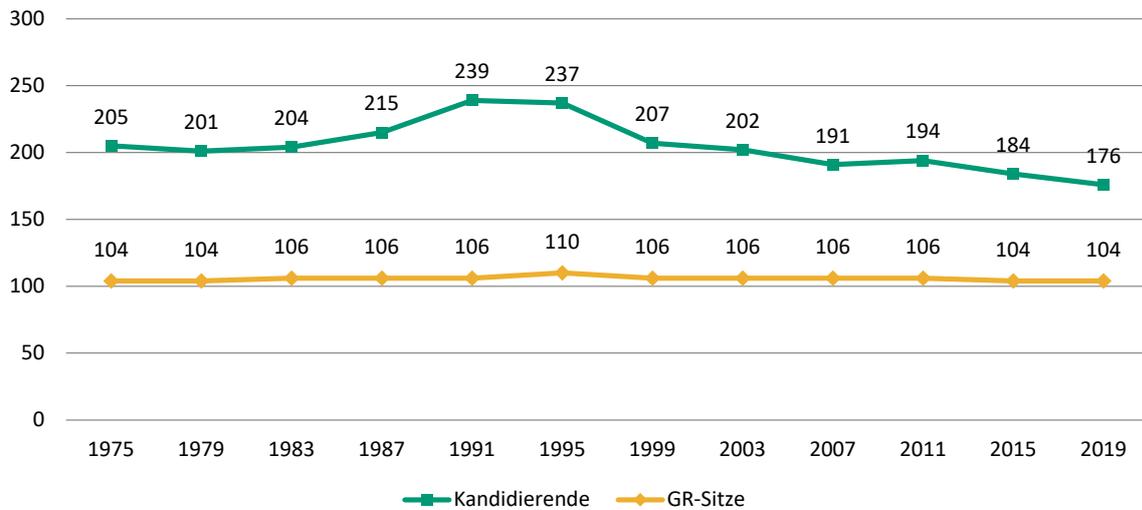
In den Wahlen von 1975 bis 2019 gab es insgesamt 2'455 Kandidaturen für ein Gemeinderatsmandat. Die Zahl bei den einzelnen Wahlen variiert zwischen 176 im Jahr 2019 (Minimum) und 239 im Jahr 1991 (Maximum). Im Verhältnis zur Zahl der zu vergebenden Gemeinderatsmandate war die Bewerbungslage ebenfalls 2019 am tiefsten: Es bewarben sich 1,7-mal mehr Personen für ein Mandat, als Sitze zu vergeben waren. 1991 war die Konkurrenz deutlich höher, da 2,25-mal mehr Kandidierende als zu vergebende Sitze zu verzeichnen waren. Auch bei den beiden Wahlgängen zuvor hatte es jeweils etwas mehr als doppelt so viele Kandidaturen wie zu vergebende Sitze gegeben, bei allen anderen Wahlen liegt das Verhältnis unter zwei (zur unterschiedlichen Zahl der Gemeinderatsmandate siehe Kapitel «Mandatszuteilung – Weitere Mitglieder des Gemeinderates – Mandate»).

Tabelle 21: Zahl Gemeinderatssitze und Kandidierende 1975–2019

Jahr	Kandidierende	GR-Sitze	Kandidaturen/Sitze
1975	205	104	1.97
1979	201	104	1.93
1983	204	106	1.92
1987	215	106	2.03
1991	239	106	2.25
1995	237	110	2.15
1999	207	106	1.95
2003	202	106	1.91
2007	191	106	1.80
2011	194	106	1.83
2015	184	104	1.77
2019	176	104	1.69
Total	2'455	1'268	1.94
Mittelwert	205	106	

Seit 1991 ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten tendenziell sinkend, wie Abbildung 3 zeigt.

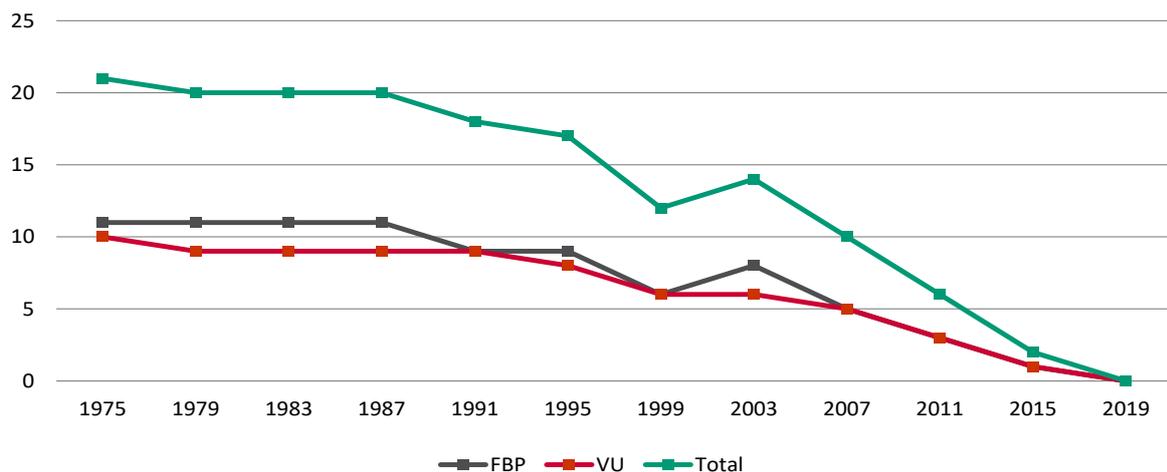
Abbildung 3: Anzahl Kandidierende und Gemeinderatsmandate 1975–2019



In der Zeit von 1975 bis 2019 nahm die Zahl voller Listen bei Gemeinderatswahlen markant ab. 1975 präsentierte die FBP in allen elf Gemeinden eine volle Liste, die VU in allen Gemeinden ausser Planken. Bei den Wahlen 2019 gab es weder von diesen beiden Grossparteien noch von anderen Parteien eine volle Liste. Andere Parteien sind bei Gemeindewahlen ohnehin noch nie mit einer vollen Liste angetreten. So ist die Anzahl voller Listen von 21 im Jahr 1975 auf 0 bei den Gemeinderatswahlen 2019 gesunken (siehe Grafik).

Generell sehen sich die Wählergruppen vor grosse Schwierigkeiten gestellt, Männer und vor allem auch Frauen für eine Kandidatur bewegen zu können (Marxer 2011). Keine vollen Listen zu präsentieren, hat umgekehrt den Vorteil, dass nicht so viele Kandidierende scheitern und daher frustriert sind und sich von der aktiven Politik abwenden.

Abbildung 4: Anzahl voller Listen nach Parteien 1975–2019



Quelle: eigene Erhebung. – Lesehilfe: 1975 kandidierte die FBP mit elf, die VU mit zehn vollen Listen in den elf Gemeinden, 2019 präsentierte keine der beiden Parteien eine volle Liste.

→ [Stimmzettel für Gemeinderatswahl 2019 in Triesen als Beispiel im Anhang.](#)

Kandidierende nach Parteien

Fast 93 Prozent der für den Gemeinderat Kandidierenden (also ohne Vorsteherkandidaten) bei den Wahlen von 1975 bis 2019 wurden von der FBP (47,9 Prozent) oder der VU (45 Prozent) nominiert. Bei den Wahlen 1975, 1979 und 1983 stellten nur sie Kandidaten auf, seitdem stellen mindestens zwei, maximal drei weitere Wählergruppen Kandidaten auf. Dabei stammen die meisten von der FL (5,4 Prozent), die auch ununterbrochen seit 1987 in diversen Gemeinden in Erscheinung getreten ist. Andere Wählergruppen haben über den ganzen Zeitraum betrachtet weniger als ein Prozent der Kandidierenden nominiert.

Bei den letzten Wahlen von 2019 kandidierten weiterhin die meisten für die FBP (43,5 Prozent) oder die VU (41,8 Prozent). Die anderen Parteien brachten es aber immerhin auf 14,7 Prozent, am meisten Kandidierende für die FL (9 Prozent). Das bisherige Maximum von Kandidierenden, die nicht der FBP oder VU zuzuordnen sind, zeigte sich 1991 mit 15,5 Prozent (11,3 Prozent FL, 4,2 Prozent ÜL).

Tabelle 22: Kandidierende für den Gemeinderat nach Parteien 1975–2019

	FBP	VU	FL	DU	DpL	ÜL	PU, Parteilos	Total
1975	104	101						205
1979	104	97						201
1983	106	98						204
1987	106	101	5			3		215
1991	102	100	27			10		239
1995	108	102	24			3		237
1999	97	92	14				4	207
2003	101	90	9				2	202
2007	92	89	10					191
2011	92	87	14				1	194
2015	88	74	16	6				184
2019	77	73	16	5	5			176
Total	1'177	1'104	135	11	5	16	7	2'455
Prozent	47.9%	45.0%	5.5%	0.4%	0.2%	0.7%	0.3%	100.0%

Kandidierenden nach Gemeinden

Das Verhältnis von Kandidierenden zu den zu vergebenden Sitzen ist tendenziell gesunken und hat 2019 den bisherigen Tiefststand erreicht. Lange Zeit war die Auswahl nur in Planken tiefer als 1,5 Kandidierende pro zu vergebendem Sitz. Bei den Wahlen 2015 und 2019 ist dieser Wert auch in Gamprin-Bendern und Ruggell unterschritten worden.

Von 1975 bis 1987 war das Verhältnis in vielen Gemeinden zwei zu eins, weil nur die FBP und die VU kandidierten und jeweils mit vollen Listen antraten. Ab 1987 kamen in einzelnen Gemeinden neue Parteien und Wählergruppen dazu, sodass das Angebot an Kandidierenden in mehreren Oberländer Gemeinden mehr als doppelt so gross war wie die Zahl der zu vergebenden Mandate. 1991 und 2003 traf dies noch in vier Oberländer Gemeinden zu. Trotz weiterhin steigender Zahl an Parteien und Wählergruppen ist das Verhältnis von Kandidierenden zu Mandaten nach 1991 tendenziell rückläufig. 2011 gab es nur in Triesen mehr als doppelt so viele Kandidierende wie Mandate, 2015 in Triesen und Eschen-Nendeln, 2019 in Vaduz und Eschen-Nendeln.

Tabelle 23: Verhältnis Kandidierende zu Mandate nach Gemeinden 1975–2019

	Vaduz	Triesen	Balzers	Triesenberg	Schaan	Planken	Eschen-Nendeln	Mauren-Schaanwald	Gamprin-Bendern	Ruggell	Schellenberg	Total
1975	2.00	2.00	2.00	2.00	2.00	1.50	2.00	2.00	2.00	2.00	2.00	1.97
1979	2.00	2.00	2.00	2.00	2.00	1.17	2.00	2.00	1.75	2.00	2.00	1.93
1983	2.00	2.00	2.00	2.00	2.00	1.33	2.00	2.00	1.50	2.00	2.00	1.92
1987	2.25	2.00	2.33	2.10	2.00	1.33	2.00	2.00	1.88	2.00	2.00	2.03
1991	3.00	2.60	2.25	2.20	3.00	1.33	2.00	2.00	1.50	2.00	2.00	2.25
1995	2.42	2.67	2.17	2.80	2.17	1.33	1.92	2.00	1.63	2.00	2.00	2.15
1999	2.33	2.20	1.75	2.30	1.92	1.50	2.00	1.90	1.50	2.00	1.75	1.95
2003	2.08	2.20	1.75	2.20	2.08	1.50	2.00	1.60	1.50	1.75	2.00	1.91
2007	2.08	2.10	1.58	1.70	1.67	1.33	1.90	1.70	1.50	2.00	2.13	1.80
2011	1.92	2.30	1.92	1.70	1.83	1.33	1.90	2.00	1.50	1.50	1.88	1.83
2015	1.83	2.10	1.80	1.80	1.83	1.17	2.20	2.00	1.38	1.25	1.63	1.77
2019	2.25	2.00	1.50	1.80	1.75	1.17	2.10	1.50	1.25	1.38	1.50	1.70
Total	2.18	2.19	1.93	2.05	2.02	1.33	2.00	1.89	1.57	1.82	1.91	1.94

Legende: grün > 2.00; rot < 1.50.

Kandidierende nach Geschlecht

Das Frauenstimmrecht auf Landesebene wurde in Liechtenstein erst 1984 eingeführt.²⁵ Bereits vorher konnten die Gemeinden das Frauenstimmrecht auf Gemeindeebene einführen. In Vaduz waren Frauen erstmals 1979 stimmberechtigt, vier Frauen kandidierten. Bis 1983 war Gamprin-Bendern dazugestossen und es kandidierten sowohl in Vaduz wie auch in Gamprin-Bendern je zwei Frauen. Ab 1987 galt das Frauenstimmrecht in allen Gemeinden und es kandidierten auch in allen Gemeinden Frauen, deren Anteil sich auf insgesamt 15,8 Prozent der Kandidierenden belief. Seitdem ist der Frauenanteil unter den Kandidierenden tendenziell gestiegen, allerdings jeweils mit zwischenzeitlichem Rückgang von rund 2,5 Prozentpunkten 1995 und 2007. Der bisherige Höchststand des Frauenanteils unter den Kandidierenden wurde 2019 mit 36,7 Prozent erreicht.

Ein Frauenanteil unter den Kandidierenden von 30 Prozent oder mehr zeigte sich 1991 erstmals in Vaduz (33,3%); 1995 in keiner Gemeinde; 1999 in Planken (44,4%); 2003 in Triesen, Schaan, Eschen-Nendeln, Mauren-Schaanwald, Gamprin-Bendern und am höchsten in Ruggell (42,9%); 2007 in Schaan, Mauren-Schaanwald, Ruggell und am höchsten in Gamprin-Bendern (41,7%); 2011 in allen Unterländer, am höchsten in Mauren-Schaanwald (40%), aber in keiner Oberländer Gemeinde; 2015 in Balzers und Schaan im Oberland sowie in allen Unterländer Gemeinden, am höchsten in Schellenberg (38,5%); 2019 in allen Gemeinden ausser Triesen und Triesenberg, am höchsten in Planken mit 57,1 Prozent.

Triesenberg ist die Gemeinde, die am häufigsten den geringsten Frauenanteil unter den Kandidierenden aufweist. Die schwächste Frauenpräsenz an einem einzelnen Wahlgang zeigte Gamprin-Bendern 1991 mit 0 Prozent (0 von 12 Kandidierenden, aber Maria Marxer (FBP) als Vorsteherin gewählt). Der bisherige Höchststand wurde 2019 in Planken mit einem Anteil von 57,1 Prozent

25 Zur Geschichte der Einführung des Frauenstimmrechts siehe V. Marxer 1994; Wanger 2002, 2004; Beiträge zu Wahlchancen von Frauen, Quoten, Erfahrungen u.a.: Herovitsch 1992; Willi 1994; Marxer 1997, 2004, 2005, 2013; Kutscher et al. 2000; Vonlanthen Biedermann 2009; Kommission 2012; Frick 2014, 2016; Märk-Rohrer 2014.

Frauen erreicht (4 von 7 Kandidierenden). Planken wies bei Wahlen seit 1987 in drei Wahlen den höchsten Frauenanteil unter den Kandidierenden auf, Mauren-Schaanwald, Gamprin-Bendern und Ruggell je zwei Mal, Vaduz und Schellenberg je ein Mal.

Zählt man die Kandidaturen von 1987 bis 2019 zusammen, weist Planken mit einem Frauenanteil von 30,6 Prozent den höchsten Wert auf, Mauren-Schaanwald, Gamprin-Bendern und Ruggell folgen knapp dahinter mit einem Anteil von knapp 29 Prozent, während Triesenberg mit 17,7 Prozent den tiefsten Wert aufweist. Die anderen Gemeinden bewegen sich in einem Band zwischen rund 22 und 27 Prozent.

In den Unterländer Gemeinden ist häufiger ein Frauenanteil von mindestens 30 Prozent festzustellen als in den Oberländer Gemeinden. In Mauren-Schaanwald, Gamprin-Bendern und Ruggell war dies bereits fünf Mal der Fall, in Eschen-Nendeln vier Mal, in Schellenberg drei Mal. Dagegen liegt im Oberland Schaan mit vier Wahlen bei einem Frauenanteil von mindestens 30 Prozent an der Spitze, während Triesenberg noch nie einen Frauenanteil von 30 Prozent bei Gemeinderatswahlen erreichte.

Tabelle 24: Frauenanteil unter den Kandidierenden 1975–2019 (in Prozent)

	Vaduz	Triesen	Balzers	Triesenberg	Schaan	Planken	Eschen-Nendeln	Mauren-Schaanwald	Gamprin-Bendern	Ruggell	Schellenberg	Total
1975	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1979	16.7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2.0%
1983	8.3	-	-	-	-	-	-	-	16.7	-	-	2.0%
1987	14.8	10.0	17.9	14.3	16.7	25.0	15.0	10.0	26.7	18.8	12.5	15.8
1991	33.3	15.4	14.8	27.3	27.8	25.0	15.0	20.0	0.0	18.8	18.8	21.3
1995	10.3	21.9	15.4	17.9	23.1	25.0	13.0	25.0	15.4	25.0	18.8	18.6
1999	14.3	22.7	23.8	13.0	21.7	44.4	25.0	26.3	25.0	25.0	21.4	22.2
2003	24.0	31.8	28.6	13.6	32.0	22.2	30.0	31.3	41.7	42.9	25.0	28.7
2007	20.0	19.0	21.1	17.6	30.0	25.0	26.3	35.3	41.7	31.3	29.4	26.2
2011	21.7	26.1	26.1	11.8	27.3	25.0	31.6	40.0	33.3	33.3	33.3	27.8
2015	27.3	28.6	33.3	16.7	36.4	28.6	31.8	35.0	36.4	30.0	38.5	31.0
2019	48.1	20.0	40.0	27.8	33.3	57.1	33.3	40.0	40.0	36.4	45.5	36.9
Total 1987-2019	24.0	21.7	23.2	17.7	27.4	30.6	24.5	28.7	28.4	28.3	25.9	24.9
30+%	2	1	2	0	4	2	4	5	5	5	3	2

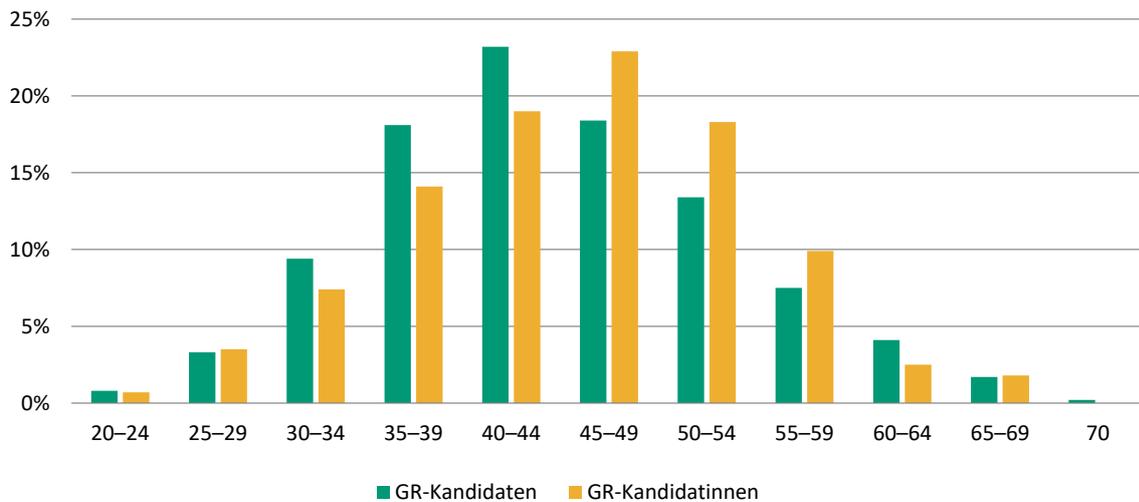
Legende: grün = höchster Frauenanteil im Wahljahr; rot = tiefster Frauenanteil.

Kandidierende nach Alter

Das Alter der Kandidierenden ist erst seit den Gemeinderatswahlen von 2003 im Datensatz erfasst. Bei den Wahlen 2003 bis 2019 lagen 948 Kandidaturen vor, davon 664 männliche und 284 weibliche.

Der Altersmittelwert bei den Männern war in allen fünf Wahlen zusammengenommen 44 Jahre. Der Medianwert, welcher anzeigt, dass die eine Hälfte der Männer älter, die andere jünger als der betreffende Wert ist, beträgt ebenfalls 44 Jahre. Das durchschnittliche Alter der Frauen ist mit Werten von 45 beziehungsweise 46 Jahren etwas höher.

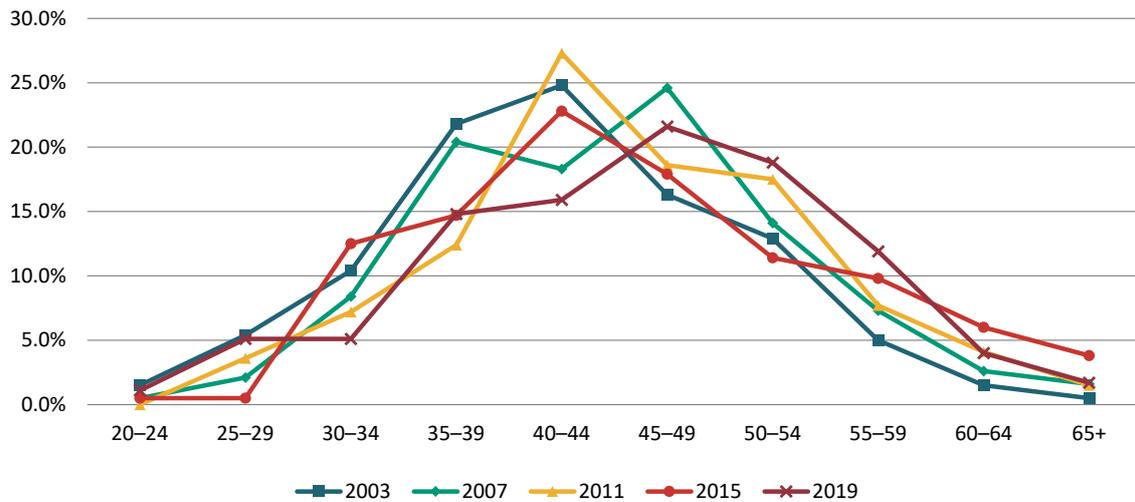
Abbildung 5: Altersverteilung der Kandidatinnen und Kandidaten für den Gemeinderat 2003–2019 (in Prozent)



Quelle: www.gemeindewahlen.li (eigene Auswertung).

Im Vergleich der Wahlen von 2003 bis 2019 zeigt sich, dass die Altersverteilung 2019 etwas gleichmässiger war als bei den vorangegangenen Wahlen. Das Durchschnittsalter ist seit 2003 moderat gestiegen. Der Mittelwert aller Kandidierenden betrug 2003 noch 42 Jahre, 2007 waren es 44 Jahre, bei den folgenden beiden Wahlen jeweils 45,3 Jahre, 2019 schliesslich 45,8 Jahre.

Abbildung 6: Altersstruktur der Kandidierenden 2003–2019 (in Prozent)



Quelle: www.gemeindewahlen.li (eigene Auswertung).

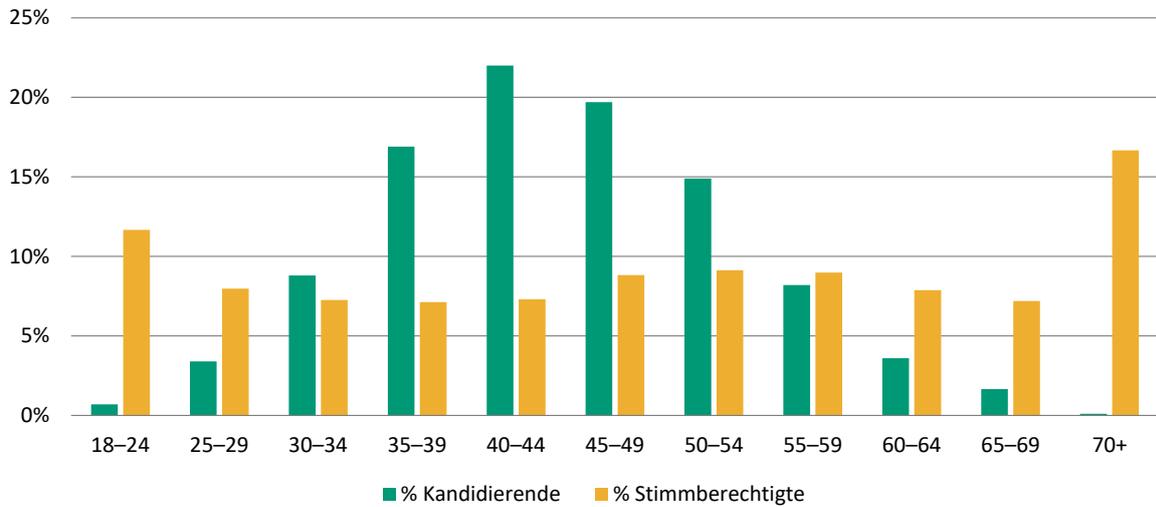
Im Vergleich mit der Altersverteilung der liechtensteinischen Staatsangehörigen ab 18 Jahre, d.h. der Stimmberechtigten, zeigt sich, dass unter den Kandidierenden die Alterssegmente von 35 bis 54 Jahre deutlich übervertreten sind – am stärksten dabei das Segment der 40- bis 44-Jährigen, während sowohl die Jungen unter 30 Jahre wie auch insbesondere die Älteren über 65 stark untervertreten sind.

Von 2003 bis 2019 haben erst sieben Personen unter 25 Jahren kandidiert (5 Männer, 2 Frauen; 3 VU, 2 FBP, 1 FL, 1 DpL). Unter 30 Jahre waren in der gleichen Periode 39 Kandidierende (27 Männer, 12 Frauen; 18 FBP, 16 VU, 2 FL, 2 DU, 1 DpL).

Nur 18 der Kandidierenden waren bei den Wahlen von 2003 bis 2019 mindestens 65 Jahre alt. Am meisten Personen aus diesem Alterssegment kandidierten 2015, nämlich sieben. Insgesamt waren in dieser Periode zwölf Männer und sechs Frauen 65 Jahre alt oder älter, davon wurde vier Mal ein Mann (alle FBP), vier Mal eine Frau (1 FBP, 1 VU, 2 FL) gewählt. Josef Biedermann in Planken zählt aufgrund der erfolgreichen Kandidatur 2011 und 2015 doppelt, und er war mit 70 Jahren bei den Wahlen 2015 auch der älteste Kandidat in der Zeit von 2003 bis 2019.

Die Altersverteilung der Stimmberechtigten und die Altersverteilung der Kandidierenden weicht stark voneinander ab. Während sich die Stimmberechtigten relativ gleichmässig auf alle Altersklassen verteilen, konzentrieren sich die Kandidierenden stark auf die Alterssegmente von Mitte 30 bis Mitte 50.

Abbildung 7: Vergleich des Alters der Kandidierenden mit dem Alter der Stimmberechtigten 2003–2019 (Stand Stimmberechtigte: 31.12.2017)



Quelle: www.gemeindewahlen.li (eigene Auswertung). Altersverteilung der Stimmberechtigten basierend auf Bevölkerungsstatistik 31.12.2017, liechtensteinische Staatsangehörige ab 18 Jahre (eigene Berechnung).

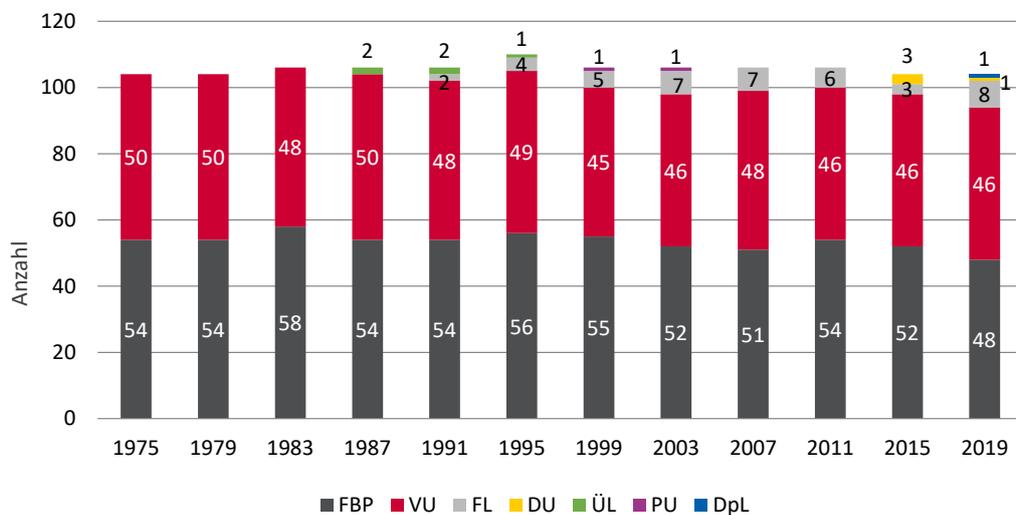
8.2. Gewählte Gemeinderäte nach Wahljahr, Partei und Geschlecht

Gewählte nach Parteien

Das Stärkenverhältnis zwischen den beiden Grossparteien FBP und VU war während der gesamten Periode von 1975 bis 2019 relativ eng. Bei allen Wahlen konnte die FBP etwas mehr Mandate erobern als die VU. Den grössten Vorsprung mit 58 zu 48 Mandaten erzielte die FBP 1983, am geringsten war die Differenz 2019 mit 48 zu 46 Mandaten.

Bei den Wahlen 1975 bis 1983 waren die FBP und die VU die einzigen Parteien, die zu den Wahlen antraten. Doch selbst wenn andere Parteien in Erscheinung traten, erzielten sie gemeinsam maximal 10 Mandate, wie dies 2019 der Fall war. Das beste Resultat einer Kleinpartei erzielte die FL 2019 mit acht Mandaten.

Abbildung 8: Gemeinderatsmandate nach Parteien 1975–2019 (ohne Vorsteher/-in)



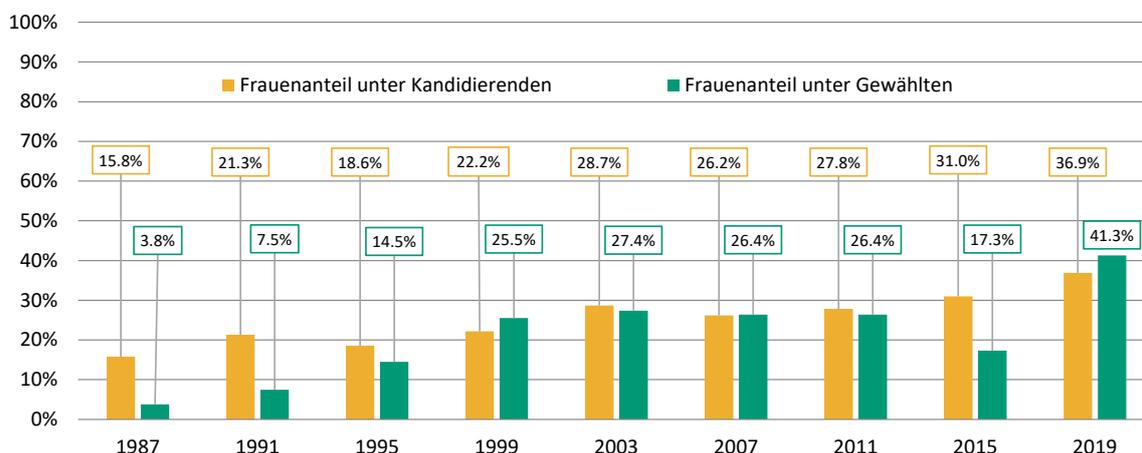
Gewählte nach Geschlecht

Als 1987 das erste Mal in allen Gemeinden auch Frauen wählen und kandidieren durften, betrug der Frauenanteil unter den Kandidierenden 15,8 Prozent, unter den Gewählten hingegen nur 3,8 Prozent – mit anderen Worten: 4 von 106 Mandaten wurden von Frauen eingenommen. Seit den Wahlen 1995 und bis zu den Wahlen 2011 bewegte sich dann der Anteil der kandidierenden und der gewählten Frauen relativ nahe beieinander, jedoch immer unter 30 Prozent. 2015 stieg der Anteil der Kandidatinnen erstmals auf über 30 Prozent, gleichzeitig sank aber der Frauenanteil bei den Mandaten auf 17,3 Prozent.

Das schlechte Abschneiden der Frauen wiederholte sich auch bei den Landtagswahlen 2017, so dass eine breite öffentliche Diskussion sowie Initiativen entstanden, um die Kandidatur von Frauen künftig erfolgreicher zu machen und eine repräsentativere Vertretung der Geschlechter in politischen Entscheidungsgremien zu fördern. So wurden der Verein «Hoi Quote» und der Verein «Vielfalt in der Politik» gegründet. Der Verein «Hoi Quote» lancierte auch die Volksinitiative «Halbe-Halbe» mit dem Ziel, Art. 31 der Verfassung so zu ändern, dass in Art. 31 Abs. 2 folgender neuer Satz aufgenommen wird: «Die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in politischen Gremien wird gefördert.» Der ursprünglich auf den 7. Juni 2020 anberaumte Abstimmungstermin – gemeinsam mit dem Landtagsbegehren zur Volksabstimmung über die Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes zur Einführung der doppelten Staatsbürgerschaft bei Einbürgerungen – wurde wegen der Corona-Virus-Pandemie mit Regierungsbeschluss auf den 30. August 2020 verschoben (Amtliche Kundmachung am 29. April 2020 im Liechtensteiner Vaterland und Liechtensteiner Volksblatt). Am gleichen Abstimmungstermin wurde auch die Volksabstimmung zur S-Bahn durchgeführt.

Tatsächlich zeigte sich bereits bei den Gemeinderatswahlen 2019 ein stark verändertes Bild. Der Anteil kandidierender Frauen nahm im Vergleich zu 2015 um 6,7 Prozentpunkte auf 36,7 Prozent zu, viel deutlicher stieg jedoch der Anteil der gewählten Frauen, nämlich von 17,3 Prozent auf 41,3 Prozent. Der Frauenanteil in den Gemeinderäten hat sich mehr als verdoppelt, und dieser Anteil war sogar deutlich grösser als der Anteil der Frauen unter den Kandidierenden.

Abbildung 9: Frauenanteil unter den Kandidierenden und den Gewählten 1987–2019 (in Prozent)



Das Frauenstimmrecht auf Gemeindeebene wurde zuerst in Vaduz eingeführt, wo es bei den Wahlen 1979 erstmals zur Anwendung gelangte, 1983 zudem in Gamprin-Bendern. Bei den ersten Wahlen in Vaduz schaffte es keine Frau in den Gemeinderat, 1983 nur eine einzige, während in Gamprin-Bendern zwei der acht Mandate an Frauen gingen. Auch bei den nachfolgenden Wahlen verzeichnete häufig Gamprin-Bendern den höchsten Frauenanteil unter den gewählten Gemeinderäten, 2003 und 2007 waren es 50 Prozent. Ruggell schnitt bei vier der neun Wahlen seit 1987 mit dem höchsten Frauenanteil ab, teilweise gemeinsam mit anderen Gemeinden. Generell zeigen die Unterländer Gemeinden einen überdurchschnittlich hohen Frauenanteil. Im Oberland hatte bislang

erst Planken zwei Mal, Vaduz bei den Wahlen 2019 gemeinsam mit Planken den höchsten Frauenanteil, dafür 2019 mit zwei Dritteln der Gemeinderäte in Vaduz (acht von zwölf) und Planken (vier von sechs) den bisherigen Höchststand.

Unter allen von 1987 bis 2019 Gewählten weist Planken mit 29,6 Prozent den höchsten Frauenanteil auf, dicht gefolgt von Gamprin-Bendern, Ruggell, Mauren-Schaanwald. Schlusslicht ist Triesenberg mit einem Frauenanteil von 11,1 Prozent, wenig höher Triesen mit 13 und Balzers mit 15,4 Prozent.

Tabelle 25: Frauenanteil unter den Gewählten Gemeinderäten 1975–2019 (in Prozent)

	Vaduz	Triesen	Balzers	Triesenberg	Schaan	Planken	Eschen-Nendeln	Mauren-Schaanwald	Gamprin-Bendern	Ruggell	Schellenberg	Total
1975	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
1979	0.0	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	0.0
1983	8.3	–	–	–	–	–	–	–	25.0	–	–	2.8
1987	8.3	0	0	0	0	16.7	0	0	12.5	0	12.5	3.8
1991	0	10.0	8.3	0	8.3	16.7	10.0	0	0	12.5	25.0	7.5
1995	8.3	16.7	8.3	0	16.7	16.7	8.3	20.0	25.0	25.0	25.0	14.5
1999	25.0	10.0	25.0	20.0	16.7	50.0	20.0	30.0	37.5	37.5	25.0	25.5
2003	25.0	10.0	0	20.0	25.0	33.3	30.0	50.0	50.0	37.5	37.5	27.4
2007	25.0	10.0	33.3	10.0	33.3	16.7	20.0	40.0	50.0	25.0	25.0	26.4
2011	33.3	20.0	25.0	10.0	25.0	33.3	30.0	30.0	25.0	37.5	25.0	26.4
2015	25.0	10.0	10.0	0	16.7	16.7	10.0	30.0	25.0	37.5	12.5	17.3
2019	66.7	30.0	30.0	40.0	33.3	66.7	40.0	40.0	37.5	37.5	37.5	41.3
Total												
1987–2019	24.1	13.0	15.4	11.1	19.4	29.6	18.5	26.7	29.2	27.8	25.0	21.1
30+%	2	1	2	1	2	4	3	6	4	5	2	1

Legende: grün = höchster Frauenanteil im Wahljahr; rot = tiefster Frauenanteil. 1975 noch kein Frauenstimmrecht, 1979 und 1983 nur in Vaduz bzw. Vaduz und Gamprin-Bendern.

Über den gesamten Zeitraum von 1987 bis 2019 betrachtet kandidierten in allen Gemeinden zusammen genommen 1'386 Männer, wovon 54,3 Prozent gewählt wurden. Von den 459 kandidierenden Frauen wurden 43,8 Prozent gewählt. Die Wahlchancen der Männer waren insgesamt somit besser als die Wahlchancen der Frauen.

Dabei gibt es Gemeinden, in denen die Differenz besonders stark ist, bei anderen sind die Wahlchancen eher ausgeglichen. Nur geringe Unterschiede bei den Wahlchancen nach Geschlecht zeigen sich in Vaduz, Planken, Gamprin-Bendern, Ruggell und Schellenberg. Auch in Mauren-Schaanwald ist die Differenz mit 5,5 Prozentpunkten nicht sehr markant. In Vaduz und Gamprin-Bendern, wo das Frauenstimmrecht zuerst eingeführt wurde, sind die Wahlchancen der Frauen sogar minimal besser als diejenigen der Männer.

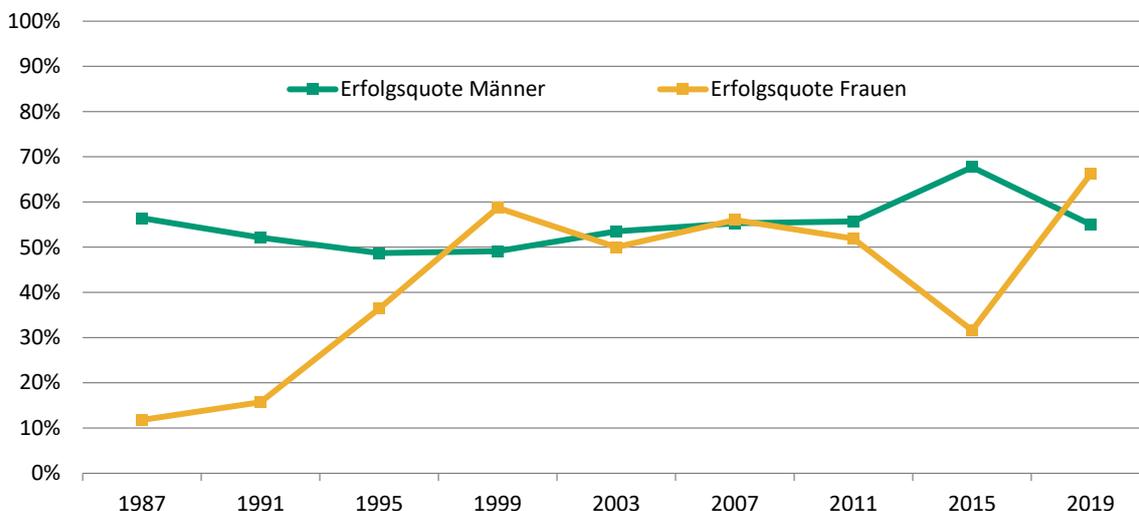
Dagegen weisen die anderen Gemeinden fast 20 Prozentpunkte Differenz zwischen den Wahlchancen der Frauen und Männer auf (Schaan, Eschen-Nendeln) oder sogar mehr als 20 Prozentpunkte (Triesen, Balzers, Triesenberg).

Tabelle 26: Wahlchancen von Männern und Frauen nach Gemeinden 1987–2019

	Kandidaturen Männer	Gewählt	% Gewählt	Kandidaturen Frauen	Gewählt	% Gewählt	% Pkt. Differenz
Vaduz	184	82	44.6%	58	26	44.8%	0.2%
Triesen	162	80	49.4%	45	12	26.7%	-22.7%
Balzers	152	88	57.9%	46	16	34.8%	-23.1%
Triesenberg	153	80	52.3%	33	10	30.3%	-22.0%
Schaan	159	87	54.7%	60	21	35.0%	-19.7%
Planken	50	38	76.0%	22	16	72.7%	-3.3%
Eschen-Nendeln	139	75	54.0%	45	17	37.8%	-16.2%
Mauren-Schaanwald	119	66	55.5%	48	24	50.0%	-5.5%
Gamprin-Bendern	78	51	65.4%	31	21	67.7%	2.3%
Ruggell	91	52	57.1%	36	20	55.6%	-1.5%
Schellenberg	99	54	54.5%	35	18	51.4%	-3.1%
Total	1'386	753	54.3%	459	201	43.8%	-10.5%

Die Wahlchancen der Frauen waren bei den ersten beiden Wahlen nach Einführung des Frauenstimmrechts in allen Gemeinden deutlich schlechter als diejenigen der Männer. Erst ab 1999 bis zu den Wahlen 2011 waren die Chancen beider Geschlechter ungefähr gleich, jeweils zwischen rund 50 und 60 Prozent. 2015 ging die Schere allerdings wieder auseinander: Fast 70 Prozent der kandidierenden Männer wurden gewählt, aber nur rund 30 Prozent der kandidierenden Frauen. Das schwache Abschneiden der Frauen wiederholte sich zwei Jahre später bei den Landtagswahlen 2017, als Frauen lediglich drei der 25 Mandate erringen konnten. Die öffentlichen Diskussionen über die Nachteile der Frauen bei Wahlen führten bei den Gemeinderatswahlen 2019 zu einer Kehrtwende und die Erfolgsquote der Frauen war wie letztmals 1999 sogar um rund 10 Prozentpunkte besser als diejenige der Männer.

Abbildung 10: Erfolgsquote von Männern und Frauen bei Gemeinderatswahlen 1987–2019 (in Prozent)



Lesehilfe: 2019 wurden 55 Prozent der kandidierenden Männer, 66,2 Prozent der kandidierenden Frauen in den Gemeinderat gewählt.

Gewählte nach Alter

Die altersmässige Verteilung der Gemeinderäte reflektiert in der Zeit von 2003 bis 2019 weitgehend die Altersverteilung der Kandidierenden. Die mittleren Alterssegmente sind im Vergleich zur Altersstruktur der Stimmberechtigten in den Gemeinderäten stark übervertreten, genauso wie auf den Kandidatenlisten. Hinzu kommt noch, dass die ohnehin auf den Wahllisten unterrepräsentierten Jungen und Alten besonders schlechte Wahlchancen aufweisen.

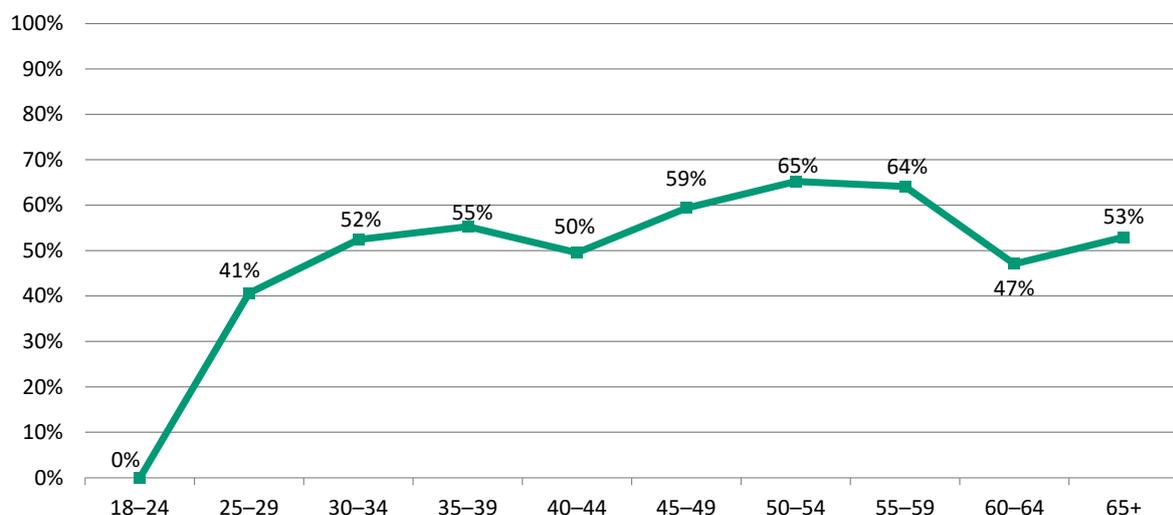
Von 2003 bis 2019 kandidierten nur sieben Personen unter 25 Jahren, aber niemand von ihnen wurde gewählt. Auch bei den Wahlen 2019 scheiterten die jungen Kandidaten aus Ruggell (FBP) und Schaan (FL).

Unter 30 Jahre alt waren in der gleichen Periode 39 Kandidierende (27 Männer, 12 Frauen), davon wurden 13 gewählt, und zwar zwei Frauen (2007 FBP in Schellenberg; 2019 VU in Mauren-Schaanwald) und elf Männer (2003 FBP und VU Eschen-Nendeln; FBP Ruggell; 2007 FBP Mauren-Schaanwald; 2011 VU Triesen und FBP Triesenberg, Schaan, Eschen-Nendeln; 2019 FBP Balzers und VU Eschen-Nendeln, Gamprin-Bendern).

Bei den Kandidierenden, die 65 Jahre und älter waren, sieht die Bilanz ähnlich aus. In der Zeit von 2003 bis 2019 kandidierten 17 in diesem Alterssegment, aber nur neun wurden gewählt: vier Frauen (2003 VU in Triesen; 2007 FL in Mauren-Schaanwald; 2015 FBP in Planken und FL in Mauren-Schaanwald) und fünf Männer (2011 FBP in Triesen und zwei in Planken; 2015 FBP in Planken; 2019 FBP in Gamprin-Bendern).

In den Altersklassen von Mitte 40 bis Ende 50 sind die Wahlchancen am grössten. 59 bis 65 Prozent der Kandidierenden aus diesen Altersklassen wurden gewählt.

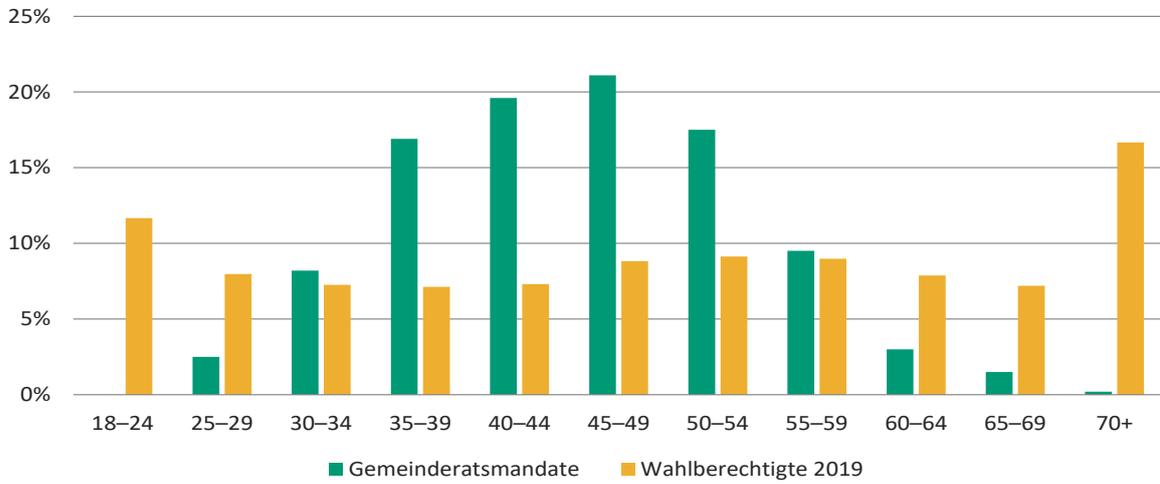
Abbildung 11: Wahlerfolg nach Altersklassen 2003–2019 (in Prozent)



Lesehilfe: In der Altersklasse der 18- bis 24-Jährigen errang niemand ein Mandat, in der Altersklasse der 50- bis 54-Jährigen kandidierten 65 Prozent erfolgreich.

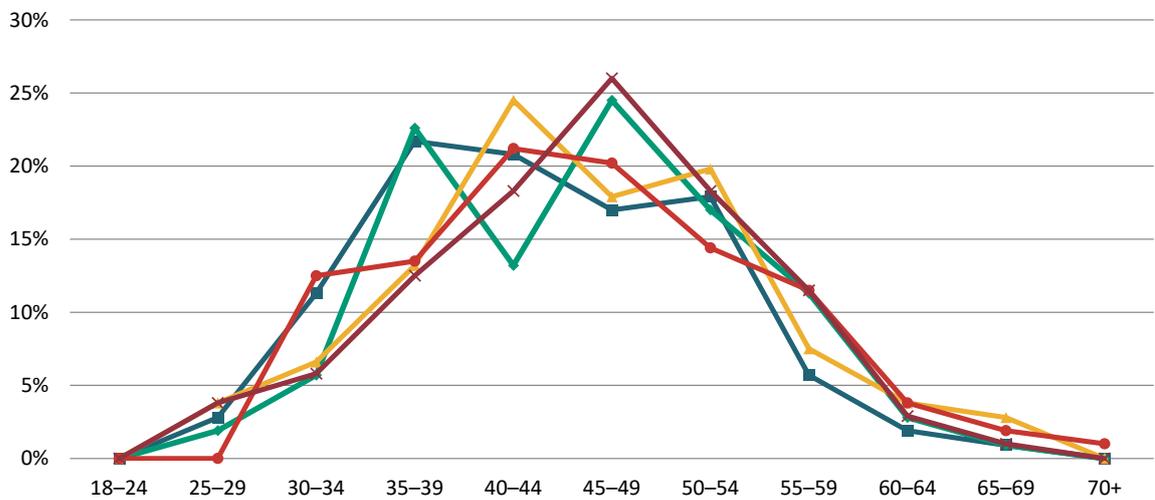
Dadurch, dass die Jungen und die Alten auf den Kandidatenlisten untervertreten sind und zudem schlechtere Wahlchancen aufweisen, weicht die Altersstruktur der Gewählten stark von der Altersstruktur der Wahlberechtigten ab. Ein Grossteil der gewählten Gemeinderäte gehört zum Zeitpunkt der Wahl den Altersklassen von 35 bis 54 Jahre an. Ausserhalb dieser Altersklassen sinkt der Anteil der Gewählten deutlich. Die sehr Jungen und Alten sind in den Gemeinderäten praktisch nicht repräsentiert.

Abbildung 12: Altersstruktur der Mitglieder der Gemeinderäte (ohne Vorsteher/-innen) und der Wahlberechtigten 2003–2019 (in Prozent; GR 2003–2019, N = 947; Wahlberechtigte 2019, N = 20'160)



Wie bei den Kandidierenden zeigt sich auch bei den Gewählten eine moderate Altersverschiebung nach oben. Zur Zeit der Wahlen lag der Mittelwert der Gewählten 2003 bei 43,4 Jahren, 2007, 2011 und 2015 lag er jeweils bei rund 45,5 Jahren, 2019 bei 46 Jahren.

Abbildung 13: Altersstruktur der gewählten Gemeinderäte 2003–2019 (in Prozent)

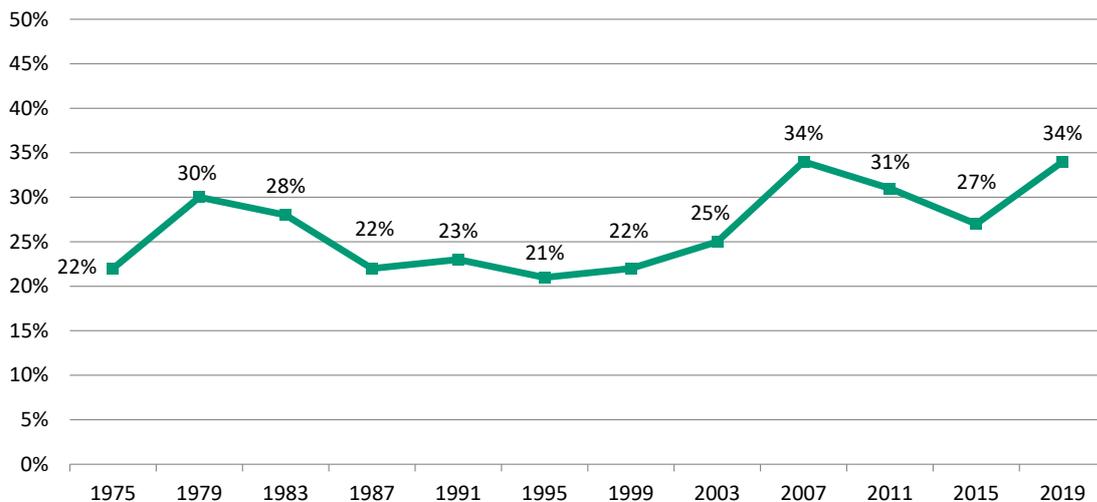


Quelle: www.gemeindewahlen.li (eigene Auswertung).

8.3. Wiederkandidatur und Nichtwiederkandidatur

Die Zahl der Kandidierenden ist, wie weiter oben bereits gezeigt, nach einer moderaten Zunahme bis Mitte der 1990er-Jahre seitdem tendenziell sinkend. Die Zahl der Wiederkandidierenden variiert in der Periode von 1975 bis 2019 zwischen minimal 45 (1975) und maximal 64 Kandidierenden (2007). Der Anteil der bisherigen Gemeinderäte/-innen unter allen Kandidierenden (Abbildung 14) ist dabei tendenziell steigend. Der grösste Anteil der Bisherigen unter den Kandidierenden ist mit 34 Prozent in den Jahren 2007 und 2019 zu verzeichnen.

Abbildung 14: Anteil Wiederkandidierender unter allen Kandidierenden bei Gemeinderatswahlen 1975–2019 (in Prozent)

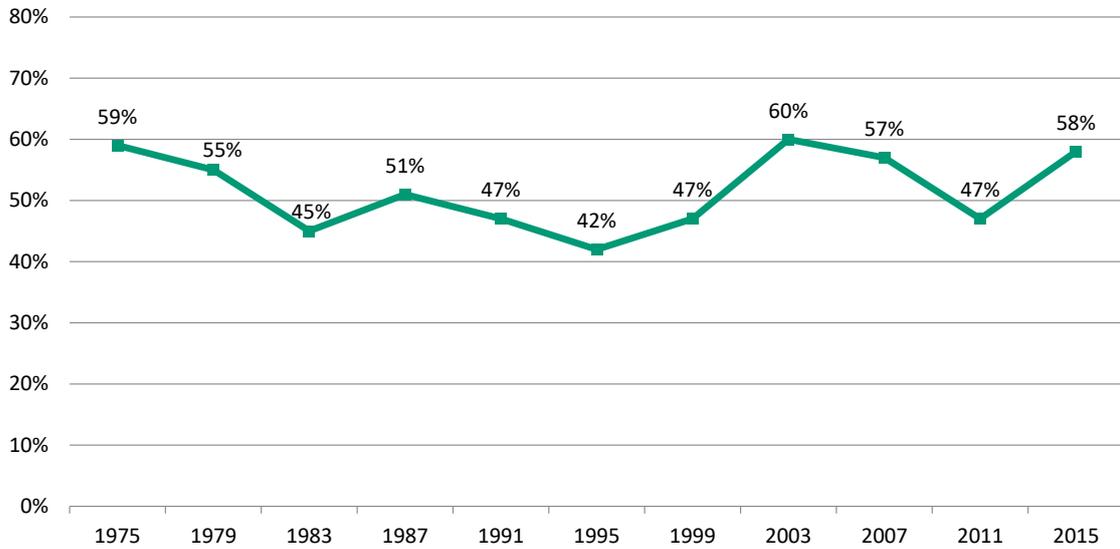


Lesehilfe: 1975 waren 22 Prozent der Kandidierenden amtierende Gemeinderäte.

Das Verhalten der Kandidatinnen und Kandidaten seit 1975 zeigt, dass erwartungsgemäss die Teilnahme an Folgewahlen eher erfolgt, wenn man bei den vorangegangenen Wahlen erfolgreich war. In den Abbildungen 15 und 16 wird aufgezeigt, wie viele der Gewählten und der Nichtgewählten bei den Wahlen vier Jahre später wieder antraten. Für die Kandidierenden der Wahlen 2019 liegen selbstverständlich noch keine Kenntnisse vor, ob sie 2023 erneut kandidieren werden.

Die Wiederkandidatur von gewählten Mitgliedern des Gemeinderates bewegt sich von 1975 bis 2019 in einer Bandbreite von 42 Prozent (1995) bis 60 Prozent (2003). Im Mittelwert aller Wahlen seit 1975 beträgt der Anteil der Wiederkandidierenden 52 Prozent. Das heisst also, dass im langjährigen Durchschnitt rund die Hälfte der Gemeinderatsmitglieder erneut antritt, die andere Hälfte nicht mehr kandidiert. Somit ergibt sich auch eine durchschnittliche Mandatsdauer von ziemlich genau zwei Mandatsperioden – mit Abweichungen nach unten im Falle einer einzigen Mandatsperiode, aber auch Abweichungen nach oben, wie später noch aufgezeigt wird.

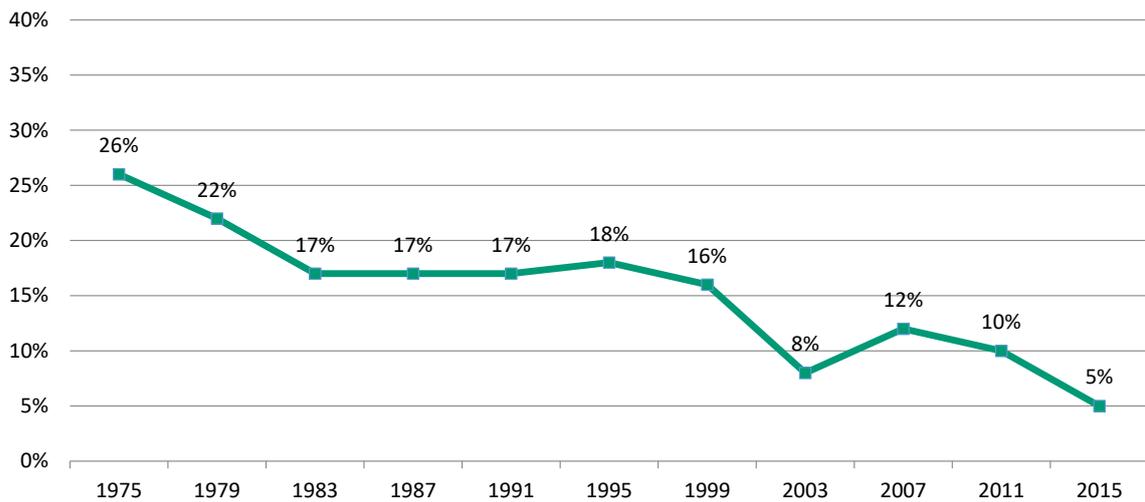
Abbildung 15: Anteil Gemeinderätinnen und Gemeinderäte mit einer erneuten Kandidatur bei den Folgewahlen 1975/1979 bis 2015/2019 (in Prozent)



Lesehilfe: 2019 kandidierten 58 Prozent der 2015 gewählten Gemeinderätinnen und Gemeinderäte erneut.

Deutlich seltener ist die erneute Kandidatur derjenigen, die nicht gewählt wurden. Im Durchschnitt traten nur 17 Prozent bei den Folgewahlen wieder an. Dabei zeigt sich eine klare Tendenz, nach einem gescheiterten Anlauf kein weiteres Mal zu kandidieren: 26 Prozent der 1975 Nichtgewählten kandidierten 1979 nochmals, von den 2015 Gescheiterten kandidierten dagegen nur noch 5 Prozent vier Jahre später, d.h. vier von 80.

Abbildung 16: Anteil Nichtgewählter mit erneuter Kandidatur bei den Folgewahlen 1975/1979 bis 2015/2019 (in Prozent)

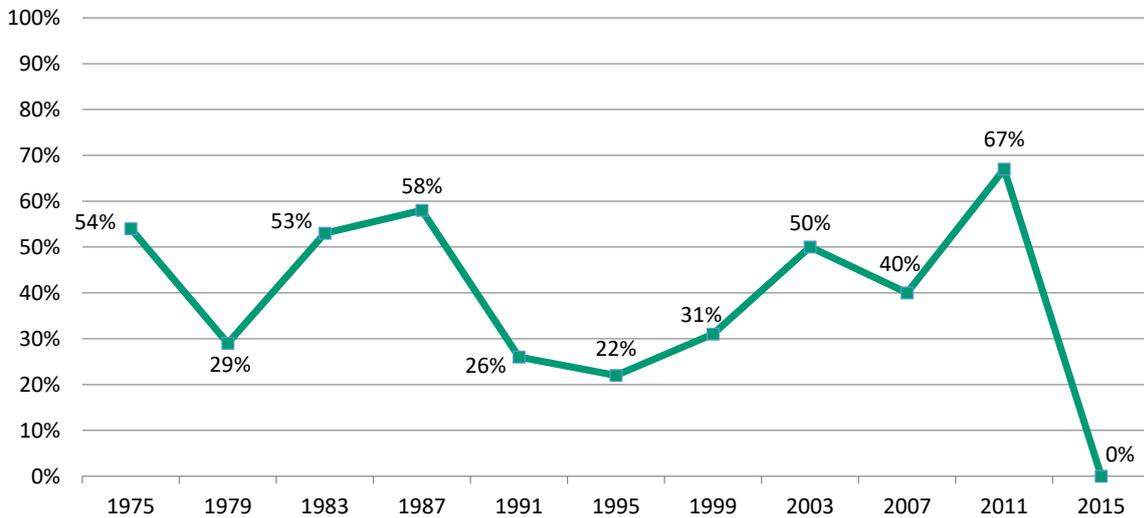


Lesehilfe: 2019 kandidierten 5 Prozent derjenigen, die 2015 gescheitert waren, erneut zum Gemeinderat.

Die Erfolgsquote derjenigen, die bei einer Wahl erfolglos kandidierten, aber vier Jahre später erneut zur Wahl antraten, lag im Mittelwert in der Beobachtungsperiode bei 40 Prozent – somit also in der Grössenordnung der anderen, die ohne bestehendes Gemeinderatsmandat zur Wahl antreten. Eine wiederholte Kandidatur von vormals Gescheiterten erhöht deren Wahlchancen somit nicht, sie wird andererseits aber auch nicht geschmälert. Zudem ist die Entwicklung sprunghaft. So schafften

sechs der neun, die 2011 erfolglos waren, vier Jahre später den Sprung in den Gemeinderat (Erfolgsquote: 67 Prozent), während die vier, die 2015 gescheitert waren, aber 2019 erneut antragen, wiederum scheiterten (Erfolgsquote: 0 %).

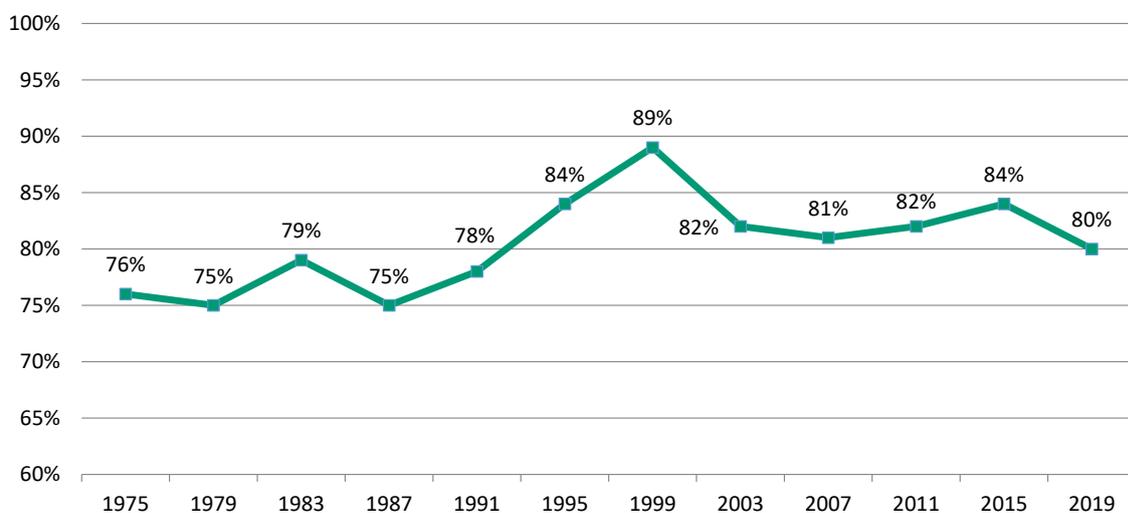
Abbildung 17: Anteil Nichtgewählter mit erfolgreicher Kandidatur bei den Folgewahlen 1975/1979 bis 2015/2019 (in Prozent)



Lesehilfe: 2019 war von denjenigen, die 2015 bereits gescheitert waren und 2019 erneut kandidierten, niemand erfolgreich.

In der nächsten Grafik wird aufgezeigt, wie erfolgreich Kandidatinnen und Kandidaten waren, die als amtierende Gemeinderäte erneut zur Wahl antraten. Am erfolgreichsten waren die Bisherigen bei der Wahl 1999, als 41 der 46 Wiederkandidierenden (89 Prozent) die Wahl erneut schafften. Am schlechtesten schnitten die Amtierenden 1979 und 1987 ab, als ein Viertel eine Wiederwahl verpasste. Der Mittelwert der Wiederwahl von Amtierenden in der Beobachtungsperiode von 1975 bis 2019 beträgt 81 Prozent.

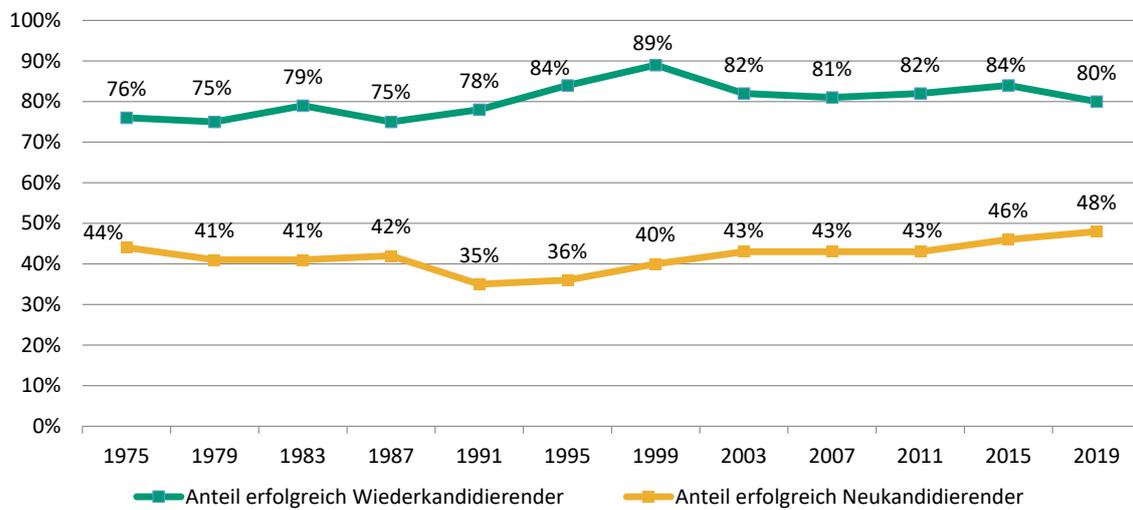
Abbildung 18: Erfolgreiche Kandidatur von amtierenden Gemeinderätinnen und Gemeinderäten bei erneuter Kandidatur 1975/1979 bis 2015/2019 (in Prozent)



Lesehilfe: 2019 wurden 80 Prozent der amtierenden Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, die erneut kandidierten, wieder gewählt.

Die Wahlchancen der amtierenden Gemeinderäte sind deutlich besser als diejenigen, die in der ablaufenden Mandatsperiode nicht im Gemeinderat vertreten waren. In der Periode von 1975 bis 2019 kandidierten rund 1,9 Mal mehr Personen für einen Sitz im Gemeinderat als Mandate zu vergeben waren, die statistische Wahrscheinlichkeit einer Wahl liegt daher bei 52 Prozent. Während sie aber für bereits Amtierende und erneut kandidierende bei rund 80 Prozent lag (grüne Linie), war die Chance für eine erfolgreiche Kandidatur von neu Kandidierenden bei durchschnittlich 41 Prozent (gelbe Linie). Wegen der tendenziell sinkenden Anzahl an Kandidatinnen und Kandidaten erhöhte sich insgesamt die Chance einer Wahl seit den 1990er Jahren fast kontinuierlich von 35 auf 48 Prozent. Nach wie vor sehen die Wahlchancen der wiederholt kandidierenden Amtsinhaber allerdings deutlich besser aus.

Abbildung 19: Wahlerfolg von amtierenden Gemeinderäten und neu Kandidierenden 1975–2019 (in Prozent)



Lesehilfe: 2019 waren 80 Prozent der erneut antretenden Gemeinderätinnen und Gemeinderäte erfolgreich, aber nur 48 Prozent der neu Kandidierenden.

8.4. Bisherige Gemeinderäte, wiederholt und neu Kandidierende

Erstmals 1975 wurden bei Gemeindewahlen amtliche Stimmzettel der Wählergruppen mit den von ihnen nominierten Kandidaten verwendet. Wenn jemand bereits vor 1975 in einem Gemeinderat vertreten war, wird dies berücksichtigt und die betreffende Person im Datensatz als bisheriger Gemeinderat unter Angabe, um die wievielte Mandatsperiode es sich bei der betreffenden Person handelt, geführt.

Insgesamt gab es in der Zeit von 1975 bis 2019 bei Gemeinderatswahlen 2'455 Kandidaturen (ohne Vorsteherwahlen) von insgesamt 1'615 Personen, teilweise somit mit mehreren Wahlteilnahmen derselben Person: 561 Kandidatinnen und Kandidaten nahmen an mindestens zwei Wahlen teil, 217 von ihnen auch an einer dritten Wahl, 43 an einer vierten, 10 von ihnen an einer fünften, sechs an einer sechsten und drei brachten es auf sieben Kandidaturen.

Bei 954 der 1'615 Personen, die in der Zeit von 1975 bis 2019 kandidierten, blieb es bei einer einmaligen Kandidatur. Die Mehrheit davon, nämlich 725, hatte kein Mandat erzielt und kandidierte kein zweites Mal. 229 Personen wurden bei ihrer ersten Wahlteilnahme gewählt, kandidierten aber vier Jahre später nicht mehr. Ausgeklammert bleiben in dieser Kalkulation die 110 Kandidatinnen und Kandidaten, die 2019 das erste Mal kandidierten, da man noch nicht weiss, ob sie ein zweites Mal kandidieren werden oder nicht. Exakt die Hälfte von ihnen hat bei den Wahlen 2019 ein Mandat erzielt, die andere Hälfte nicht. Es ist damit zu rechnen, dass rund die Hälfte der Gewählten wieder kandidiert, während ein Grossteil der Nichtgewählten nicht mehr kandidieren wird.

Von allen Kandidierenden, die zwischen 1975 und 2019 das erste Mal an einer Gemeinderatswahl teilgenommen haben, haben 672 im ersten Anlauf ein Mandat erzielt, 943 haben im ersten und vielleicht einzigen Anlauf nicht reüssiert. Somit waren 42 Prozent bei ihrer ersten Kandidatur erfolgreich. Mit zunehmenden Wahlteilnahmen steigt die Erfolgsrate fast kontinuierlich an und liegt ab der fünften Wahlteilnahme bei 90 bis 100 Prozent. Einmal Gewählte haben eine hohe Wiederwahlchance, die bei der zweiten Wahlteilnahme 80 Prozent beträgt und bei weiteren Wahlteilnahmen weiter steigt. Andererseits verabschieden sich Personen, die erfolglos waren, häufig nach der ersten gescheiterten Kandidatur, selten kandidieren sie bei anhaltendem Misserfolg drei oder vier Mal oder noch häufiger.

Tabelle 27: Wahlerfolg von Kandidierenden bei mehrfacher Wahlteilnahme (WT) an Gemeinderatswahlen 1975–2019 (Anzahl bzw. Prozent)

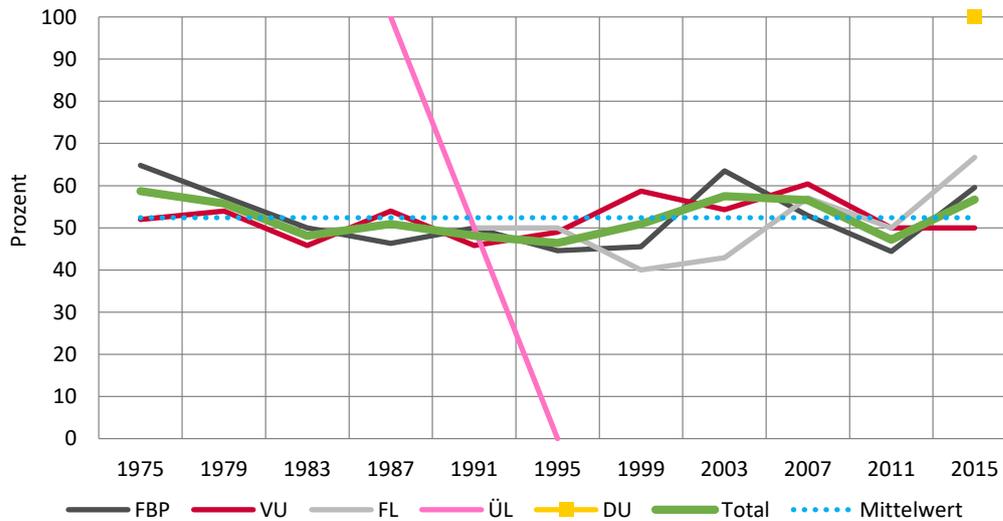
	1. WT	2. WT	3. WT	4. WT	5. WT	6. WT	7. WT	Total
Total Kandidierende	1'615	561	217	43	10	6	3	2'455
Mandat	672	391	149	38	9	6	3	1'268
Kein Mandat	943	170	68	5	1	0	0	1'187
% mit Mandat	42%	70%	69%	88%	90%	100%	100%	52%

Quelle: eigene Erhebung. – Lesehilfe: Von 1'615 Personen, die bei Gemeinderatswahlen von 1975 bis 2019 das erste Mal antraten (egal in welchem Jahr), wurden 672 gewählt (Erfolgsquote: 42%). 561 traten vier Jahre später wieder an (2. WT; ob diejenigen, die 2019 das erste Mal kandidiert haben, wieder antreten werden, steht noch nicht fest), wobei 391 gewählt wurden (Erfolgsquote: 70%). 217 traten vier Jahre später zu ihrer dritten Kandidatur an, wobei 149 gewählt wurden (Erfolgsquote: 69%). Drei traten bei Wahlen von 1975 bis 2019 sieben Mal hintereinander an.

Von den 1975 bis 2015 gewählten Gemeinderätinnen und Gemeinderäten kandidierten insgesamt 52,4 Prozent bei den folgenden Wahlen erneut (Mittelwert aller von 1975 bis 2015 Gewählten und bei Folgewahlen erneut Kandidierenden). Den tiefsten Wert mit 46,4 Prozent weisen die 1995 gewählten Mitglieder der Gemeinderäte auf, der höchste Anteil Wiederkandidierender war unter den 1975 Gewählten zu verzeichnen, da 58,7 Prozent vier Jahre später wieder antraten. Meistens be-

wegt sich der Anteil der Wiederkandidierenden bei den verschiedenen Parteien in einem Spektrum von 40 bis 60 Prozent. Die ÜL und DU stechen heraus. Beide 1987 in Vaduz Gewählten ÜL-Kandidaten (Josef Büchel, Rainer Ospelt) traten 1991 wieder an, wobei nur Ospelt reüssierte, 1991 wurde zudem Hans-Walter Schädler in Triesenberg gewählt. 1995 kandidierte die ÜL in Vaduz nicht mehr, während Schädler in Triesenberg erneut antrat und gewählt wurde, aber 1999 wie die ÜL insgesamt nicht mehr kandidierte. Alle drei 2015 gewählten DU-Kandidaten traten in Triesen, Schaan und Eschen-Nendeln 2019 wieder an, aber nur Jack (Jakob) Quaderer in Schaan schaffte es erneut in den Gemeinderat.

Abbildung 20: Anteil der gewählten Mitglieder der Gemeinderäte, die bei den folgenden Gemeinderatswahlen erneut kandidierten (in Prozent)



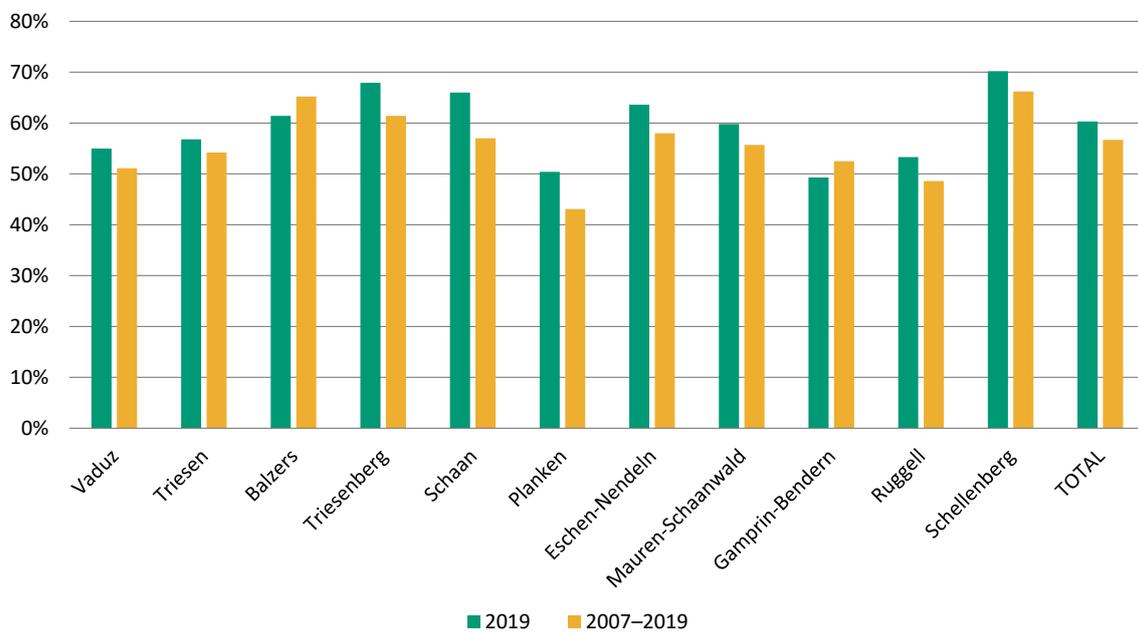
Lesehilfe: 64,8 Prozent der 1975 gewählten FBP-Gemeinderäte kandidierten 1979 erneut (schwarze Linie). Total 56,7 Prozent der 2015 gewählten Gemeinderäte kandidierten 2019 erneut (grüne Linie).

8.5. Veränderte Stimmzettel

Anteil veränderter Stimmzettel

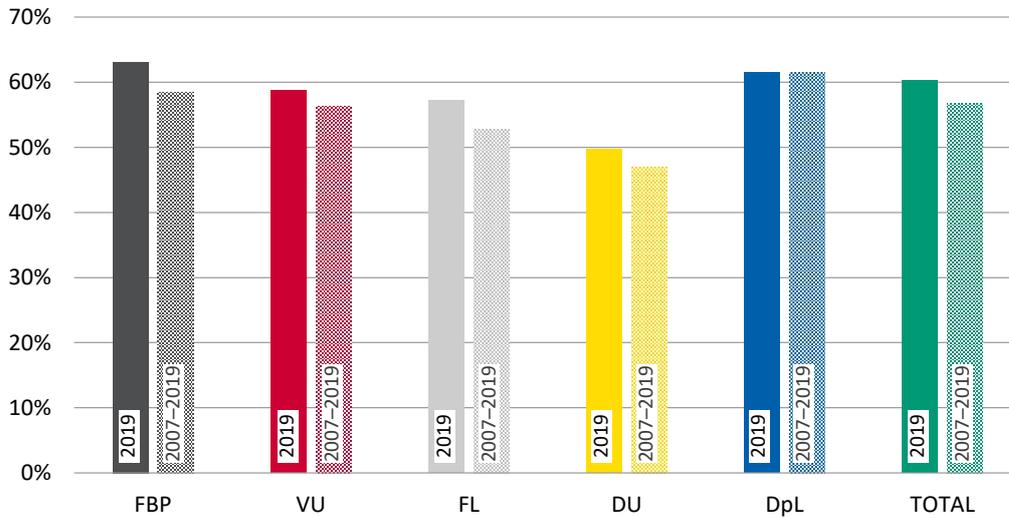
Von der Möglichkeit, die Stimmzettel zu verändern, d.h. Kandidierende von einer Wahlliste zu streichen und/oder Kandidierende anderer Wählergruppen auf den Stimmzettel zu schreiben und damit dieser Person und dessen Partei eine Stimme zu geben, wird rege Gebrauch gemacht. Auf www.gemeindewahlen.li ist seit den Wahlen von 2007 aufgeführt, wie viele Stimmzettel verändert oder unverändert waren. Bei den Gemeinderatswahlen 2019 wurden 60 Prozent aller Stimmzettel verändert. Die Bandbreite reicht von 49 Prozent in Gamprin-Bendern bis 70 Prozent in Schellenberg. Der Anteil veränderter Stimmzettel lag 2019 in den einzelnen Gemeinden weitgehend im Trend der Wahlen seit 2007.

Abbildung 21: Veränderte Stimmzettel bei Gemeinderatswahlen 2019 im Vergleich mit dem Mittelwert von 2007–2019 nach Gemeinden (in Prozent)



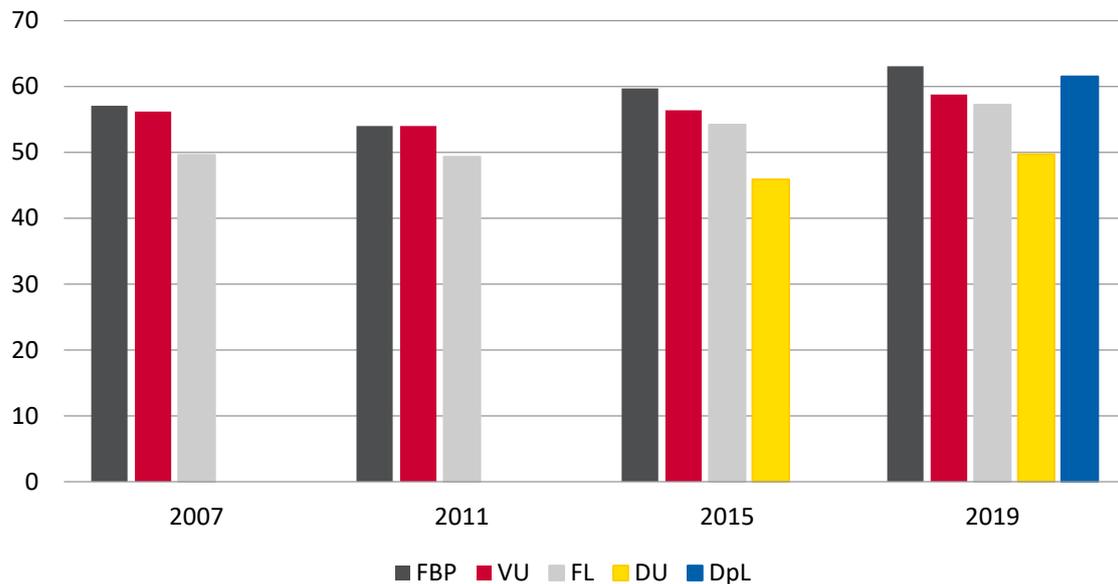
Nach Parteien differenziert waren bei der FBP 2019 mit 63 Prozent am meisten Stimmzettel verändert worden, am wenigsten bei DU mit 50 Prozent. Auch hier liegen die Abweichungen zwischen den einzelnen Parteien weitgehend im Bereich der Wahlen seit 2007.

Abbildung 22: Veränderte Stimmzettel bei Gemeinderatswahlen 2019 und Mittelwert 2007–2019 nach Parteien (in Prozent)



Insgesamt hat der Anteil veränderter Stimmzettel im Verlauf der Zeit zugenommen. Bei den Wahlen 2007, 2011 und 2015 lag der Anteil zwischen 53,6 und 56,9 Prozent, bei den Wahlen 2019 bei 60,3 Prozent.

Abbildung 23: Anteil veränderter Stimmzettel der Parteien in allen Gemeinden 2007, 2011, 2015 und 2019 (in Prozent)

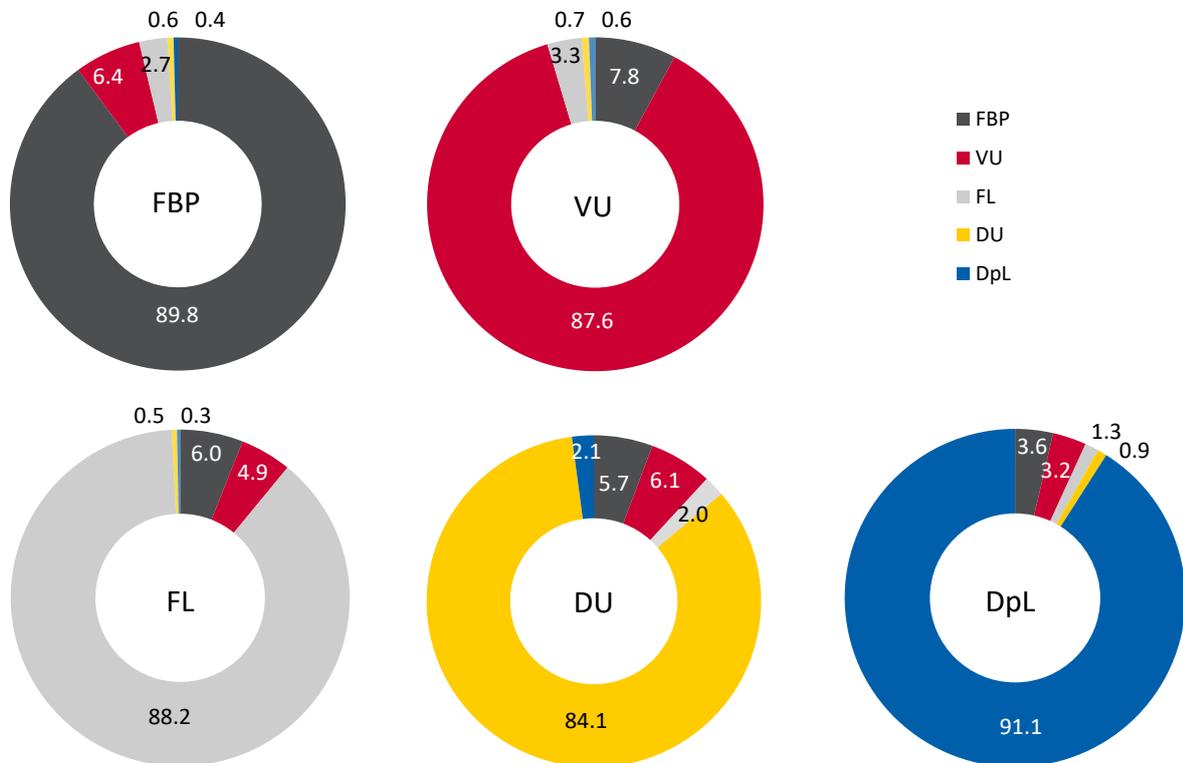


Stimmengewinn durch Panaschieren

Abbildung 24 zeigt, wie sich die Parteistimmen der Wählergruppen zusammensetzen. Die Stimmen resultieren einerseits aus den Stimmen von eigenen Wahllisten (unverändert mit voller Stimmzahl oder verändert mit allenfalls reduzierter Stimmzahl), andererseits aus den Sympathiestimmen (Panaschieren), die Kandidatinnen und Kandidaten und damit deren Partei von Wähler/-innen anderer Parteien erhalten.

Den relativ grössten Anteil an Sympathiestimmen bei den Gemeindewahlen 2019 gemessen an den Gesamtstimmen verbuchte DU, welcher vor allem vonseiten von VU- und FBP-Wähler/-innen Stimmen zuflossen. Mit 84,1 Prozent machen aber auch bei dieser Partei die DU-Stimmzettel den Löwenanteil aus. Der Stimmenanteil aus den eigenen Listen liegt bei der FBP, der VU und der FL knapp unter 90 Prozent und ist bei der DpL mit 91,1 Prozent am höchsten. Das heisst, dass die DpL im Gegensatz zu DU relativ wenige Stimmen von Wähler/-innen von anderen Parteien erhalten hat.

Abbildung 24: Stimmen der Parteien von eigenen Wahllisten und von Wahllisten anderer Parteien aufgrund von Panaschieren 2019 (in Prozent)



Lesehilfe: 89,8 Prozent der FBP-Stimmen stammen von FBP-Stimmzetteln (veränderte und unveränderte FBP-Stimmzettel, Kandidaten- und Zusatzstimmen), 6,4 Prozent stammen von veränderten VU-Stimmzetteln (Stimmen für FBP-Kandidaten/-Kandidatinnen), 2,7 Prozent von veränderten FL-Stimmzetteln usw.

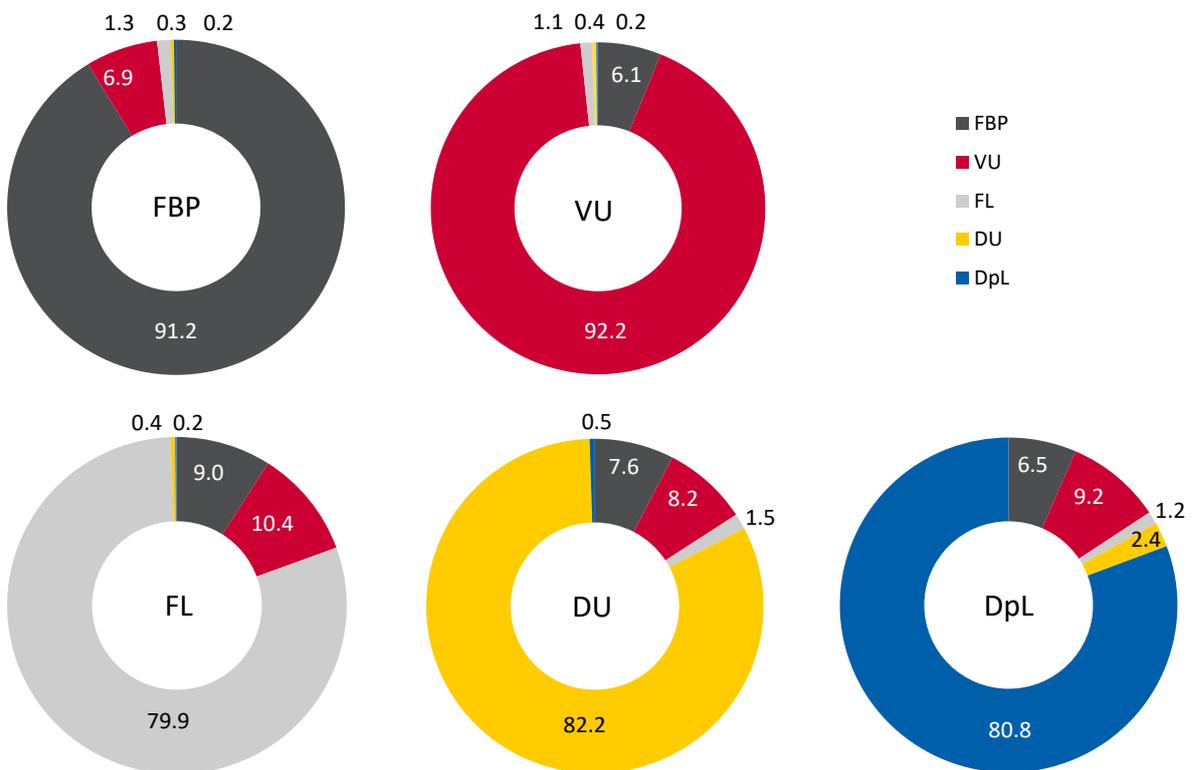
Stimmenverlust durch Panaschieren

In Abbildung 25 wird beleuchtet, wie viele Stimmen von Wahllisten einer Partei tatsächlich bei der betreffenden Partei verblieben beziehungsweise wie hoch der Stimmenanteil war, der aufgrund von Sympathiestimmen (Panaschieren) an Kandidierende anderer Parteien und damit auch an die betreffenden Parteien ging. Hier zeigt sich ein markanter Unterschied zwischen den Gross- und Kleinparteien. Während von den Stimmzetteln der FBP und der VU mehr als 90 Prozent der Stimmkraft bei der eigenen Partei blieb und weniger als 10 Prozent an andere Parteien floss, betrug der Stimmenverlust der kleineren Parteien bei den Gemeinderatswahlen 2019 rund 20 Prozent.

Bei allen Parteien ging der überwiegende Teil an Panaschierstimmen an die Grossparteien beziehungsweise Kandidierende der Grossparteien. Das hängt unter anderem damit zusammen, dass FBP und VU in allen Gemeinden antraten und daher Sympathiestimmen an Kandidierende von FBP und VU verteilt werden konnten. Dagegen konnten für DU nur in vier Gemeinden Sympathiestimmen vergeben werden, für DpL in zwei, für FL in neun der elf Gemeinden. Ein Stimmtransfer von DU zu DpL und umgekehrt war nur in Gemeinden möglich, in denen beide antraten: Triesen und Eschen.

Die FBP-Wähler/-innen verschenkten 6,9 Prozent der Stimmen an die VU, nur 1,8 Prozent an die anderen Parteien; bei der VU waren es 6,1 Prozent zugunsten der FBP und 1,7 Prozent an die anderen. Bei den Kleinparteien gingen Sympathiestimmen insbesondere an die beiden Grossparteien: Von der FL wanderten 9 Prozent der Stimmen an die FBP, 10,4 Prozent an die VU, nur 0,6 Prozent an die beiden anderen Kleinparteien, mit denen es auch nur eine geringe ideologische Schnittmenge gibt; DU verlor auf den eigenen Stimmzetteln 7,6 Prozent an die FBP, 8,2 Prozent an die VU und nur 2 Prozent an die anderen Kleinparteien – mehr an FL als an DpL; die DpL-Wählerschaft begünstigte die FBP mit 6,5 Prozent ihrer Stimmen, die VU mit 9,2 Prozent, die FL mit 1,2 Prozent und DU mit 2,4 Prozent. Dass DU stärker von DpL-Sympathiestimmen profitierte als DpL von DU-Stimmen liegt vor allem in Eschen begründet, wo DU 63 Stimmen von 147 veränderten DpL-Stimmzetteln erzielt, DpL aber nur 8 Stimmen von 35 veränderten DU-Stimmzetteln.

Abbildung 25: Stimmen von eigenen Wahllisten und Stimmenverluste auf eigenen Wahllisten an andere Parteien aufgrund von Panaschieren 2019 (in Prozent)



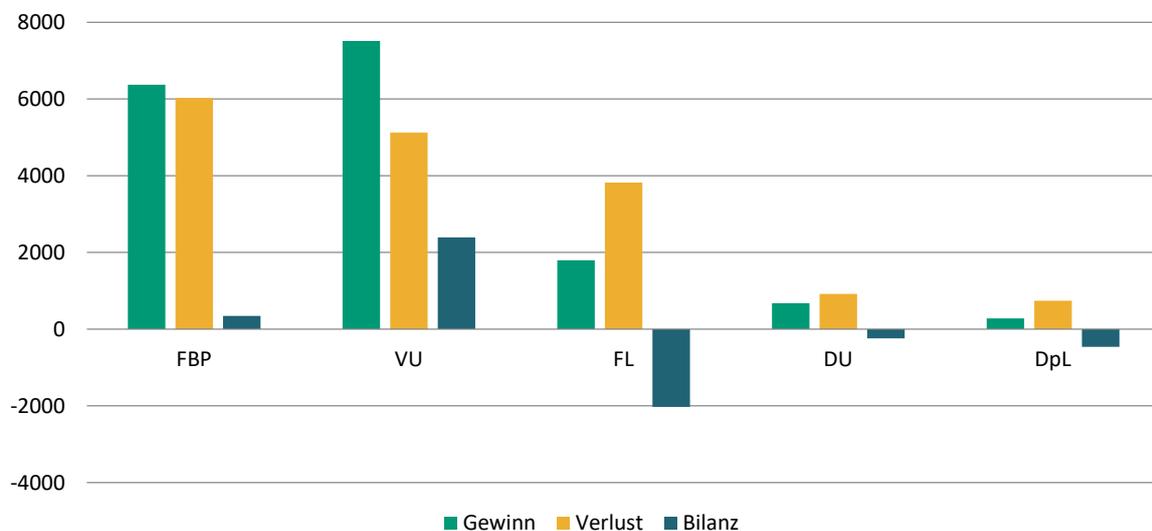
Lesehilfe: Von den FBP-Stimmzetteln blieben 91,2 Prozent bei der FBP, 6,9 Prozent gingen durch Sympathiestimmen an VU-Kandidierende an die VU, 1,3 Prozent an die FL usw.

Bilanz von Stimmengewinn und Stimmenverlust

Insgesamt zeigt sich, dass für Parteien von primärer Bedeutung ist, dass deren Wahlliste bei der Wahl verwendet wird, da ein Grossteil der Stimmkraft bei der betreffenden Partei verbleibt, selbst wenn die Stimmzettel verändert werden. Rund 90 Prozent aller Parteistimmen stammen von eigenen Wahllisten, nur rund 10 Prozent basieren auf Stimmtransfers zwischen den Parteien. Selbst wenn Wahllisten als verändert registriert werden, ist nicht zwingend ein Parteistimmenverlust damit verbunden, denn es kann sich auch nur um die Streichung von Kandidierenden handeln, ohne dass Personen anderer Wahllisten auf den Stimmzettel geschrieben werden. Ausserdem gleichen sich die Stimmenverluste und Stimmgewinne bei den Parteien teilweise aus.

Bei den Gemeinderatswahlen 2019 profitierte die VU am stärksten von veränderten Stimmzetteln. In allen Gemeinden zusammen genommen erhielt sie 2'389 Stimmen mehr, als sie an andere Parteien abgeben musste. Das andere Extrem bildet die FL, die 2'029 Stimmen Verlustbilanz aufweist. Bei FBP, DU und DpL hielten sich die Gewinne und Verluste beinahe die Waage: FBP mit Gewinn von 343 Stimmen, DU mit 242 Stimmen Verlust, DpL mit 461 Stimmen Verlust. Gemessen an der Gesamtstimmenzahl der Parteien belaufen sich die Zugewinne der VU auf 3,9 Prozent, bei der FBP nur auf 0,5 Prozent. Bei den kleineren Parteien wiegen die Stimmenverluste in absoluten Zahlen höher, da sie über deutlich tiefere Gesamtstimmenzahlen verfügen, nicht nur wegen der geringen Wähleranteile, sondern auch wegen der selektiven Wahlteilnahme in den Gemeinden. Dies betrifft besonders DpL, deren Negativbilanz von 461 Stimmen immerhin 14,8 Prozent im Vergleich zu ihrer Gesamtstimmenzahl ausmacht. Bei der FL sind es 13,3 Prozent, bei DU 5,7 Prozent.

Abbildung 26: Stimmengewinn und Stimmenverlust auf Wahllisten bei Gemeinderatswahlen 2019 (alle Gemeinden; Anzahl Stimmen)



9. WAHLERGEBNISSE IN DEN GEMEINDEN

KURZ UND BÜNDIG

Mit Blick auf die einzelnen Gemeinden können folgende zentrale Aspekte hervorgehoben werden:

- Es gibt Gemeinden mit traditioneller Dominanz der FBP oder der VU.
- Bei den meisten Gemeinden, in denen eine der beiden Grossparteien traditionell stark dominiert, sind die Stimmendifferenzen zwischen den beiden Grossparteien im Verlauf der Zeit kleiner geworden.
- Kleinere Parteien haben tendenziell an Bedeutung gewonnen, stehen aber immer noch stark im Schatten der beiden Grossparteien.
- Die Mehrheitsverhältnisse sind im Verlauf der Zeit instabiler geworden, die Zahl der Vorsteher/-innen ohne Mehrheit im Gemeinderat hat zugenommen.

Zu diesem Kapitel

Dieses Kapitel stellt zunächst die Wahlergebnisse in den einzelnen Gemeinden seit 1975 vor, d.h. die Mandatsverteilung, wobei in den Abbildungen jeweils gezeigt wird, welcher Partei der Vorsteher/die Vorsteherin angehört und welcher Partei die weiteren Mitglieder des Gemeinderates angehören. Anschliessend wird dargestellt, in welchen Gemeinden und bei welchen Wahlen gewählte Vorsteher/-innen mit oder ohne Mehrheit im Gemeinderat ausgestattet waren oder sind.

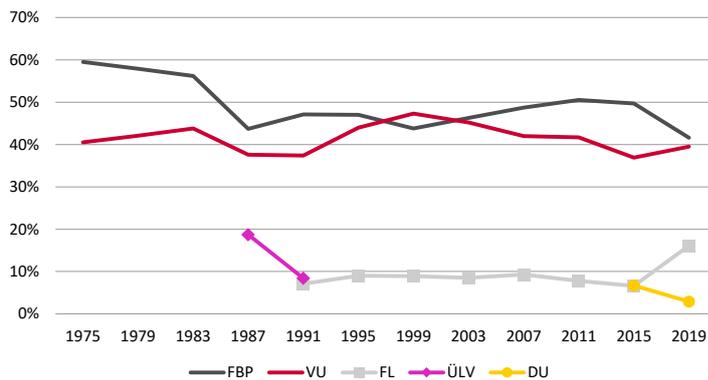
9.1. Wahlergebnisse in den Oberländer Gemeinden

Vaduz

In Vaduz ist die FBP in der Regel die stärkste Partei. Gemessen an den Parteistimmenanteilen erzielte bei den Gemeinderatswahlen seit 1975 die VU einzig 1999 ein besseres Resultat als die FBP. Die Differenz von fast 20 Prozentpunkten in den 1970er-Jahren ist allerdings merklich kleiner geworden. 2019 erzielte die FBP 2,1 nur Prozentpunkte mehr als die VU.

Das beste Ergebnis der kleineren Parteien lieferte die ÜLV 1987 ab, als sie 18,7 Prozent der Stimmen erhielt. Annähernd gleich gut schnitt die FL 2019 mit 16,1 Prozent ab.

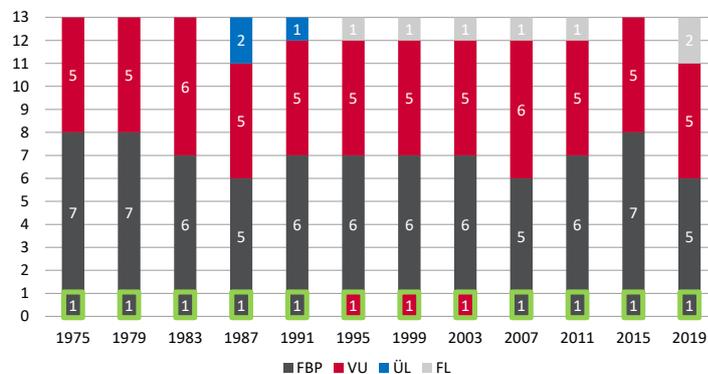
Abbildung 27: Vaduz – Parteistimmen bei Gemeinderatswahlen 1975–2019 (in Prozent)



Quelle: Amtliche Kundmachungen/Amt für Statistik/eigene Darstellung.

- Die FBP konnte bei den zwölf Wahlen seit 1975 neun Mal den Bürgermeister stellen und konnte dabei häufig mit einer Mehrheit amten. Ausnahmen sind 1987, 2007 und 2019.
- Die VU, die 1995, 1999 und 2003 den Bürgermeister stellte, konnte sich dagegen in diesen Mandatsperioden nie auf eine Mehrheit im Gemeinderat abstützen. Sie erreichte auch nie mehr Mandate (inklusive Vorsteher) als die FBP, jedoch 1995, 1999 und 2003, als sie den Bürgermeister stellte, gleich viele wie die FBP, ebenso 2007, nun allerdings mit einem FBP-Bürgermeister.
- 1987 eroberte die ÜLV zwei Mandate, von denen sie 1991 ein Mandat verteidigen konnte. Danach trat sie nicht mehr an. Die FL kandidierte 1991 erfolglos, eroberte danach aber bis 2011 jeweils ein Mandat. 2015 scheiterte sie, konnte aber 2019 erstmals zwei Mandate erringen.
- Es traten keine weiteren Parteien oder Wählergruppen an.

Abbildung 28: Bürgermeister und weitere Gemeinderäte in Vaduz 1975–2019



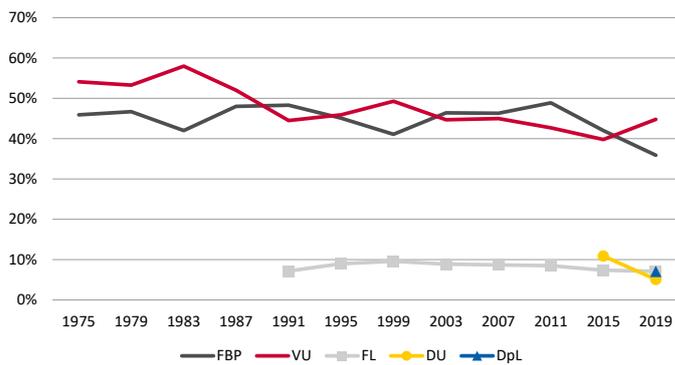
Legende: grün umrandet = Bürgermeister

Triesen

In Triesen waren die Verhältnisse zwischen FBP und VU meist relativ eng. Bis Ende der 1990er-Jahre lag die VU mit Ausnahme des Jahres 1991 stimmenmässig vor der FBP, wobei die Differenz maximal 16 Prozentpunkte (1983) betrug. Bei den folgenden Wahlen lag die FBP jeweils relativ knapp vor der VU, maximal 6,2 Prozentpunkte im Jahr 2011. 2019 wendete sich das Blatt jedoch wieder und die VU lag 8,9 Prozentpunkte vor der FBP.

Die FL erzielte bei ihren Wahlteilnahmen ab 1991 ein relativ stabiles Ergebnis zwischen 7,1 Prozent (2019) und 9,6 Prozent (1999). DU übertraf diesen Wert 2015 mit 10,9 Prozent, fiel jedoch 2019 auf 5,1 Prozent zurück, da sie wohl die Stimmen mit der DpL teilen musste, die 7,1 Prozent erreichte.

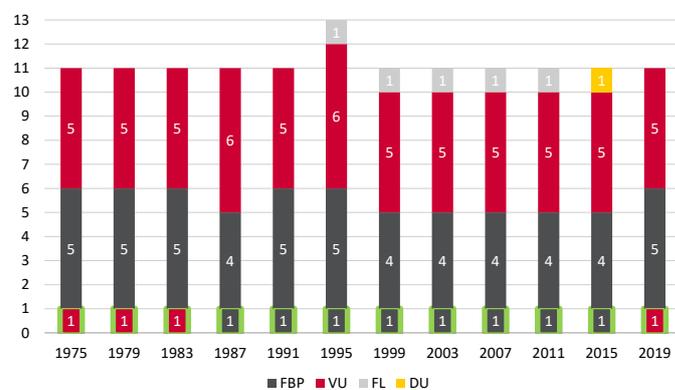
Abbildung 29: Triesen – Parteistimmen bei Gemeinderatswahlen 1975–2019 (in Prozent)



Quelle: Amtliche Kundmachungen/Amt für Statistik/eigene Darstellung.

- Einschliesslich Vorsteher/-in wies die VU 1975, 1979, 1983, 1987 und 2019 mehr Mandate als die FBP auf – wobei sie bei diesen Wahlen ausser 1987 auch das Vorsteheramt bekleidete. Dabei reichte es der VU auch jeweils zu einer Mehrheit im Gemeinderat.
- Die FBP verfügte nur 1991 über mehr Stimmen als die VU. Dagegen stellte die FBP acht Mal den Vorsteher, die VU nur vier Mal.
- Die FL kandidierte 1991 erstmals, konnte aber erst ab 1995 und letztmals 2011 ein Mandat erobern. Sowohl 2015 wie auch 2019 scheiterte sie.
- DU trat 2015 erstmals und sogleich erfolgreich an, scheiterten aber 2019. DpL kandidierten 2019 ebenfalls in Triesen, erreichten jedoch kein Mandat.
- Es traten keine weiteren Parteien oder Wählergruppen an.

Abbildung 30: Vorsteher/-in und weitere Gemeinderäte in Triesen 1975–2019



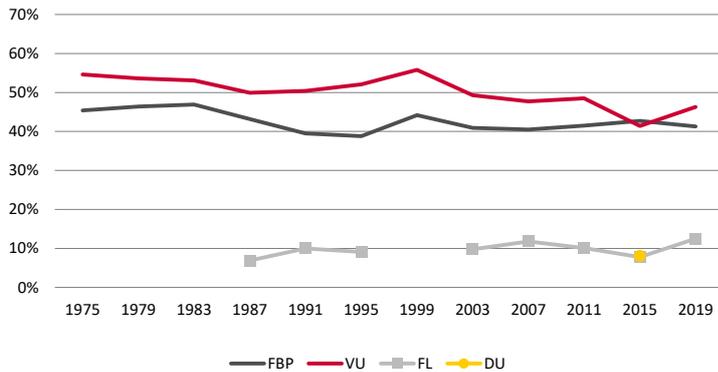
Legende: grün umrandet = Vorsteher/-in

Balzers

In Balzers lag bei allen Wahlen ausser 2015 die VU an Stimmanteilen in Führung. Der Vorsprung gegenüber der FBP betrug maximal 13,3 Prozentpunkte im Jahr 1995. Einzig 2015 lag die FBP mit 1,34 Prozentpunkten vor der VU, 2019 die VU wieder 5 Prozentpunkte vor der FBP.

Die FL bewegte sich bei ihren Kandidaturen seit 1987 in einer Bandbreite von 6,9 Prozent (1987) bis 12,5 Prozent (2019). DU kandidierte nur 2015 und bekamen 8,1 Prozent der Stimmen.

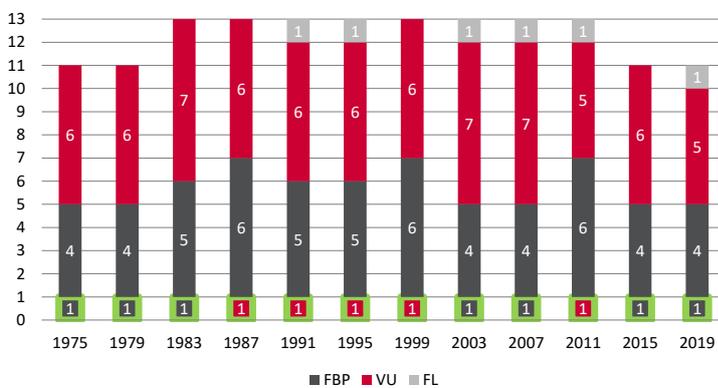
Abbildung 31: Balzers – Parteistimmen bei Gemeinderatswahlen 1975–2019 (in Prozent)



Quelle: Amtliche Kundmachungen/Amt für Statistik/eigene Darstellung.

- In Balzers ergibt sich häufig eine Machtbalance, indem eine der beiden Grossparteien – meist die FBP – den Vorsteher stellt, die andere Partei aber mehr Mandate im Gemeinderat aufweist. Zudem wechselt die Parteifarbe des Vorstehers jedes Mal, wenn ein amtierender Vorsteher nicht mehr antritt.
- Sieben Mal konnte die FBP seit 1975 den Vorsteher stellen, fünf Mal die VU. Die FBP konnte allerdings noch bei keiner Wahl eine Mehrheit der Mandate (einschliesslich Vorsteher) erzielen. Dagegen erreichte die VU 1975, 1979, 1983, 2003, 2007 und 2015 eine Mehrheit gegen einen FBP-Vorsteher; 1987, 1991, 1995 und 1999 mit einem VU-Vorsteher.
- Die FL kandidierte seit 1987 mit Ausnahme des Jahres 1999, dabei 2015 ohne Erfolg. Bei den anderen Wahlen errang sie jeweils ein Mandat. DU kandidierte 2015 ohne Erfolg und trat 2019 nicht mehr an.
- Es traten keine weiteren Parteien oder Wählergruppen an.

Abbildung 32: Vorsteher und weitere Gemeinderäte in Balzers 1975–2019



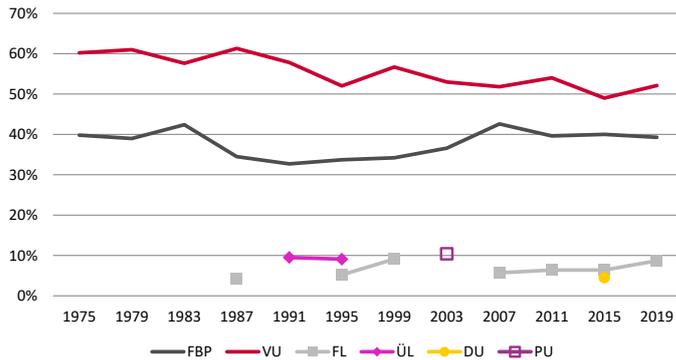
Legende: grün umrandet = Vorsteher

Triesenberg

Triesenberg wird deutlich von der VU dominiert. Am grössten war der Vorsprung gegenüber der FBP von Ende der 1980er- bis in die 1990er-Jahre. Die maximale Differenz betrug 26,8 Prozentpunkte im Jahr 1987. Bei allen Wahlen ausser 2015 erreichte die VU einen Stimmenanteil von mehr als 50 Prozent. Am knappsten war das Ergebnis 2015, als die FBP bis auf 9 Prozentpunkte an die VU heranrückte.

Von den anderen Wählergruppen erzielte eine parteiunabhängige Liste 2003 mit 10,3 Prozent als einzige Gruppierung ausser VU und FBP ein Ergebnis von über 10 Prozent der Stimmen.

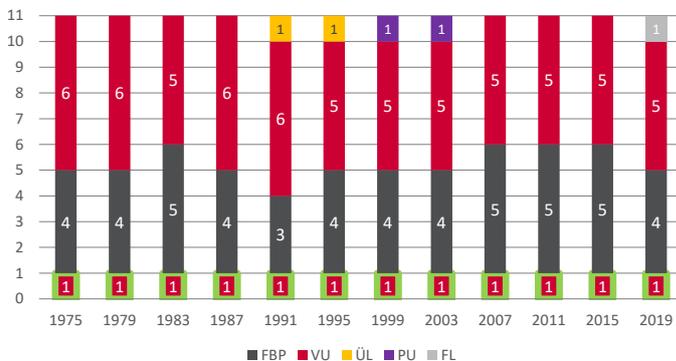
Abbildung 33: Triesenberg – Parteistimmen bei Gemeinderatswahlen 1975–2019 (in Prozent)



Quelle: Amtliche Kundmachungen/Amt für Statistik/eigene Darstellung.

- Die VU konnte von 1975 bis 2019 jedes Mal den Vorsteher stellen. Einschliesslich Vorsteher erreichte sie zudem bei allen Wahlen die absolute Mehrheit an Sitzen.
- Die FBP erreichte 1983, 2007, 2011 und 2015 gleiche viele weitere Gemeinderatssitze wie die VU. Verschiedene Anläufe, das Vorsteheramt zu erobern, blieben jedoch erfolglos.
- 1991 und 1995 trat die ÜL an und eroberte beide Male ein Mandat.
- 1999 und 2003 kandidierten Parteilose, wobei jeweils ein Mandat erzielt wurde.
- Die FL kandidierte 1987, 1995, 2007, 2011 und 2015 erfolglos, konnte dann aber 2019 ein Mandat erobern.
- DU kandidierten 2015, allerdings ohne Erfolg.
- Es traten keine weiteren Parteien oder Wählergruppen an.

Abbildung 34: Vorsteher und weitere Gemeinderäte in Triesenberg 1975–2019



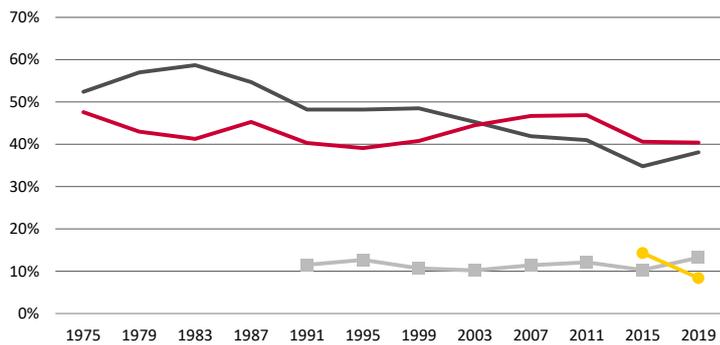
Legende: grün umrandet = Vorsteher

Schaan

Bis in die 1990er-Jahre wies die FBP gegenüber der VU bei allen Gemeinderatswahlen einen Stimmentvorsprung auf. Dieser betrug maximal 17,4 Prozentpunkte im Jahr 1983. 2003 war er auf 0,8 Prozentpunkte geschrumpft, danach hat die VU jeweils etwas besser abgeschnitten als die FBP. Die grösste Differenz ergab sich dabei 2011 mit 5,9 Prozentpunkten.

Die FL erzielte bei allen Wahlen seit 1991 ein ähnliches Ergebnis, das von 10,2 Prozent im Jahr 2003 bis 13,2 Prozent im Jahr 2019 reicht. DU schnitten 2015 mit 14,3 Prozent besser ab als die FL, lagen aber 2019 fast 5 Prozentpunkte hinter der FL.

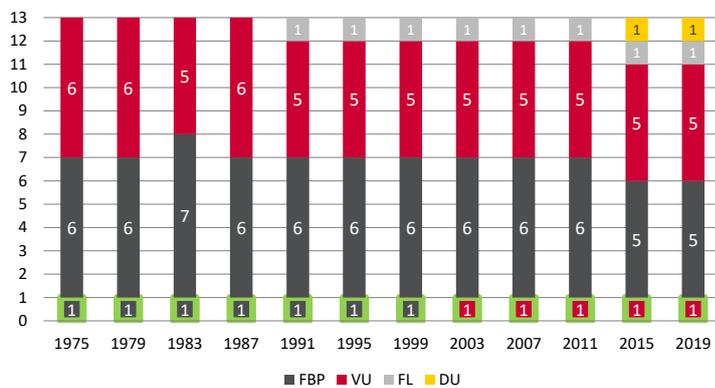
Abbildung 35: Schaan – Parteistimmen bei Gemeinderatswahlen 1975–2019 (in Prozent)



Quelle: Amtliche Kundmachungen/Amt für Statistik/eigene Darstellung.

- Als damals dominierende Partei in Schaan gewann die FBP bis 1999 die Vorsteherwahlen. Seitdem stellt die VU den Vorsteher und weist mandatsmässig (einschliesslich Vorsteher) gleich viele Mandate wie die FBP (2003, 2007, 2011) oder sogar mehr Mandate auf (2015, 2019).
- Die FBP konnte bei den Wahlen von 1975 bis 1999 jeweils den Vorsteher stellen und verfügte mit sieben Mandaten (einschliesslich Vorsteher), 1983 sogar mit acht Mandaten, über die absolute Mehrheit. Danach setzte ein Rückgang ein, zunächst auf sechs Mandate (2003, 2007 und 2011), danach auf fünf Mandate (2015 und 2019).
- Die VU brachte es meistens auf fünf Gemeinderatsmandate, seit 2003 noch zusätzlich das Vorstehermandat. Zu einer absoluten Mehrheit hat es bisher jedoch nicht gereicht.
- Die FL kandidierte seit 1991 bei allen Wahlen in Schaan und konnte dabei jeweils ein Mandat erobern.
- 2015 und 2019 kandidierte auch DU und erreichte bei beiden Wahlen ein Mandat.
- Es traten keine weiteren Parteien oder Wählergruppen an.

Abbildung 36: Vorsteher und weitere Gemeinderäte in Schaan 1975–2019



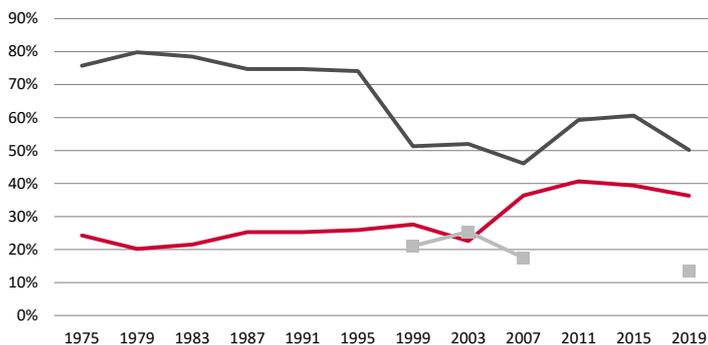
Legende: grün umrandet = Vorsteher

Planken

In Planken dominiert traditionellerweise die FBP. Ihr Vorsprung gegenüber der VU betrug bis Mitte der 1990er-Jahre und bis zum Auftreten der FL knapp 50 Prozentpunkte oder sogar noch mehr. Das Maximum war 1979 mit 59,6 Prozentpunkten. Bei den Wahlen seit 1999 betrug der Vorsprung noch maximal 29,4 Prozentpunkte im Jahr 2003, minimal betrug er 9,7 Prozentpunkte im Jahr 2007. Bei den Wahlen 2019 lag die FBP mit 50,2 Prozent der Stimmen 13,9 Prozentpunkte vor der VU mit 36,3 Prozent der Parteistimmen.

Die FL erzielte bei den Wahlen 1999 und 2003 mit 21,1 beziehungsweise 25,4 Prozent der Stimmen für ihre Verhältnisse sehr gute Resultate und lag 2003 sogar vor der VU. Bei den weiteren Kandidaturen 2007 betrug der Stimmenanteil noch 17,5 Prozent, 2019 lag sie bei 13,5 Prozent.

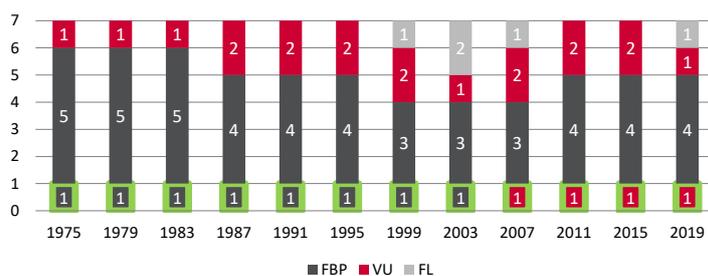
Abbildung 37: Planken – Parteistimmen bei Gemeinderatswahlen 1975–2019 (in Prozent)



Quelle: Amtliche Kundmachungen/Amt für Statistik/eigene Darstellung.

- Die FBP wies 1975, 1979 und 1983 eine erdrückende Mehrheit mit dem Vorsteher und fünf weiteren Gemeinderäten auf, denen nur ein VU-Gemeinderat gegenüberstand. Bis 2003 reduzierte sich diese Dominanz etwas, indem neben dem FBP-Vorsteher zunächst noch vier, 1999 und 2003 noch drei weitere FBP-Gemeinderäte gewählt wurden. Der Tiefpunkt war 2007 erreicht, als der VU-Kandidat Vorsteher wurde und nur drei weitere Gemeinderäte der FBP angehörten. Danach erreichte die FBP wieder jeweils vier Mandate und die absolute Mehrheit, allerdings neben einem VU-Vorsteher.
- Die VU führte neben der FBP lange ein Schattendasein. Die Wende kam, als 2007 der VU-Kandidat Vorsteher wurde und in diesem Amt bei den folgenden Wahlen 2011, 2015 und 2019 bestätigt wurde. Die Zahl der weiteren Gemeinderäte blieb aber bei maximal zwei, 2019 erwarb sie sogar nur ein weiteres Mandat.
- Die FL konnte jedes Mal, wenn sie kandidierte, mindestens ein Mandat erobern, 2003 sogar zwei Mandate. Vor 1999 hatte sie nicht kandidiert, ebenso bei den Wahlen 2011 und 2015. 2019 erzielte sie wieder ein Mandat.
- Es traten keine weiteren Parteien oder Wählergruppen an.

Abbildung 38: Vorsteher und weitere Gemeinderäte in Planken 1975–2019



Legende: grün umrandet = Vorsteher

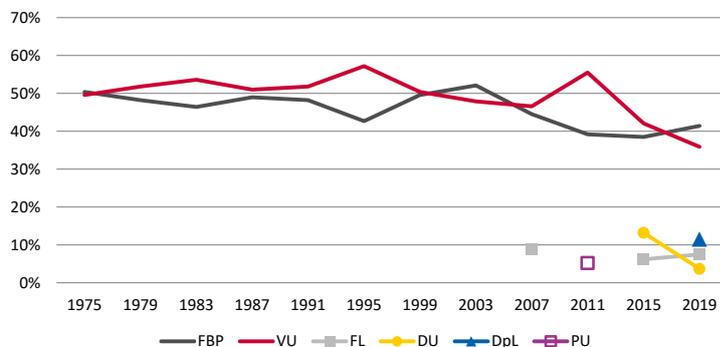
9.2. Wahlergebnisse in den Unterländer Gemeinden

Eschen-Nendeln

In Eschen-Nendeln herrschten über die Zeit von 1975 bis 2019 relativ ausgeglichene Verhältnisse zwischen der VU und der FBP, mit tendenziellem Vorteil zugunsten der VU. Bis 1999 war die VU die führende Kraft. Den grössten Vorsprung erzielte sie 2011 mit 16,3 Prozentpunkten vor der FBP, gefolgt von 1995 mit 14,5 Prozentpunkten Vorsprung. Die FBP bekam 1975, 2003 und 2019 etwas mehr Stimmen als die VU, wobei der Vorsprung bei maximal 5,5 Prozentpunkten im Jahr 2019 lag.

Die FL erreichte bei ihren Kandidaturen zwischen 6,2 und 8,9 Prozent der Parteistimmen. Von den kleineren Parteien erzielte erstmals DU 2015 mit 13,2 Prozent der Stimmen ein Ergebnis von über 10 Prozent, 2019 die DpL mit 11,5 Prozent, was dazu führte, dass DU 2019 auf 3,7 Prozent zurückfiel.

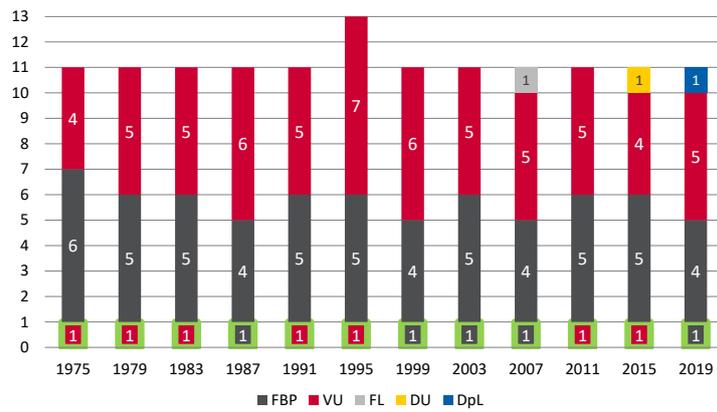
Abbildung 39: Eschen-Nendeln – Parteistimmen bei Gemeinderatswahlen 1975–2019 (in Prozent)



Quelle: Amtliche Kundmachungen/Amt für Statistik/eigene Darstellung.

- Die VU gewann bis und mit 1995 jeweils die Vorsteherwahlen, mit Ausnahme von 1987. In dieser Periode verfügte sie mit Ausnahme von 1975 zudem über die absolute Mehrheit im Gemeinderat – selbst 1987 bei einem FBP-Vorsteher. Danach gelang ihr dies nur noch 1999 trotz FBP-Vorsteher und 2011 mit einem VU-Vorsteher und fünf weiteren Gemeinderäten.
- Die Parteifarbe des Vorstehers wechselte jedes Mal, wenn ein amtierender Vorsteher nicht mehr zur Wahl antrat. Insgesamt bekleidete ein Vertreter der VU sieben Mal dieses Amt, fünf Mal ein Vertreter der FBP.
- Die FBP war mandatsmässig meistens die schwächere Partei, konnte aber 1987, dann wieder 1999, 2003 und 2007, schliesslich auch 2019 das Vorsteheramt erobern. Zu einer absoluten Mehrheit reichte es allerdings nur 1975 gegen einen VU-Vorsteher und 2003 bei eigenem FBP-Vorsteher.
- Die FL kandidierte 2007, 2015 und 2019, konnte aber nur 2007 ein Mandat erobern.
- Die FL-Gemeinderätin von 2007 kandidierte 2011 erneut als Parteilose, scheiterte jedoch.
- DU traten 2015 und 2019 an. Sie erzielten 2015 ein Mandat, welches sie 2019 nicht verteidigen konnten.
- Die DpL traten bei den Wahlen 2019 an und konnten ein Mandat erobern.
- Es traten keine weiteren Parteien oder Wählergruppen an.

Abbildung 40: Vorsteher und weitere Gemeinderäte in Eschen-Nendeln 1975–2019



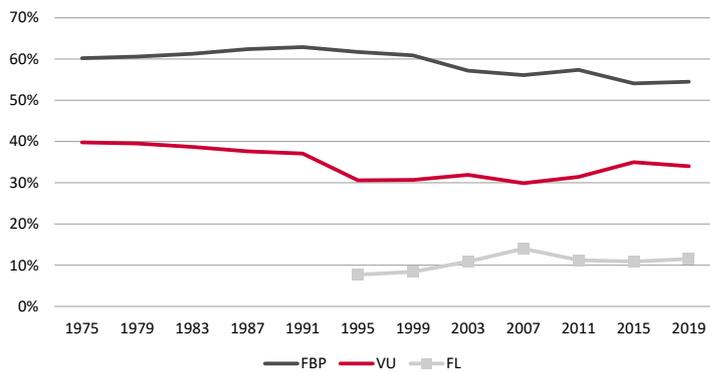
Legende: grün umrandet = Vorsteher

Mauren-Schaanwald

Mauren-Schaanwald wird deutlich von der FBP dominiert. Sie erreichte bei allen Gemeinderatswahlen seit 1975 mehr als 50 Prozent der Stimmen, maximal 62,9 Prozent im Jahr 1991. Der Vorsprung an Parteistimmen gegenüber der VU betrug bei allen Wahlen ausser 2015 mehr als 20 Prozentpunkte, 2015 waren es 19,1 Prozentpunkte. Die maximale Differenz zeigt sich 1995 mit 31,1 Prozentpunkten.

Die Ergebnisse der FL variieren zwischen 7,7 Prozent der Stimmen bei der ersten Kandidatur 1995 und dem Maximum von 14 Prozent im Jahr 2007.

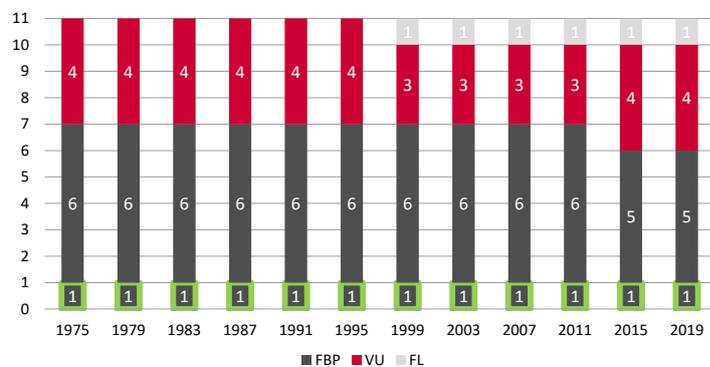
Abbildung 41: Mauren-Schaanwald – Parteistimmen bei Gemeinderatswahlen 1975–2019 (in Prozent)



Quelle: Amtliche Kundmachungen/Amt für Statistik/eigene Darstellung.

- Die FBP konnte bei allen Wahlen seit 1975 den Vorsteher stellen und verfügte lückenlos über die absolute Mehrheit im Gemeinderat. Neben dem Vorsteheramt erreichte sie 1975 bis 2011 jeweils sechs weitere Gemeinderatsmandate, 2015 und 2019 waren es noch fünf.
- Die VU war bis 1999 die einzige Partei neben der FBP im Gemeinderat, allerdings in deutlicher Minderheit. Sie erzielte bei den meisten Wahlen vier Gemeinderatssitze, bei den Wahlen 1999, 2003, 2007 und 2011 nur drei.
- Die FL kandidierte bei allen Wahlen seit 1995, seit 1999 erreichte sie jeweils ein Mandat.
- Es traten keine weiteren Parteien oder Wählergruppen an.

Abbildung 42: Vorsteher und weitere Gemeinderäte in Mauren-Schaanwald 1975–2019

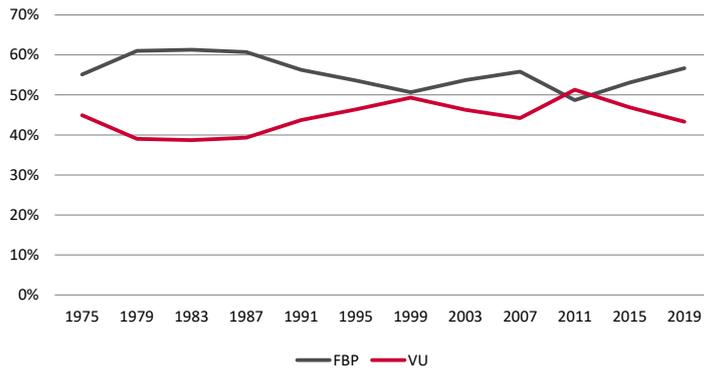


Legende: grün umrandet = Vorsteher

Gamprin-Bendern

In Gamprin-Bendern haben von 1975 bis und mit 2019 jeweils nur die FBP und die VU kandidiert. Dabei war die FBP bis Anfang der 1990er-Jahre die deutlich stärkere Partei. Der maximale Vorsprung betrug 22,6 Prozentpunkte im Jahr 1983. Seit Mitte der 1990er-Jahre sind die Verhältnisse enger geworden, im Jahr 2011 lag sogar die VU stimmenmässig mit 2,6 Prozentpunkten Differenz vor der FBP, nachdem schon 1999 der Vorsprung der FBP auf 1,4 Prozentpunkte geschrumpft war. Bei den Wahlen 2019 konnte die FBP den Vorsprung wieder auf 13,4 Prozentpunkte ausbauen.

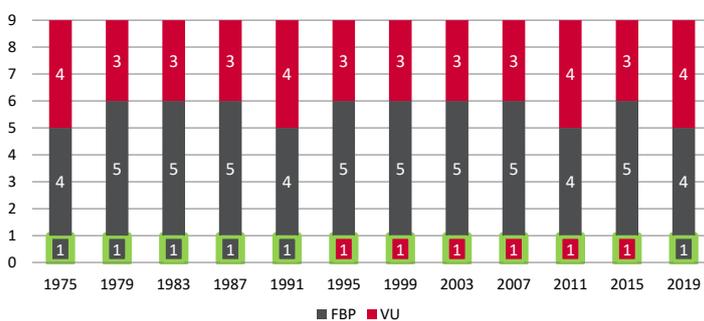
Abbildung 43: Gamprin-Bendern – Parteistimmen bei Gemeinderatswahlen 1975–2019 (in Prozent)



Quelle: Amtliche Kundmachungen/Amt für Statistik/eigene Darstellung.

- Mandatsmässig war die FBP meistens dominant und erreichte ausser 2011 jeweils die absolute Mehrheit. Nur die Wahlen 2011 gingen diesbezüglich zugunsten der VU aus.
- Allerdings konnte die VU bei sechs der zwölf Wahlen den Vorsteher stellen. Dabei musste der VU-Vorsteher 1995, 1999, 2003, 2007 und 2015 mit einer FBP-Mehrheit im Gemeinderat amten, nur 2011 erzielten die FBP und die VU je vier weitere Gemeinderatssitze und die VU somit die Mehrheit im Gemeinderat.
- 2019 wurde wieder der Stand von 1975 und 1991 hergestellt: ein FBP-Vorsteher und je vier Gemeinderatsmandate für die FBP und die VU.
- Es traten keine weiteren Parteien oder Wählergruppen an.

Abbildung 44: Vorsteher/-in und weitere Gemeinderäte in Gamprin-Bendern 1975–2019

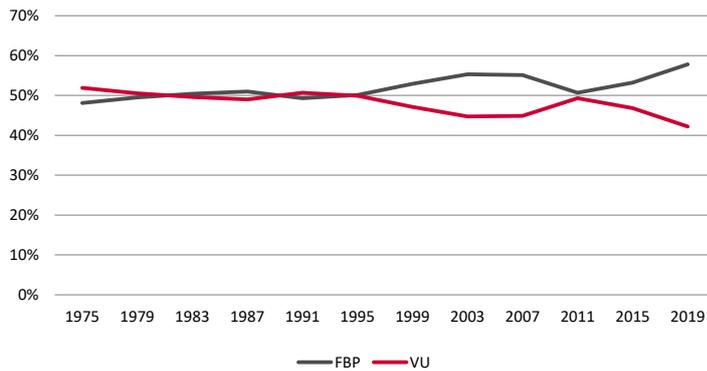


Legende: grün umrandet = Vorsteher/-in

Ruggell

In Ruggell herrschte von 1975 bis 1995 zwischen VU und FBP praktisch ein Stimmenpatt, der maximale Vorsprung betrug 3,8 Prozentpunkte zugunsten der VU im Jahr 1975. Seit den Wahlen 1999 hat die FBP dagegen mit Ausnahme von 2011 deutlich besser abgeschnitten als die VU. 2011 betrug der Vorsprung der FBP nur noch 1,4 Prozentpunkte, bei den anderen Wahlen aber zwischen 5,8 und maximal 15,6 Prozentpunkten 2019.

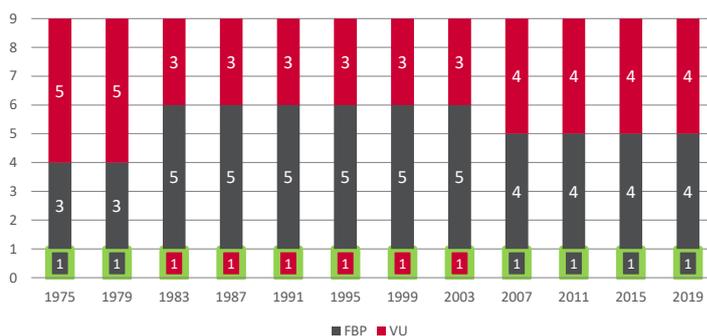
Abbildung 45: Ruggell – Parteistimmen bei Gemeinderatswahlen 1975–2019 (in Prozent)



Quelle: Amtliche Kundmachungen/Amt für Statistik/eigene Darstellung.

- Bei den Wahlen von 1975 bis 1999 ergab sich eine Machtteilung, indem ein FBP-Vorsteher einer absoluten Mehrheit der VU gegenüberstand (1975, 1979) und danach umgekehrt ein VU-Vorsteher einer absoluten Mehrheit der FBP (1983 bis 2003). Erst seit 2007 zeigt sich durchgehend, dass neben dem FBP-Vorsteher (2007, 2011) beziehungsweise der FBP-Vorsteherin (2015, 2019) FBP und VU jeweils über vier weitere Gemeinderatssitze verfügen, die FBP somit über das Vorsteheramt und die absolute Mehrheit verfügt.
- Es traten keine weiteren Parteien oder Wählergruppen an.

Abbildung 46: Vorsteher/-in und weitere Gemeinderäte in Ruggell 1975–2019



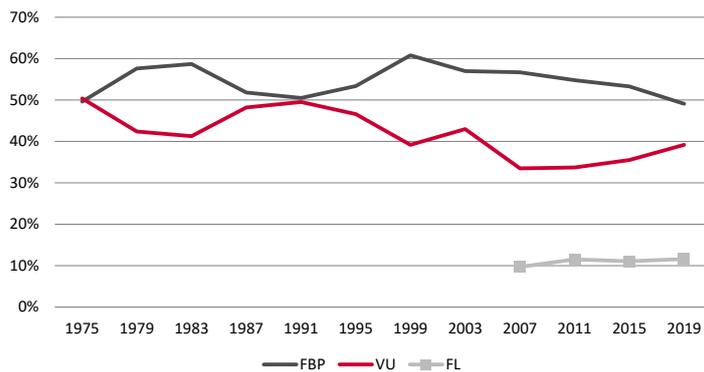
Legende: grün umrandet = Vorsteher/-in

Schellenberg

Schellenberg ist in der Regel von der FBP dominiert. Einzig 1975 konnte die VU um 0,8 Prozentpunkte besser abschneiden als die FBP. Auch 1987 mit 3,6 Prozentpunkten Rückstand und noch mehr 1991 mit nur noch 1 Prozentpunkt Rückstand erzielte die VU relativ gute Ergebnisse. Bei allen anderen Gemeindewahlen konnte die FBP gegenüber der VU einen deutlichen Vorsprung erzielen. Dieser reichte von noch 6,8 Prozentpunkten 1995 bis maximal 23,2 Prozentpunkte im Jahr 2007.

Die FL erzielte bei ihren Kandidaturen seit 2007 zunächst ein Ergebnis von knapp unter 10 Prozent, bei den folgenden Wahlen jeweils zwischen 11,1 und 11,6 Prozent der Stimmen.

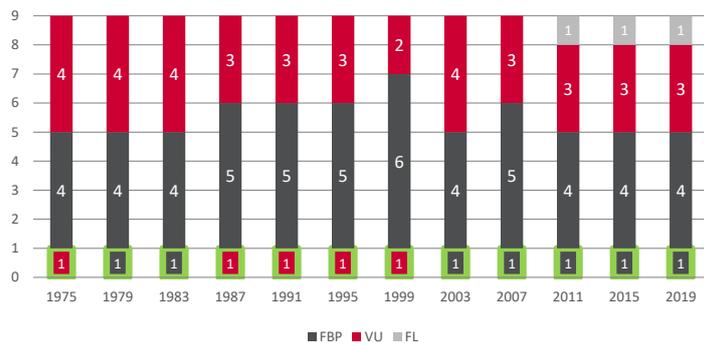
Abbildung 47: Schellenberg – Parteistimmen bei Gemeinderatswahlen 1975–2019 (in Prozent)



Quelle: Amtliche Kundmachungen/Amt für Statistik/eigene Darstellung.

- Die FBP erzielte ausser bei den Wahlen 1975 bei allen Wahlen die absolute Mehrheit an Mandaten (einschliesslich Vorsteher). Bei Vorsteherwahlen hatte sie jedoch starke Konkurrenz von der VU, die 1975 und dann bei den Wahlen 1987, 1991, 1995 und 1999 das Vorsteheramt eroberte. Ausser 1975 stand dem VU-Vorsteher jedoch eine FBP-Mehrheit im Gemeinderat gegenüber.
- Die FL kandidierte bei allen Wahlen seit 2007, zunächst erfolglos, doch danach bei den Wahlen 2011, 2015 und 2019 mit jeweils einem Mandat.
- Es traten keine weiteren Parteien oder Wählergruppen an.

Abbildung 48: Vorsteher und weitere Gemeinderäte in Schellenberg 1975–2019



Legende: grün umrandet = Vorsteher

9.3. Mehrheitsverhältnisse in den Gemeinden

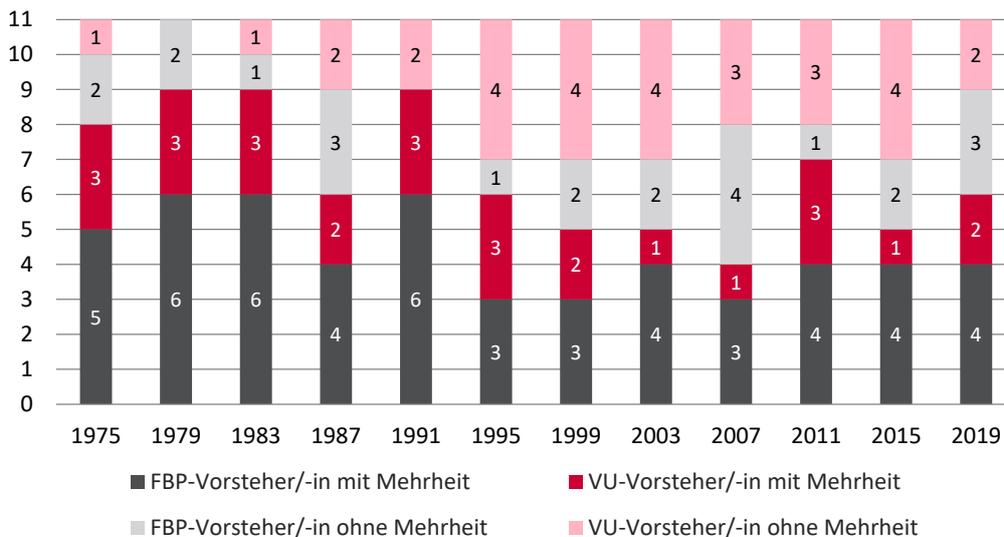
Vorsteher/-innen mit und ohne Mehrheit

Das Vorsteheramt wird von einer einzelnen Person bekleidet, die Zahl der weiteren Mitglieder der Gemeinderäte ist jeweils eine gerade Zahl. Da der Gemeinderat aus dem Vorsteher/der Vorsteherin und den weiteren Mitgliedern des Gemeinderates besteht, muss also mindestens die Hälfte der weiteren Gemeinderäte die gleiche Parteifarbe aufweisen wie der Vorsteher/die Vorsteherin, damit die betreffende Partei über die Mehrheit im Gemeinderat verfügt.

Die Vorsteher/-innen werden getrennt von den weiteren Mitgliedern von den Stimmberechtigten gewählt, sodass es häufig vorkommt, dass Vorsteher/-innen nicht über eine Mehrheit im Gemeinderat verfügen. 1975 konnten sich noch acht von elf Vorstehern auf eine Mehrheit abstützen, 1979 und 1983 sogar neun. Seit 1987 variiert die Zahl zwischen vier (2007) und neun (1991). Bei den Wahlen 2015 waren es fünf, bei den Wahlen 2019 sechs. Die beiden Extreme sind somit neun (1979, 1983 und 1991) sowie vier (2007).

2007 hatten sieben Vorsteher keine Mehrheit im Gemeinderat: Es waren dies die FBP-Vorsteher in Vaduz (Ewald Ospelt), Triesen (Günther Mahl), Balzers (Anton Eberle) und Eschen-Nendeln (Gregor Ott) sowie die VU-Vorsteher in Schaan (Daniel Hilti), Planken (Rainer Beck) und Gamprin-Bendern (Donath Oehri).

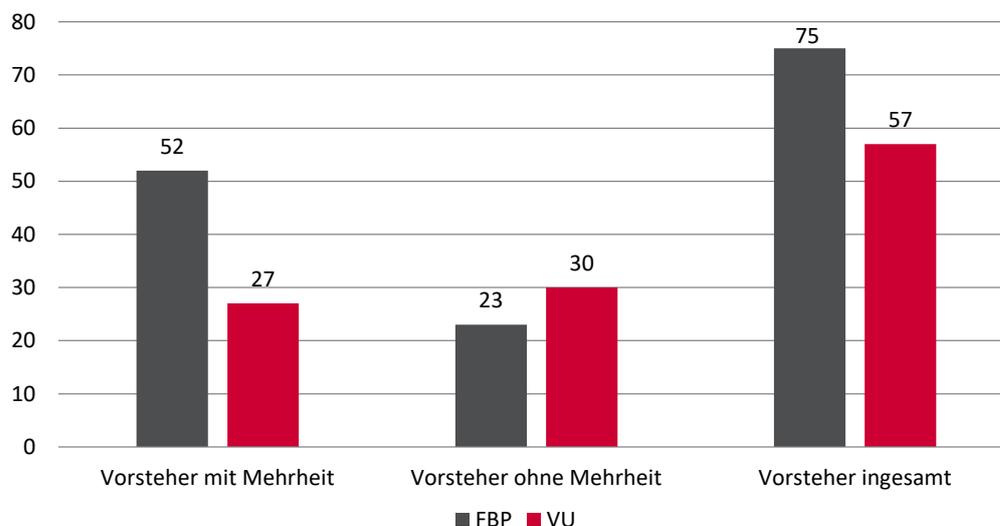
Abbildung 49: FBP- und VU-Vorsteher/-innen mit einer Mehrheit oder Minderheit im Gemeinderat inkl. Vorsteher/-in 1975–2019



Insgesamt stellte bei den ordentlichen Wahlen von 1975 bis 2019 die FBP 52 Vorsteher mit einer Mehrheit, 23 ohne Mehrheit. Die VU stellte 27 Mal einen Vorsteher mit einer Mehrheit, 30 Mal ohne Mehrheit. Auch der aufgrund einer Ersatzwahl 1980 gewählte FBP-Bürgermeister in Vaduz konnte die Mehrheit seines Vorgängers übernehmen.

Von den 75 bei ordentlichen Wahlen gewählten FBP-Vorstehern konnten sich 52 auf eine Mehrheit stützen (69,3 Prozent). Die VU-Vorsteher mussten dagegen mehrheitlich in der Minderheit amtieren, da nur 27 von 57 eine Mehrheit im Gemeinderat aufwiesen (47,4 Prozent).

Abbildung 50: Vorsteher/-innen mit und ohne Mehrheit im Gemeinderat nach Parteien 1975–2019



Quelle: Amtliche Kundmachungen; eigene Erhebung.

Mehrheitsverhältnisse in den Oberländer Gemeinden

Noch bis Ende der 1990er-Jahre konnte die Mehrheit der Vorsteher im Oberland auf eine Mehrheit im Gemeinderat (einschliesslich Vorsteher) zählen. Vorsteher mit einer Minderheit waren zunächst Emanuel Vogt (FBP) in Balzers 1975, 1979 und 1983, Xaver Hoch (FBP) in Triesen und Arthur Konrad (FBP) in Vaduz 1987, und dann wieder in Triesen Xaver Hoch bei den Wahlen 1995 und 1999 und Karlheinz Ospelt (VU) in Vaduz. Dies war auch 2003 der Fall, hinzu kamen nun aber noch Anton Eberle (FBP) in Balzers und Daniel Hilti (VU) in Schaan. 2007 amtierten Eberle und Hilti weiterhin mit einer Minderheit, ebenso Ewald Ospelt (FBP) in Vaduz, Günther Mahl (FBP) in Triesen und Rainer Beck (VU) in Planken. Mahl blieb auch bei den folgenden Wahlen 2011 und 2015, Hilti und Beck bis und mit den jüngsten Wahlen 2019 in der Minderheit. 2011 betraf zudem Arthur Brunhart (VU) in Balzers, 2015 auch dessen Nachfolger Hansjörg Büchel (FBP), der wie Beck und Hilti auch 2019 in der Minderheit blieb, neu auch Manfred Bischof (FBP) in Vaduz.

Seit den 2000er-Jahren waren es von den sechs Oberländer Gemeinden also jeweils meist vier Gemeinden, in denen der Vorsteher parteimässig keine Mehrheit im Gemeinderat hinter sich hatte, in der Mandatsperiode 2007 bis 2011 waren es sogar fünf Gemeinden gewesen.

Einzig in Triesenberg gab es in allen Wahlen jeweils einen Vorsteher mit einer Mehrheit im Gemeinderat, und zwar von der VU.

Bei den zwölf Wahlen waren in den Oberländer Gemeinden am häufigsten Vorsteher in Balzers ohne Mehrheit, nämlich bei acht Wahlen in Balzers, sieben in Triesen, sechs in Vaduz, fünf in Schaan und vier in Planken.

Tabelle 28: FBP- und VU-Vorsteher/-innen mit Mehrheit und Minderheit in Oberländer Gemeinden 1975–2019

	1975	1979	1983	1987	1991	1995	1999	2003	2007	2011	2015	2019
FBP-Vorsteher mit Mehrheit	Planken Schaan Vaduz	Planken Schaan Vaduz	Planken Schaan Vaduz	Planken Schaan	Planken Schaan Triesen Vaduz	Planken Schaan	Planken Schaan	Planken		Vaduz	Vaduz	
VU-Vorsteher mit Mehrheit	Triesen Triesen- berg	Triesen Triesen- berg	Triesen Triesen- berg	Balzers Triesen- berg	Balzers Triesen- berg	Balzers Triesen- berg	Balzers Triesen- berg	Triesen- berg	Triesen- berg	Triesen- berg	Triesen- berg	Triesen Triesen- berg
FBP-Vorsteher ohne Mehrheit	Balzers	Balzers	Balzers	Triesen Vaduz		Triesen	Triesen	Balzers Triesen	Balzers Triesen Vaduz	Triesen	Balzers Triesen	Balzers Vaduz
VU-Vorsteher ohne Mehrheit						Vaduz	Vaduz	Vaduz Schaan	Planken Schaan	Planken Schaan Balzers	Planken Schaan	Planken Schaan

Quelle: Amtliche Kundmachungen; eigene Erhebung.

Mehrheitsverhältnisse in den Unterländer Gemeinden

Die Entwicklung in den Unterländer Gemeinden unterscheidet sich von derjenigen in den Oberländer Gemeinden. Während im Oberland eine Tendenz zu Vorstehern mit einer Minderheit im Gemeinderat erkennbar ist, hat dies wegen einer Zunahme an VU-Vorstehern im Unterland im tendenziell eher FBP-dominierten Unterland bereits in der Zeit von 1987 bis 1999 dazu geführt, dass teilweise Vorsteher in mehr Gemeinden mit einer eigenen Minderheit als einer Mehrheit im Gemeinderat ausgestattet waren. Vorher wie nachher waren dies nur eine bis zwei Gemeinden gewesen.

1975 waren Egon Marxer (VU) in Eschen-Nendeln und Hugo Oehri (FBP) in Ruggell in der Minderheit, Oehri auch 1979, ebenso dessen Nachfolger Anton Hoop (VU) 1983, der auch bei seinen folgenden Wahlen 1987, 1991 und 1995 in der Minderheit blieb. 1987 waren noch Beat Marxer (FBP) in Eschen-Nendeln und Walter Kieber (VU) in Schellenberg dazugekommen, der auch 1991, 1995 und 1999 in der Minderheit blieb. 1995 kamen neben Hoop in Ruggell und Kieber in Schellenberg noch Donath Oehri (VU) in Gamprin-Bendern dazu, der auch 1999, 2003, 2007 und 2015 in der Minderheit war, nicht jedoch 2011. 1999 gab es einen Wechsel in Ruggell. Jakob Büchel (VU) hatte jedoch wie sein Vorgänger sowohl 1999 wie auch 2003 keine Mehrheit. Ebenfalls blieb 1999 Gregor Ott (FBP) in Eschen-Nendeln in der Minderheit, erreichte 2003 eine Mehrheit, 2007 war er jedoch wieder mit einer Minderheit im Gemeinderat.

Einzig 2011 hatten alle Unterländer Vorsteher eine Mehrheit: die beiden VU-Vorsteher in Eschen-Nendeln und Gamprin-Bendern und die drei FBP-Vorsteher in Mauren-Schaanwald, Ruggell und Schellenberg. 2015 verlor Oehri in Gamprin-Bendern die Mehrheit wieder, ebenso musste Günther Kranz (VU) in Eschen-Nendeln mit einer Minderheit amtieren. Seit den Wahlen 2019 gibt es nur noch eine Unterländer Gemeinde mit einer Minderheit: Eschen-Nendeln mit dem Vorsteher Tino Quaderer (FBP).

Als einzige Unterländer Gemeinde hatten die Vorsteher in Mauren-Schaanwald bei allen Wahlen seit 1975 eine Mehrheit hinter sich, und zwar von der FBP.

Bei den zwölf Wahlgängen seit 1975 musste am häufigsten ein Vorsteher oder eine Vorsteherin in Ruggell ohne Mehrheit im Gemeinderat amtieren, nämlich acht Mal, gefolgt von sechs Mal in Eschen-Nendeln, fünf Mal in Gamprin-Bendern und vier Mal in Schellenberg.

Tabelle 29: FBP- und VU-Vorsteher mit Mehrheit und Minderheit in Unterländer Gemeinden 1975–2019

	1975	1979	1983	1987	1991	1995	1999	2003	2007	2011	2015	2019
FBP-Vorsteher mit Mehrheit	Gamprin-Bendern Mauren-Schaanwald	Gamprin-Bendern Mauren-Schaanwald Schellenberg	Gamprin-Bendern Mauren-Schaanwald Schellenberg	Gamprin-Bendern Mauren-Schaanwald	Gamprin-Bendern Mauren-Schaanwald	Mauren-Schaanwald	Mauren-Schaanwald	Eschen-Nendeln Mauren-Schaanwald Schellenberg	Mauren-Schaanwald Ruggell Schellenberg	Mauren-Schaanwald Ruggell Schellenberg	Mauren-Schaanwald Ruggell Schellenberg	Gamprin-Bendern Mauren-Schaanwald Ruggell Schellenberg
VU-Vorsteher mit Mehrheit	Schellenberg	Eschen-Nendeln	Eschen-Nendeln		Eschen-Nendeln	Eschen-Nendeln				Eschen-Nendeln Gamprin-Bendern		
FBP-Vorsteher ohne Mehrheit	Ruggell	Ruggell		Eschen-Nendeln			Eschen-Nendeln		Eschen-Nendeln			Eschen-Nendeln
VU-Vorsteher ohne Mehrheit	Eschen-Nendeln		Ruggell	Ruggell Schellenberg	Ruggell Schellenberg	Gamprin-Bendern Ruggell Schellenberg	Gamprin-Bendern Ruggell Schellenberg	Gamprin-Bendern Ruggell	Gamprin-Bendern		Eschen-Nendeln Gamprin-Bendern	

Quelle: Amtliche Kundmachungen; eigene Erhebung.

Vergleich Landtags- und Gemeinderatswahlen

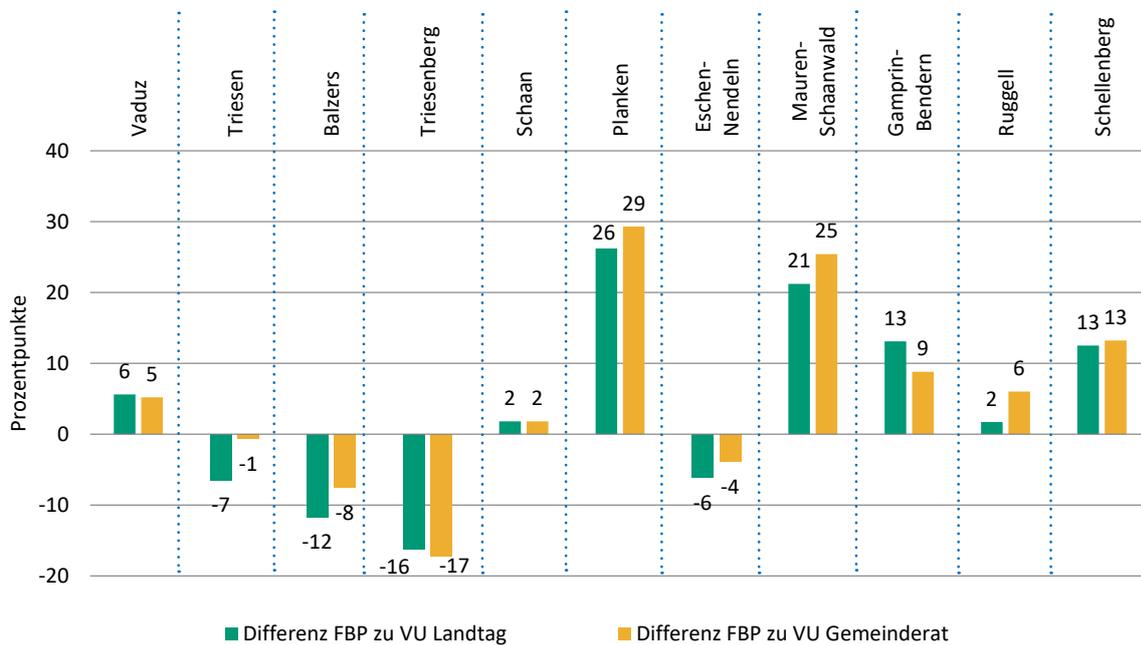
Die Wahlresultate der FBP und VU in den einzelnen Gemeinden ergeben bei Landtags- und Gemeinderatswahlen ein ähnliches Bild. Die FBP lag bei Landtags- und Gemeinderatswahlen in Planken, Mauren-Schaanwald, Gamprin-Bendern und Schellenberg im Mittelwert deutlich vor der VU, in Vaduz, Ruggell und Schaan mit weniger grossem Abstand meist ebenfalls vorne. In Mauren-Schaanwald beträgt die Differenz zwischen den beiden Grossparteien mehr als 20 Prozentpunkte, in Planken bei Landtagswahlen fast 30 Prozentpunkte.

Die VU dominiert mit rund 17 Prozentpunkten Differenz gegenüber der Haupttrivalin FBP in Triesenberg, weniger deutlich in Balzers, Eschen-Nendeln und Triesen.

Es gibt keine Gemeinde, in welcher im Mittelwert der Ergebnisse der betrachteten Wahlen seit 1986 die FBP bei Landtagswahlen, dagegen die VU bei Gemeinderatswahlen stärker wäre oder umgekehrt. Dies weist auf ein relativ konstantes Wahlverhalten sowie — auf Basis von Umfragen gut dokumentierte und bestätigte — nach wie vor relativ starke, wenngleich rückläufige Parteibindungen in Liechtenstein hin.

In einigen Gemeinden ist die Differenz im Abschneiden der beiden Grossparteien bei Landtagswahlen grösser als bei Gemeinderatswahlen, in anderen Gemeinden ist es umgekehrt. Grösser ist die Differenz bei Gemeinderatswahlen in Triesenberg, wo die VU stärker ist, sowie in Planken, Mauren-Schaanwald, Ruggell und Schellenberg, wo die FBP stärker ist. Fast gleich hoch ist die Differenz in Vaduz und Schaan, in denen die FBP führend ist. Kleiner ist die Differenz bei Gemeinderatswahlen im Vergleich zu Landtagswahlen in Triesen, Balzers und Eschen-Nendeln, in denen die VU führend ist, ausserdem in Gamprin-Bendern, wo die FBP die stärkste Kraft ist.

Abbildung 51: Stimmendifferenz zwischen FBP und VU bei Landtags- und Gemeinderatswahlen von 1986–2019 (in Prozent; Mittelwerte der FBP minus Mittelwerte der VU; linker Balken = Landtagswahlen; rechter Balken = Gemeinderatswahlen)



Quelle: eigene Ermittlung aufgrund amtlicher Wahlergebnisse. – Lesehilfe: Die FBP erreichte in Vaduz bei Landtagswahlen im Mittelwert 6 Prozentpunkte (gerundet) mehr als die VU, bei Gemeinderatswahlen 5 Prozentpunkte. In Triesen bekam die FBP 7 Prozentpunkte weniger Stimmen als die VU bei Landtagswahlen, 1 Prozentpunkt bei Gemeinderatswahlen.

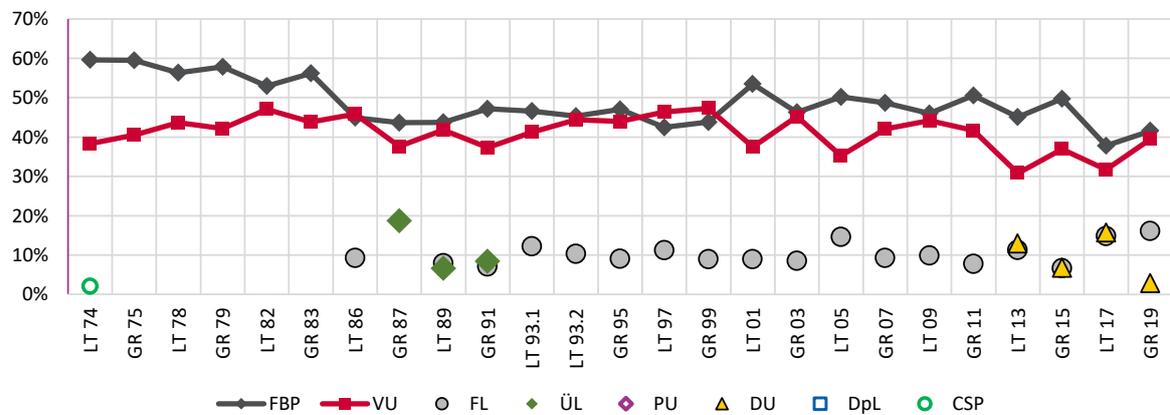
Die Mittelwertberechnung kaschiert allerdings die Tatsache, dass in den meisten Gemeinden bei einzelnen Landtags- oder Gemeinderatswahlen mal die FBP, mal die VU die stimmenstärkste Partei war. Ausgenommen davon sind nur Planken und Mauren-Schaanwald, in denen die VU noch bei keiner Landtags- oder Gemeinderatswahl mehr Stimmen als die FBP erreichte. Bei allen anderen Gemeinden war jede der beiden Grossparteien mindestens einmal stimmenstärker als die andere.

In den folgenden Darstellungen werden jeweils die Stimmenanteile der einzelnen Parteien bei Landtags- und Gemeinderatswahlen in den betreffenden Gemeinden ausgewiesen, wobei sich mit Ausnahme von 1993, als im gleichen Jahr zwei Landtagswahlen stattfanden, Gemeinderats- und Landtagswahlen alternierend durchgeführt wurden.

Vaduz

Die FBP startete 1974 bei den GR-Wahlen mit einem satten Vorsprung von 21,3 Prozentpunkten gegenüber der VU. Erst bei den LT-Wahlen 1986 überholte die VU die FBP um 0,9 Prozentpunkte, bei den folgenden GR-Wahlen 1987 lag sie dagegen wieder 6 Prozentpunkte hinter der FBP. Bei den LT-Wahlen 1997 konnte die VU die FBP wieder leicht um knapp 4 Prozentpunkte distanzieren und war auch bei den folgenden GR-Wahlen leicht vorne, bei den LT-Wahlen 2001 dagegen mit 16 Prozentpunkten weit abgeschlagen. Seitdem schnitt die FBP bei allen Wahlen besser ab als die VU, besonders deutlich bei den LT-Wahlen 2005 mit 15 Prozentpunkten Differenz sowie bei den LT-Wahlen 2013 mit 14,3 Prozentpunkten Vorsprung, aber nur mit knappem Vorsprung von 2,1 Prozent bei den GR-Wahlen 2019.

Abbildung 52: Vaduz – Parteistimmen bei Landtagswahlen (LT) und Gemeinderatswahlen (GR) 1974–2019 (in Prozent)

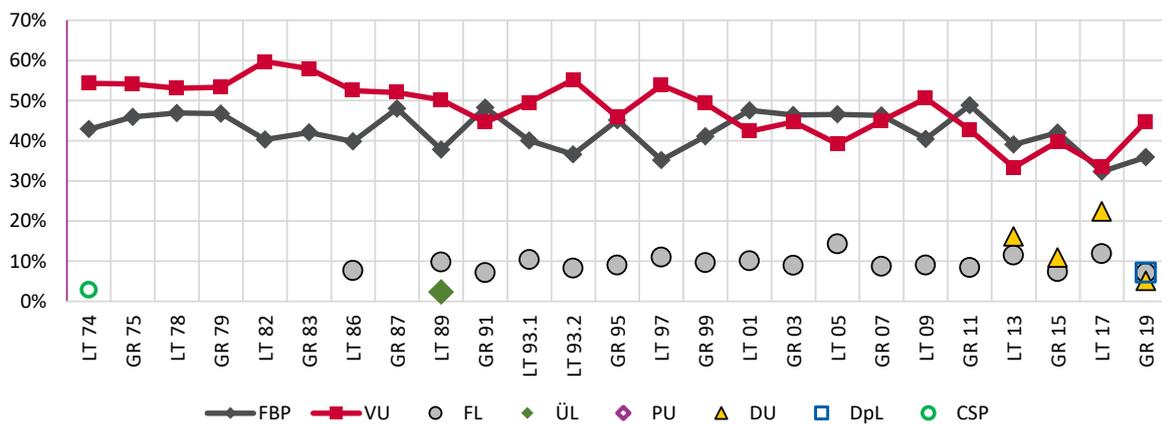


Quelle: eigene Ermittlung aufgrund amtlicher Wahlergebnisse.

Triesen

In Triesen gibt es seit den 1990er-Jahren häufige Wechsel, vorher war die VU die dominierende Partei mit einem maximalen Vorsprung von 19,4 Prozentpunkten gegenüber der FBP bei den LT-Wahlen 1982. Den immer noch beträchtlichen Vorsprung von 12,7 Prozentpunkten aus den LT-Wahlen 1989 konnte die VU nicht in die GR-Wahlen 1991 mitnehmen, denn erstmals triumphierte die FBP mit einem Vorsprung von 3,7 Prozentpunkten. Sie verlor diesen aber überdeutlich bei den folgenden Landtagswahlen 1993, bei welchen sie im Frühjahr um 9,5 Prozentpunkte schlechter abschnitt als die VU, bei den Neuwahlen im Herbst 1993 sogar um 18,6 Prozentpunkte. Die VU blieb bei den folgenden Wahlen vorne, wurde dann aber bei den Landtagswahlen 2001 um 5,2 Prozentpunkte von der FBP übertroffen. Die FBP blieb bei den folgenden GR- und LT-Wahlen führend, bis sie bei den LT-Wahlen 2009 10,1 Prozentpunkte hinter der VU lag. Bereits bei den GR-Wahlen 2011 kehrte es wieder und die FBP gewann mit 6,2 Prozentpunkten Vorsprung. Erst bei den LT-Wahlen 2017 gelangte die VU wieder auf die Siegerstrasse zurück, wenngleich mit 1,1 Prozentpunkten Differenz nur knapp. Bei den GR-Wahlen 2019 konnte sie den Vorsprung aber weiter auf 8,9 Prozentpunkte ausbauen.

Abbildung 53: Triesen – Parteistimmen bei Landtagswahlen (LT) und Gemeinderatswahlen (GR) 1974–2019 (in Prozent)

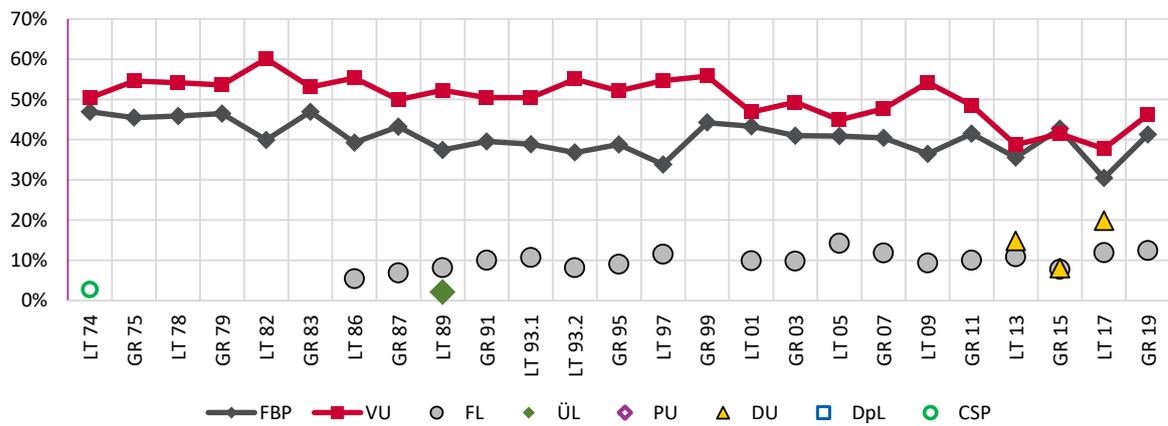


Quelle: eigene Ermittlung aufgrund amtlicher Wahlergebnisse.

Balzers

In Balzers lag bei allen Wahlen von 1974 bis 2013 die VU vor der FBP. Die maximale Differenz zeigte sich bei den LT-Wahlen 1997 mit 20,8 Prozentpunkten, ähnlich hoch schon bei den LT-Wahlen 1982 mit 20,1 Prozentpunkten Vorsprung. Der einzige Ausrutscher erfolgte bei den GR-Wahlen 2015, als die FBP um 1,3 Prozentpunkte besser abschnitt als die VU. Bereits bei den LT-Wahlen 2017 und dann auch bei den GR-Wahlen 2019 wies die VU allerdings wieder 7,3 beziehungsweise 5 Prozentpunkte Vorsprung auf.

Abbildung 54: Balzers – Parteistimmen bei Landtagswahlen (LT) und Gemeinderatswahlen (GR) 1974–2019 (in Prozent)

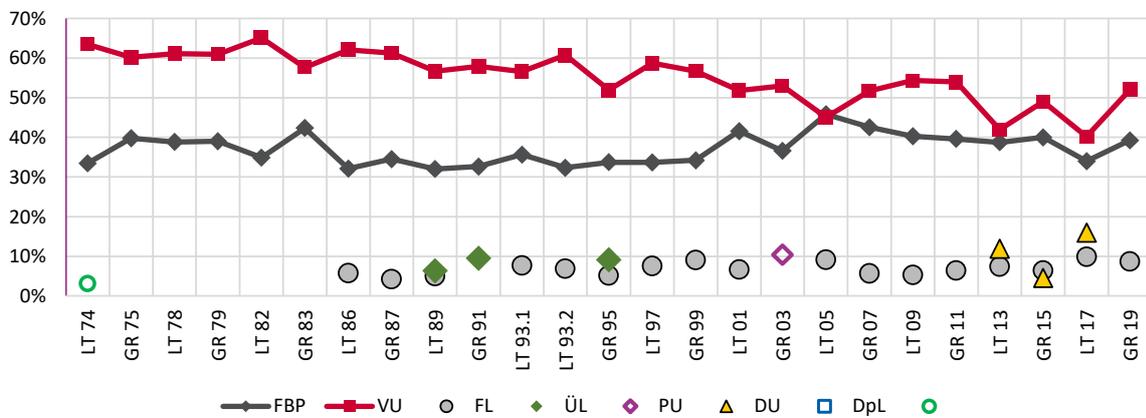


Quelle: eigene Ermittlung aufgrund amtlicher Wahlergebnisse.

Triesenberg

Bis zu den GR-Wahlen 2003 lag die VU jeweils vor der FBP. Der maximale Vorsprung betrug 30,2 Prozentpunkte bei den LT-Wahlen 1982, fast gleich hoch mit 30,0 Prozentpunkten schon bei den LT-Wahlen 1974 und auch später bei den LT-Wahlen 1986. Selbst bei den GR-Wahlen 2003 belief er sich noch auf 16,4 Prozent, bevor die grosse Überraschung eintrat. Zwei Jahre später bei den Landtagswahlen 2005 ergatterte die FBP nämlich 0,8 Prozentpunkte mehr Stimmen als die VU. Dies war jedoch einmalig, denn bei allen folgenden Wahlen lag die VU wieder vor der FBP, bereits bei den GR-Wahlen 2007 mit 9,2 Prozentpunkten Vorsprung, maximal 14,4 Prozentpunkte bei den GR-Wahlen 2011, aber auch schon bei eher knappen 3,2 Prozentpunkten Differenz bei den LT-Wahlen 2013.

Abbildung 55: Triesenberg – Parteistimmen bei Landtagswahlen (LT) und Gemeinderatswahlen (GR) 1974–2019 (in Prozent)

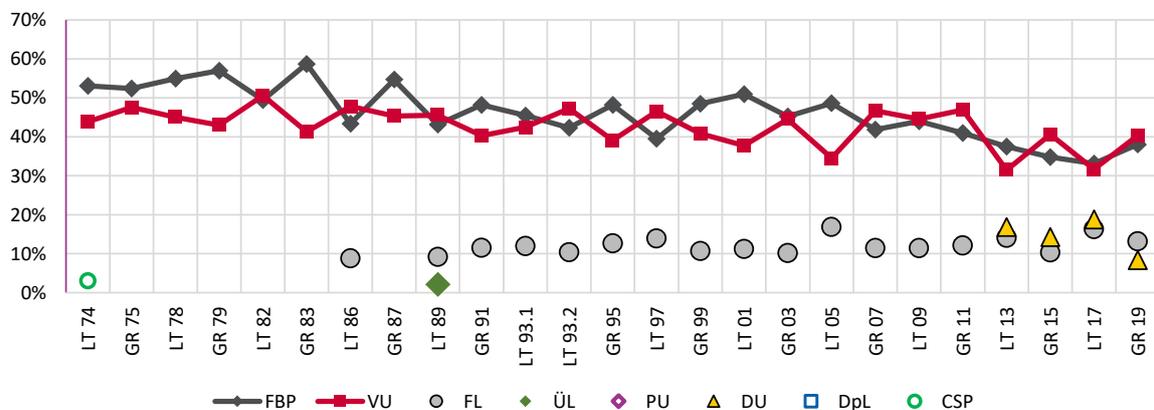


Quelle: eigene Ermittlung aufgrund amtlicher Wahlergebnisse.

Schaan

In Schaan sind häufige Wechsel festzustellen. Bei Wahlen von 1974 bis 1979 lag die FBP noch teils deutlich vor der VU, bei den GR-Wahlen 1979 waren es 14 Prozentpunkte. Doch dann ging das Wechselbad los. Bei den Landtagswahlen 1986 lag die VU 4,5 Prozentpunkte vor der FBP, bei den GR-Wahlen 1987 die FBP 9,4 Prozentpunkte vor der VU, zwei Jahre später bei den Landtagswahlen wieder die VU mit 2,4 Prozentpunkten vor der FBP. Bei den GR-Wahlen 1991 triumphierte wieder die FBP mit 7,9 Prozentpunkten Vorsprung, auch noch bei den LT-Wahlen im Frühjahr 1993 lag sie mit 3 Prozentpunkten vorne – bei den Neuwahlen im Herbst 1993 drehte sich dies wieder mit 4,9 Prozentpunkten Vorsprung für die VU. Die nächste Korrektur kam zwei Jahre später bei den GR-Wahlen, bei welchen die FBP nunmehr 9,1 Prozentpunkte Vorsprung aufwies, jedoch bereits bei den LT-Wahlen 1997 wieder mit 7 Prozentpunkten ins Hintertreffen geriet. Bei den GR-Wahlen 1999 wendete sich das Blatt bereits wieder mit 7,7 Prozentpunkten Vorsprung für die FBP, bei den folgenden LT-Wahlen 2001 sogar 13,2 Prozentpunkte, bei den GR-Wahlen 2003 nur noch mit ganz knappem Vorsprung, bei den Landtagswahlen 2005 wieder deutlich mit 14,1 Prozentpunkten Vorsprung. Doch dann war die relativ lange Phase der FBP-Führung wieder vorbei. Es folgten die GR-Wahlen 2007, welche die VU mit 4,8 Prozentpunkten vor der FBP sah. Einen Vorsprung von 0,6 Prozent hielt die VU auch bei den LT-Wahlen 2009, sogar 5,9 Prozentpunkte bei den GR-Wahlen 2011, um dann bei den LT-Wahlen 2013 wieder mit 6 Prozentpunkten hinter der FBP zu landen. Doch schon die GR-Wahlen 2015 sahen wieder die VU mit 5,8 Prozentpunkten vorne, die LT-Wahlen 2017 hingegen die FBP mit 1,5 Prozentpunkten Vorsprung, schliesslich lag bei den GR-Wahlen 2019 wieder die VU 2,3 Prozentpunkte vor der FBP.

Abbildung 56: Schaan – Parteistimmen bei Landtagswahlen (LT) und Gemeinderatswahlen (GR) 1974–2019 (in Prozent)

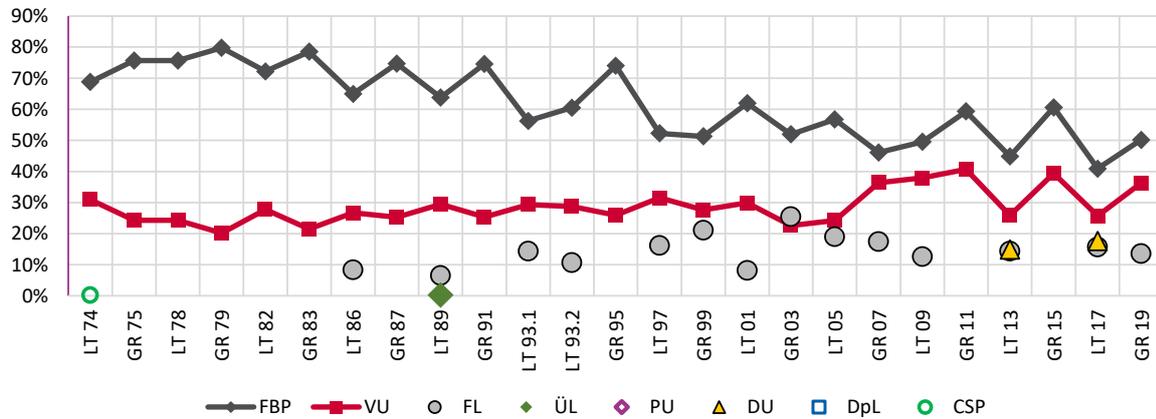


Quelle: eigene Ermittlung aufgrund amtlicher Wahlergebnisse.

Planken

In Planken lag bei allen Wahlen die FBP vor der VU. Der einst übermächtige Vorsprung ist allerdings im Verlauf der Jahrzehnte kleiner geworden. Die grösste Differenz zeigte sich bei den GR-Wahlen 1987 mit 49,5 Prozentpunkten, ähnlich hoch bei den GR-Wahlen 1991 und 1995 mit 49,3 beziehungsweise 48,1 Prozentpunkten Vorsprung. Der tiefste Wert war mit 9,7 Prozentpunkten Vorsprung für die FBP ebenfalls bei GR-Wahlen, und zwar im Jahr 2007. Seitdem bewegt sich der Vorsprung bei rund 15 bis 20 Prozent, also deutlich weniger als die 40 bis 60 Prozentpunkte Differenz in den 1970er- und 1980er-Jahren.

Abbildung 57: Planken – Parteistimmen bei Landtagswahlen (LT) und Gemeinderatswahlen (GR) 1974–2019 (in Prozent)

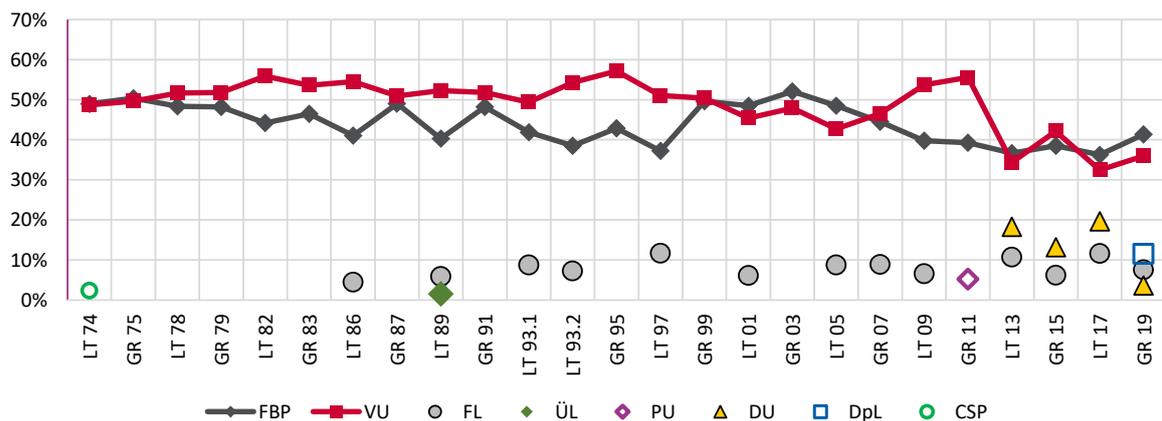


Quelle: eigene Ermittlung aufgrund amtlicher Wahlergebnisse.

Eschen-Nendeln

In Eschen-Nendeln hatte die VU gegenüber der FBP bis 1999 bei fast allen Wahlen einen Vorsprung, der maximal 15,8 Prozentpunkte betrug, nämlich bei den vorgezogenen LT-Wahlen im Herbst 1993. Einzig bei den LT-Wahlen 1974 und den folgenden GR-Wahlen 1975 hatte die FBP einen kleinen Vorsprung von 0,3 beziehungsweise 0,7 Prozentpunkten gegenüber der VU. In der danach folgenden VU-Dominanz war deren Vorsprung nicht immer komfortabel, bei den GR-Wahlen 1987 lag er sogar unter 2 Prozentpunkten, bei den GR-Wahlen 1999 sogar bei weniger als 1 Prozentpunkt. Zwei Jahre später lag erstmals seit Mitte der 1970er-Jahre wieder die FBP vorne, indem sie bei den LT-Wahlen 2001 einen Vorsprung von 3,1 Prozentpunkte erzielte, den sie bei den beiden folgenden beiden Wahlen noch leicht ausbauen konnte. Von nun an ging es hin und her. Bei den GR-Wahlen 2007 lag die VU mit 2 Prozentpunkten Vorsprung wieder knapp vor der FBP und konnte diesen Vorsprung bei den folgenden GR- und LT-Wahlen deutlich auf 13,9 beziehungsweise 16,3 Prozentpunkte ausbauen. Bei den LT-Wahlen 2013 lag jedoch plötzlich wieder die FBP mit 2,3 Prozentpunkten vorne, zwei Jahre später bei den GR-Wahlen wieder die VU mit 5,5 Prozentpunkten, zwei Jahre später bei den LT-Wahlen wieder die FBP mit einem Vorsprung von 3,8 Prozentpunkten, den sie bei den GR-Wahlen 2019 auf 5,4 Prozentpunkte ausbauen konnte.

Abbildung 58: Eschen-Nendeln – Parteistimmen bei Landtagswahlen (LT) und Gemeinderatswahlen (GR) 1974–2019 (in Prozent)

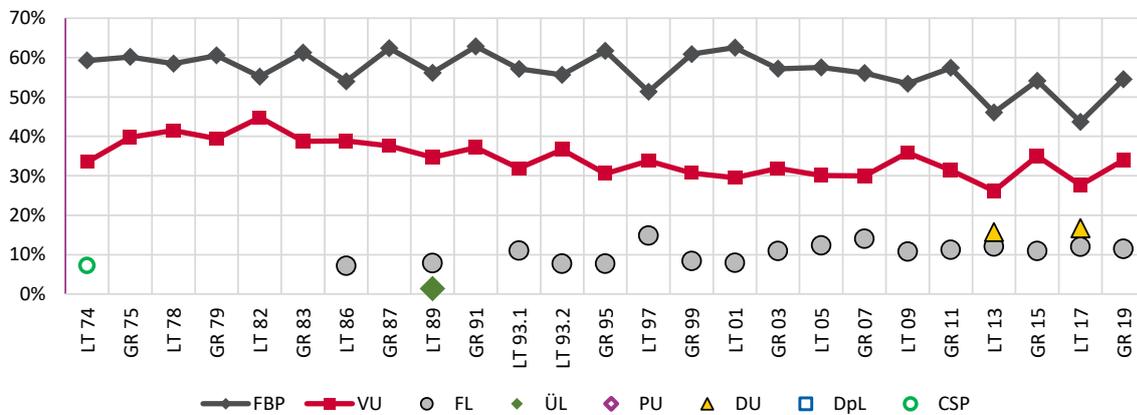


Quelle: eigene Ermittlung aufgrund amtlicher Wahlergebnisse.

Mauren-Schaanwald

Die Gemeinde Mauren-Schaanwald ist fest in der Hand der FBP. Den grössten Vorsprung gegenüber der VU erzielte sie bei den LT-Wahlen 2001 mit 33 Prozentpunkten, aber auch die GR-Wahlen 1995 mit 31,1 und die GR-Wahlen 1999 mit 30,2 Prozentpunkten Differenz waren besonders markant. Die geringste Differenz zeigte sich bei den LT-Wahlen 1982, als der Vorsprung auf 10,4 Prozentpunkte geschmolzen war, aber gleich darauf wieder auf über 20 Prozent stieg. Weitere relative Schwächen erlebte die FBP bei den LT-Wahlen 1986 mit «nur» 15,1 Prozentpunkten Vorsprung. Andere Wahlen mit weniger als 18 Prozentpunkten Vorsprung waren die LT-Wahlen 1978, 1997, 1999 und 2017. Bei GR-Wahlen weist die FBP meistens einen grösseren Vorsprung gegenüber der VU auf als bei LT-Wahlen.

Abbildung 59: Mauren-Schaanwald – Parteistimmen bei Landtagswahlen (LT) und Gemeinderatswahlen (GR) 1974–2019 (in Prozent)

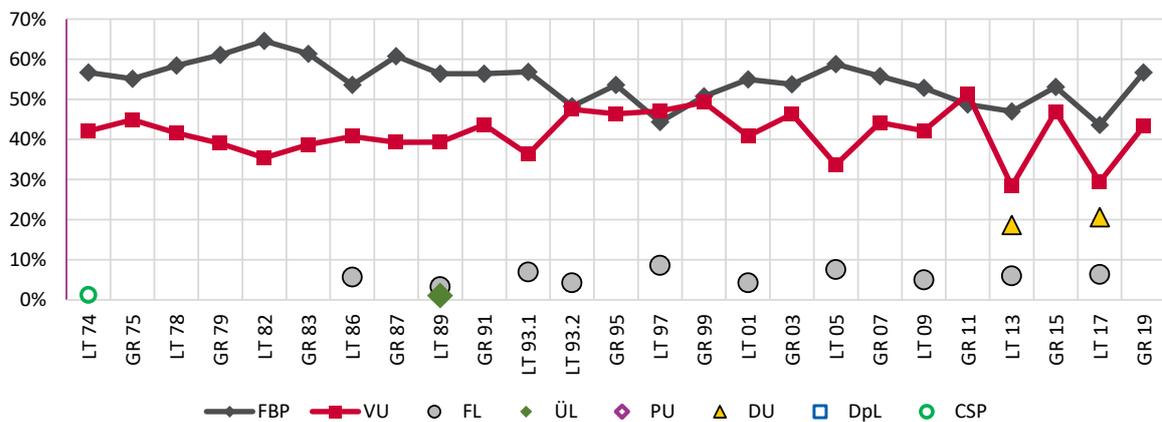


Quelle: eigene Ermittlung aufgrund amtlicher Wahlergebnisse.

Gamprin-Bendern

In Gamprin-Bendern schnitt die FBP meistens besser ab als die VU. Den maximalen Vorsprung erzielte sie bei den LT-Wahlen 1982 mit 29,1 Prozentpunkten Differenz. Erstmals bei den LT-Wahlen 1997 lag die VU mit 2,7 Prozentpunkten Differenz vor der FBP, verlor aber bei den folgenden GR-Wahlen 1999 wieder und lag mit 1,5 Prozentpunkten Rückstand knapp hinter der FBP. Diese verteidigte den Vorsprung in der Folge und erzielte bei den LT-Wahlen 2005 mit 25,1 Prozentpunkten Vorsprung sogar den grössten Vorsprung gegenüber der VU seit 1986. Bei den folgenden Wahlen sank der Vorsprung der FBP auf etwas mehr als 10 Prozent, bis die VU bei den GR-Wahlen 2011 das zweite Mal stärker abschnitt als die FBP, allerdings nur mit 2,6 Prozentpunkten Differenz. Bereits bei den LT-Wahlen 2013 war das vormalige Kräfteverhältnis wieder hergestellt und die FBP lag bei den folgenden Wahlen mindestens 6,2 Prozentpunkte vorne, so bei den GR-Wahlen 2015, maximal sogar 18,6 Prozentpunkte wie bei den LT-Wahlen 2013, da die VU einen schweren Dämpfer hinnehmen musste, ähnlich auch bei den LT-Wahlen 2017.

Abbildung 60: Gamprin-Bendern – Parteistimmen bei Landtagswahlen (LT) und Gemeinderatswahlen (GR) 1974–2019 (in Prozent)

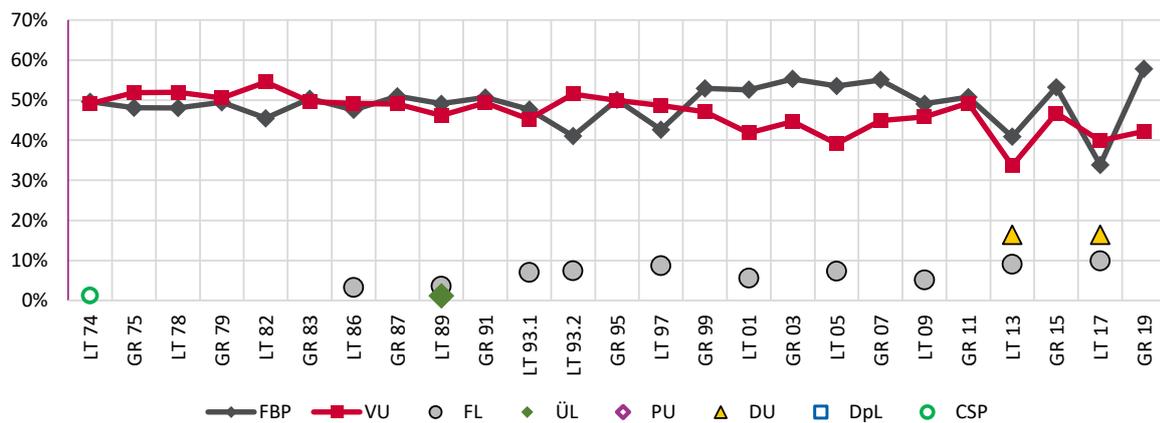


Quelle: eigene Ermittlung aufgrund amtlicher Wahlergebnisse.

Ruggell

In Ruggell kommt es zu relativ vielen Mehrheitswechseln. Bei allen Wahlen zwischen 1974 und den Frühjahrswahlen 1993 betrug die Stimmdifferenz zwischen VU und FBP maximal 9 Prozentpunkte bei den Landtagswahlen 1982, bei allen anderen Wahlen weniger als 4 Prozentpunkte. Von 1974 bis 1999 wechselten die Mehrheiten regelmässig: knappe FBP-Führung bei den LT-Wahlen 1974, knappe VU-Führung bei den folgenden GR- und LT-Wahlen bis 1982, knapper FBP-Vorsprung bei den GR-Wahlen 1983, wieder die VU knapp vorne bei den LT-Wahlen 1986, ab dann wieder eine FBP-Führung bis zu den Herbstwahlen zum LT 1993, als die VU einen deutlichen Vorsprung von 10,5 Prozentpunkten herausholte. Sie lag jedoch bei den folgenden GR-Wahlen 1995 wieder 0,2 Prozentpunkte hinter der FBP, zwei Jahre später bei den LT-Wahlen wieder 6 Prozentpunkte vor der Rivalin, zwei Jahre später bei den GR-Wahlen 1999 wiederum 5,8 Prozentpunkte hinter der FBP. Nun folgte eine längere Phase, in welcher die FBP mindestens 1,5 Prozentpunkte Vorsprung hatte (GR-Wahlen 2011), maximal sogar 14,4 Prozentpunkte (LT-Wahlen 2005). Auch bei den GR-Wahlen 2015 hatte sie noch einen Vorsprung von 6,5 Prozentpunkten, doch bereits zwei Jahre später bei den LT-Wahlen 2017 einen Rückstand von 6 Prozentpunkten. Eine neuerliche Wende kam zwei Jahre später, als bei den GR-Wahlen 2019 die FBP mit dem grössten Vorsprung seit 1974, nämlich 15,6 Prozentpunkten Differenz, siegte.

Abbildung 61: Ruggell – Parteistimmen bei Landtagswahlen (LT) und Gemeinderatswahlen (GR) 1974–2019 (in Prozent)

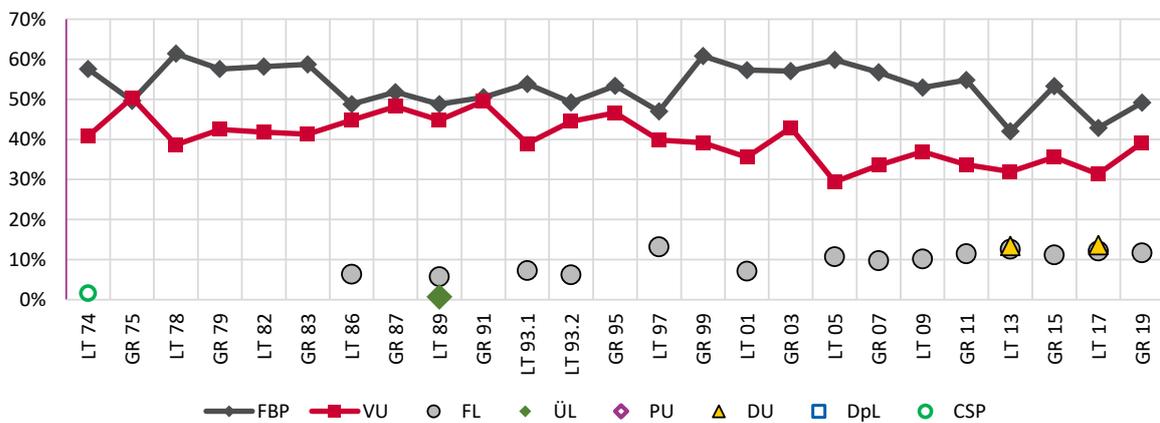


Quelle: eigene Ermittlung aufgrund amtlicher Wahlergebnisse.

Schellenberg

In Schellenberg lag die FBP bei allen Wahlen ausser bei den GR-Wahlen 1975 vor der VU. Obwohl die FBP bei den Wahlen von 1974 bis 1983 meist einen Vorsprung von mehr als 15 Prozentpunkten gegenüber der VU erzielte, lag die VU bei den GR-Wahlen 1975 einen knappen Prozentpunkt vor der FBP. Seit den LT-Wahlen 1986 bis Mitte der 1990er-Jahre blieben die Differenzen zugunsten der FBP meist deutlich unter 10 Prozentpunkten, ausser bei den LT-Wahlen im Frühjahr 1993, als der Vorsprung der FBP 14,9 Prozentpunkte betrug. Mit den GR-Wahlen 1999 begann ein erneuter Höhenflug der FBP, zunächst mit 21,7 Prozentpunkten Vorsprung bei den GR-Wahlen 1999, aber auch bei den folgenden GR- und LT-Wahlen bis 2011 mit einem Vorsprung von 14,1 Prozentpunkten bei den GR-Wahlen 2003 bis 30,3 Prozentpunkten bei den LT-Wahlen 2005. Nach 2011 betrug der Vorsprung der FBP noch zwischen 9,9 Prozentpunkten bei den GR-Wahlen 2019 und 17,8 Prozentpunkten bei den GR-Wahlen 2015.

Abbildung 62: Schellenberg – Parteistimmen bei Landtagswahlen (LT) und Gemeinderatswahlen (GR) 1974–2019 (in Prozent)

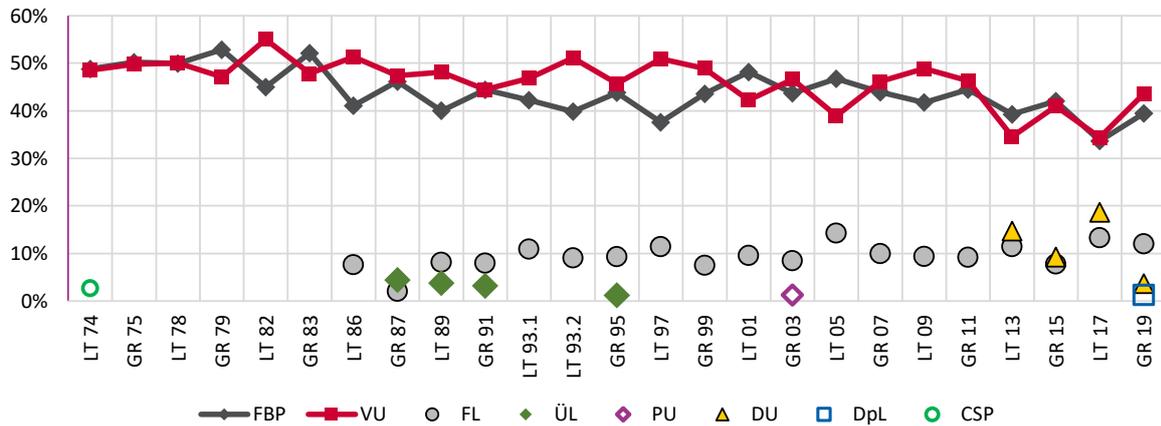


Quelle: eigene Ermittlung aufgrund amtlicher Wahlergebnisse.

Oberland

Werden die Stimmen aus allen Gemeinderatswahlen beziehungsweise Landtagswahlen in Oberländer Gemeinden zusammengenommen, zeigt sich während der gesamten Periode von 1974 bis 2019 ein Kopf-an-Kopf-Rennen der beiden Grossparteien FBP und VU.

Abbildung 63: Oberland – Parteistimmen bei Landtagswahlen (LT) und Gemeinderatswahlen (GR) 1974–2019 (in Prozent)

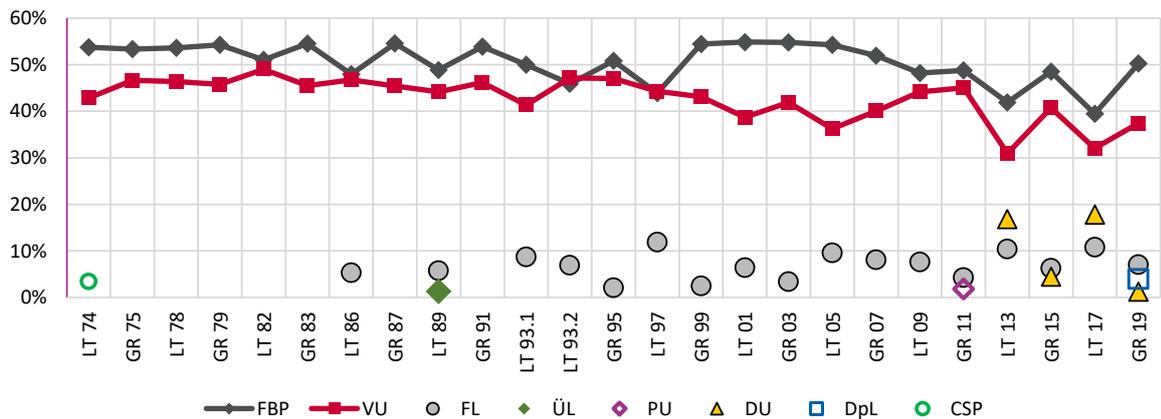


Quelle: eigene Ermittlung aufgrund amtlicher Wahlergebnisse.

Unterland

Im Unterland weist die FBP gegenüber der VU traditionell einen Vorsprung auf. Einzig bei den Landtagswahlen im Herbst 1993 und 1997 lag die VU 1,3 beziehungsweise 0,4 Prozentpunkte vor der FBP. Bei allen anderen Landtagswahlen sowie bei allen Gemeinderatswahlen erzielte die FBP mehr Stimmen als die VU. Mit 18 Prozentpunkten Vorsprung distanzierte dabei die FBP die VU bei den Landtagswahlen 2005 am deutlichsten.

Abbildung 64: Unterland – Parteistimmen bei Landtagswahlen (LT) und Gemeinderatswahlen (GR) 1974–2019 (in Prozent)



Quelle: eigene Ermittlung aufgrund amtlicher Wahlergebnisse.

10. WAHL DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSIONEN SEIT 1975

KURZ UND BÜNDIG

Bei der Wahl der Geschäftsprüfungskommissionen von 1999 bis 2019 zeigen sich folgende Tendenzen:

- Die GPKs widerspiegeln deutlich die parteipolitischen Mehrheitsverhältnisse in den Gemeinden.
- FBP und VU sind auch in Bezug auf die Zusammensetzungen der GPKs dominant.
- Häufig stehen nicht mehr Kandidierende zur Auswahl, als Mandate zu verteilen sind.
- Zu zweiten Wahlgängen ist es selten gekommen; wegen der Abschaffung des Grundmandatserfordernisses wird es bei künftigen Wahlen keine zweiten Wahlgänge geben.
- Der Frauenanteil war unter den Kandidierenden maximal 30 Prozent, unter den Gewählten maximal 27 Prozent.

Zu diesem Kapitel

Die Ergebnisse der GPK-Wahlen werden nicht in Form von amtlichen Kundmachungen publiziert. Für die Datensammlung dieses Berichtes wurden entsprechenden Meldungen in den liechtensteinischen Tageszeitungen (Liechtensteiner Volksblatt, Liechtensteiner Vaterland) herangezogen.

Wie bei anderen Wahlen dürfen bei der Wahl der GPK nur die amtlichen Stimmzettel verwendet werden. Seit den Wahlen 2015 sind in jeder Gemeinde drei Mitglieder der GPK zu wählen. Jeder Stimmzettel hat daher eine Stimmkraft von drei Stimmen. Bei den Wahlen 1999 bis 2011 hätten Gemeinden auch fünf Mitglieder wählen können, dies war aber in keiner Gemeinde der Fall.

Die Wähler/-innen dürfen nur einen, nicht mehrere Stimmzettel verwenden, ansonsten ihre Stimme ungültig ist. Die Stimmzettel dürfen jedoch verändert werden, indem nicht gewünschte Kandidierende gestrichen werden und/oder Kandidierende anderer Wählergruppen auf die Stimmzettel geschrieben werden. Wie bei anderen Wahlen verlieren Kandidierende eine Kandidatenstimme im Falle des Streichens oder gewinnen eine Kandidatenstimme, wenn sie auf einem anderen Stimmzettel notiert werden. Die nicht einzelnen Kandidierenden zuzuordnenden Stimmen sind Zusatzstimmen, die der Wählergruppe des betreffenden Stimmzettel angerechnet werden. Kandidatenstimmen plus Zusatzstimmen ergeben die Parteistimmen, die für die Ermittlung der Mandatszahl relevant sind.

10.1. Termine der GPK-Wahlen

Bei der Terminierung der GPK-Wahlen von 1999 bis 2019 zeigt sich eine Tendenz zur Koordinierung der Termine zwischen den Gemeinden. Bei den ersten Wahlen wurde die gesetzliche Vorgabe, dass innerhalb von sechs Monaten nach den Gemeindewahlen die GPK zu wählen ist, sehr unterschiedlich umgesetzt. Als erste Gemeinden organisierten Gamprin-Bendern und Schellenberg am 13. Juni 1999²⁶ die Wahlen, weitere fünf Gemeinden folgten an den nächsten beiden Wochenenden im Juni, drei Gemeinden im September und als letzte Gemeinde Mauren-Schaanwald am 3. Oktober. Eine Nachwahl beziehungsweise ein zweiter Wahlgang war in keiner Gemeinde erforderlich.

Bei den GPK-Wahlen 2003 gab es nur noch drei unterschiedliche Termine. Fünf Gemeinden wählten am 15. Juni, weitere fünf am 29. Juni, als letzte Gemeinde folgte Schaan am 24. August. Die Wahl in Schaan war verschoben worden, weil festgestellt wurde, dass der von der FL nominierte Kandidat Walter Wachter vorher Mitglied im Gemeinderat gewesen war und daher von einer GPK-Kandidatur ausgeschlossen werden musste. Die FL nominierte daher Georg Kaufmann nach und die Wahl fand erst am 24. August statt. Alle GPK-Sitze konnten bereits im ersten Wahlgang besetzt werden.

2007 wurde erstmals die GPK-Wahl in allen Gemeinden an einem einheitlichen Termin durchgeführt, und zwar am 17. Juni. In drei Gemeinden musste eine Nachwahl durchgeführt werden, da nur zwei der drei Mandate im ersten Wahlgang besetzt werden konnten. Die Nachwahl fand in Eschen-Nendeln am 22. Juli, in Schaan und Planken am 29. Juli statt.

2011 wurde in allen Gemeinden am 19. Juni gewählt und es konnten im ersten Wahlgang alle Mandate zugeteilt werden.

2015 wurde ebenfalls in allen Gemeinden am gleichen Tag gewählt, nämlich am 14. September, wobei wiederum im ersten Wahlgang alle Mandate verteilt werden konnten.

2019 legten die Gemeinden den Wahltermin auf den 8. September fest, in Triesenberg fand die Wahl jedoch erst eine Woche später statt, da am Wochenende des 8. September das internationale Walsertreffen anberaumt war. In Triesen, Triesenberg und Schaan war ein zweiter Wahlgang notwendig, um das dritte GPK-Mandat zu besetzen. Diese Nachwahl fand einheitlich am 24. November statt.

Tabelle 30: Datum der Wahl der Geschäftsprüfungskommissionen 1997–2019

Jahr	Gemeinde	1. Wahlgang	2. Wahlgang
1999	Gamprin-Bendern, Schellenberg	13.6.	
	Vaduz, Balzers	20.6.	
	Triesenberg, Schaan, Planken	27.6.	
	Triesen, Eschen-Nendeln, Ruggell	26.9.	
	Mauren-Schaanwald	3.10.	
2003	Balzers, Mauren-Schaanwald, Gamprin-Bendern, Ruggell, Schellenberg	15.6.	
	Vaduz, Triesen, Triesenberg, Planken, Eschen-Nendeln	29.6.	
	Schaan	24.8.	
2007	Alle Gemeinden	17.6.	
	Eschen-Nendeln		22.7.
	Schaan		29.7.
	Planken		29.7.
2011	Alle Gemeinden	19.6.	

²⁶ Es wird hier und an anderen Stellen nur das Datum des Wahlsonntags angegeben. Tatsächlich waren bis zu den Wahlen 2011 die Wahllokale nicht nur am Sonntagvormittag, sondern auch am Freitagabend geöffnet. Die Öffnung der Wahllokale am Freitagabend wurde mit Beschluss des Landtages vom 19. September 2012 zur Abänderung des Volksrechtgesetzes (LGBL 2012.357) beendet.

2015	Alle Gemeinden	14.9.
2019	Alle Gemeinden ausser Triesenberg	8.9.
	Triesenberg	15.9.
	Triesen	24.11.
	Triesenberg	24.11.
	Schaan	24.11.

10.2. GPK-Kandidierende

In den folgenden Abschnitten wird die Zahl der Kandidierenden nach Gemeinden, nach Parteien und nach Geschlecht dargestellt.

Kandidierende nach Gemeinden

In allen Gemeinden waren bei allen Wahlen von 1999 bis 2019 jeweils drei GPK-Mandate zu vergeben, insgesamt also 18 Mandate in den sechs Oberländer, 15 Mandate in den fünf Unterländer Gemeinden. Dies ergibt für die gesamte Periode im Oberland 108 Mandate, im Unterland 90, insgesamt somit 198 GPK-Sitze. Auf diese 198 Sitze bewarben sich im ersten Wahlgang nur 227 Personen (Faktor 1,15). Im Oberland waren es 126 (Faktor 1,17), im Unterland 101 (Faktor 1,12). Die Wählergruppen stellen somit im ersten Wahlgang nur wenig mehr Personen zur Wahl, als tatsächlich Mandate zu vergeben waren. Dabei zeigt sich eine abnehmende Tendenz. Standen 1999 und 2003 noch 41 Personen für die 33 zu vergebenden Mandate zur Wahl, waren es bei den folgenden Wahlen noch 35, 36, 37 und 2019 wieder 37 Personen.

Das Maximum an Kandidierenden in einer Gemeinde zeigte sich mit fünf Personen 1999 in Vaduz, Balzers und Planken, 2003 in Triesen und Schaan, 2019 in Eschen-Nendeln. Am grössten war die Auswahl in der gesamten Periode von 1999 bis 2019 in Ruggell, da dort bei fünf der sechs Wahlen vier Kandidierende zur Auswahl standen – jeweils zwei Vertreter/-innen der FBP und der VU. Bei der Hälfte der Wahlen standen in Balzers, Triesen, Schaan, Planken und Eschen-Nendeln mehr als drei Kandidierende zur Wahl. In Gamprin-Bendern trifft dies für zwei der sechs Wahlen zu. In Vaduz standen nur 1999 mehr als drei Personen zur Wahl, und zwar drei FBP- und zwei VU-Vertreter/-innen. In Triesenberg und Mauren-Schaanwald kandidierten dagegen bei allen Wahlen jeweils nur drei Personen für die drei GPK-Sitze. In Mauren-Schaanwald waren es jedes Mal zwei FBP-Vertreter und ein Kandidat der VU, in Triesenberg von 1999 bis 2015 umgekehrt zwei Vertreter/-innen der VU und ein FBP-Kandidat. 2019 kandidierte dagegen in Triesenberg je ein Vertreter der VU, der FBP und der FL.

Tabelle 31: Anzahl Kandidierende in den Gemeinden 1999–2019

	5 Kandidierende	4 Kandidierende	3 Kandidierende
1999	Vaduz, Balzers, Planken	Gamprin-Bendern, Ruggell	6 weitere Gemeinden
2003	Triesen, Schaan	Balzers, Eschen-Nendeln, Gamprin-Bendern, Ruggell	5 weitere Gemeinden
2007		Triesen, Ruggell	9 weitere Gemeinden
2011		Schaan, Planken, Eschen-Nendeln	8 weitere Gemeinden
2015		Triesen, Balzers, Schaan, Ruggell	7 weitere Gemeinden
2019	Eschen-Nendeln	Planken, Ruggell	8 weitere Gemeinden

Kandidierende nach Parteien

Am meisten Kandidierende im ersten GPK-Wahlgang präsentierte in der Zeit von 1999 bis 2019 die FBP mit 114 Personen, gefolgt von der VU mit 97 Kandidierenden. Die anderen Parteien nominierten nur in wenigen Gemeinden eigene Kandidierende, am meisten die FL, die bei den Wahlen 1999, 2003, 2007 und 2019 je drei Personen nominierte, 2011 und 2015 jedoch gar nicht antrat. DU kandidierte 2015 in Triesen und Schaan, 2019 in keiner Gemeinde. DpL kandidierte 2019 in Triesen und Eschen-Nendeln. Weder DU noch DpL schaffte es bisher in eine Gemeinde-GPK.

Die FBP schlug bei allen Wahlen ausser 2007 mehr Personen vor als die VU. 2007 war das Verhältnis mit je 16 Kandidierenden ausgeglichen.

Tabelle 32: GPK-Kandidierende nach Parteien 1999–2019

	1999	2003	2007	2011	2015	2019	Total
FBP	22	21	16	19	18	18	114
VU	16	17	16	17	17	14	97
FL	3	3	3			3	12
DU					2		2
DpL						2	2
Total	41	41	35	36	37	37	227

Kandidierende nach Geschlecht

Insgesamt kandidierten im ersten Wahlgang bei den GPK-Wahlen in allen Gemeinden zusammen 21,6 Prozent Frauen. Der Frauenanteil variiert zwischen 11,4 Prozent im Jahr 2007 und 27,0 Prozent in den Jahren 2015 und 2019.

Von allen 114 FBP-Kandidierenden waren 18,4 Prozent Frauen, unter den 97 VU-Kandidierenden 23,7 Prozent. Mit einem Drittel Frauen war der Frauenanteil bei der FL – 4 der 12 Kandidierenden waren Frauen – etwas höher. DU hat bisher mit zwei Männern kandidiert, bei der DpL waren es ein Mann und eine Frau und somit der höchste Anteil mit 50 Prozent.

Tabelle 33: GPK-Kandidierende nach Geschlecht 1999–2019

	1999	2003	2007	2011	2015	2019	Total
Männer	30	34	31	28	27	27	178
Frauen	11	7	4	8	10	10	49
% Frauen	26.8	17.1	11.4	22.2	27.0	27.0	21.6
Total	41	41	35	36	37	37	227

10.3. Zweite Wahlgänge

Zu einem zweiten Wahlgang beziehungsweise einer Nachwahl kam es, wenn im ersten Wahlgang nicht alle GPK-Mandate vergeben wurden. Bei den Wahlen 1999 bis 2019 galt das Grundmandatsanforderungsmerkmal. Wenn also eine Wählergruppe diese Hürde nicht nahm, konnte deren Kandidat auch nicht ein allfällig zu verteilendes Restmandat zugeteilt werden. Das Restmandat wurde somit jener Wählergruppe zugeteilt, die ein Grundmandat erreicht hatte und die grösste Reststimmzahl aufwies. Hatte diese Wählergruppe jedoch nicht mehr Kandidierende nominiert, als bereits im Grundmandat gewählt wurden, konnte sie das Restmandat nicht übernehmen. Eine andere Partei mit Grundmandat konnte an deren Stelle das Restmandat bekommen, falls sie mehr Kandidierende als

bereits Gewählte auf ihrem Wahlvorschlag hatte. Sie konnte somit das Restmandat von der anderen Partei erben. Hatte auch diese Partei keine weiteren Personen nominiert, musste eine Nachwahl, also ein zweiter Wahlgang, durchgeführt werden.

Grundsätzlich konnte bei einem zweiten Wahlgang sowohl die Person erneut kandidieren, die am Grundmandat gescheitert war, es können aber auch neue Vorschläge von Wählergruppen eingebracht werden. Bei allen bisherigen zweiten Wahlgängen stand jeweils nur eine einzige Person zur Wahl.

Zu Nachwahlen kam es 2007 in Schaan, Eschen-Nendeln und Planken sowie 2019 in Triesen, Triesenberg und Schaan. 2007 hatte in den drei Gemeinden der Kandidat der FL das Grundmandat nicht erreicht. Das Restmandat wurde daher in Schaan und Planken der VU zugesprochen, in Eschen-Nendeln der FBP. In allen drei Fällen hatten diese Parteien jedoch keine zusätzlichen Personen nominiert, ebenso wenig die andere Partei, die die Grundmandatshürde geschafft hatte. Bei den Nachwahlen stand jeweils nur ein Kandidat derjenigen Partei zu Wahl, welcher das Restmandat zugeteilt worden war. Die Wahl war eine reine Formsache, da nur eine Person zur Auswahl stand. In Schaan wurde somit Manfred Beck (VU) statt Walter Wachter (FL) GPK-Mitglied, in Planken Edgar Hasler (VU) statt Hubert Beck (FL), in Eschen-Nendeln Jürgen Zech (FBP) statt Wolfgang Marxer (FL).

2019 kam es aus den gleichen Gründen wie 2007 zu Nachwahlen, allerdings scheiterte dieses Mal neben der FL in Triesenberg und Schaan auch die DpL in Triesen am Grundmandatserfordernis. Auch bei diesen Wahlgängen waren nur jeweils drei Personen nominiert worden. In Triesen wurde ein neuer Kandidat der FBP, welcher das Restmandat zufiel, für die Nachwahl nominiert und gewählt. In Triesenberg und Schaan ging das Restmandat an die VU, die jedoch auf eine Kandidatur bei der Nachwahl verzichtete, sodass die am Grundmandat gescheiterten FL-Kandidaten ohne Gegenkandidaten nochmals antraten und gewählt wurden. Die VU begründete den Verzicht damit, dass es im Sinne der Transparenz sei, dass mehr Wählergruppen in der GPK vertreten seien (Josef Hermann, Vorsitzender der VU-Ortsgruppe Schaan, in einem Leserbrief am 18. September 2019 im Liechtensteiner Vaterland/Liechtensteiner Volksblatt). In Triesen wurde somit Michael Kindle (FBP) statt Klaus-Dieter Kindle (DpL) gewählt, in Triesenberg wurde Stefan Schädler (FL) im zweiten Wahlgang gewählt, in Schaan Walter Wachter (FL) im zweiten Wahlgang.

Der Aufwand für GPK-Wahlen, bei denen exakt so viele Kandidierende wie zu vergebende Mandate zur Auswahl stehen, stand zunehmend in der Kritik, ebenso der Aufwand für rein formale zweite Wahlgänge. Bereits 2007 kam es zu entsprechenden Diskussionen (Liechtensteiner Vaterland vom 19. Juni 2007). Die Wahlen 2019 zeigten zudem, dass in zwei Gemeinden am Grundmandat Gescheiterte als Alleinkandidierende nochmals antraten und gewählt wurden. Bei den meisten Wahlen sprachen sich im Prinzip die Parteien im Vorfeld ab, wer wie viele Kandidierende nominiert, insbesondere in Gemeinden mit klaren Mehrheitsverhältnissen. Daher wurde ins Feld geführt, ob in Fällen, bei denen gleich viele Kandidierende wie zu vergebende Mandate vorliegen, nicht auf eine Wahl verzichtet werden könnte und sogenannte «stille Wahlen» ohne Urnengang vorzuziehen wären²⁷. Dies wurde allerdings nicht umgesetzt.

Einen speziellen Weg schlugen 2019 die Parteien in Balzers ein. Sie nominierten je eine Person aus den Reihen der FBP, VU und FL auf einer Einheitsliste, der sogenannten Wählergruppe «FBP – FL – VU (gemeinsame Liste)». Da dies offiziell die einzige Wählergruppe war, wurden ihr alle drei Mandate zugeteilt und das Problem des Grundmandatserfordernisses für die Kandidatin der FL und einer allfälligen Nachwahl wurde auf diese Weise umgangen (Gemeinde Balzers – Protokoll über die Wahl der GPK vom 8. September 2019; Liechtensteiner Vaterland vom 18. September 2019).

²⁷ Kritisch zu stillen Wahlen äusserten sich Abg. Günther Kranz in der Landtagsdebatte über die Abänderung des Gemeindegesetzes 2012 (LTP 2012, S. 1309) oder Abg. Rainer Beck in einer anderen Landtagsdebatte über die Abänderung des Gemeindegesetzes (LTP 2019, S. 2657). In einem Bericht im Liechtensteiner Vaterland vom 18. September 2019 zitiert Derisée Vogt die Parteipräsidenten der FBP und der VU, welche in einem Schreiben an die Vorsteher anregten, im Falle einer Zahl von GPK-Kandidaten, die der Zahl zu wählender GPK-Mitglieder entspricht, keine Urnenwahl durchzuführen (sogenannte stille Wahl). Die Abschaffung des Grundmandatserfordernisses macht nun künftig immerhin die Durchführung eines zweiten Wahlganges obsolet.

Aufgrund der Abschaffung des Grundmandatserfordernisses im Jahr 2020 wird bei künftigen GPK-Wahlen kein zweiter Wahlgang erforderlich sein, sofern genügend Kandidatenvorschläge vorliegen (siehe Gesetz vom 5. März 2020 über die Abänderung des Gemeindegesetzes weiter oben).

Tabelle 34: Zweite Wahlgänge bei GPK-Wahlen 1999–2019

Jahr	Gemeinde	Beschreibung
2007	Schaan	FL-Kandidat scheitert am Grundmandat; Restmandat an VU, aber keine weiteren Kandidaten von VU oder FBP nominiert. Nachnominierter VU-Kandidat gewählt.
	Eschen-Nendeln	FL-Kandidat scheitert am Grundmandat; Restmandat an FBP, aber keine weiteren Kandidaten von FBP oder VU nominiert. Nachnominierter FBP-Kandidat gewählt.
	Planken	FL-Kandidat scheitert am Grundmandat; Restmandat an VU, aber keine weiteren Kandidaten von VU oder FBP nominiert. Nachnominierter VU-Kandidat gewählt.
2019	Triesen	DpL-Kandidat scheitert am Grundmandat; Restmandat an FBP, aber keine weiteren Kandidaten von FBP oder VU nominiert. Nachnominierter FBP-Kandidat gewählt.
	Triesenberg	FL-Kandidat scheitert am Grundmandat; Restmandat an VU, aber keine weiteren Kandidaten von VU oder FBP nominiert. FL-Kandidat im zweiten Wahlgang gewählt.
	Schaan	FL-Kandidat scheitert am Grundmandat; Restmandat an VU, aber keine weiteren Kandidaten von VU oder FBP nominiert. FL-Kandidat im zweiten Wahlgang gewählt.

10.4. Unvereinbarkeiten

Unvereinbarkeiten mit der Mitgliedschaft in einer GPK können aufgrund bestimmter gegenwärtiger oder vergangener Amtstätigkeit oder aufgrund von engen verwandtschaftlichen Beziehungen bestehen. In solchen Fällen kann eine Person nicht für die GPK kandidieren oder das Mandat nicht antreten. Nach Art. 59 GemG betrifft dies Personen, die in der laufenden oder vorangegangenen Amtsperiode dem Gemeinderat angehörten oder wer mit einer der folgenden Personen verheiratet ist, in eingetragener Partnerschaft lebt oder eine faktische Lebensgemeinschaft führt: Vorsteher/-in; Vizevorsteher/-in; Gemeindegassier/-in; Verwalter/-in eines Gemeindegutes. Aufgrund einer Gesetzesänderung können seit 2020 auch generell Bedienstete der Gemeindeverwaltung nicht Mitglied in der GPK sein (LGBl. 2020.163) (siehe auch Abschnitt « Passives Wahlrecht » in Kapitel 4).

Am 15. Juni 2003 wurde Thomas Büchel (FBP) in Schellenberg in die GPK gewählt und dies wurde von der Wahlkommission als korrekt anerkannt. Doch dann wurde die Wahl für ungültig erklärt, da Büchel der Bruder der damaligen Vizevorsteherin war. Daher musste eine Nachwahl durchgeführt werden. Das Liechtensteiner Volksblatt berichtete am 17. Juni 2003, dass diese Konstellation auch in den vorangegangenen vier Jahren so gewesen war, aber von niemandem bemerkt oder kritisiert worden sei.

Im August 2003 wurde in Schaan der Kandidat der FL, Walter Wachter, zur GPK-Wahl nicht zugelassen, weil er in der vorangegangenen Mandatsperiode dem Gemeinderat angehört hatte. Die ursprünglich im Juni angesetzte Wahl musste daher auf den August 2003 verschoben werden (Liechtensteiner Volksblatt vom 25. August 2003).²⁸

Tabelle 35: Unvereinbarkeiten bei GPK-Wahlen 1999–2019

Jahr	Gemeinde	Beschreibung
2003	Schellenberg	Ungültigerklärung der Wahl eines FBP-Kandidaten wegen Verwandtschaft mit Vizevorsteherin
2003	Schaan	Nichtzulassung des FL-Kandidaten wegen Mitgliedschaft im Gemeinderat in der vorangegangenen Periode und daher Verschiebung der Wahl

²⁸ In der GPK-Wahl am 24. August 2003 wurden schliesslich Irene Wenaweser (382 Stimmen) und Daniel Brunhart (317) von der FBP sowie Herbert Frick (321, VU) gewählt. Die zweite VU-Kandidatin Judith Davida-Morscher (237) scheiterte ebenso wie der nachnominierte FL-Kandidat Georg Kaufmann (224).

10.5. In GPK Gewählte

In allen Gemeinden waren von 1999 bis 2019 jeweils drei Mitglieder für die GPK zu wählen. In den folgenden Abschnitten wird dargestellt, wie sich die Gewählten nach Parteien und Geschlecht verteilen.

Gewählte nach Parteien bei Wahlen von 1999 bis 2019

Mit 107 der 198 von 1999 bis 2019 in allen Gemeinden zu vergebenden Mandaten weist die FBP den grössten Erfolg auf. Sie gewann bei den GPK-Wahlen 54 Prozent aller Sitze, die VU 43,4 Prozent (86 Mandate). Von den anderen Parteien war nur die FL erfolgreich, die 1999 und 2003 einen Sitz gewann, 2019 drei Sitze, somit insgesamt 2,5 Prozent der Mandate in der Zeit von 1999 bis 2019. Den grössten Vorsprung erzielte die FBP 2003 mit einem Anteil von 60,6 Prozent der Mandate, das schlechteste Ergebnis 2015, als das einzige Mal die VU mehr Mandate eroberte als die FBP, nämlich 17 gegenüber 16 der FBP.

2011 hätte die FBP in Vaduz eigentlich Anspruch auf zwei Mandate gehabt. Da sie aber nur einen Kandidaten vorschlug, erbte die VU in der Person von Wolfgang Strunk das Mandat. Das Gleiche widerfuhr der FBP 2015 in Triesen, wo der DU-Kandidat am Grundmandat scheiterte und Hansjörg Hemmerle als zweiter VU-Kandidat das FBP-Restmandat erbte, da die FBP nur eine Person nominiert hatte.

Tabelle 36: GPK-Mandate nach Partei 1999–2019

	1999	2003	2007	2011	2015	2019	Total
FBP	19	20	17	17	16	18	107
VU	13	12	16	16	17	12	86
FL	1	1	0			3	5
DU					0		0
DpL						0	0
Total	33	33	33	33	33	33	198

Gewählte nach Parteien und Gemeinde

Die Erfolge der Parteien in den einzelnen Gemeinden widerspiegeln weitgehend die politischen Kräfteverhältnisse. So ist in den Gemeinden mit deutlichem politischem Übergewicht der FBP diese Partei auch bei den GPK-Wahlen führend. Dies ist besonders augenfällig in den Unterländer Gemeinden Mauren-Schaanwald, Gamprin-Bendern und Schellenberg, wo zwei GPK-Sitze regelmässig und häufig ohne Kampfwahl an die FBP gehen, ein Sitz an die VU. Dagegen weist die VU in Balzers und Triesenberg einen Vorsprung gegenüber der FBP auf: Insgesamt 11 Mandate gingen bei den Wahlen 1999 bis 2019 an die VU, 6 an die FBP, ein Mandat an die FL. Enger sind die Verhältnisse in Vaduz, Schaan, Eschen-Nendeln und Ruggell, weniger ausgeprägt in Triesen.

Tabelle 37: GPK-Mandate nach Partei 1999–2019

	Vaduz	Triesen	Balzers	Triesenberg	Schaan	Planken	Eschen-Nendeln	Mauren-Schaanwald	Gamprin-Bendern	Ruggell	Schellenberg	Total
FBP	10	11	6	6	8	11	9	12	12	10	12	107
VU	8	7	11	11	9	5	9	6	6	8	6	86
FL			1	1	1	2						5
Total	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	198

Gewählte nach Geschlecht

Unter den Kandidierenden von 1999 bis 2019 waren 21,6 Prozent Frauen, unter den Gewählten 18,2 Prozent. Der höchste Frauenanteil unter den Gewählten zeigte sich 2015 mit 30,3 Prozent, der tiefste 2003 mit 9,1 Prozent.

Die Frauen hatten also durchschnittlich geringere Wahlchancen als die Männer. Dies war besonders deutlich bei den GPK-Wahlen 1999 und 2003 der Fall. 2007 dagegen waren die Wahlchancen der Frauen etwas besser als diejenigen der Männer, 2015 sogar deutlich besser, 2011 und 2019 hingegen diejenigen der Männer.

Tabelle 38: GPK-Mandate nach Geschlecht 1999–2019

	1999	2003	2007	2011	2015	2019	Total
Männer	27	30	29	27	24	25	162
Frauen	6	3	4	6	10	8	36
% Frauen	18.2	9.1	12.1	18.2	30.3	24.2	18.2
% Frauen Kandidierende	26.8	17.1	11.4	22.2	24.3	27.0	21.6
Total	33	33	33	33	33	33	198

→ Stimmzettel und GPK-Wahlen Triesen 2019 als Beispiel im Anhang.

GLOSSAR

Im Glossar werden wichtige Begriffe im Zusammenhang mit der Wahl von Gemeindeorganen erläutert.

Ausschluss	Unvereinbarkeit eines Amtes mit einer anderen Funktion; betrifft beispielsweise Vorsteher/-in oder Mitglieder des Gemeinderates, die nicht Mitglied der Geschäftsprüfungskommission sein können; ebenso können enge verwandtschaftliche Beziehungen eine Unvereinbarkeit auslösen.
Bürgermeister	Bezeichnung des → Vorstehers von Vaduz. 1861 gab ein fürstlicher Erlass den Gemeindevorstehern von Vaduz das Recht, den Titel «Bürgermeister» zu führen (Ulrike Mayr, Patrick Sele: «Vaduz (Gemeinde)», in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online; Stand: 31.12.2011).
D'Hondt-Verfahren	Methode der Zuteilung von Mandaten an Wählergruppen. In Liechtenstein bei Gemeindevahlen von 1974 bis 2018 bei der Zuteilung von → Restmandaten angewendet. Reststimmen der Wählergruppen werden nebeneinander notiert, darunter die Hälfte, ein Drittel etc. Die Restmandate werden in der Reihenfolge der höchsten Reststimmenzahlen an die Wählergruppen verteilt. Zum geänderten Verfahren bei der Zuteilung von Restmandaten siehe → Hagenbach-Bischoff-Verfahren
Demokraten pro Liechtenstein	→ DpL
Die Unabhängigen	→ DU
DpL	Demokraten pro Liechtenstein; 2018 als Abspaltung von DU gegründete Partei, im Landtag der Mandatsperiode von 2017 bis 2021 unter der Bezeichnung → Neue Fraktion geführt.
DU	Die Unabhängigen; seit 2013 bestehende Partei, auf Initiative des aus der Landtagsfraktion der Vaterländischen Union ausgetretenen Abgeordneten Harry Quaderer; 2018 spaltete sich die Partei und es formierte sich neben der DU die → DpL.
FBP	Fortschrittliche Bürgerpartei; seit 1918 bestehende Partei und seitdem neben der → VU und deren Vorläuferin die dominierende politische Kraft in Liechtenstein.
FL	Freie Liste; seit 1985 bestehende Partei.
Fortschrittliche Bürgerpartei	→ FBP
Freie Liste	→ FL
Gemeindekassier	→ Säckelmeister
Gemeinden	Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, die in ihrem eigenen Wirkungskreis ihre Angelegenheiten unter Aufsicht des Staates selbstständig ordnen und verwalten und weitere Aufgaben des Staates im übertragenen Wirkungskreis besorgen (Art. 3 und Art. 4 GemG 1996). Liechtenstein ist in elf Gemeinden aufgeteilt.
Gemeinderat	Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindevorsteher (→ Vorsteher) und je nach Einwohnerzahl aus unterschiedlich vielen weiteren Mitgliedern des Gemeinderates, die von der → Gemeindeversammlung gewählt werden. Je nach Gemeindegesetz und Gemeindeordnung variieren die Zahlen der Mitglieder des Gemeinderates in der Zeit von 1864 bis 2020. Bis 1941 wurde auch der Säckelmeister von der Gemeindeversammlung als Mitglied des Gemeinderats gewählt. Nach GemG von 1864 gab es einen ständigen und einen erweiterten Gemeinderat (→ Gemeinderat, ständiger; → Gemeinderat, erweiterter), nach GemG 1959 hiessen die Bezeichnungen engerer und erweiterter Gemeinderat (→ Gemeinderat, engerer; → Gemeinderat, erweiterter). Seit der Revision des GemG 1959 im Jahr 1974 ist die Zweiteilung des Gemeinderates aufgehoben.
Gemeinderat, engerer	Das GemG 1959 bestimmte, dass sowohl ein engerer (vormals ständiger Gemeinderat: → Gemeinderat, ständiger) wie auch ein erweiterter Gemeinderat gewählt wird (mit dem GemG 1974 aufgehoben). In den Aufgabenbereich des engeren Gemeinderates fielen nach Art. 44 GemG 1959 alle Angelegenheiten, die nicht in die Kompetenzen der Gemeinde- oder Bürgerversammlung oder den Aufgabenbereich des erweiterten Gemeinderates fielen. Der engere Gemeinderat war für die laufenden Geschäfte zuständig, der erweiterte Gemeinderat (→ Gemeinderat, erweiterter) für besonders wichtige Geschäfte.

Gemeinderat, erweiterter	Das GemG 1959 bestimmte, dass sowohl ein engerer wie auch ein erweiterter Gemeinderat (vormals verstärkter Gemeinderat: → Gemeinderat, verstärkter) gewählt wird (mit dem GemG 1974 aufgehoben). Art. 43 GemG 1959 listete die Kompetenzen des erweiterten Gemeinderates auf. Der erweiterte Gemeinderat war für besonders wichtige Geschäfte wie Statuten, Aufnahme von Darlehen, Festsetzung von Steuerzuschlägen, Gemeindebudget und Genehmigung der Jahresrechnung, Bauordnung und Überbauungspläne u.a. zuständig.
Gemeinderat, ständiger	Das GemG 1864 sah die Wahl eines ständigen Gemeinderates und eines verstärkten Gemeinderates (→ Gemeinderat, verstärkt) durch die → Gemeindeversammlung vor. Der ständige Gemeinderat bestand aus dem Ortsvorsteher (→ Vorsteher), dem Gemeindegassier (→ Säckelmeister; bis 1941) und einer bestimmten Anzahl an Gemeinderäten (§ 51 GemG 1864) und wurde für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der ständige Gemeinderat war für Beratungen und Beschlüsse in allen Angelegenheiten zuständig, die nicht Gegenstand der Beschlussfassung der Gemeindeversammlung oder des verstärkten Gemeinderates waren. Mit dem GemG 1959 wurde der ständige Gemeinderat in engerer Gemeinderat umbenannt (→ Gemeinderat, engerer).
Gemeinderat, verstärkter	Das GemG 1864 sah die Wahl eines ständigen Gemeinderates (→ Gemeinderat, ständiger) und eines verstärkten Gemeinderates durch die → Gemeindeversammlung vor. Der verstärkte Gemeinderat bestand aus dem Ortsvorsteher, dem Gemeindegassier bzw. → Säckelmeister (bis 1941), den übrigen Mitgliedern des ständigen Gemeinderates sowie aus einer der Zahl des ständigen Gemeinderates gleichkommenden Anzahl von Gemeindegassierern und niedergelassenen Staatsbürgern. Die Mitglieder des verstärkten Gemeinderates wurden von Fall zu Fall durch die Gemeindeversammlung, welche die Einberufung des verstärkten Gemeinderates beschlossen hatte, aus den stimmberechtigten Gemeindegassierern gewählt (§ 66 GemG 1864). Der verstärkte Gemeinderat traf Entscheidungen bei einem Rechtsstreit, bei Statuten und der Verwendung des Gemeindegassierbodens, Entscheidungen über Anlehen, Bewilligung von Umlagen, bei angefochtenen Beschlüssen des ständigen Gemeinderates, der Bescheidung der revidierten Gemeindegassierrechnung und der Beratung und Beschlussfassung über in die Gemeindeversammlung eingebrachten Anträge in Aktion (§ 71 GemG 1864). Mit dem GemG 1959 wurde der verstärkte Gemeinderat in erweiterter Gemeinderat (→ Gemeinderat, erweiterter) umbenannt.
Gemeindegassier	→ Schulrat
Gemeindegassierkommission	Basierend auf dem Steuergesetz von 1921 bis 1998 in den einzelnen Gemeinden von der → Gemeindeversammlung gewählte Kommission mit drei bis fünf Mitgliedern, bei Bedarf auch Ersatzmitgliedern (Art. 4 Steuergesetz 1923) oder generell zwei bis drei Ersatzmitgliedern (Art. 4 Steuergesetz 1961). Mitglieder der Regierung und Landesbeamte waren nicht wählbar (ab 1961 auch Bankbeamte). Die Gemeindegassierkommission übernahm in Zusammenarbeit mit der Steuerverwaltung und mit beratender Stimme der Landessteuergassierkommission oder des Steuergassierkommissars die Einschätzung von Steuerpflichtigen aufgrund der von der Steuerverwaltung geprüften Steuererklärungen.
Gemeindeversammlung	Gemeindeversammlung bezeichnet einerseits die tatsächliche Versammlung der Stimm- und Wahlberechtigten (→ Wahlberechtigung) einer → Gemeinde, um Sachverhalte zu erörtern und gegebenenfalls Entscheidungen zu treffen (Beschluss der Gemeindeversammlung). Gemeindeversammlung bezeichnet andererseits die Gesamtheit der Stimm- und Wahlberechtigten einer Gemeinde. Ein Beschluss der Gemeindeversammlung erfolgt daher nicht zwingend an einer tatsächlichen Versammlung, sondern kann auch in Form einer Urnenwahl oder -abstimmung erfolgen.
Gemeindegassier	→ Vorsteher
Gemeindegassierwahlen, Gemeinderatswahlen	Wahl des Vorstehers/der Vorsteherin (→ Vorsteher) und der weiteren Mitglieder des → Gemeinderates. Die Wahlen erfolgen am gleichen Tag und finden alle vier Jahre im März des Jahres statt, an welcher die vierjährige Amtszeit ausläuft; bei der Vorsteherwahl kann es allenfalls zu einem zweiten Wahlgang kommen. Amtsantritt ist der 1. Mai nach den Wahlen.

Geschäftsprüfungs-kommission	Gemäss Art. 25 Abs. 2 Bst. c GemG 1996 von der → Gemeindeversammlung in einer Urnenabstimmung (Art. 35) zu wählendes Gremium, welches die Aufgaben der vormaligen → Rechnungsrevisoren übernimmt. Die Wahl der Geschäftsprüfungskommission (GPK) erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach den Gemeinderatswahlen. 1996 wurde festgelegt, dass die GPK aus drei oder fünf Mitgliedern besteht, 2012 nach Art. 56 Abs. 1 GemG einheitlich in allen Gemeinden drei Mitglieder. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre (Art. 56). Die GPK kontrolliert die Verwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinde. Sie kann sich zur Kontrolle des Rechnungswesens der Dienste einer von der Regierung anerkannten Revisionsgesellschaft bedienen (Art. 57).
Grundmandat	Zuteilung von Mandaten aufgrund der Stimmenzahl der einzelnen Parteien und der Berechnung einer → Wahlzahl (→ Hagenbach-Bischoff-Verfahren). Falls auf diese Weise nicht alle Mandate vergeben sind, erfolgt die Zuteilung von → Restmandaten.
Grundmandats-erfordernis	Hürde bei der Zuteilung von Mandaten. Es werden bei einer allfälligen Restmandatszuteilung nur Wählergruppen berücksichtigt, die bei der Zuteilung von Mandaten in der ersten Runde mindestens ein → Grundmandat erzielt haben. Mit Gesetz vom 5. März 2020 zur Abänderung des Gemeindegesetzes (LGBL. 2020.163) aufgehoben.
Hagenbach-Bischoff-Verfahren	<p>Methode der Zuteilung von Mandaten (→ Grundmandat; → Restmandat) an Wählergruppen mittels Berechnung eines Quotienten.</p> <p>Grundmandat: Die Gesamtzahl an Stimmen wird durch die um eins erhöhte Zahl der Mandate geteilt (= Quotient oder → Wahlzahl). Es werden den Parteien jeweils so viele Grundmandate (auf ganze Zahl abgerundet) zugeteilt, als die Wahlzahl in der Stimmenzahl einer Partei enthalten ist.</p> <p>Restmandat: Die Gesamtzahl der Stimmen einer Partei wird durch die um eins erhöhte Zahl der ihr bereits zugeteilten Mandate geteilt (Quotient). Im Falle der Verteilung eines Restmandates geht dieses an die Partei mit dem höchsten Quotienten. Für weitere Restmandate werden die Quotienten wiederholt berechnet.</p> <p>In Liechtenstein bei Gemeindewahlen seit 1974 bei der Zuteilung von Grundmandaten angewandt, seit 2018 auch bei der Zuteilung von Restmandaten.</p>
Kassier	→ Säckelmeister
Kirchenrat	Von der → Gemeindeversammlung zu wählendes Gremium, welches nach § 83 GemG 1864 für die Verwaltung des Kirchengutes zuständig war. Das Gesetz vom 14. Juli 1870 über die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden (LGBL. 1870.004) präziserte die Aufgaben des Kirchenrates und regelte in Art. 2, dass dem Kirchenrat folgende Mitglieder angehörten: der Ortsseelsorger, je ein Gemeinratsmitglied der eingepfarrten Gemeinden, je ein von den Bürgerversammlungen der eingepfarrten Gemeinden gewähltes Mitglied sowie ein Abgeordneter des Patrons, wo der Patron noch an der Bestreitung der Kirchengeschäften, namentlich bei Baulichkeiten, teilnahm. Dem Kirchenrat oblagen die Genehmigung von Kirchengeschäften und weitere finanzielle Angelegenheiten, die Ernennung des Mesmers und der Abschluss der Kirchenrechnung (siehe Zuständigkeiten gemäss Gesetz vom 3. März 1945 betreffend den Organistendienst, LGBL. 1945.009). Mit dem GemG 1959 fiel die Zuständigkeit für die Wahl des Kirchenrates dem erweiterten Gemeinderat (→ Gemeinderat, erweitert) zu. LGBL. 1870.004 ist weiterhin in Kraft, die Praxis weicht jedoch stark davon ab.
Majorzwahlrecht	Wahlrecht, bei welchem die Zuteilung von Mandaten an die Kandidierenden mit den meisten Stimmen erfolgt. In der Regel werden Vertreter/-innen der stimmenstarken Parteien dabei bevorteilt und es kann zu erheblichen Abweichungen zwischen dem Stimmenanteil von Parteien und deren Anteil an Mandaten führen.
Mehrheitswahlrecht	→ Majorzwahlrecht
Neue Fraktion	Neutrale Bezeichnung der → DpL im Landtag bis zum Ende der Mandatsperiode 2017–2021, da DpL 2017 bei den Landtagswahlen noch nicht kandidiert hatte und erst 2018 als Abspaltung von DU gegründet wurde.
Ortsschulrat	→ Schulrat
Ortsvorsteher	→ Vorsteher
Parteifrei	Selbstgewählte Bezeichnung von Kandidierenden oder Mandataren/Mandatarinnen, Synonym für parteiunabhängig.
Partei	→ Wählergruppe

Pfründe	Pfründe (Benefizium) bezeichnen ein Kirchenamt, welches mit einer Vermögensausstattung verbunden ist, welches dem Unterhalt und der Versorgung des Amtsinhabers dient. Im 20. Jahrhundert reichten die Pfründe für einen standesgemässen Unterhalt der Seelsorgegeistlichen nicht mehr aus, sodass mit verschiedenen Gesetzen und Vereinbarungen andere Wege gesucht wurden (Herbert Wille, «Pfründe», in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online; Stand: 31.12.2011).
Präsentationsrecht	Recht eines Patrons, bei der Besetzung eines Kirchenamtes (→ Pfründe) dem Bischof mit grundsätzlich bindender Wirkung einen geeigneten Seelsorger vorzuschlagen. Der Patron ist umgekehrt verpflichtet, das bepfändete Kirchenamt (Besoldung des Pfarrers oder Kaplans) zu dotieren und die Baulast der betreffenden Kirche zu tragen. Vormalig meist beim Fürsten, bei dem Churer Bischof, dem Domkapitel oder auswärtigen Klöstern verankert, übernahmen ab dem 19. Jahrhundert zunehmend auch die Gemeinden entsprechende Funktionen (Herbert Wille, «Patronat (Kirchensatz)», in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online; Stand: 31.12.2011).
Proporzwahlrecht	Wahlrecht, bei welchem die Zuteilung von Mandaten im Verhältnis zur Stimmenzahl der einzelnen Parteien erfolgt.
PU	Parteiunabhängig; eigenständige Kandidatur ohne organisierte Wählergruppe oder Partei.
Parteiunabhängig	→ PU
Quotient	→ Wahlzahl
Rechnungsausschuss	Nach § 85 GemG 1864 von der → Gemeindeversammlung alljährlich zu wählender Ausschuss mit drei Mitgliedern aus dem Kreis der stimmbfähigen Bürger und Niedergelassenen. Der Rechnungsausschuss war für die Revision der Gemeindefinanzrechnung des vergangenen Jahres und das «Präliminar» (Voranschlag, Budget) für das künftige Jahr zuständig. Mit dem GemG 1959 übernahmen diese Aufgabe die → Rechnungsrevisoren.
Rechnungsrevisoren	Gemäss GemG 1959 drei von der → Gemeindeversammlung zu wählende Personen, deren Mandatsdauer mit derjenigen des engeren Gemeinderates (→ Gemeinderat, engerer) zusammenfiel. Sie waren für die Prüfung der Führung des Gemeindehaushaltes, die Revision der Jahresrechnung sowie die Amtsführung der Gemeindebehörden in Bezug auf die Finanzen zuständig (vormalig: → Rechnungsausschuss). Mit dem GemG 1996 übernahm die → Geschäftsprüfungskommission die Aufgaben der Rechnungsrevisoren.
Restmandat	Zuteilung von Mandaten an die Wählergruppen, falls nach der Zuteilung der → Grundmandate nicht bereits alle Mandate vergeben sind. Die Restmandatsverteilung erfolgte von 1974 bis 2018 nach dem Verfahren von → d'Hondt, seitdem nach → Hagenbach-Bischoff.
Revisoren	→ Rechnungsrevisoren
Säckelmeister	Gemeindekassier, der basierend auf dem Gemeindegesetz von 1864 von der → Gemeindeversammlung direkt gewählt wurde und neben dem Vorsteher und einer ungeraden Zahl an gewählten weiteren Mitgliedern des Gemeinderates ebenfalls Mitglied des Gemeinderates war. Mit der Revision des Gemeindegesetzes von 1941 wurde die Direktwahl des Säckelmeisters aufgehoben und dieser unter der Bezeichnung Gemeindekassier neu vom Gemeinderat ernannt (Gesetz vom 18. Dezember 1941 über die Neuorganisation des Gemeindekassierwesens, LGBL. 1941.026). Im gleichen Zuge wurde die Zahl der durch die Wahl bestimmten ständigen Gemeinderäte um einen Gemeinderat erhöht (Art. 3). (Siehe auch: Markus Burgmeier, «Säckelmeister», in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online; Stand: 31.12.2011).
Schulrat	Von der → Gemeindeversammlung zu wählendes Gremium, welches nach § 82 GemG 1864 und der Konstitutionellen Verfassung von 1862 den Gemeinden einen Einfluss auf das Schulwesen gewährte. Der Schulrat setzte sich aus dem Ortsvorsteher und zwei von der Gemeindeversammlung für eine Dauer von drei Jahren gewählten Schulräten zusammen (§ 82 GemG 1864). Mit dem GemG 1959 fiel die Zuständigkeit für die Wahl des Schulrates dem erweiterten Gemeinderat (→ Gemeinderat, erweiterter) zu. Das GemG 1959 verwendet auch die Bezeichnungen «Gemeineschulrat» (Art. 7 Abs. 1) und «Ortschulrat» (Art. 43 Bst. h). Im GemG 1996 wird der Schulrat nicht erwähnt, hingegen überträgt das Schulgesetz (LGBL. 1972.007) dem «Gemeineschulrat» zahlreiche Aufgaben. In der Praxis hat der Gemeineschulrat den Status einer Gemeindekommission, welcher in der Regel ein Mitglied oder Mitglieder des GR, Vertreter/-innen der Lehrerschaft, der Eltern und weitere Mitglieder angehören.

Steuerkommission	→ Gemeindesteuerkommission
Stimmberechtigung	→ Wahlberechtigung
Stimmzettel	Amtlicher Zettel, mit welchem bei Wahlen bekundet wird, welche Personen man wählt. Gemäss § 55 GemG 1864 erfolgte die Wahl des ständigen Gemeinderates (→ Gemeinderat, ständiger) «mündlich oder mittels Stimmzettel». Gemäss Art. 36 GemG 1959 waren Stimmzettel bei Gemeindewahlen wie bis anhin ohne vorgedruckte Namen. Art. 48 VRG 1973 regelte neu, dass nur amtliche Stimmzettel verwendet werden dürfen, somit also die gedruckten Stimmzettel, die die Bezeichnung der einzelnen Wählergruppe und die Namen der von ihnen nominierten Kandidierenden enthalten. Diese Wahlvorschläge werden als → Wahllisten bezeichnet.
Überparteiliche Liste	→ ÜL
ÜL (ÜLV, ÜLL)	Überparteiliche Liste; 1987 in Vaduz als ÜLV erstmals kandidierend, mit Mandaten in Vaduz 1987 und 1991 und in Triesenberg 1991 und 1995, bei Landtagswahlen 1989 erfolglos als ÜLL angetreten, 1999 aufgelöst. (Siehe: Wilfried Marxer, «Überparteiliche Liste», in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online; Stand: 31.12.2011.)
Vaterländische Union	→ VU
Verhältnismehrrecht	→ Proporzwahlrecht
Vermittler	Vermittler und deren Stellvertreter wurden basierend auf dem Gesetz über Vermittlerämter von 1915 (2014 aufgehoben) von der → Gemeindeversammlung gewählt. Sie standen unter Aufsicht des Landgerichtes und führten Vermittlungsverhandlungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Sühneverhandlungen.
Vorsteher	Von der → Gemeindeversammlung im → Mehrheitswahlrecht gewählter oberster Vertreter der Gemeinde. Er leitet die Verwaltung, sorgt für den Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen und weiteren Aufgaben der → Gemeinde, beaufsichtigt Gemeindeanlagen und Bauwerke und vertritt die Gemeinde nach aussen. Der Vorsteher ist neben den weiteren Mitgliedern des → Gemeinderates Teil des Gemeinderates und dort stimmberechtigt. Der Vaduzer Vorsteher trägt die Bezeichnung → Bürgermeister.
Vorsteherkonferenz	Mehrmals jährlich stattfindende Zusammenkunft der → Vorsteher der liechtensteinischen → Gemeinden, um die Tätigkeit der Gemeinden zu koordinieren, Informationen auszutauschen u.a. Die Vorsteherkonferenz hat keine Beschlusskompetenz, da diese bei den einzelnen Vorstehern oder den Gemeinderäten liegt.
VU	Vaterländische Union; Partei, 1936 aus dem Zusammenschluss der Christlich-sozialen Volkspartei (seit 1918) und dem Liechtensteiner Heimatdienst (1933–1935) entstanden; neben der → FBP die dominierende politische Kraft in Liechtenstein.
Wahlausschluss	Siehe → Ausschluss.
Wahlberechtigung	Eigenschaften, die zur Teilnahme an Wahlen legitimieren. Die Teilnahme an Wahlen bedingt die liechtensteinische Staatsbürgerschaft und den ordentlichen Wohnsitz in einer liechtensteinischen Gemeinde. Das Wahlalter betrug gemäss Konstitutioneller Verfassung von 1862 24 Jahre, 1922 gemäss Volksrechtegesetz 21 Jahre, 1969 auf 20 Jahre gesenkt, seit dem Jahr 2000 18 Jahre (Abänderung Art. 29 Verfassung 1921). Bis 1984 galt auf Landesebene das Stimm- und Wahlrecht nur für Männer, in den Gemeinden wurde das Frauenstimm- und -wahlrecht zwischen 1976 und 1986 eingeführt. Vom 19. Jahrhundert bis in die Gegenwart galten teilweise noch weitere Gründe für den Ausschluss vom Wahlrecht, etwa wegen Armengenössigkeit, Vormundschaft, laufenden Konkursverfahren oder strafrechtlicher Verurteilung.
Wählergruppe	Seit dem Volksrechtegesetz von 1922 gebräuchliche Bezeichnung für Parteien und andere Vereinigungen, die unter einer betreffenden Wählergruppenbezeichnung zu einer Wahl antreten.
Wahlkommission	Kommission, die für die Durchführung und die Korrektheit von Wahlen verantwortlich ist. Sie wird nach der → Gemeindewahl für die Dauer von vier Jahren bestellt und besteht gemäss Art. 19 VRG 1973 aus dem Gemeindevorsteher (→ Vorsteher) als Vorsitzendem, höchstens sechs weiteren Mitgliedern und höchstens drei Ersatzmitgliedern für den Verhinderungsfall, ferner aus einer entsprechenden Anzahl an Stimmzählern/ Stimmzählerinnen. Bei Wahlen haben die beteiligten → Wählergruppen Anspruch auf paritätische Besetzung.

Wahlliste	<p>Vormals Liste der wählbaren Personen. Nach § 53 GemG 1864 war dies das bereinigte Verzeichnis aller wahlberechtigten Gemeindebürger und Niedergelassenen. Am Wahltag schrieben die Wähler die Namen von Personen aus der Wahlliste, denen man die Stimme geben wollte, auf ihren → Stimmzettel.</p> <p>Seit der Einführung amtlich vorgedruckter Stimmzettel 1973 mit Auflistung der Kandidierenden werden diese Kandidatenvorschläge der einzelnen Wählergruppen als Wahllisten bezeichnet, ebenso in Art. 77 GemG 1996. Bei Gemeindewahlen wurde dies erstmals 1975 angewandt und gleichzeitig das Verhältniswahlrecht (→ Proporzwahlrecht) auf Gemeindeebene eingeführt.</p>
Wahlzahl	<p>Quotient, ermittelt aus der Stimmenzahl geteilt durch die Anzahl Mandate plus eins; → Hagenbach-Bischoff-Verfahren.</p>

LITERATUR

- Batliner, Martin (1993): Die politischen Volksrechte im Fürstentum Liechtenstein. Fribourg: Institut du Fédéralisme Fribourg Suisse (Diss. iur. Publikationen des Instituts für Föderalismus, 8).
- Biedermann, Klaus (2012): «Aus Überzeugung, dass er der Gemeinde von grossem Nutzen seyn werde». Einbürgerungen in Liechtenstein im Spannungsfeld von Staat und Gemeinden 1809–1918. Zürich/Vaduz: Chronos/Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein.
- Biedermann, Klaus (2019): Genossenschaften in Liechtenstein. In: Liechtensteinisches Landesmuseum (Hg.): 300 Jahre Fürstentum Liechtenstein. Vaduz, S. 170–179.
- Bielinski, Jan (1984): Die Gemeindeautonomie im Fürstentum Liechtenstein. Diss. iur. Universität Zürich: Vaduz.
- Brunhart, Andreas (2019): Liechtensteins Gemeinde- und Landesfinanzen unter besonderer Berücksichtigung von Steuerwettbewerb und Gemeindeautonomie. In: Liechtenstein-Institut (Hg.): Gemeinden – Geschichte, Entwicklung, Bedeutung. Bendern (Beiträge Liechtenstein-Institut, 45), S. 103–133.
- Brunhart, Andreas; Lorenz, Thomas (2016): Gemeindefinanzen, Finanzzuweisungen, Einnahmen und Ausgabenpolitik. Foliensatz eines Vortrages der Vortragsreihe Gemeinden – Geschichte, Entwicklung, Bedeutung vom 22. November 2016 in Schaan.
- Büchel, Donat (2011): Stille Wahl. In: Liechtenstein-Institut (Hg.): Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
- Burgmeier, Markus (2011): Säckelmeister. In: Liechtenstein-Institut (Hg.): Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
- Bussjäger, Peter (2014): Stellungnahme zum Postulat betreffend die Bedeutung und Sinnhaftigkeit des Gemeindebürgerrechts. Bendern.
- Bussjäger, Peter (2019): Gemeindekooperationen in Liechtenstein und Vorarlberg. Rechtsgrundlagen und Vergleich. In: Liechtenstein-Institut (Hg.): Gemeinden – Geschichte, Entwicklung, Bedeutung. Bendern (Beiträge Liechtenstein-Institut, 45), S. 135–148.
- Congress of Local and Regional Authorities (2018a): Local democracy in Liechtenstein. Monitoring report CG34(2018)15final. Strasbourg.
- Congress of Local and Regional Authorities (2018b): Local democracy in Liechtenstein. Recommendation 416 (2018), debated and adopted by the Congress on 28 March 2018 (34th session). Strasbourg.
- Congress of Local and Regional Authorities (Hg.) (2015): The current situation of local and regional democracy in the Council of Europe member states. Strasbourg.
- Derungs, Curdin; Fetz, Ursin (2018): Effizienzpotenziale der Liechtensteiner Gemeinden. Studie im Auftrag der Stiftung Zukunft.li. Hg. v. HTW Chur. Chur.
- Ehrenzeller, Bernhard; Brägger, Rafael (2012): Politische Rechte. In: Andreas Kley und Klaus Vallender (Hg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 52), S. 637–685.
- Fischer, Lisa (2016): «So braucht es ... Männer, die über Menschenkenntnis, Geschick, Ruhe und vor allem über einen praktischen, gesunden Verstand verfügen». In: Balzner Neujahrsblätter 22, S. 20–29.
- Frick, Karin (2014): Die Wahlchancen von Frauen in Liechtenstein und in der Schweiz. Ein Längs- und Querschnittsvergleich anhand der Wahlquote. Hauptseminararbeit «Arbeitstechniken in den Sozialwissenschaften». Balzers.
- Frick, Karin (2016): Proportionale Repräsentation bei den Liechtensteiner Gemeindewahlen 1987–2015. Eine Simulation der Wahlergebnisse unter verschiedenen Verhältniswahlssystemen. Bachelorarbeit Universität Bern, Institut für Politikwissenschaft. Balzers.
- Frommelt, Fabian (2019): Die vormoderne Gemeinde in Vaduz und Schellenberg. In: Liechtenstein-Institut (Hg.): Gemeinden – Geschichte, Entwicklung, Bedeutung. Bendern (Beiträge Liechtenstein-Institut, 45), S. 11–45.

- Geiger, Märten (2017): Rechtliche Ausgestaltung des Genossenschaftswesens in Liechtenstein. Zürich/St.Gallen: Dike (Schriften des Zentrums für liechtensteinisches Recht an der Universität Zürich, 9).
- Heinelt, Hubert; Magnier, Annick; Cabria, Marcello; Reynaert, Herwig (Hg.) (2018): Political Leaders and Changing Local Democracy: The European Mayor. Cham: Springer International Publishing (Governance and Public Management).
- Herovitsch, Daniela (1992): Die Veränderung der politischen Situation der Frau im Fürstentum Liechtenstein seit der Einführung des Frauenstimmrechtes im Jahr 1984. Diplomarbeit (Magister) Universität Salzburg. Salzburg.
- Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann (2012): Einführung von Geschlechterquoten auf den Wahllisten auf Gemeinde- und Landesebene. Bericht der Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann. Vaduz.
- Kutschera, Andrea; Miko, Katharina; Sauer, Birgit; Supper, Sylvia (2000): Das Feld, das mir nicht gehört. Eine Studie zur Frauenpolitik in Liechtenstein. In Auftrag gegeben von der Kommission für Gleichstellung von Mann und Frau. Unveröffentlicht. Wien.
- Ladner, Andreas; Keuffer, Nicolas; Baldersheim, Harald; Hlepas, Nicos; Swianiewicz, Pawel; Steyvers, Kristof; Navarro, Carmen (2019): Patterns of Local Autonomy in Europe. Cham: Springer International Publishing.
- Liechtenstein-Institut (Hg.) (2019): Gemeinden – Geschichte, Entwicklung, Bedeutung. Bendern (Beiträge Liechtenstein-Institut, 45).
- Märk-Rohrer, Linda (2014): Frauen und politische Parteien in Liechtenstein. Bendern (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 48).
- Marquardt, Bernd (2011): Gemeindegesezt. In: Liechtenstein-Institut (Hg.): Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
- Marxer, Veronika (1994): Zur Einführung des Frauenstimmrechtes in Liechtenstein. In: Frauenprojekt Liechtenstein (Hg.): Inventur. Zur Situation der Frauen in Liechtenstein. Bern/Dortmund: eFeF Verlag, S. 169–209.
- Marxer, Veronika (2012): Vom Bürgerrechtskauf zur Integration. Einbürgerungsnormen und Einbürgerungspraxis in Liechtenstein 1945–2008. Zürich/Vaduz: Chronos/Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein.
- Marxer, Wilfried (1997): Landtagswahlen vom 2. Februar 1997: Wahlergebnis der Frauen. Resultate einer repräsentativen Volksbefragung und von schriftlichen Umfragen bei den Landtagskandidatinnen und den Ortsgruppenvorsitzenden der Parteien (inkl. Tabellenband). Hg. Regierung des Fürstentums Liechtenstein. Vaduz.
- Marxer, Wilfried (2005): Wahlchancen von Frauen in der liechtensteinischen Politik. Analysen zu den Landtagswahlen 2005 in Liechtenstein (I). Bendern (Beiträge Liechtenstein-Institut, 30).
- Marxer, Wilfried (2011a): Gemeinderatswahlen 2011: Probleme der Rekrutierung von Kandidatinnen und Kandidaten. Bendern (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 31).
- Marxer, Wilfried (2011b): Überparteiliche Liste. In: Liechtenstein-Institut (Hg.): Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
- Marxer, Wilfried (2013): Landtagswahlen 2013 – Frauen im Fokus. Bendern (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 41).
- Marxer, Wilfried (2015): Parteien im Wandel. In: Mario Frick, Michael Ritter und Andrea Willi (Hg.): Ein Bürger im Dienst für Staat und Wirtschaft. Festschrift zum 70. Geburtstag von Hans Brunhart. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 56), S. 241–270.
- Marxer, Wilfried (2018): Direkte Demokratie in Liechtenstein. Entwicklung, Regelungen, Praxis. Bendern: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 60).
- Marxer, Wilfried (2019): Gemeindewahlen seit 1975 und Vorschau auf 2019: Stand 18. März 2019. Liechtenstein-Institut. Bendern.

- Marxer, Wilfried (2022): Direct Democracy at the Local Level: Liechtenstein. In: Christophe Emmanuel Premat (Hg.): Direct Democracy at the Local Level. Hershey, PA: IGI Global, S. 20-40.
- Marxer, Wilfried (2022): Liechtenstein. Two leading parties in a direct democratic framework. In: Gendźwiłł, Adam; Kjaer, Ulrik; Steyvers, Kristof (Hg.): The Routledge Handbook of Local Elections and Voting in Europe, S. 140-150.
- Marxer, Wilfried; Pállinger, Zoltán Tibor (2011): Direct Democracy at the local Level: a Comparison of eight Municipalities from four Countries around Lake Constance (Austria, Germany, Liechtenstein, Switzerland). In: Theo Schiller (Hg.): Local Direct Democracy in Europe. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften (Direct Democracy in Modern Europe, 2), S. 157-169.
- Meier, Markus (2018): 60 Jahre liechtensteinische Vorsteherkonferenz. Hg. v. Liechtensteinische Vorsteherkonferenz.
- Mayr, Ulrike; Sele, Patrick (2011): Vaduz (Gemeinde). In: Liechtenstein-Institut (Hg.): Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
- Nell, Job von (1987): Die politischen Gemeinden im Fürstentum Liechtenstein. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 12).
- Oehri, Donath (1999): Welche konkreten Probleme stellen sich für die Gemeinden? In: Herbert Wille und Georges Baur (Hg.): Staat und Kirche. Grundsätzliche und aktuelle Probleme. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 26), S. 290-302.
- Ospelt, Alois (2010): Geschichte des Laienrichtertums in Liechtenstein. In: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 109, S. 19-114.
- Ospelt, Alois (1999): Pfarrei – Gemeinde – Pfarrgemeinde: Vermögensverhältnisse, Kirchengutsverwaltung und Kirchenrechnungsführung am Beispiel von Vaduz. In: Herbert Wille und Georges Baur (Hg.): Staat und Kirche. Grundsätzliche und aktuelle Probleme. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 26), S. 114-150.
- Quaderer-Vogt, Rupert (2014): Bewegte Zeiten. Liechtenstein 1914 bis 1926. Drei Bände. Zürich/Vaduz: Chronos/Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein.
- Schiess Rütimann, Patricia M. (2015): Die historische Entwicklung des liechtensteinischen Gemeinderechts. BERN (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 50).
- Schiess Rütimann, Patricia M. (2016): Art. 110 LV. Stand: 14. Januar 2016. In: Liechtenstein-Institut (Hg.), *Kommentar zur Liechtensteinischen Verfassung*. Online-Kommentar. BERN: verfassung.li.
- Schiess Rütimann, Patricia M. (2019): Die Kompetenzen der Gemeinden bei der Verleihung des Staatsbürgerrechts. Ein Rechtsvergleich zwischen Liechtenstein und der Schweiz. In: Liechtenstein-Institut (Hg.): *Gemeinden – Geschichte, Entwicklung, Bedeutung*. BERN (Beiträge Liechtenstein-Institut, 45), S. 83-101.
- Schiller, Theo (Hg.) (2011): Local Direct Democracy in Europe. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften (Direct Democracy in Modern Europe, 2).
- Sochin D'Elia, Martina (2014): Das liechtensteinische Bürgerrecht in Geschichte und Gegenwart. BERN (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 45).
- Sochin D'Elia, Martina (2019): Ist das liechtensteinische Gemeindebürgerrecht noch zeitgemäss? In: Liechtenstein-Institut (Hg.): *Gemeinden – Geschichte, Entwicklung, Bedeutung*. BERN (Beiträge Liechtenstein-Institut, 45), S. 61-81.
- Steyvers, Kristof; Gendźwiłł, Adam; Kjaer, Ulrik (Hg.) (2022): *Routledge Handbook of Local Elections and Voting in Europe*: Routledge.
- Vogt, Paul (2019): Kommunale Entwicklung von 1808 bis 1921. In: Liechtenstein-Institut (Hg.): *Gemeinden – Geschichte, Entwicklung, Bedeutung*. BERN (Beiträge Liechtenstein-Institut, 45), S. 47-59.
- Vonlanthen Biedermann, Angelika (2009): Frauen in der politischen Elite Liechtensteins. Bachelorarbeit Universität Bern. Schaan.

- Wanger, Thomas E. (2002): Wehrfähigkeit und Hausväterliche Gewalt als Vorwand gegen die politische Berechtigung der Frau. Frauenwahlrecht und Frauenstimmrecht unter besonderer Berücksichtigung der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein. Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck (unveröffentlicht).
- Wanger, Thomas E. (2004): Vom Frauenstudium zum Frauenwahlrecht in der Schweiz und Liechtenstein. In: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 122, S. 117–157.
- Waschkuhn, Arno (1994): Politisches System Liechtensteins. Kontinuität und Wandel. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 18).
- Wille, Herbert: Patronat (Kirchensatz) (2011): In: Liechtenstein-Institut (Hg.): Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
- Wille, Herbert: Pfründe (2011): In: Liechtenstein-Institut (Hg.): Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
- Wille, Herbert (2015): Die liechtensteinische Staatsordnung. Verfassungsrechtliche Grundlagen und oberste Organe. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 57).
- Willi, Andrea (1994): 1984–1994: 10 Jahre Frauenstimmrecht. In: Inventur. Zur Situation der Frauen in Liechtenstein, S. 236–249.

QUELLEN

Archive, Quellen, Materialien

- Amtliche Kundmachungen in den Landeszeitungen.
- Berichte und Anträge der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein. <https://bua.regierung.li/> (Berichte und Anträge der Regierung seit 1980 online verfügbar).
- Gemeindewahlen. <https://www.gemeindewahlen.li/> (Kandidierende und Resultate seit 2003 [ohne Gewähr]; Hg. Regierung des Fürstentums Liechtenstein).
- Historisches Lexikon: <https://historisches-lexikon.li/> (Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein – eHLFL; Hg. Liechtenstein-Institut).
- Landtag: <https://www.landtag.li/> (Landtagsprotokolle, parlamentarische Eingänge, Beschlüsse etc. des Landtages)
- Landesarchiv. Diverse Akten zu Gemeindewahlen.
- Landtagswahlen: <http://www.landtagswahlen.li/> (Ergebnisse der Landtagswahlen seit 2001 [ohne Gewähr]).
- Liechtensteinisches Landesgesetzblatt. www.gesetze.li (Liechtensteinische Gesetzesdatenbank; Hg. Rechtsdienst der Regierung)
- Statistik: <https://www.llv.li/inhalt/11480/amtstellen/amt-fur-statistik> (Berichte und Daten des Amtes für Statistik)
- Verfassungskommentar: <https://verfassung.li> (Online-Kommentar zur Liechtensteinischen Verfassung; Hg. Liechtenstein-Institut).
- Zeitungen: E-Zeitungsarchive (Liechtensteiner Volksblatt, Oberrheinische Nachrichten, Liechtensteiner Nachrichten, Liechtensteiner Vaterland).

Berichte der Regierung

- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (1959): Bericht und Antrag der Regierung an den Hohen Landtag betreffend die Schaffung eines neuen Gemeindegesetzes. BuA (10. November 1959). Vaduz.

- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2004): Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Abänderung des Gesetzes betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (VRG). Vaduz (BuA Nr. 43/2004).
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2006a): Interpellationsbeantwortung der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Vorsteherkonferenz. Vaduz (BuA Nr. 83/2006).
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2006b): Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Abänderung des Gemeindegesetzes. Vaduz (BuA Nr. 134/2006).
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2011): Interpellationsbeantwortung betreffend die Einführung des Stimm- und Wahlrechts auf Gemeindeebene für niedergelassene Ausländer/innen und Auslandliechtensteiner/innen. Vaduz (BuA Nr. 84/2011).
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2012): Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Abänderung des Gemeindegesetzes, des Volksrechtegesetzes und weiterer Gesetze. Vaduz (BuA Nr. 66/2012a).
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2012b): Stellungnahme der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zu den anlässlich der Ersten Lesung betreffend die Abänderung des Gemeindegesetzes, des Volksrechtegesetzes und weiterer Gesetze aufgeworfenen Fragen. Vaduz (BuA Nr. 105/2012).
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2013): Postulatsbeantwortung der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend das Stimm- und aktive Wahlrecht Liechtensteiner Staatsangehöriger im Ausland. Vaduz (BuA 103/2013).
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2014a): Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Aufhebung des Gesetzes über die Vermittlerämter sowie die Abänderung weiterer Gesetze. Vaduz (BuA Nr. 64/2014).
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2014b): Postulatsbeantwortung der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Bedeutung und Sinnhaftigkeit des Instituts des Gemeindebürgerrechts. Vaduz (BuA Nr. 112/2014).
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2015): Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Abänderung der Verfassung und des Volksrechtegesetzes zur Einführung des Stimmrechts und des aktiven Wahlrechts Liechtensteiner Staatsangehöriger im Ausland. Vaduz (BuA Nr. 110/2015).
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2018a): Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Abänderung des Gemeindegesetzes (Motion zur Anpassung der Mandatsverteilung bei Gemeinderatswahlen). Vaduz (BuA Nr. 41/2018).
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2018b): Stellungnahme der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zu den anlässlich der Ersten Lesung betreffend die Abänderung des Gemeindegesetzes (Motion zur Anpassung der Mandatsverteilung bei Gemeinderatswahlen) aufgeworfenen Fragen. Vaduz (BuA Nr. 71/2018).
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2019): Bericht und Antrag der Regierung betreffend die Abänderung des Gemeindegesetzes (Motion zur Abschaffung des Grundmandatserfordernisses bei Wahlen auf Gemeindeebene). Vaduz (BuA Nr. 129/219).
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2020): Stellungnahme der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zu den anlässlich der Ersten Lesung betreffend die Abänderung des Gemeindegesetzes (Motion zur Abschaffung des Grundmandatserfordernisses bei Wahlen auf Gemeindeebene) aufgeworfenen Fragen. Vaduz (BuA Nr. 8/2020).

ANHANG

Amtliche Kundmachung Gemeindewahlen 2019	146
Gewählte Vorsteher (1864–2019) und Säckelmeister (1864–1939).....	148
Wahlprotokolle Gemeinderatswahlen Triesenberg – 1918, 1924, 1945 und 1963	160
Stimmzettel für Gemeinderatswahl 2019 – Beispiel Triesen	163
Stimmzettel für Vorsteherwahlen 2011 und 2019 – Beispiel Triesen	165
Wahlplakate 2019 (Auswahl).....	166
Werbedrucksachen 2019 (Auswahl).....	167
GPK-Kandidierende und -Gewählte 1999–2019	168
Stimmzettel für Wahl der Geschäftsprüfungskommission 2019 – Beispiel Triesen.....	170

Amtliche Kundmachung Gemeindewahlen 2019



FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Festsetzung der Gemeindewahlen 2019

I. Wahl der Gemeindevertretung

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein setzt hiermit die Wahl des Gemeindevorstehers sowie die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates auf

Sonntag, 24. März 2019, 10.30 bis 12.00 Uhr,

in den von den Gemeinden zu bestimmenden Wahllokalen fest.

Eine allfällige Wahl des Gemeindevorstehers in einem zweiten Wahlgang findet am

Sonntag, 14. April 2019, 10.30 bis 12.00 Uhr,

in den von den Gemeinden zu bestimmenden Wahllokalen statt.

II. Ausübung des Stimmrechts

- Die Stimmberechtigten üben ihr Stimmrecht in der Gemeinde ihres Wohnsitzes persönlich an der Urne oder durch briefliche Stimmabgabe aus.
- Die Teilnahme an der Wahl ist Bürgerpflicht. Das Stimmrecht berechtigt und verpflichtet, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen.

III. Stimmregister und Stimmkarte

Zur Teilnahme an der Wahl ist nur berechtigt, wer rechtskräftig im Stimmregister eingetragen ist. Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes ist nur gegen Abgabe der von der Gemeinde ausgestellten und für diese Gemeindewahlen 2019 gekennzeichneten Stimmkarte möglich.

Die Wahlkommission hat bis zum Beginn der Stimmabgabe für Stimmberechtigte, deren Eintragung offensichtlich übersehen wurde, die Aufnahme in das Stimmregister anzuordnen.

IV. Stimmzettel für die Wahl der Gemeindevertretung

Zur Vornahme der Wahl dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Diese tragen zur Kennzeichnung die Bezeichnung «Amtlicher Stimmzettel» und das Gemeindegewapp und haben die Kandidatinnen und Kandidaten in der von den einzelnen Wählergruppen eingereichten Reihenfolge mit genügender Berufs- und Adressangabe zu enthalten. An den Kopf des Stimmzettels ist der Name der betreffenden Wählergruppe zu setzen. Nicht amtlich vorgedruckte Stimmzettel sind unzulässig.

Den Wählern ist es gestattet, am amtlichen Stimmzettel Streichungen oder Änderungen vorzunehmen, aber nur unter den in Art. 51 bis 53 Volksrechtsgesetz enthaltenen Einschränkungen.

Die Stimme kann nur für solche Kandidatinnen und Kandidaten abgegeben werden, welche auf einem gültigen Wahlvorschlag (Wahlliste) stehen.

V. Wahlvorgang an der Urne

Die Wahllokale in den Gemeinden sind geöffnet am

Sonntag, 24. März 2019, 10.30 bis 12.00 Uhr.

Bei einem allfälligen zweiten Wahlgang des Gemeindevorstehers sind die Wahllokale am

Sonntag, 14. April 2019, 10.30 bis 12.00 Uhr, geöffnet.

Die Stimmberechtigten haben nach Betreten des Wahllokals der Wahlkommission ihre Stimmkarte zur Registrierung abzugeben und danach den im Stimmkuvert eingelegten amtlichen Stimmzettel in die Urne zu legen. Nicht in einem Kuvert eingelegte Stimmzettel werden zurückgewiesen.

Im Wahllokal sind Wahlkabinen aufgestellt, die den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern ermöglichen, den Stimmzettel unbeaufsichtigt auszufüllen. Wegen körperlicher Gebrechen behinderte Stimmberechtigte können mit Bewilligung der Wahlkommission eine Vertrauensperson zur Mithilfe in die Wahlzelle mitnehmen. In den Wahlzellen sind für jede Wahlliste genügend amtliche Stimmzettel aufgelegt.

VI. Briefliche Stimmabgabe

Die briefliche Stimmabgabe ist ab Zustellung des amtlichen Wahlmaterials von jedem Ort im In- und Ausland zulässig.

Für die briefliche Stimmabgabe sind Stimmkuvert und Stimmkarte im amtlich vorgedruckten und eigens für die Gemeindewahlen 2019 gekennzeichneten Zustellkuvert zu verschließen. Die Stimmberechtigte bzw. der Stimmberechtigte bestätigt mit der Unterschrift unter die auf der Stimmkarte vorgedruckte Erklärung, dass die Stimmabgabe ihrem bzw. seinem Willen entspricht.

Das Zustellkuvert kann im Inland oder der Schweiz der Post unfrankiert oder bei der Gemeinde persönlich oder durch einen Stellvertreter abgegeben werden. Das Zustellkuvert muss spätestens bis Freitag, 22. März 2019, 17.00 Uhr, bei der Gemeinde eintreffen bzw. abgegeben werden. Bei einer allfälligen Wahl des Gemeindevorstehers in einem zweiten Wahlgang muss das Zustellkuvert spätestens bis Freitag, 12. April 2019, 17.00 Uhr, bei der Gemeinde eintreffen bzw. abgegeben werden.

VII. Strafbestimmungen

Strafgesetzbuch, LGBl. 1988 Nr. 37

§ 261

Geltungsbereich

- Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen in öffentlichen Angelegenheiten.
- Einer Wahl oder Abstimmung steht das Unterschreiben eines Wahlvorschlags oder das Verfahren bei Referendum, Initiative, Landtagseinberufung oder Landtagsauflösung gleich.

§ 262

Wahlbehinderung

- Wer einen anderen mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung nötigt oder hindert, überhaupt oder in einem bestimmten Sinn zu wählen oder zu stimmen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, unter den Voraussetzungen des § 106 jedoch mit den dort bezeichneten Strafen zu bestrafen.
- Wer einen anderen auf andere Weise als durch Nötigung an der Ausübung seines Wahl- oder Stimmrechts hindert, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 263

Täuschung bei einer Wahl oder Abstimmung

- Wer durch Täuschung über Tatsachen bewirkt oder zu bewirken versucht, dass ein anderer bei der Stimmabgabe über den Inhalt seiner Erklärung irrt oder gegen seinen Willen eine ungültige Stimme abgibt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.
- Ebenso ist zu bestrafen, wer durch Täuschung über einen die Durchführung der Wahl oder Abstimmung betreffenden Umstand bewirkt oder zu bewirken versucht, dass ein anderer die Stimmabgabe unterlässt.

Amtliche Kundmachungen

§ 264

Verbreitung falscher Nachrichten bei einer Wahl oder Abstimmung

1) Wer öffentlich eine falsche Nachricht über einen Umstand, der geeignet ist, Wahl- oder Stimmberechtigte von der Stimmabgabe abzuhalten oder zur Ausübung des Wahl- oder Stimmrechts in einem bestimmten Sinn zu veranlassen, zu einer Zeit verbreitet, da eine Gegenäusserung nicht mehr wirksam verbreitet werden kann, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

2) Wer sich dabei einer falschen oder verfälschten Urkunde bedient, um die falsche Nachricht glaubwürdig erscheinen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§ 265

Bestechung bei einer Wahl oder Abstimmung

1) Wer einem Wahl- oder Stimmberechtigten ein Entgelt anbietet, verspricht oder gewährt, damit er in einem bestimmten Sinn oder damit er nicht oder nicht in einem bestimmten Sinn wähle oder stimme, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

2) Ebenso ist ein Wahl- oder Stimmberechtigter zu bestrafen, der dafür, dass er in einem bestimmten Sinn, oder dafür, dass er nicht oder nicht in einem bestimmten Sinn wähle oder stimme, ein Entgelt fordert, annimmt oder sich versprechen lässt.

§ 266

Fälschung bei einer Wahl oder Abstimmung

1) Wer, ohne wahl- oder stimmberechtigzt zu sein oder sonst unzulässigerweise wählt oder stimmt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

2) Wer das Ergebnis einer Wahl oder Abstimmung fälscht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§ 267

Verhinderung einer Wahl oder Abstimmung

Wer mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung eine Wahl, eine Abstimmung oder die Feststellung oder Verkündung ihrer Ergebnisse verhindert oder absichtlich stört, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§ 268

Verletzung des Wahl- oder Abstimmungsgeheimnisses

Wer einer dem Schutz des Wahl- oder Abstimmungsgeheimnisses dienenden Vorschrift in der Absicht zuwiderhandelt, sich oder einem anderen Kenntnis davon zu verschaffen, wie jemand gewählt oder gestimmt hat, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Vaduz, 15. Januar 2019,
LNR 2018-1656/REG 0054

gez. Adrian Hasler
Regierungschef

326.405

REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

Auflage der Stimmregister für die Gemeindewahlen 2019

Für die bevorstehende Wahl der Gemeindevorsteher sowie die Wahl der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte für die Amtsdauer 2019 bis 2023 am Sonntag, 24. März 2019, haben sich die Gemeinden zu vergewissern, dass die Stimmregister bereinigt und nachgeführt sind. Zu diesem Zweck sind die Stimmregister vom Mittwoch, 20. Februar 2019, bis Freitag, 22. Februar 2019, einschliesslich, öffentlich zur Einsicht aufzulegen.

Innerhalb der Auflagefrist kann wegen Nichtaufnahme vermeintlich Stimmberechtigter oder wegen Aufnahme von vermeintlich Nicht-Stimmberechtigten bei der Gemeindevorstellung schriftlich oder mündlich Einsprache erhoben werden. Die Gemeindevorstellung entscheidet unverzüglich.

Die Wahlkommission hat bis zum Beginn der Stimmabgabe für Stimmberechtigte, deren Eintragung offensichtlich übersehen wurde, die Aufnahme in das Stimmregister anzuordnen.

Entscheidungen der Gemeindevorstellung, die auf Streichung eines im Stimmregister eingetragenen lauten oder ein Begehren um Aufnahme in das Stimmregister abweisen, können von den Betroffenen binnen drei Tagen ab Zustellung bei der Regierung angefochten werden. Die Regierung entscheidet unverzüglich.

Aktiv und passiv wahl- und stimmberechtigzt sind alle liechtensteinischen Landesangehörigen, die das 18. Lebensjahr vollendet und seit einem Monat vor der Wahl im Lande ordentlichen Wohnsitz (Art. 32 ff. PGR) haben.

Personen, die sich zum Besuch einer Lehranstalt oder zu zeitweiliger Arbeit, wie Saisonarbeit, im Ausland aufhalten oder vorübergehend in einer ausländischen Heilanstalt untergebracht sind, behalten, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen, ihr Stimmrecht bei.

Vom Stimmrecht ist ausgeschlossen, wer;

- kraft Gesetzes im Stimmrecht eingestellt ist;
- in Bezug auf Wahlen und Abstimmungen urteilsunfähig ist, soweit der Ausschluss vom Stimmrecht gerichtlich angeordnet ist (Art. 131a ff. AussStrG);
- durch ein inländisches Gericht unter Zugrundelegung der Umstände des Einzelfalls rechtskräftig verurteilt wird:

- zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer strafbaren Handlung:
 - nach dem 14., 15., 16., 17., 18., 24. oder 25. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches;
 - nach den §§ 278a bis 278d des Strafgesetzbuches;
 - in Zusammenhang mit einer Wahl oder Abstimmung nach dem 22. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches; oder
- zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren wegen einer sonstigen mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung.

Der Ausschluss vom Stimmrecht nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c VRG beginnt mit der Rechtskraft des Urteils und endet, sobald die Strafe vollstreckt ist und die mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Massnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüsst worden, so endet der Ausschluss mit Rechtskraft des Urteils. Fällt das Ende des Ausschlusses vom Stimmrecht in die Zeit nach dem Stichtag, so kann bis zum Ende der Auflagefrist des Stimmregisters (Art. 11) die Aufnahme in das Stimmregister begehrt werden.

Der Ausschluss vom Stimmrecht bewirkt den Verlust des Rechtes, zu stimmen und zu wählen (aktives Wahlrecht) und den Ausschluss von der Wahlfähigkeit (passives Wahlrecht).

Vaduz, 15. Januar 2019,
LNR 2018-1656/REG 0054

gez. Adrian Hasler
Regierungschef

327.405

REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN



FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Einreichung von Wahlvorschlägen

für die Wahl der Gemeindevorsteher bzw. der Gemeindevorsteherinnen sowie für die Wahl der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte für die Amtsperiode 2019 bis 2023

Im Sinne des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996, LGBl. 1996 Nr. 76, in der geltenden Fassung, fordern die Gemeindevorsteher auf, für die am 24. März 2019 stattfindende Wahl der Gemeindevertretung Wahlvorschläge sowohl für die Wahl des Gemeindevorstehers als auch für die Wahl des Gemeinderates in den einzelnen Gemeinden einzureichen. Dabei sind insbesondere nachstehende Vorschriften zu beachten. Unter den in der folgenden Kundmachung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

I. Wahl des Gemeindevorstehers

Verfahren vor der Wahl

Zum Gemeindevorsteher kann nur gewählt werden, wer der Wahlkommission in einem schriftlichen Wahlvorschlag bis **Freitag, 8. Februar 2019, 17.00 Uhr**, namhaft gemacht worden ist.

Ein Wahlvorschlag muss zu seiner Gültigkeit die Bezeichnung der Wählergruppe tragen und von wenigstens doppelt so vielen in der Gemeinde stimmberechtigten Personen unterschrieben sein, wie in der betreffenden Gemeinde Gemeinderäte zu wählen sind, das heisst in

Vaduz	von 24 Personen
Balzers	von 20 Personen
Planken	von 12 Personen
Schaan	von 24 Personen
Triesen	von 20 Personen
Triesenberg	von 20 Personen
Eschen	von 20 Personen
Gamprin	von 16 Personen
Mahren	von 20 Personen
Ruggell	von 16 Personen
Schellenberg	von 16 Personen

Die Unterzeichner dürfen weder einen zweiten Vorschlag unterzeichnen noch im gleichen Wahlvorschlag als Kandidaten aufgeführt werden. Nach Einreichung eines Wahlvorschlags kann eine Unterschrift nicht mehr zurückgezogen werden. Der Name eines Kandidaten darf nur in einem einzigen Wahlvorschlag stehen.

Die Annahmeerklärung des Kandidaten muss dem Wahlvorschlag, in dem er namhaft gemacht worden ist, beiliegen. Steht der Name desselben Kandidaten in mehr als einem Wahlvorschlag, hat die Wahlkommission nach Ablauf der Eingabefrist dem mehrfach vorgeschlagenen Abschriften der betreffenden Wahlvorschläge zuzustellen. Dieser hat sofort zu erklären, welchem Vorschlag er zugeteilt sein will. Geht in der ihm gesetzten Frist keine Erklärung ein, ist er durch Losentscheid einem Wahlvorschlag zuzuteilen und von den übrigen Wahlvorschlägen zu streichen. Der Vorsitzende der Wahlkommission zieht das Los. Die Wahlkommission benachrichtigt die Wählergruppen von der auf ihren Wahlvorschlägen erfolgten Streichung und teilt ihnen mit, dass binnen zwei Tagen von der Mitteilung an ein Ersatzvorschlag gemacht werden kann. Dem Ersatzvorschlag ist die schriftliche Erklärung des Vorgeschlagenen beizulegen, dass er die Kandidatur annimmt. Fehlt diese Erklärung oder steht der Vorgeschlagene schon auf einem Wahlvorschlag, ist der Ersatzvorschlag zurückzuweisen.

Die fristgerecht eingegangenen, gültigen Wahlvorschläge sind von der Wahlkommission spätestens 14 Tage vor dem Wahltag, d.h. bis am **Freitag, 8. März 2019**, kundzumachen (Art. 69 Abs. 4 GemG).

Wahlverfahren

Der Gemeindevorsteher wird mit der absoluten Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt. Kommt keine gültige Wahl zustande, hat gemäss Art. 71 Abs. 2 GemG binnen vier Wochen unter den gleichen Kandidaten ein neuer Wahlgang stattzufinden, wobei ein Kandidat seine Kandidatur bzw. eine Wählergruppe mit Zustimmung des Vorgeschlagenen ihren Wahlvorschlag bis spätestens 3 Wochen vor dem neuen Wahltag schriftlich vor der Wahlkommission zurückziehen kann.

Scheidet infolge Todes während dieser Zeit ein Kandidat aus, so kann von der Wählergruppe, die ihn vorgeschlagen hatte, ein neuer Kandidat in Vorschlag gebracht werden. Im zweiten Wahlgang genügt die relative Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Der Vorsitzende der Wahlkommission zieht das Los.

II. Wahl der Gemeinderäte

Zahl der Mitglieder des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindevorsteher sowie gemäss Art. 38 des Gemeindegesetzes und den Gemeindeordnungen der liechtensteinischen Gemeinden aus weiteren zu wählenden Mitgliedern. Neben dem Gemeindevorsteher sind zu wählen in

Vaduz	12 Mitglieder
Balzers	10 Mitglieder

Amtliche Kundmachungen

Planken	6 Mitglieder
Schaan	12 Mitglieder
Triesen	10 Mitglieder
Triesenberg	10 Mitglieder
Eschen	10 Mitglieder
Gamprin	8 Mitglieder
Mahren	10 Mitglieder
Ruggell	8 Mitglieder
Schellenberg	8 Mitglieder

Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Kandidaten für den Gemeinderat sind bis **Freitag, 8. Februar 2019, 17.00 Uhr**, der Wahlkommission in einem schriftlichen Wahlvorschlag namhaft zu machen.

Gültigkeit von Wahlvorschlägen

Ein Wahlvorschlag muss zu seiner Gültigkeit die Bezeichnung der Wählergruppe tragen und von wenigstens doppelt so vielen in der Gemeinde stimmberechtigten Personen unterschrieben sein, wie in der betreffenden Gemeinde Gemeinderäte zu wählen sind, das heisst in

Vaduz	von 24 Personen
Balzers	von 20 Personen
Planken	von 12 Personen
Schaan	von 24 Personen
Triesen	von 20 Personen
Triesenberg	von 20 Personen
Eschen	von 20 Personen
Gamprin	von 16 Personen
Mahren	von 20 Personen
Ruggell	von 16 Personen
Schellenberg	von 16 Personen

Wer von einer Wählergruppe als Vorsteherkandidat vorgeschlagen ist, kann von derselben auch als Gemeinderatskandidat vorgeschlagen werden. Die Unterzeichner dürfen weder einen zweiten Wahlvorschlag unterzeichnen noch im gleichen Wahlvorschlag als Kandidaten aufgeführt werden. Eine Unterschrift kann nach Einreichung eines Wahlvorschlags nicht mehr zurückgezogen werden. Der Name eines Kandidaten darf nur in einem einzigen Wahlvorschlag stehen.

Bereinigung von Wahlvorschlägen

Verwandte, verheiratete, in eingetragener Partnerschaft oder in faktischer Lebensgemeinschaft lebende oder verschwägerte Kandidaten im Sinne von Art. 47 Gemeindegesetz dürfen nicht auf demselben Wahlvorschlag stehen.

Wird diese Bestimmung nicht beachtet, hat die Wahlkommission nach Ablauf der Eingabefrist der betreffenden Wählergruppe davon Mitteilung zu machen. Diese hat in der ihr gesetzten Frist zu erklären, welchen Kandidaten sie zum Vorschlag bringen will. Geht keine solche Erklärung ein, ist von den sich ausschliessenden Kandidaten nur einer auf dem Wahlvorschlag zu belassen. Die übrigen sind in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von unten nach oben zu streichen. Die Wahlkommission benachrichtigt die Wählergruppe von den auf ihrem Wahlvorschlag erfolgten Streichungen und teilt ihr mit, dass binnen zwei Tagen von der Mitteilung an Ersatzvorschläge gemacht werden können. Den Ersatzvorschlägen ist die schriftliche Erklärung der Vorgeschlagenen beizulegen, dass sie die Kandidatur annehmen. Fehlt diese Erklärung oder steht der Vorgeschlagene schon auf einem Wahlvorschlag, ist der Ersatzvorschlag zurückzuweisen.

Annahmeerklärung

Die Annahmeerklärung der Kandidaten muss dem Wahlvorschlag beiliegen, in dem sie namhaft gemacht worden sind. Steht der Name eines Kandidaten in mehr als einem Wahlvorschlag, hat die Wahlkommission nach Ablauf der Eingabefrist dem mehrfach vorgeschlagenen Abschriften der betreffenden Wahlvorschläge zuzustellen. Der Kandidat hat sofort zu erklären, welchem Vorschlag er zugeteilt sein will. Geht in der ihm gesetzten Frist keine Erklärung ein, ist er durch Losentscheid einem Wahlvorschlag zuzuteilen und von den übrigen Wahlvorschlägen zu streichen. Der Vorsitzende der Wahlkommission zieht das Los. Wer von einer Wählergruppe als Vorsteherkandidat vorgeschlagen ist, kann von derselben auch als Gemeinderatskandidat vorgeschlagen werden. Die Stimmen, die er als Vorsteherkandidat erreicht, werden bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berücksichtigt.

Wahllisten

Die so entstandenen Wahlvorschläge heissen Wahllisten. Es darf an denselben nichts mehr geändert werden. Die Wahlkommission hat sämtliche Wahllisten mit deren Wählergruppenbezeichnungen, jedoch ohne die Namen der Unterzeichner, bis spätestens 14 Tage vor dem Wahltag, spätestens am **Freitag, 8. März 2019**, gesamthaft kundzumachen (Art. 77 Abs. 2 GemG).

Vaduz, 15. Januar 2019
LNR 2018-1656/REG 0054

Die Vorsteher der Gemeinden
des Fürstentums Liechtenstein

328.405

REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

Quelle: Liechtensteiner Vaterland/Liechtensteiner Volksblatt vom 18. Januar 2019.

Gewählte Vorsteher (1864–2019) und Säckelmeister (1864–1939)

Die Auflistung der gewählten oder eingesetzten Vorsteher von 1864 bis 2019 sowie der Säckelmeister von 1864 bis zu den letzten Wahlen 1939 basiert auf verschiedenen Quellen. Vom Landesarchiv beziehungsweise dem damaligen Landesarchivar Paul Vogt erstellte Listen zu den Wahlen der Vorsteher, Gemeinderäte und Kassiere (Säckelmeister) decken nicht in allen Gemeinden die gleiche Periode ab und sind auch nicht ganz vollständig, dienen aber als Ausgangsbasis. Sie decken mit einigen Lücken den Zeitraum von 1864 bis 1927 ab, teilweise darüber hinaus. Teilweise sind in den Unterlagen des Landesarchivs auch die Wahlergebnisse in den einzelnen Gemeinden vorhanden.

Eine wichtige Quelle stellen die Landeszeitungen dar, die gleichzeitig als amtliche Publikationsorgane fungieren. Allerdings kommt es gelegentlich vor, dass die Stimmzahlen aus unterschiedlichen Quellen moderat voneinander abweichen oder sogar bei der Auszählung durch die Wahlkommissionen nicht korrekt sind, indem beispielsweise die Gesamtzahl der Stimmen und die addierten Parteistimmen der einzelnen Parteien nicht übereinstimmen oder etwa das Stimmentotal nicht der Zahl der Wählenden multipliziert mit der Anzahl der zu vergebenden Mandate entspricht.²⁹

Eine weitere Quelle stellt das Historische Lexikon des Fürstentums Liechtenstein dar, da einerseits in den Lemmata über die Gemeinden eine Tabelle mit den Vorstehern seit 1864 publiziert ist, darüber hinaus aber auch biografische Artikel über einige exponierte Personen Hinweise geben und vor allem auch bei Personen gleichen Namens eine Unterscheidung erleichtern. Ebenso sind Informationen über ein vorzeitiges Ausscheiden von Gewählten aus ihren Ämtern oder über deren teilweise wechselnde Parteizugehörigkeit vor der Zeit von 1975 hilfreich.

²⁹ Wahlergebnisse sind unter anderem in den folgenden Zeitungsausgaben des Liechtensteiner Volksblattes (teilweise lückenhaft, in redaktionellen Beiträgen oder amtlichen Kundmachungen der Wahlergebnisse) dokumentiert: 7.2.1879, 20.1.1882, 6./13.2.1885, 10.2.1888, 6./13.3.1891, 23.3.1894, 2.4.1897, 23./30.3.1900, 24.4./1.5.1903, 4./11.5.1906, 17./14.5.1909, 17.5.1912, 14./21.5.1915, 17./24.5.1918, 30.4./7.5.1921, 31.5./4.6.1924, 19.1.1927, 30.1.1930, 26.1.1933, 21./28.1.1936, 14.2.1939, 31.3.1942, 30.1.1945, 27.1.1948, 30.1.1951, 2.2.1954, 29.1.1957, 2.2.1960, 26.1.1963, 19.1.1966, 29.1.1969, 27.1.1972, 6.2.1975, 1.2.1979, 16.6.1980, 4.2.1983, 31.1.1987, 28.1./1.2./14.2.1991, 7.2./4.3.1995, 6.2.1999, 3.2.2003, 29.1./26.2.2007, 26.2.2011, 16./27.3.2015, 29.3./20.4.2019. Seit den Gemeindewahlen von 2003 sind die Resultate (ohne Gewähr) auf www.gemeindewahlen.li einsehbar.

Tabelle 1: Gewählte Bürgermeister und Säckelmeister in Vaduz

	Jahr	Bürgermeister	Partei	Säckelmeister
Die mit Abstand längste Amtszeit weist David Strub auf, der das Bürgermeisteramt von 1942 bis 1966 bekleidete und in dieser Zeit ohne Unterbruch während acht dreijährigen Mandatsperioden amtierte, d.h. 24 Jahre. Seit 1975 amtieren die Bürgermeister in der Regel während drei vierjährigen Amtsperioden, Arthur Konrad etwas länger, da er in der laufenden Mandatsperiode als Nachfolger von Hilmar Ospelt gewählt wurde und so auf 15 Amtsjahre in der Zeit von 1980 bis 1995 kam.	1864	Rheinberger Alois		Risch Josef
	1867	Rheinberger Alois		Amann Anton
	1870	Amann Josef Anton		Ospelt Josef Anton
	1873	Real Felix		Strub Jacob
	1876	Rheinberger Alois		Ospelt Meinrad
	1879	Amann Josef Anton		Wachter Franz Josef
	1882	Amann Josef Anton		Seger Anton
	1885	Ospelt Meinrad		Verling Johann
	1888	Rheinberger Alois		Real Adolf
	1891	Rheinberger Alois		Ammann Reinold
	1894	Amann Reinold		Seger Johann
	1897	Real Adolf		Latenser Johann
	1900	Seeger Alois		Kirchthaler
	1903	Real Adolf		Kirchthaler Th.
	1906	Real Adolf		?
	1909	Wachter Franz Josef		Ospelt Julius
	1912	Real Adolf		Verling Johann
	1915	Real Adolf		Ospelt Wilh.
	1918	Ospelt Gustav	FBP	Ospelt Wilhelm
	1921	Gassner Josef (1873–1943) ¹	FBP	Risch Bernhard
	1924	Gassner Josef (1873–1943)	VP	Risch Bernhard
	1927	Risch Bernhard	FBP	Hemmerle Adolf
	1930	Ospelt Ludwig	FBP	Hemmerle Adolf
	1933	Risch Bernhard	FBP	?
	1936	Ospelt Ludwig	FBP	Hemmerle Adolf
	1939	Ospelt Ludwig	FBP	Hemmerle Adolf
	1942	Strub David	FBP	
	1945	Strub David	FBP	
	1948	Strub David	FBP	
	1951	Strub David	FBP	
	1954	Strub David	FBP	
	1957	Strub David	FBP	
	1960	Strub David	FBP	
1963	Strub David	FBP		
1966	Ospelt Meinrad	FBP		
1969	Ospelt Meinrad	FBP		
1972	Ospelt Hilmar	FBP		
1975	Ospelt Hilmar	FBP		
1979	Ospelt Hilmar ²	FBP		
1980	Konrad Arthur ³	FBP		
1983	Konrad Arthur	FBP		
1987	Konrad Arthur	FBP		
1991	Konrad Arthur	FBP		
1995	Ospelt Karlheinz	VU		
1999	Ospelt Karlheinz	VU		
2003	Ospelt Karlheinz	VU		
2007	Ospelt Ewald	FBP		
2011	Ospelt Ewald	FBP		
2015	Ospelt Ewald	FBP		
2019	Bischof Manfred	FBP		

1) Josef Gassner kandidierte 1922 für die FBP erfolglos für den Landtag; 1924 portierte ihn die VP als Bürgermeisterkandidaten, 1928 wurde er wieder zur FBP gezählt.

2) Hilmar Ospelt legte gleichzeitig sein Amt als Bürgermeister von Vaduz und Landtagsabgeordneter der FBP nieder, als er als Regierungsrat und Vizeregierungschef in die Regierung eintrat. In einer Ersatzwahl wurde Arthur Konrad (FBP) als neuer Bürgermeister von Vaduz gewählt.

3) Arthur Konrad gewann die Ersatzwahl für das Bürgermeisteramt von Vaduz nach dem Wechsel seines Vorgängers Hilmar Ospelt in die Regierung gegen den VU-Kandidaten Ernst Walser mit 800 zu 511 Stimmen (61% zu 39%).

Tabelle 2: Gewählte Vorsteher/-innen und Säckelmeister in Triesen

	Jahr	Vorsteher/-in	Partei	Säckelmeister
Die längste Amtszeit in Triesen weist Ferdinand Heidegger auf, der von 1936 bis 1960 Vorsteher war, d.h. acht dreijährige Amtsperioden beziehungsweise 24 Jahre. Rudolf Kindle (1969–1987) und Xaver Hoch (1987–2007) weisen ebenfalls relativ lange Amtszeiten von 18 beziehungsweise 20 Jahren auf. Kurze Amtszeiten von einer oder zwei Mandatsperioden liegen bereits etwas zurück in den 1960er-Jahren.	1864	Bargetze Josef		Banzer Lorenz
	1867	Walser Josef		Kindle Josef Anton
	1870	Kindle Maximilian		Bargetzi Wolfgang
	1873	Bargetze Anton ¹		Kindle Josef Anton
	1873.1	Bargetze Johann ²		?
	1876	Bargetze Johann ³		Bargetzi Xaver
	1877	Erni Wendelin ⁴		?
	1879	Bargetze Wolfgang		Kindle Fidel
	1882	Bargetze Franz Xaver		Kindle Anton
	1885	Erni Wendelin ⁵		Gassner Johann
	1888	Bargetze Franz Xaver		Kindle Anton
	1891	Erni Wendelin		Gassner Johann
	1894	Bargätze Xaver		Banzer Andreas
	1897	Banzer Andreas		Kindle Xaver
	1900	Bargetze Franz Xaver		Erni Hermann
	1903	Bargetze Franz Xaver		Erne Herm.
	1906	Gassner Luzius		Kindle Wendelin
	1909	Gassner Luzius		Kindle Wendelin
	1912	Gassner Luzius		Erne Hermann
	1915	Gassner Luzius		Bargetze Oskar
	1918	Bargetze Oskar	⁶	Erne Arnold
	1921	Bargetze Emil	VP	Erni Arnold
	1924	Risch Emil	FBP	Nägele Andreas
	1927	Bargetze Emil ⁷	VP	Negele Benedikt
	1929	Frommelt Adolf ⁸	FBP	?
	1930	Frommelt Adolf	FBP	Schurte Jakob
	1933	Frommelt Adolf	FBP	?
	1936	Heidegger Ferdinand	VU	Beck Theodor
1939	Heidegger Ferdinand	VU	Risch Emil	
1942	Heidegger Ferdinand	VU		
1945	Heidegger Ferdinand	VU		
1948	Heidegger Ferdinand	VU		
1951	Heidegger Ferdinand	VU		
1954	Heidegger Ferdinand	VU		
1957	Heidegger Ferdinand	VU		
1960	Negele Gabriel	FBP		
1963	Beck Alois	VU		
1966	Beck Alois	VU		
1969	Kindle Rudolf	VU		
1972	Kindle Rudolf	VU		
1975	Kindle Rudolf	VU		
1979	Kindle Rudolf	VU		
1983	Kindle Rudolf	VU		
1987	Hoch Xaver	FBP		
1991	Hoch Xaver	FBP		
1995	Hoch Xaver	FBP		
1999	Hoch Xaver	FBP		
2003	Hoch Xaver	FBP		
2007	Mahl Günther	FBP		
2011	Mahl Günther	FBP		
2015	Mahl Günther	FBP		
2019	Wellenzohn-Erne Daniela	VU		

Tabelle 3: Gewählte Vorsteher und Säckelmeister in Balzers

	Jahr	Vorsteher	Partei	Säckelmeister
Die längste Amtszeit in Balzers weist Emanuel (Mane) Vogt auf, der von 1966 bis 1987 während drei dreijährigen und drei vierjährigen Amtsperioden das Vorsteheramt bekleidete, insgesamt somit 21 Jahre. Daneben zeigt sich ein buntes Bild von Amtszeiten von einer bis vier Mandatsperioden, wobei sich längere und kürzere Amtszeiten immer wieder abwechseln.	1864	Kaufmann Franz Anton ¹	?	Banzer Lorenz
	1865	Büchel Johann Georg ²	?	Kindle Josef Anton
	1866			Fritsche Baptist Johann
	1867	Callistus Franz Josef		?
	1870	Fritsche Baptist Johann ³	?	?
	1873	Frick Johann Baptist		?
	1876	Vogt Johann Georg		?
	1879	Fritsche Baptist Johann ⁴		?
	1879.1	Vogt Franz ⁵		?
	1882	Brunhart Josef Isidor		?
	1885	Brunhart Christian		Vogt Elias
	1888	Brunhart Josef Isidor		Vogt Fidel
	1891	Brunhart Christian		Büchel Franz
	1894	Brunhart Josef Isidor		Vogt Elias
	1897	Brunhart Heinrich		Wolfinger Albert
	1900	Vogt Elias		Brunhart Josef
	1903	Brunhart Heinrich		Wolfinger Albert
	1906	Brunhart Heinrich		?
	1909	Brunhart Heinrich		Wolfinger Albert
	1912	Wolfinger Emil		Burgmeier Georg
	1915	Wolfinger Emil		Vogt Robert
	1918	Brunhart Gebhard	FBP	Vogt Robert
	1921	Brunhart Gebhard	FBP	Vogt Robert
	1924	Brunhart Gebhard	FBP	Vogt Robert
	1927	Vogt Basil	VP	Brunhart Christian
	1930	Vogt Basil	VP	Brunhart Christian
	1933	Vogt Basil	VP	?
	1936	Vogt Georg	FBP	Frick Anton
	1939	Wille Alois	VU	Vogt Peter
1942	Wille Alois	VU		
1945	Brunhart Fidel	FBP		
1948	Brunhart Fidel	FBP		
1951	Brunhart Fidel	FBP		
1954	Brunhart Fidel	FBP		
1957	Brunhart Fidel	FBP		
1960	Brunhart Walter	VU		
1963	Brunhart Walter	VU		
1966	Vogt Emanuel	FBP		
1969	Vogt Emanuel	FBP		
1972	Vogt Emanuel	FBP		
1975	Vogt Emanuel	FBP		
1979	Vogt Emanuel	FBP		
1983	Vogt Emanuel	FBP		
1987	Vogt Othmar	VU		
1991	Vogt Othmar	VU		
1995	Vogt Othmar	VU		
1999	Vogt Othmar	VU		
2003	Eberle Anton	FBP		
2007	Eberle Anton	FBP		
2011	Brunhart Arthur	VU		
2015	Büchel Hansjörg	FBP		
2019	Büchel Hansjörg	FBP		

1) Anton Kaufmann verstarb während der Mandatsperiode.

2) Johann Georg Büchel wurde nach dem Tod von Vorsteher Anton Kaufmann in einer Nachwahl zum Vorsteher gewählt.

3) Baptist Johann Fritsche war vor 1866 Gemeinderat von Balzers, er wurde 1966 zum Säckelmeister und 1870 zum Vorsteher gewählt.

4) Fritsche wurde noch im Wahljahr auf seinen eigenen Wunsch des Amtes enthoben. Er hatte mit seinem Wirtshaus Konkurs erlitten und gab Krankheit als Ursache für den Rücktritt an.

5) Franz Vogt wurde nach dem Rücktritt von Baptist Johann Fritsche von der Regierung mit der Führung der Amtsgeschäfte betraut.

Tabelle 4: Gewählte Vorsteher und Säckelmeister in Triesenberg

	Jahr	Vorsteher	Partei	Säckelmeister
Die Triesenberger Vorsteher weisen meist ein relativ lange Amtszeit auf. Johann Beck amtierte sechs Perioden von 1933 bis 1951 (18 Jahre), zeitlich gefolgt von Hans (Johann) Gassner von 1951 bis 1966 (15 Jahre), anschliessend Alfons Schädler von 1966 bis 1987 (21 Jahre), Herbert Hilbe von 1987 bis 1999 (12 Jahre) und Hubert Sele von 2003 bis 2015 (12 Jahre). Kurze Amtszeiten gab es teilweise vor 1930.	1864	Nägele Andreas (1821–1907)		Negele Andreas
	1867	Gassner Joseph		Beck Alois
	1870	Gassner Joseph		Selly Johann
	1873	Nägele Andreas (1832–1905)		Beck Andreas
	1876	Gassner Joseph		Beck Franz
	1879	Nägele Andreas (1821–1907)		Beck Franz
	1882	Beck Alois		Negele Andreas
	1885	Beck Franz		Beck Joachim ¹
	1888	Beck Alois		Beck Franz
	1891	Beck Franz		Beck Joachim
	1894	Beck Franz		Beck Joachim
	1897	Beck Joachim		Beck Franz
	1900	Beck Franz Josef		Beck Johann
	1903	Beck Franz		Beck Johann
	1906	Beck Johann (1863–1923)		Gassner Josef
	1909	Beck Franz Josef		Gassner Josef
	1912	Beck Johann (1863–1923)		Beck Heinrich
	1915	Gassner Josef		Schädler Johann
	1918	Gassner Josef	VP	Schädler Johann
	1921	Gassner Josef	VP	Beck Johann
	1924	Schädler Alois	VP	Beck Johann
	1927	Schädler Alois	VP	Beck Johann
	1930	Beck Heinrich	FBP	Schädler Josef
	1933	Beck Johann (1885–1961)	VP ²	?
	1936	Beck Johann (1885–1961)	FBP ³	Schädler Josef
	1939	Beck Johann (1885–1961)	FBP	Schädler Jos.
	1942	Beck Johann (1885–1961)	FBP	
	1945	Beck Johann (1885–1961)	FBP	
	1948	Beck Johann (1885–1961)	FBP	
	1951	Gassner Hans (Johann)	FBP	
	1954	Gassner Hans (Johann)	FBP	
	1957	Gassner Hans (Johann)	FBP	
	1960	Gassner Hans (Johann)	FBP	
1963	Gassner Hans (Johann)	FBP		
1966	Schädler Alfons	VU		
1969	Schädler Alfons	VU		
1972	Schädler Alfons	VU		
1975	Schädler Alfons	VU		
1979	Schädler Alfons	VU		
1983	Schädler Alfons	VU		
1987	Hilbe Herbert	VU		
1991	Hilbe Herbert	VU		
1995	Hilbe Herbert	VU		
1999	Sele Hubert	VU		
2003	Sele Hubert	VU		
2007	Sele Hubert	VU		
2011	Sele Hubert	VU		
2015	Beck Christoph	VU		
2019	Beck Christoph	VU		

1) Das Landesarchiv (Paul Vogt) führt in der Liste Gottlieb Vogt als Säckelmeister an.

2) Johann Beck gehörte ursprünglich zur VP, wechselte aber um 1935 zur FBP.

3) Johann Beck gehörte ursprünglich zur VP, wechselte aber um 1935 zur FBP.

Tabelle 5: Gewählte Vorsteher und Säckelmeister in Schaan

	Jahr	Vorsteher	Partei	Säckelmeister
Die längste Amtszeit in Schaan fällt in die Gegenwart: Daniel Hilti ist seit 2003 Vorsteher und ist auch 2019 als Vorsteher wieder bestätigt worden. Am Ende der Mandatsperiode im Jahr 2023 wird er somit fünf Amtsperioden à vier Jahre aufweisen, d.h. 20 Jahre im Amt sein. Selbst wenn keine weitere Mandatsperiode folgen würde, wäre seine Amtsdauer weit länger als die 15 Jahre von Tobias Jehle (1942–1957), die 13 Jahre von Ferdinand Risch bis zu dessen Tod (1927–1940) oder die 12-jährige Amtszeit von Hansjakob Falk (1991–2003) und Lorenz Schierscher (1979–1991) mit drei Wahlperioden sowie Ludwig Beck (1957–1969) mit vier dreijährigen Mandatsperioden.	1864	Quaderer Johann Baptist		Walser Ferdinand
	1867	Quaderer Johann Baptist		Wanger Christoph
	1870	Walser Ferdinand (1829–1887)		Wanger Julius
	1873	Wanger Jakob		Quaderer Jacob
	1876	Tschetter Josef		Dünser Ludwig
	1879	Walser Ferdinand (1829–1887) ¹		Quaderer Rudolf
	1880	Wanger Julius ²		?
	1882	Wanger Julius ³		Beck Josef
	1884	Tschetter Josef ⁴		?
	1885	Tschetter Josef		Wachter Jakob
	1888	Beck Josef (1847–1915)		Hilty Jakob
	1891	Beck Josef (1847–1915)		Falk Jakob
	1894	Walser Ferdinand (1848–1934)		Falk Jakob
	1897	Walser Ferdinand (1848–1934)		Wanger Jakob
	1900	Falk Jakob		Beck Josef
	1903	Walser Ferdinand (1848–1934)		Beck Josef
	1906	Walser Ferdinand (1848–1934)		Beck Josef
	1909	Walser Fritz (Friedrich)		Hilti Josef
	1912	Beck Josef (1858–1921)		Beck Ludwig
	1915	Walser Fritz (Friedrich)		Beck Ludwig
	1918	Risch Edmund	FBP	Hilti Lorenz ⁵
	1921	Risch Edmund	FBP	Schierscher Josef
	1924	Hilti Johann	FBP	Quaderer Rupert
	1927	Risch Ferdinand	FBP	Schierscher Josef
	1930	Risch Ferdinand	FBP	Schierscher Johann
	1933	Risch Ferdinand	FBP	?
	1936	Risch Ferdinand	FBP	Schierscher Lorenz
	1939	Risch Ferdinand ⁶	FBP	Schierscher Lorenz
	1940	Schierscher Josef ⁷	FBP	
	1942	Jehle Tobias	FBP	
	1945	Jehle Tobias	FBP	
	1948	Jehle Tobias	FBP	
1951	Jehle Tobias	FBP		
1954	Jehle Tobias	FBP		
1957	Beck Ludwig	VU		
1960	Beck Ludwig	VU		
1963	Beck Ludwig	VU		
1966	Beck Ludwig	VU		
1969	Beck Walter	FBP		
1972	Beck Walter	FBP		
1975	Beck Walter	FBP		
1979	Schierscher Lorenz	FBP		
1983	Schierscher Lorenz	FBP		
1987	Schierscher Lorenz	FBP		
1991	Falk Hansjakob	FBP		
1995	Falk Hansjakob	FBP		
1999	Falk Hansjakob	FBP		
2003	Hilti Daniel	VU		
2007	Hilti Daniel	VU		
2011	Hilti Daniel	VU		
2015	Hilti Daniel	VU		
2019	Hilti Daniel	VU		

1) Die Gründe für das vorzeitige Ausscheiden von Ferdinand Walser aus dem Amt ist im Historischen Lexikon nicht ausgewiesen. Jedenfalls verstarb er erst 1887.

2) Julius Wanger wurde nach dem vorzeitigen Ausscheiden von Ferdinand Walser als dessen Nachfolger gewählt.

3) Julius Wanger verstarb 1884 während der Amtszeit.

4) Josef Tschetter wurde nach dem Ableben von dessen Vorgänger Julius Wanger zum Vorsteher gewählt.

5) Das Landesarchiv (Paul Vogt) führt in der Liste den Namen Josef Schierscher. Lorenz Hilti wurde nach der Amtsannahmeverweigerung des Vorgängers Ludwig Beck zum Säckelmeister gewählt (Liechtensteiner Volksblatt, 17.5.1918). Ebenfalls vom Ablehnungsrecht Gebrauch machte der amtierende und neu gewählte Vorsteher Walser, sodass Edmund Risch zum Vorsteher gewählt wurde.

6) Ferdinand Risch verstarb während der Amtszeit.

7) Josef Schierscher wurde als Nachfolger des während der Amtszeit verstorbenen Ferdinand Risch zum Vorsteher gewählt.

Tabelle 6: Gewählte Vorsteher und Säckelmeister in Planken

	Jahr	Vorsteher	Partei	Säckelmeister
<p>In Planken herrscht grosse Kontinuität bei den Vorsteherwahlen. Von 1864 bis 1921 wechselten sich mehr oder weniger Vertreter der Familien Nägele und Gantner im Amt ab, seitdem dominieren die beiden Geschlechter Jehle und Beck. Die längste Amtszeit weist Gustav Jehle auf, der ab 1936 während elf Amtsperioden bis 1969 das Amt leitete, somit 33 Jahre lang. Aber auch andere Vorsteher weisen eine lange Amtsdauer auf, so Ferdinand Beck mit 15 Jahren (1921–1936), später Anton Nägele mit 14 Jahren (1969–1983) und Eugen Beck mit 16 Jahren (1983–1999). Ebenso ist der amtierende Vorsteher Rainer Beck bereits in seiner vierten Amtsperiode und wird am Ende der laufenden Mandatsperiode 16 Jahre im Amt sein.</p>	1864	Nägele Ferdinand		Gantner Carl
	1867	Marxer Franz Josef		Gantner Lorenz
	1870	Gantner Franz Martin		?
	1873	Nägele Ferdinand		?
	1876	Gantner Gebhard		?
	1879	Gantner Gebhard		Negele Ferdinand
	1882	Jehle Andreas		Beck Peter
	1885	Gantner Gebhard		Nägele Josef
	1888	Beck Peter		Heeb Andreas
	1891	Gantner Gebhard		Negele Josef
	1894	Nägele Josef (1848–1916)		Beck Peter
	1897	Gantner Gebhard		Gantner Eduard
	1900	Nägele Josef (1848–1916)		Gantner Eduard
	1903	Nägele Josef (1848–1916)		Jehly Josef
	1906	Nägele Josef (1848–1916)		Gantner Eduard
	1909	Gantner Lorenz		Negele Josef
	1912	Nägele Josef (1875–1965)		Gantner Heinrich
	1915	Nägele Josef (1887–1957)		Beck Richard
	1918	Negele Josef (1887–1957)	FBP	Beck Richard
	1921	Beck Ferdinand	FBP	Gantner Jakob jun.
	1924	Beck Ferdinand	FBP	Negele Josef
	1927	Beck Ferdinand	FBP	Nägele Josef
	1930	Beck Ferdinand	FBP	Gantner Jakob
	1933	Beck Ferdinand	FBP	Gantner Jakob
	1936	Jehle Gustav	FBP	Nägele Anton
	1939	Jehle Gustav	FBP	Gantner Oskar
	1942	Jehle Gustav	FBP	
	1945	Jehle Gustav	FBP	
	1948	Jehle Gustav	FBP	
	1951	Jehle Gustav	FBP	
	1954	Jehle Gustav	FBP	
	1957	Jehle Gustav	FBP	
	1960	Jehle Gustav	FBP	
	1963	Jehle Gustav	FBP	
	1966	Jehle Gustav	FBP	
	1969	Nägele Anton	FBP	
	1972	Nägele Anton	FBP	
	1975	Nägele Anton	FBP	
	1979	Nägele Anton	FBP	
	1983	Beck Eugen	FBP	
	1987	Beck Eugen	FBP	
1991	Beck Eugen	FBP		
1995	Beck Eugen	FBP		
1999	Jehle Gaston	FBP		
2003	Jehle Gaston	FBP		
2007	Beck Rainer	VU		
2011	Beck Rainer	VU		
2015	Beck Rainer	VU		
2019	Beck Rainer	VU		

Tabelle 7: Gewählte Vorsteher und Säckelmeister in Eschen-Nendeln

	Jahr	Vorsteher	Partei	Säckelmeister
Die längste Amtsdauer in Eschen-Nendeln liegt schon weit zurück: Josef Marxer war von 1912 bis 1933 während 21 Jahren Vorsteher von Eschen. Auch der nachfolgende Josef Meier amtierte relativ lange von 1933 bis 1951, also 18 Jahre. Später wurden noch Johann Georg Hasler und Egon Marxer vier Mal hintereinander als Vorsteher gewählt, was sich auf 12 (vier dreijährige Perioden) beziehungsweise 15 Amtsjahre addiert (eine dreijährige und drei vierjährige Perioden). Seitdem amtieren die Eschner Vorsteher während einer bis maximal drei Amtsperioden.	1864	Schlegel Josef Alois		Hasler Johann Georg jun.
	1867	Schlegel Josef Alois		Allgäuer Martin
	1870	Öhri Martin Josef		Batliner Andreas
	1873	Batliner Andreas		Hasler Johann Georg
	1876	Hasler Johann Georg		Risch Franz Josef
	1879	Öhri Martin Josef		Schafhauser Rochus
	1882	Gstöhl Johann		Marxer Ludwig
	1885	Gstöhl Johann		Schafhauser Rochus
	1888	Öhri Martin Josef ¹		Batliner Andreas
	1889	Marxer Ludwig ²		?
	1891	Marxer Ludwig		Fehr Franz Josef
	1894	Marxer Ludwig		Fehr Franz Josef
	1897	Marxer Ludwig ³		Fehr Franz Josef
	1898	Schafhauser Rochus ⁴		?
	1900	Schafhauser Rochus		Fehr Franz Josef
	1903	Gstöhl Johann		Hasler Franz Josef
	1906	Gstöhl Johann		Marxer Franz Josef
	1909	Gstöhl Johann		Marxer Franz Josef
	1912	Marxer Franz Josef		Hasler Franz Josef
	1915	Marxer Franz Josef		Hasler Franz Josef
	1918	Marxer Josef	FBP	Marxer Johann
	1921	Marxer Josef	FBP	Marxer Johann
	1924	Marxer Josef	FBP ⁵	Hasler Franz Josef
	1927	Marxer Josef	VP ⁶	Hasler Franz Josef
	1930	Marxer Josef	VP	?
	1933	Meier Josef	FBP	?
	1936	Meier Josef	FBP	Näscher Ferd.
	1939	Meier Josef	FBP	Näscher Ferd.
	1942	Meier Josef	FBP	
	1945	Meier Josef	FBP	
	1948	Meier Josef	FBP	
	1951	Hasler Johann Georg	VU	
	1954	Hasler Johann Georg	VU	
	1957	Hasler Johann Georg	VU	
	1960	Hasler Johann Georg	VU	
	1963	Meier Franz	VU	
	1966	Meier Franz	VU	
1969	Meier Alban	FBP		
1972	Marxer Egon	VU		
1975	Marxer Egon	VU		
1979	Marxer Egon	VU		
1983	Marxer Egon	VU		
1987	Marxer Beat	FBP		
1991	Wohlwend Günther	VU		
1995	Wohlwend Günther	VU		
1999	Ott Gregor	FBP		
2003	Ott Gregor	FBP		
2007	Ott Gregor	FBP		
2011	Kranz Günther	VU		
2015	Kranz Günther	VU		
2019	Quaderer Tino	FBP		

1) Martin Josef Öhri wurde 1889 wegen gespanntem Verhältnis zum Oberamt abgesetzt.

2) Ludwig Marxer wurde nach der Absetzung seines Vorgängers zum Vorsteher gewählt.

3) Ludwig Marxer trat 1898 wegen seiner Ernennung zum Landestierarzt als Vorsteher zurück.

4) Rochus Schafhauser wurde nach dem Rücktritt seines Vorgängers zum Vorsteher gewählt.

5) Josef Marxer war 1922 bis 1926 Landtagsabgeordneter der FBP, kandidierte aber 1926 für die VP. 1918 wurde er erstmals Vorsteher, nachdem der bisherige Vorsteher Franz Josef Marxer die Wahl ablehnte.

6) Josef Marxer war 1922 bis 1926 Landtagsabgeordneter der FBP, kandidierte aber 1926 für die VP.

Tabelle 8: Gewählte Vorsteher und Säckelmeister in Mauren-Schaanwald

In Mauren-Schaanwald hat seit 1933 kein Vorsteher ausser Egon Meier weniger als drei Amtsperioden gedient. Egon Meier war 1962 als Vizevorsteher dem verunfallten Oswald Bühler nachgerückt und wurde danach zwei Mal als Vorsteher gewählt. Führend sind mit fünf Amtsperioden David Meier (1933–1948, d.h. 15 Jahre), Oswald Bühler bis zu seinem tödlichen Jagdunfall (1948–1962, d.h. 14 Jahre), an der Spitze jedoch der amtierende Vorsteher Freddy Kaiser, der von seiner ersten Wahl 2003 bis zum Ende der laufenden Mandatsperiode im Jahr 2023 bereits 20 Amtsjahre aufweisen wird.	Jahr	Vorsteher	Partei	Säckelmeister
	1864	Matt Johann Georg (1820–1888)		Matt Johann Georg
	1867	Matt Johann Georg (1814–1903)		Kaiser Michael
	1870	Fehr Simon		Frick Mathias ¹
	1873	Mayer Korbinian ²		Ritter Johann Georg
	1874	Kaiser Michael ³		Mayer Alois
	1876	Frick Mathias		?
	1879	Kaiser Jakob ⁴		Ritter Franz Josef
	1879.1	Kaiser Michael ⁵		?
	1882	Marxer Albert		Matt Martin
	1885	Kaiser Jakob		Mayer Alois
	1888	Frick Mathias		Mündle Dominikus
	1891	Kaiser Jakob		Ritter Medard
	1894	Kaiser Jakob		Matt Martin
	1897	Ritter Medard		Ritter Franz Josef
	1900	Kaiser Jakob		Matt Martin
	1903	Ritter Franz Josef		Mündle Johann
	1906	Ritter Franz Josef		Meier Josef
	1909	Batliner Emil		Meier Andreas
	1912	Batliner Emil		Meier Andreas
	1915	Batliner Emil		Matt Rudolf ⁶
	1918	Meier Andreas	FBP	Kaiser Johann
	1921	Matt Rudolf	VP	Marxer Johann
	1924	Batliner Emil	FBP	Marxer Johann
	1927	Batliner Emil	FBP	Marxer Johann
	1930	Bühler David	FBP	Marxer Johann
	1933	Meier David	FBP	?
	1936	Meier David	FBP	Marxer Johann
	1939	Meier David	FBP	Ritter Karl
	1942	Meier David	FBP	
	1945	Meier David	FBP	
	1948	Bühler Oswald	FBP	
	1951	Bühler Oswald	FBP	
	1954	Bühler Oswald	FBP	
	1957	Bühler Oswald	FBP	
	1960	Bühler Oswald	FBP	
	1962	Meier Egon	FBP	
	1963	Meier Egon	FBP	
	1966	Meier Egon	FBP	
	1969	Matt Werner	FBP	
	1972	Matt Werner	FBP	
	1975	Matt Werner	FBP	
	1979	Kieber Hartwig	FBP	
	1983	Kieber Hartwig	FBP	
	1987	Kieber Hartwig	FBP	
	1991	Kaiser Johannes	FBP	
	1995	Kaiser Johannes	FBP	
	1999	Kaiser Johannes	FBP	
	2003	Kaiser Freddy	FBP	
	2007	Kaiser Freddy	FBP	
	2011	Kaiser Freddy	FBP	
	2015	Kaiser Freddy	FBP	
	2019	Kaiser Freddy	FBP	

1) Gemeinderat Mathias Frick wurde zum Säckelmeister gewählt, nachdem Josef Matt die Wahlannahme verweigerte. Anstelle von Frick rückte Michael Kieber in den Gemeinderat nach.

2) Korbinian Mayer verstarb während der Amtszeit.

3) Michael Kaiser rückte für den während der Amtszeit verstorbenen Korbinian Mayer nach.

4) Die Amtszeit von Jakob Kaiser endete wenige Monate nach der Wahl aus unbekanntem Gründen.

5) Nachfolger von Jakob Kaiser, dessen Amtszeit wenige Monate nach der Wahl aus unbekanntem Gründen endete.

6) In der Liste von Paul Vogt wird Andreas Meier angeführt.

Tabelle 9: Gewählte Vorsteher/-innen und Säckelmeister in Gamprin-Bendern

	Jahr	Vorsteher/-in	Partei	Säckelmeister
Seit den 1920er-Jahren weisen alle Vorsteher von Gamprin-Bendern mit einer Ausnahme eine Amtsdauer von mindestens drei Perioden auf. Einzig Maria Marxer schaffte es nur 1991 während einer einzigen Mandatsperiode und wurde 1995 nicht bestätigt. Die längste Amtsdauer weist der 2019 nicht mehr angetretene Donath Oehri auf, der von 1995 bis 2019 als Vorsteher amtierte, d.h. 24 Jahre oder sechs Mandatsperioden.	1864	Näscher Johann Georg (1805–1883)		Hoop Franz Josef
	1867	Hasler Johann Georg ¹		Oehry Franz Josef
	1868	Hasler Adam ²		?
	1870	Hoop Franz Josef		Nescher Sebastian
	1873	Näscher Johann Georg (1835–1881)		Marxer Anton
	1876	Näscher Johann Georg (1835–1881)		Hasler Joahnn Georg
	1879	Näscher Sebastian		Hasler Franz Josef
	1882	Näscher Sebastian		Kind Kaspar
	1885	Kind Lorenz		Näscher Johann Georg
	1888	Kind Lorenz		Wohlwend Andreas
	1891	Näscher Johann Georg (1848–1930)		Büchel Franz Josef
	1894	Kind Lorenz		Wohlwend Andreas
	1897	Kind Lorenz		Hasler Eduard
	1900	Matt Adolf		Gubelmann Gottfried
	1903	Matt Adolf		Büchel Franz Josef
	1906	Matt Adolf		Hasler Johann
	1909	Hasler Johann		Gubelmann Felix
	1912	Hasler Johann		Gubelmann Felix
	1915	Gubelmann Felix		Büchel Wilhelm
	1918	Gubelmann Felix	FBP	Büchel Wilhelm
	1921	Büchel Wilhelm	FBP	Kind Alois
	1924	Büchel Wilhelm	FBP	Kind Alois
	1927	Büchel Wilhelm	FBP	Kind Alois
	1930	Näscher Wilhelm	FBP	Näscher Joh. Georg
	1933	Näscher Wilhelm	FBP	Marxer Johann
	1936	Marxer Josef	VU	Näscher Martin
	1939	Marxer Josef	VU	Näscher Martin
1942	Marxer Josef	VU		
1945	Näscher Martin	FBP		
1948	Näscher Martin	FBP		
1951	Näscher Martin	FBP		
1954	Hasler Johann Georg	FBP		
1957	Hasler Johann Georg	FBP		
1960	Hasler Johann Georg	FBP		
1963	Öhri Alois	VU		
1966	Öhri Alois	VU		
1969	Öhri Alois	VU		
1972	Öhri Alois	VU		
1975	Hasler Lorenz	FBP		
1979	Hasler Lorenz	FBP		
1983	Hasler Lorenz	FBP		
1987	Hasler Lorenz	FBP		
1991	Marxer Maria	FBP		
1995	Oehri Donath	VU		
1999	Oehri Donath	VU		
2003	Oehri Donath	VU		
2007	Oehri Donath	VU		
2011	Oehri Donath	VU		
2015	Oehri Donath	VU		
2019	Hasler Johannes	FBP		

1) Die Amtszeit von Johann Georg Hasler endete aus unbekanntem Gründen vorzeitig.

2) Adam Hasler wurde während der Mandatsperiode als Nachfolger für seinen Schwager Johann Georg Hasler zum Vorsteher gewählt.

Tabelle 10: Gewählte Vorsteher/-innen und Säckelmeister in Ruggell

Alle Ruggeller Vorsteher von 1951 bis 1999 waren jeweils vier oder fünf Perioden im Amt: Andreas Hoop von 1951 bis 1966 während 15 Jahren, danach Hugo Oehri von 1966 bis 1983 während 17 Jahren (drei dreijährige und eine vierjährige Amtszeit), gefolgt von Anton Hoop mit 16 Amtsjahren von 1983 bis 1999. Bei den folgenden Vorstehern waren es zwei beziehungsweise im Falle der amtierenden Vorsteherin Maria Kaiser-Eberle vorerst zwei Perioden.	Jahr	Vorsteher/-in	Partei	Säckelmeister
	1) Andreas Hoop gehörte ursprünglich der FBP an, wechselte aber in den 1950er-Jahren zur VU.	1864	Büchel Makarius	
	1867	Heeb Sebastian		Heeb Fidel
	1870	Büchel Makarius		Büchel Lorenz
	1873	Heeb Sebastian		Oehry Rudolf
	1876	Öhri Rudolf Ignaz		Hasler Andreas
	1879	Heeb Sebastian		Büchel Chrysostomus
	1882	Öhri Rudolf Ignaz		Hoop Franz Josef
	1885	Büchel Chrysostomus Johann		Büchel Johann
	1888	Büchel Chrysostomus Johann		Hoop Franz Josef
	1891	Hoop Franz Josef		Frommelt Andreas
	1894	Büchel Chrysostomus Johann		Hoop Albrecht
	1897	Büchel Chrysostomus Johann		Hoop Albrecht
	1900	Hoop Franz Josef		Frommelt Andreas
	1903	Hoop Franz Josef		Frommelt Andreas sen.
	1906	Hoop Franz Josef		Büchel August
	1909	Hoop Franz Josef		Büchel Augustin
	1912	Büchel August		Hoop Johann
	1915	Büchel August		Hoop Johann
	1918	Eberle Andreas		Oehri Josef
	1921	Büchel Johann	VP	Oehri Josef
	1924	Büchel Johann	VP	Marxer Albrecht
	1927	Büchel Johann	VP	Marxer Albrecht
	1930	Hoop Franz Xaver	FBP	Marxer Albrecht
	1933	Hoop Franz Xaver	FBP	Marxer Albrecht
	1936	Hoop Franz Xaver	FBP	Marxer Albrecht
	1939	Oehri Josef	FBP	Marxer Albrecht
	1942	Oehri Josef	FBP	
	1945	Büchel Ernst Andreas	FBP	
	1948	Büchel Ernst Andreas	FBP	
	1951	Hoop Andreas	VU ¹	
	1954	Hoop Andreas	VU	
	1957	Hoop Andreas	VU	
	1960	Hoop Andreas	VU	
	1963	Hoop Andreas	VU	
	1966	Oehri Hugo	FBP	
	1969	Oehri Hugo	FBP	
	1972	Oehri Hugo	FBP	
	1975	Oehri Hugo	FBP	
	1979	Oehri Hugo	FBP	
	1983	Hoop Anton	VU	
	1987	Hoop Anton	VU	
	1991	Hoop Anton	VU	
	1995	Hoop Anton	VU	
	1999	Büchel Jakob	VU	
	2003	Büchel Jakob	VU	
	2007	Büchel Ernst	FBP	
	2011	Büchel Ernst	FBP	
	2015	Kaiser-Eberle Maria	FBP	
	2019	Kaiser-Eberle Maria	FBP	

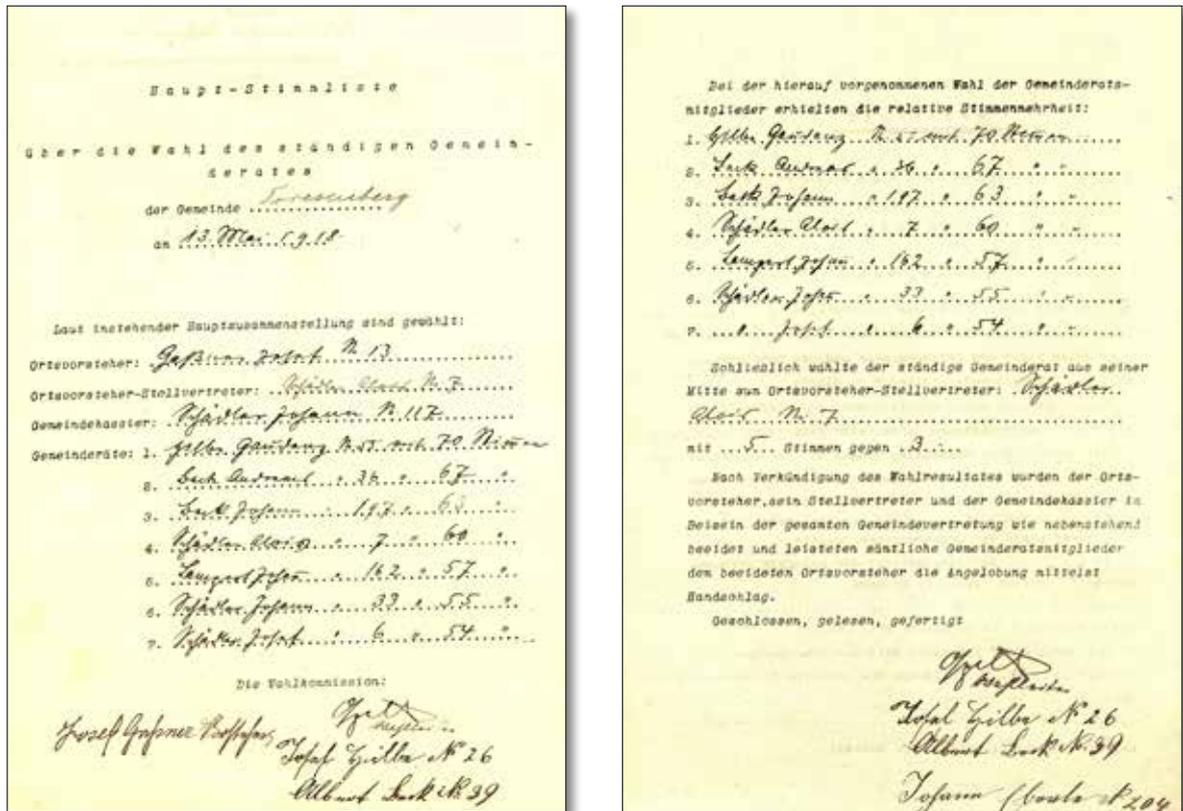
Tabelle 11: Gewählte Vorsteher und Säckelmeister in Schellenberg

	Jahr	Vorsteher	Partei	Säckelmeister
Die bisher längste Amtszeit in Schellenberg weist der amtierende Vorsteher Norman Wohlwend auf, der 2019 in die fünfte Mandatsperiode gewählt wurde und somit am Ende der laufenden Amtszeit 20 Dienstjahre aufweisen wird. Mit 16 Jahren beziehungsweise vier Mandatsperioden von 1987 bis 2003 hatte auch sein Vorgänger Walter Kieber eine relativ lange Amtszeit. Auf 12 oder 15 Amtsjahre bei dreijährigen Mandatsperioden brachten es vormals auch Hugo Oehri (1960–1972), Philipp Elkuch (1933–1945), Karl Kaiser (1915–1927), Ludwig Elkuch (1894–1909), ferner Meinrad Marxer, der zwischen 1870 und 1888 fünf Mal gewählt wurde, allerdings nicht alle Mandatsperioden hintereinander.	1864	Hassler Johann Georg		Wohlwend Andreas
	1867	Kaiser Josef		Marxer Meinrad
	1870	Marxer Meinrad		Wohlwend Johann Georg
	1873	Kaiser Josef		Hasler Wendelin
	1876	Marxer Meinrad		Kieber Franz Josef
	1879	Marxer Meinrad		Oehry Elias
	1882	Marxer Meinrad		Goop Andreas
	1885	Oehri Elias		Batliner Josef
	1888	Marxer Meinrad		Goop Mathäus
	1891	Wohlwend Matthäus		Elkuch Ludwig
	1894	Elkuch Ludwig		Büchel Johann Georg
	1897	Elkuch Ludwig		Büchel Johann Georg
	1900	Elkuch Ludwig		Büchel Johann Georg
	1903	Elkuch Ludwig		Büchel Johann Georg
	1906	Elkuch Ludwig		Goop Wilhelm
	1909	Hassler Andreas		Goop Wilhelm
	1912	Hassler Andreas		Büchel Johann Georg
	1915	Kaiser Karl		Büchel Johann Georg
	1918	Kaiser Karl	FBP	Goop Josef
	1921	Kaiser Karl	FBP	Goop Josef
	1924	Kaiser Karl	FBP	Goop Josef
	1927	Goop Adolf	FBP	Goop Josef
	1930	Goop Adolf	FBP	Wohlwend Stefan
	1933	Elkuch Philipp	FBP	?
	1936	Elkuch Philipp	FBP	Batliner Josef
	1939	Elkuch Philipp	FBP	Batliner Josef
	1942	Elkuch Philipp	FBP	
	1945	Rederer Urban	FBP	
	1948	Rederer Urban	FBP	
	1951	Rederer Urban	FBP	
	1954	Oehri Georg	FBP	
	1957	Oehri Georg	FBP	
	1960	Oehri Hugo	FBP	
	1963	Oehri Hugo	FBP	
	1966	Oehri Hugo	FBP	
	1969	Oehri Hugo	FBP	
	1972	Hassler Hermann	VU	
	1975	Hassler Hermann	VU	
	1979	Elkuch Edgar	FBP	
	1983	Elkuch Edgar	FBP	
	1987	Kieber Walter	VU	
	1991	Kieber Walter	VU	
1995	Kieber Walter	VU		
1999	Kieber Walter	VU		
2003	Wohlwend Norman	FBP		
2007	Wohlwend Norman	FBP		
2011	Wohlwend Norman	FBP		
2015	Wohlwend Norman	FBP		
2019	Wohlwend Norman	FBP		

Wahlprotokolle Gemeinderatswahlen Triesenberg – 1918, 1924, 1945 und 1963

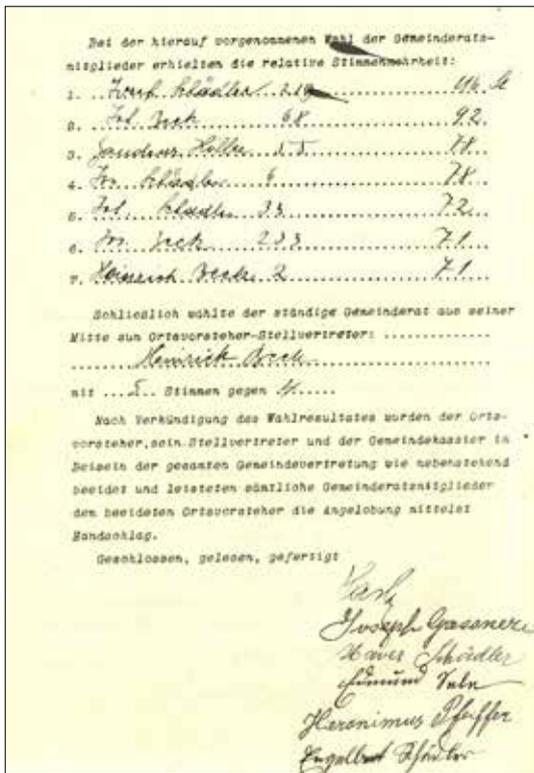
Die folgenden Wahlprotokolle der Gemeinderatswahlen von 1918, 1924, 1945 und 1963 geben Einblick in die Art und Weise, wie bei Gemeindewahlen die Stimmen der an den Gemeindeversammlungen Gewählten notiert wurde, teilweise auch diejenigen der Ortsvorsteher und Säckelmeister.

Abbildung 1: Wahlprotokoll der Gemeindewahlen 1918 in Triesenberg



Quelle: Liechtensteinisches Landesarchiv (LI LA RE 1918/1434).

Abbildung 2: Protokoll der Gemeinderatswahlen 1924 in Triesenberg



Quelle: Liechtensteinisches Landesarchiv (LI LA RE 1924/2318).

Abbildung 3: Auszählung der Gemeinderatswahl von Triesenberg 1945

Wahl von Gemeinderäten

(Ergebnis zusammengeführt aus nichtgetrennten Stimmzettelblättern.)

Name	Stimmen							Stimmen insgesamt	Rang
	1	2	3	4	5	6	7		
Franz Klotz N: 275	48	43	37	34	31	27	—	227	I.
Andreas Klotz N: 255	33	37	39	43	46	49	—	177	II.
Alwin Schindler N: 223	40	32	27	23	24	20	—	166	III.
Friedrich Klotz N: 208	26	27	29	20	23	20	—	165	IV.
Andreas Caprett N: 72	28	31	24	24	23	16	—	152	V.
Konrad Klotz N: 199	29	28	26	17	12	17	—	129	VI.
Josef Beck N: 265	24	24	25	15	14	13	—	121	VII.
Anton Beck N: 156	24	18	20	15	14	11	—	111	VIII.
Karlmann Klotz N: 95	33	23	20	19	13	8	—	108	IX.
Karlmann Klotz N: 100	14	20	10	11	17	13	—	93	X.
Karlmann Klotz N: 139	19	18	10	11	8	3	—	71	XI.
Rudolf Klotz N: 10	19	14	10	8	11	3	—	65	XII.
Kaiser Schindler N: 46	13	14	8	9	5	4	—	55	XIII.
Josef Klotz N: 119	8	11	11	9	9	5	—	53	XIV, XV.
Josef Klotz N: 35	18	9	9	7	10	3	—	56	XVI.
Friedrich Klotz N: 14	14	12	—	10	7	6	—	51	XVII.

Franz Klotz (abst. nicht abgerechnet)

Josef Klotz

Heinrich Kretz

Quelle: Liechtensteinisches Landesarchiv (LI LA RF 228/046/28).

Abbildung 4: Protokoll der Gemeindewahlen 1963 in Triesenberg

In ... 1a. Wähltag: erhielt die absolute Stimmenmehrheit, nämlich ... 175 ... Stimmen
 am ... 1963

welcher erklärt, die auf ihn gefällte Wahl anzunehmen.

(Vorher war gewählt ... , welcher jedoch die Wahl unter Angabe gesetzlicher Gründe ablehnte).

Bei der hiermit vorgenommenen Wahl der Mitglieder des eigenen Gemeinderates und des erweiterten Gemeinderates erhalten die relative Stimmenmehrheit:

a) für den eigenen Gemeinderat:

1. Anton Schädler 2	225
2. Egon Eberle 104	225
3. Alois Beck 135	225
4. David Eberle 225	225
5. Alfoor Schädler 263	225
6. Anton Kverle 275	225
7. Egon Lomert 171	225
8. Ewer Schädler 165	225
9. Alois Beck 108	225

b) für den erweiterten Gemeinderat:

1. Josef Gasser 107	225
2. Engelbert Schädler 30	225
3. Ewer Schädler 74	225
4. Ewer Eberle 16	225
5. Gerold Schädler 209	225
6. Gustav Schmid 59	225
7. Egon Beck 104	225
8. Alois Beck 108	225

Nach der Verkündung des Wahlergebnisses wurde die Wahlversammlung geschlossen und das Protokoll gefertigt.

Die Stimmenzähler:
Joseph Gasser
Josef Schmid
Joseph Schmid

Die Wahlkommission:
Joseph Gasser
Engelbert Schädler
Alfoor Schädler

Bezugsgang (Beschluß, Erklärungen, Vorwahlen):
Joseph Gasser
Engelbert Schädler
Alfoor Schädler

Quelle: Liechtensteinisches Landesarchiv (LI LA RF 289/408).

Stimmzettel für Gemeinderatswahl 2019 – Beispiel Triesen

In Triesen waren 2019 neben dem Vorsteher/der Vorsteherin zehn weitere Mitglieder des Gemeinderates zu wählen. Keine der antretenden Wählergruppen/Parteien präsentierte eine volle Liste: FBP und VU nominierten jeweils sieben Kandidierende, die FL zwei, DU trat mit dem bisherigen Gemeinderat nochmals an, DpL kandidierte mit drei Personen. Die restlichen Plätze auf der 10er-Liste wurden mit freie Linien markiert. Alle Parteien wählten eine alphabetische Reihenfolge der Kandidierenden.

Jeder Stimmzettel hat die Stimmkraft von zehn Stimmen. Wenn er unverändert eingeworfen wird, erhalten die Kandidierenden auf der betreffenden Liste jeweils eine Kandidatenstimme, die Partei ebenso viele Kandidatenstimmen und die restlichen, bis auf zehn aufaddierten Stimmen als Zusatzstimmen.

Wenn ein Kandidat/eine Kandidatin gestrichen wird, wird dieser Person entsprechend keine Kandidatenstimme zugesprochen, die Stimme bleibt aber als Zusatzstimme auf dem Konto der Partei.

Falls Kandidierende anderer Listen auf den Stimmzettel geschrieben werden, wandert eine Kandidatenstimme sowohl an die betreffende Person wie auch an die betreffende Partei.

Am Ende zeigt sich eine Reihenfolge der Kandidierenden innerhalb der Parteien entsprechend der Kandidatenstimmen vom Stimmzettel der eigenen wie auch von anderen Parteien.

Die Stärke der Parteien bemisst sich aus der Summe an Kandidaten- und Zusatzstimmen, die zusammen als Parteistimmen bezeichnet werden. Aufgrund der Parteistimmenzahl erfolgt die proportionale Verteilung der Mandate an die einzelnen Parteien/Wählergruppen.

Die VU erhielt 8'065 Parteistimmen, die FBP 6'460, DpL 1'283, FL 1'270, DU 922. Die VU erzielte damit sechs Mandate einschliesslich der Vorsteherin, die FBP fünf Mandate. DpL, FL und DU erzielten kein Grundmandat (Wahlzahl = 1'500) und wurden bei der Restmandatsverteilung daher nicht berücksichtigt.

Die Reihenfolge der Gewählten zeigt keinen Zusammenhang mit dem Listenplatz auf dem Stimmzettel, d.h. dass Kandidierende, die aufgrund ihres Namens weit oben auf dem alphabetisch angeordneten Stimmzettel rangieren, dadurch keinen Vorteil haben. Bei der VU (siehe Stimmzettel) wurden folgende Personen in dieser Reihenfolge gewählt: Johann-Heidegger, Wolfinger, Burgmeier, Bargetze, Biedermann; bei der FBP Sprenger, Banzer, Kindle, Schurte und Felix.

Abbildung 5: Stimmzettel zur Gemeinderatswahl 2019 in Triesen

triesen 

Amtlicher Stimmzettel
Gemeinderatswahl 2019

Sonntag, 24. März 2019, 10.30 – 12.00 Uhr, Seminarlokal (Gemeindezentrum)

Fortschrittliche Bürgerpartei (FBP)

01.01 **Ackermann Heimo** - Alte Landstrasse 27
01.02 **Banzar Dominik** - Lindenstrasse 3
01.03 **Corradini Martin** - Oberfeld 96
01.04 **Felix Nicole** - Fürst-Johann-Strasse 26
01.05 **Kinde Pascal** - Alte Landstrasse 32
01.06 **Scharle Nicole** - Lauerstrasse 9
01.07 **Sprenger Egbert** - Flunkelstrasse 6

Nichtamtliche Stimmzettel sowie Stimmzettel, die Anmerkungen abweichenden Inhalts oder Bedingungen, Behaltungen oder Auflagen enthalten, sind ungültig.

triesen 

Amtlicher Stimmzettel
Gemeinderatswahl 2019

Sonntag, 24. März 2019, 10.30 – 12.00 Uhr, Seminarlokal (Gemeindezentrum)

Vaterländische Union (VU)

02.01 **Bergtze Remy** - Fingstrasse 15
02.02 **Biedermann Matthias** - Schmiedweg 1
02.03 **Burgmeier Max** - Gütele 23
02.04 **Feger Sabina** - Unterfeld 15a
02.05 **Johann-Heidegger Evi** - Mewerstrasse 66
02.06 **Sprenger Piero** - im Sand 51
02.07 **Wolffinger Fabian** - An der Hölde 4

Nichtamtliche Stimmzettel sowie Stimmzettel, die Anmerkungen abweichenden Inhalts oder Bedingungen, Behaltungen oder Auflagen enthalten, sind ungültig.

triesen 

Amtlicher Stimmzettel
Gemeinderatswahl 2019

Sonntag, 24. März 2019, 10.30 – 12.00 Uhr, Seminarlokal (Gemeindezentrum)

Freie Liste (FL)

03.01 **Batliner-Jofiel Joachim** - Dorfstrasse 70
03.02 **Hajl Abbasi Jafar** - Bächliweg 7

Nichtamtliche Stimmzettel sowie Stimmzettel, die Anmerkungen abweichenden Inhalts oder Bedingungen, Behaltungen oder Auflagen enthalten, sind ungültig.

triesen 

Amtlicher Stimmzettel
Gemeinderatswahl 2019

Sonntag, 24. März 2019, 10.30 – 12.00 Uhr, Seminarlokal (Gemeindezentrum)

die Unabhängigen – für Liechtenstein (du)

04.01 **Kaufmann Ivo** - Fingstrasse 2a

Nichtamtliche Stimmzettel sowie Stimmzettel, die Anmerkungen abweichenden Inhalts oder Bedingungen, Behaltungen oder Auflagen enthalten, sind ungültig.

triesen 

Amtlicher Stimmzettel
Gemeinderatswahl 2019

Sonntag, 24. März 2019, 10.30 – 12.00 Uhr, Seminarlokal (Gemeindezentrum)

Demokraten pro Liechtenstein (DpL)

05.01 **Banzar Raphael** - Haldenstrasse 40
05.02 **Kinde Klaus-Dieter** - Döchele 14
05.03 **Sprenger Markus** - Fährstr. 10

Nichtamtliche Stimmzettel sowie Stimmzettel, die Anmerkungen abweichenden Inhalts oder Bedingungen, Behaltungen oder Auflagen enthalten, sind ungültig.

Stimmzettel für Vorsteherwahlen 2011 und 2019 – Beispiel Triesen

In Triesen traten 2011 zwei Vorsteherkandidaten für die FBP und die VU an. Obwohl bereits fast 90 Prozent der Stimmberechtigten per Briefwahl wählen, war das Wahllokal noch am Freitagabend und am Sonntagvormittag geöffnet. Gewählt wurde Günter Mahl (FBP) mit 64,4 Prozent der Stimmen.

Abbildung 6: Stimmzettel zur Vorsteherwahl 2011 in Triesen



2019 kandidierten in Triesen im ersten Wahlgang drei Personen, die die VU, FBP und DpL vertreten. Im ersten Wahlgang erreichte niemand die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen. Daniela Wellenzohn-Erne (VU) bekam 43,2 Prozent der Stimmen, Remy Kindle (FBP) 39,2 Prozent, Thomas Rehak (DpL) 17,6 Prozent. Der DpL-Kandidat zog die Kandidatur im zweiten Wahlgang zurück, sodass nur noch Daniela Wellenzohn-Erne und Remy Kindle im Rennen blieben, wobei Wellenzohn-Erne mit 53,4 vs. 46,6 Prozent gewählt wurde.

Abbildung 7: Stimmzettel zum zweiten Wahlgang der Vorsteherwahl 2019 in Triesen



Wahlplakate 2019 (Auswahl)



Werbedrucksachen 2019 (Auswahl)



GPK-Kandidierende und -Gewählte 1999 bis 2019

Tabelle 12: GPK-Kandidierende und -Gewählte nach Gemeinden und Wahljahr (1999–2019)

		1999		2003		2007		2009		2015		2019		Total	
		Kandidierende	Mandate	Kandidierende	Mandate										
Vaduz	FBP	3	2	2	2	1	1	1	1	2	2	2	2	11	10
	VU	2	1	1	1	2	2	2	2	1	1	1	1	9	8
	Total	5	3	3	3	20	18								
Triesen	FBP	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1	2	10	11
	VU	1	1	2	1	2	1	1	1	2	2	1	1	9	7
	FL			1										1	
	DU									1				1	
	DpL											1		1	
Total	3	3	5	3	4	3	3	3	4	3	3	3	22	18	
Balzers	FBP	1	1	2	1	1	1	1	1	2	1	1	1	8	6
	VU	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	11	11
	FL	2											1	3	1
Total	5	3	4	3	3	3	3	3	4	3	3	3	22	18	
Triesenberg	FBP	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	6
	VU	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	11	11
	FL											1	1	1	1
Total	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	18	18	
Schaan	FBP	2	2	2	2	1	1	2	1	1	1	1	1	9	8
	VU	1	1	2	1	1	2	2	2	2	2	1	1	9	9
	FL			1		1						1	1	3	1
	DU									1				1	
Total	3	3	5	3	3	3	4	3	4	3	3	3	22	18	
Planken	FBP	3	2	2	2	1	1	2	2	2	2	2	2	12	11
	VU	1				1	2	2	1	1	1	2	1	7	5
	FL	1	1	1	1	1								3	2
Total	5	3	3	3	3	3	4	3	3	3	4	3	22	18	
Eschen	FBP	2	2	2	2	1	2	2	1	1	1	2	1	10	9
	VU	1	1	2	1	1	1	2	2	2	2	2	2	10	9
	FL					1								1	
	DpL											1		1	
Total	3	3	4	3	3	3	4	3	3	3	5	3	22	18	
Mauren	FBP	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	12	12
	VU	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	6
	Total	3	3	18	18										
Gamprin	FBP	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	12	12
	VU	2	1	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	8	6
	Total	4	3	4	3	3	3	3	3	3	3	3	3	20	18
Ruggell	FBP	2	1	2	2	2	2	2	2	2	1	2	2	12	10
	VU	2	2	2	1	2	1	1	1	2	2	2	1	11	8
	Total	4	3	4	3	4	3	3	3	4	3	4	3	23	18
Schellenberg	FBP	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	12	12
	VU	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	6
	Total	3	3	18	18										

Quelle: Berichte im Liechtensteiner Vaterland und im Liechtensteiner Volksblatt am Tag nach den betreffenden Wahlen.

Tabelle 13: GPK-Kandidierende und -Gewählte nach Wahlkreisen, Parteien und Wahljahr (1999–2019)

		1999		2003		2007		2011		2015		2019		Total		
		Kandidierende	Mandate													
Oberland	FBP	12	10	11	10	7	7	9	8	9	8	8	9	56	52	
	VU	9	7	9	7	10	11	11	10	10	10	7	6	56	51	
	FL	3	1	3	1	2	0	0	0	0	0	0	3	3	11	5
	DU	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	2	0
	DpL	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0
	Total	24	18	23	18	19	18	20	18	21	18	19	18	126	108	
Unterland	FBP	10	9	10	10	9	10	10	9	9	8	10	9	58	55	
	VU	7	6	8	5	6	5	6	6	7	7	7	6	41	35	
	FL	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	
	DU	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	DpL	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0
	Total	17	15	18	15	16	15	16	15	16	15	18	15	101	90	
LAND	FBP	22	19	21	20	16	17	19	17	18	16	18	18	114	107	
	VU	16	13	17	12	16	16	17	16	17	17	14	12	97	86	
	FL	3	1	3	1	3	0	0	0	0	0	3	3	12	5	
	DU	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	2	0	
	DpL	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	2	0	
	Total	41	33	41	33	35	33	36	33	37	33	37	33	227	198	

Quelle: Berichte im Liechtensteiner Vaterland und im Liechtensteiner Volksblatt am Tag nach den betreffenden Wahlen.

Stimmzettel für Wahl der Geschäftsprüfungskommission 2019 – Beispiel Triesen

Es werden drei Mitglieder in die Geschäftsprüfungskommission gewählt. In Triesen waren 2019 wie in vielen anderen Gemeinden nur drei Personen von drei Parteien für die Wahl nominiert. Jeder Stimmzettel hatte die Stimmkraft von drei Stimmen, auf die leeren Linien konnten die Wähler/-innen auch Kandidaten der anderen Wählergruppen schreiben und damit der betreffenden Person eine Kandidatenstimme und der betreffenden Partei eine Zusatzstimme zu geben, die am Ende in die Ermittlung der Parteistimmenzahl einfließen. Wenn jemand einen unveränderten Stimmzettel einwirft, erhält der Kandidat eine Kandidatenstimmen und die Partei eine Kandidaten- und zwei Zusatzstimmen, d.h. drei Parteistimmen.

Die FBP erhielt auf diese Weise 623 Kandidaten- und 1'146 Zusatzstimmen (1'769 Parteistimmen), die VU 353 Kandidaten- und 612 Zusatzstimmen (965 Parteistimmen), die DpL 167 Kandidaten- und 267 Zusatzstimmen (434 Parteistimmen). Die ermittelte Wahlzahl von 792 ergab für die FBP zwei Mandate, für die VU ein Mandat.

Tabelle 14: Stimmenzahl und Mandatzuteilung bei der Wahl der Geschäftsprüfungskommission 2019 in Triesen

Wählergruppe	Kandidatenstimmen	Zusatzstimmen	Parteistimmen	Mandate
FBP	623	1'146	1'769	2
VU	353	612	965	1
DpL	167	267	434	–
Total	1'143	2'025	3'168	

Da die FBP nur eine Person nominiert hatte, konnte das zweite Mandat nicht an die FBP vergeben werden. Ebenso hatte die VU nur eine Person nominiert, ansonsten sie das Mandat von der FBP «geerbt» hätte. Da der DpL-Kandidat kein Grundmandat erreicht hatte, konnte er auch nicht das überzählige FBP-Mandat übernehmen, sodass eine Nachwahl durchgeführt werden musste. Zu dieser Nachwahl hätte auch der DpL-Kandidat antreten können, aber es kandidierte nur ein FBP-Vertreter, der mit 1'325 gültig abgegebenen Stimmzetteln gewählt wurde (Protokolle der GPK-Wahl vom 8. September 2019 und der GPK-Nachwahl vom 24. November 2019; www.triesen.li).

Abbildung 8: Amtliche Stimmzettel der Gemeinde Triesen für die Wahl der Geschäftsprüfungskommission 2019

Amtlicher Stimmzettel **triesen** 

Wahl der Geschäftsprüfungskommission 2019

Sonntag, 8. September 2019, 10.30 – 12.00 Uhr, Gemeindeverwaltung

Vaterländische Union (VU)

Heidegger Armin · Oberfeld 6, 9495 Triesen

Nichtamtliche Stimmzettel sowie Stimmzettel, die Anmerkungen ehrverletzenden Inhalts oder Bedingungen, Befristungen oder Auflagen enthalten, sind ungültig.

Amtlicher Stimmzettel **triesen** 

Wahl der Geschäftsprüfungskommission 2019

Sonntag, 8. September 2019, 10.30 – 12.00 Uhr, Gemeindeverwaltung

Demokraten pro Liechtenstein (DpL)

Kindle Klaus-Dieter · Büchele 14, 9495 Triesen

Nichtamtliche Stimmzettel sowie Stimmzettel, die Anmerkungen ehrverletzenden Inhalts oder Bedingungen, Befristungen oder Auflagen enthalten, sind ungültig.

Amtlicher Stimmzettel **triesen** 

Wahl der Geschäftsprüfungskommission 2019

Sonntag, 8. September 2019, 10.30 – 12.00 Uhr, Gemeindeverwaltung

Fortschrittliche Bürgerpartei (FBP)

Frommelt Adrian · Unterfeld 46, 9495 Triesen

Nichtamtliche Stimmzettel sowie Stimmzettel, die Anmerkungen ehrverletzenden Inhalts oder Bedingungen, Befristungen oder Auflagen enthalten, sind ungültig.



Liechtenstein-Institut · St. Luziweg 2 · 9487 Gamprin-Bendern · Liechtenstein
T +423 / 373 30 22 · info@liechtenstein-institut.li · www.liechtenstein-institut.li

ISBN 978-3-9523-4348-7

Wilfried Marxer

Wahlen auf Gemeindeebene in Liechtenstein seit 1862
mit besonderer Berücksichtigung der Wahlen
von 1975 bis 2019

Beiträge Liechtenstein-Institut
51/2022

KORRIGENDA

[23. Januar 2023]

Liechtenstein-Institut

Kap. 7.7. Kombination Vorsteher- und Gemeinderatskandidat

[...]

Neu: Nur Xaver Hoch (FBP, Triesen, 1987) wurde bei einer Parallelkandidatur tatsächlich zum Vorsteher gewählt. Xaver Hoch schlug als Vorsteherkandidat ...

Ersetzt: Nur Xaver Hoch (FBP, Triesen, 1987) und Beat Marxer (FBP, Eschen-Nendeln, 1987) wurden bei einer Parallelkandidatur tatsächlich zu Vorstehern gewählt. Xaver Hoch schlug als Vorsteherkandidat ...

¹ Caspar Hoop, Eschen, erläutert in einem Leserbrief, dass der in der Publikation von 2022 zu Gemeindewahlen auf S. 69 dargestellte Sachverhalt nicht korrekt ist (Liechtensteiner Volksblatt v. 20.1.2023). In der Publikation zu den Gemeindewahlen hiess es, dass Beat Marxer in Eschen 1987 als Vorsteher und als Gemeinderat kandidiert habe. Beim Gemeinderatskandidaten Beat Marxer handle es sich aber um Beat Marxer aus Nendeln, nicht um den bei den Wahlen als Vorsteher gewählten Beat Marxer aus Eschen. Gemäss Bericht des Liechtensteiner Volksblattes (31.12.1986) war Caspar Hoop damals Obmann der FBP-Ortsgruppe Eschen-Nendeln. An der Nominationsversammlung vom 29. Dezember 1986 wurden Beat Marxer als Vorsteherkandidat sowie acht Kandidaten (sieben Männer, eine Frau) für den Gemeinderat nominiert, die restlichen zwei Kandidaten sollten vom Ortsgruppenvorstand nominiert werden. Im Liechtensteiner Volksblatt wurden am 19. Januar 1987 die Kandidierenden der FBP in Eschen-Nendeln vorgestellt. Neben den an der Ortsgruppenversammlung nominierten wurden auch Karl Marxer aus Eschen, Jg. 1949, und Beat Marxer aus Nendeln, Jg. 1963, vorgestellt. Beat Marxer aus Eschen war somit FBP-Vorsteherkandidat, Beat Marxer aus Nendeln FBP-Gemeinderatskandidat bei den Gemeindewahlen 1987 in Eschen-Nendeln. Beat Marxer wurde zum Vorsteher gewählt, Beat Marxer aus Nendeln scheiterte als Gemeinderatskandidat.

Anmerkung:

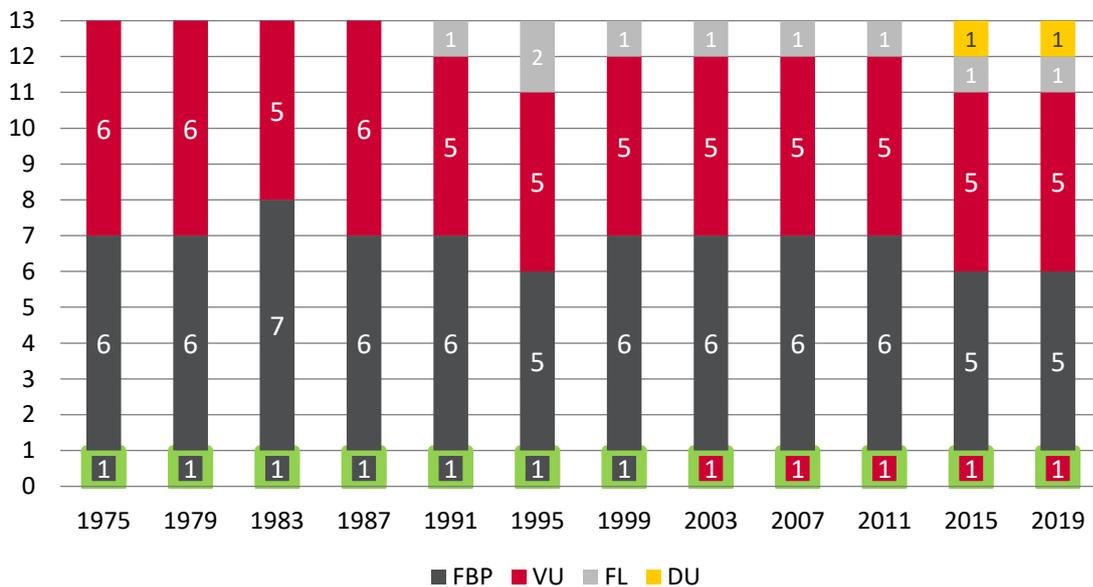
Bei den Gemeinderatswahlen in Schaan im Jahr 1995 legte die Freie Liste Beschwerde ein, da die Wahlkommission eine falsche Zuteilung der Mandate vornahm. Bei der Zuteilung der Mandate ergab es für die FBP sechs Mandate. Dabei muss allerdings der FBP-Vorsteher mitgerechnet werden, was unterlassen wurde. Die Freie Liste legte in der Folge Wahlbeschwerde ein, da sie anstelle der FBP bei korrekter Zuteilung den Anspruch auf das Restmandat hatte. Die Wahlkommission korrigierte den eigenen Fehler, die Regierung stimmte dem geänderten Wahlprotokoll zu. Der FBP-Kandidat Guido Eberle konnte das ihm ursprünglich zugeteilte Mandat daher nicht antreten, stattdessen die Freie-Liste-Kandidatin Ingrid Kaufmann-Sele.

Demzufolge war die Mandatsverteilung wie folgt:

- FBP 6 Mandate (Vorsteher und 5 Gemeinderatsmandate),
- VU 5 Gemeinderatsmandate,
- FL 2 Gemeinderatsmandate.

Quelle: *Lichtensteiner Vaterland* vom 1. und 4.2.1995; *Lichtensteiner Volksblatt* vom 4. und 7.2.1995.

Abbildung 1 [neu]: Vorsteher und weitere Gemeinderäte in Schaan 1975–2019



Legende: Grün umrandet = Vorsteher